Beiträge zur Geschichte der Juden von Mainz im XV. Jahrhundert

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt

von der Philosophischen Fakultät der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

von

JOSEF S. MENCZEL

aus Storojinet

Tag der mündlichen Prüfung: 15. Dezember 1932

Tag der Promotion: 16. Oktober 1933.

598

Referenten: Prof. Dr. E. Caspar
Prof. Dr. Eugen Mittwoch

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Druck: Gebr. Hirschbaum, Berlin SW 68

Meinen lieben Eltern

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 7
Einleitung . . . . . 9—11
Erstes Kapitel: Der Kaiser und die Juden Die Päpste und die Juden . . . . 12—21
Zweites Kapitel: Der Erzbischof von Mainz und die Juden . . . . . 22—33
Drittes Kapitel: Die Judenaustreibung von Mainz im Jahre 1438 . . . . . 42—51
Fünftes Kapitel: Die Judenaustreibungen von Mainz in den Jahren 1462 und 1470/71 . . . . . 52—58
Sechstes Kapitel: Die Institutionen der Juden von Mainz im XV. Jahrhundert . . 59—71
Anmerkungen: . . . . . 72—88

Anhang (Quellen)

Ungedruckte Urkunden aus den Mainzer-Aschaffenburger Ingrossaturbüchern . . 89—110
Prozessmaterial des Streites zwischen dem Erzbischof Diethrich und der Stadt Mainz in den Jahren 1441—1449 . . . . . 110—126
5 ungedruckte Urkunden aus dem Nachlass des Erbkämmerers Konrad von Weinsberg aus dem Jahre 1438 . . . . . 126—132
Mainzer Stadtrechnungen . . . . . 132—141
Auszug aus dem Buch versch. Inhalts Nr. 5 der Judeneid 141
2 Originalurkunden . . . . . 142—144
Anmerkungen . . . . . 145—148
Quellen und Literaturverzeichnis . . . . 143—151

Vorwort

Daß die vorliegende Arbeit in vollem Umfange gedruckt werden konnte, verdanke ich vor allem der großzügigen Beihilfe der Rhenus-Loge in Mainz und Dr. h. c. Ferdinand Kaufmann (Basel), die mir den größten Teil der Druckkosten zur Verfügung gestellt haben. Ihnen und Herrn Rabbiner Dr. S. Levi (Mainz), der, als Erforscher der Geschichte der Juden in Mainz, meiner Arbeit großes Interesse gezeigt hat und der mir durch seine persönlichen Bemühungen den Druckzuschuß erwirkt hat, sei an dieser Stelle mein wärmster Dank ausgesprochen.

Meinen verehrten Lehrern Prof. E. Caspar und Prof. I. Elbogen sei für ihre Anregung und Förderung dieser Arbeit innigst gedankt.

Mein Kollege cand. phil. I. Jakobsohn hat mir hinsichtlich der Literatur wertvolle Ratschläge erteilt, wofür ich ihm zu besonderem Dank verpflichtet bin.

Das Bayrische Staatsarchiv zu Würzburg, das hessische Landesarchiv zu Darmstadt und das Fürstl. Hohenl. Hausarchiv zu Öhringen haben mir in entgegenkommender Weise für diese Untersuchung die Archivalien zur Verfügung gestellt.

Zum Schluß möchte ich den Herren Dr. Abert und Dr. Kaufmann vom bayer. Staatsarchiv in Würzburg, die mich während meiner archivalischen Arbeiten weitgehend unterstützten und dem Herrn Maisch, Archivar vom Fürstl. Hohenl. Hausarchiv in Öhringen, der so liebenswürdig war, mir vom genannten Archiv Quellen nach Berlin zur Einsicht zu übersenden, meinen verbindlichsten Dank aussprechen.

Einleitung

Die Entwicklung der deutschen Geschichte brachte es wohl mit sich, daß das ausgehende Mittelalter für den Historiker nicht die Anziehungskraft besaß, wie die Epoche der Ottonen, Salier und Staufer, obwohl für diesen Zeitabschnitt das Quellenmaterial viel reichhaltiger war als für die vorhergehenden Jahrhunderte. Diese periphere Behandlung erklärt sich auch daraus, daß man das späte Mittelalter vielfach nicht als selbständige Epoche behandelte, sondern in ihm nur eine Vorstufe der neuen Zeit sah.

Huizinga war der erste, der uns lehrte diese Epoche ausschließlich vom Mittelalter aus zu betrachten, wie der Titel seines Buches[1]) es characteristischerweise andeutet. Er hat uns durch diese Betrachtungsweise das gärende XIV. und XV. Jahrhundert viel klarer vor Augen geführt, indem er auf die tausendjährige Kontinuität der vorherrschenden mittelalterlichen Lebensformen und Anschauungsweisen trotz der vorhandenen Spannungen hinweist.

Für die Erforschung der Geschichte der Juden in Deutschland im ausgehenden Mittelalter ist die Methode Huizingas ganz besonders angebracht, da für die Juden im XV. Jahrhundert noch dieselben Rechtsnormen galten und dieselben Lebensanschauungen üblich waren, wie zur Zeit der Salier und Staufer, und sie nur von der mittelalterlichen Ebene betrachtet werden können.

Das Ziel unserer Untersuchung ist, die Entwicklungslinie der Geschichte der Juden in den deutschen Städten am Ausgang des Mittelalters, die bekanntlich mit ihrer Austreibung abschließt, am Beispiel des Schicksals der Juden in der Diözese Mainz, darzustellen.

Die wichtigste ältere Veröffentlichung zur Geschichte der Juden in Mainz ist die von Schaab[2]). Schaab stützt sich in seiner Arbeit hauptsächlich auf das bis heute unveröffentlichte Handschriftenmaterial[3]) Bodmanns, der in der Literatur als unzuver-

lässig gilt[4]). In der neueren Zeit haben Hegel und Salfeld[5]) mehrere Beiträge dazu geliefert. Salfeld, der sonst eigene Quellenforschung trieb[6]), nahm die Ausführungen Schaabs kritiklos auf. Hegel teilte aus seinem reichen Quellenstudium des Würzburger Staatsarchivs nur Einzelheiten zur Geschichte der Juden in Mainz mit, die ebenfals von Salfeld übernommen wurden.

Die Unzuverlässigkeit Bodmanns, auf dem der größte Teil der Forschung beruhte und der Hinweis bei Hegel[7]) auf ein reiches Quellenmaterial, das m. E.für die Geschichte der Juden nicht genügend ausgeschöpft wurde, veranlaßten die vorliegende Arbeit.

Eine Überprüfung des Bodmannschen Materials[8]) ergab, daß er für seine Abschriften keine Quelle angab und daß Schaab für seine Arbeit nicht alle die Mainzer Juden betreffenden urkundlichen Zeugnisse bei Bodmann benutzte.[9]) Die Schwierigkeit war nun die Vorlage Bodmanns zu finden. Die bei Hegel zitierten Archivalien[10]) schienen mir die Originale der Bodmannschen Quelle zu sein und so entschloß ich mich, eine Archivreise nach Würzburg[11]) zu machen, die meine Vermutung vollauf bestätigte. Außerdem ist es mir gelungen die von Hegel verlorengeglaubten Schriften, in zeitgenössischen Zweit- und Drittabschriften[12]) zu finden. Es erwies sich, daß das Material in Würzburg viel reichhaltiger war, als man aus Hegels Zitaten hätte entnehmen können.

Dank der mir von Seiten der Beamten des Würzburger Staatsarchivs zuteil gewordenen Hilfe konnte ich die Quellenschriften[13]) auffinden und sie in reichlichem Masse verwerten. Hier seien in wenigen Worten die von mir benutzten Quellen[14]) charakterisiert. Der größte Teil setzt sich zusammen: A) aus den Registern der erzbischöflichen Kanzlei, Ingrossaturbücher genannt[15]), in denen Aufnahms-, Geleits- und Verzichtsbriefe in großer Anzahl vorhanden waren B) aus Kopialbüchern der städtischen Kanzlei und den Mainzer Stadtrechnungen für etliche Jahre[16]) C) aus dem reichhaltigen Prozeßmaterial[17]) des Streites zwischen Erzbischof Diethrich und dem Rate von Mainz (1441—1449), das an mehreren Stellen grundlegende Fragen zur rechtlichen Stellung der Juden innerhalb des Reiches, der Diözese Mainz und der Stadt erörtert und D) aus zwei bisher unveröffentlichen Originalurkunden.

Ferner wurden fünf Urkunden aus dem Nachlaß des Erbkämmerers Konrads von Weinsberg in der vorliegenden Untersuchung verwertet[18]) (Vgl. Anhang). Zum Schluß seien noch die hebräischen Responsen[19]) des Mainzer Rabbiners M. Menz[20]) genannt, dessen Erwägungen und Entscheidungen ein Licht sowohl auf die inneren Verhältnisse der Juden, als auch auf deren Beziehungen zur Umwelt werfen. Sie wurden in der Literatur[21])

bereits mehrfach zitiert und doch ist die Response Nr. 39 nicht beachtet worden[22]), die das einzige Zeugnis ist für die Wohnverhältnisse der Juden in Mainz vor der Eroberung der Stadt (1462).

Nicht alle Fragen, die bei dieser Untersuchung auftauchten, konnten mit in ihr behandelt werden und wurden für eine spätere Arbeit zurückgestellt.

Die bisherigen Arbeiten zur Geschichte der Juden in Mainz haben nicht genügend auf die häufigen Vertreibungen und Wiederaufnahmen der Juden daselbst im XV. Jahrhundert hingewiesen.

Die Beziehungen der Juden zu den Ständen und Gewalten des endenden Mittelalters werfen auch ein Licht auf die allgemeine deutsche Geschichte dieser Zeit. Daher soll die Frage der Austreibung der Juden nicht isoliert, sondern als ein Teil der deutschen Geschichte[23]) betrachtet werden. Die in dieser Arbeit benutzten unveröffentlichten Quellen werden für die Berechtigung dieses Verfahrens genügend Beweise liefern.

Wir werden im einzelnen auf die Beziehungen der Juden zu den vier Gewalten (Kaiser, Papst, Erzbischof und Rat) eingehen, ihre rechtliche und soziale Lage innerhalb der Stadtmauern schildern, und die häufigen Vertreibungen als Produkt der innerpolitischen Reibungen zwischen Stadtherr und Stadt oder als eine Folge der Spannung innerhalb der Stadtmächte zu erklären versuchen und mit einer Darstellung des Lebens der Juden innerhalb ihres Gemeindeverbandes schliessen.

ERSTES KAPITEL

A) Der Kaiser und die Juden.

Welches waren die rechtlichen Verhältnisse der Juden im Reich im XV. Jahrhundert?

Als Kammerknechte[24]) des Reiches gehörten die Juden ausschließlich dem Kaiser. Nur er allein hatte ein Eigentumsrecht an ihnen. Ihm stand es zu, über Leben und Tod der Juden zu entscheiden[25]), er hatte über ihre Wohnsitze und über den Wechsel ihres Wohnortes zu bestimmen. Keiner außer ihm hatte das Recht die Juden gewaltsam und eigenmächtig zu vertreiben.[26]). Für diesen Schutz zahlten die Juden bestimmte Steuern und mußten sich außerdem noch zu jeder Zeit den steuerlichen Anordnungen des jeweiligen Herrschers fügen.

Die Kaiser verpfändeten aus machtpolitischen oder finanziellen Gründen verschiedentlich die Nutzung dieser ihrer unversiegbaren Einnahmenquelle und gaben sie anderen Fürsten zu Lehen. So geschah es, daß die Juden unter die Obödienz von kirchlichen und weltlichen Fürsten kamen.

Die Landesherren ihrerseits belehnten — freiwillig oder gezwungen — infolge der Schwächung ihrer Gewalt die Städte mit den Juden. Das ist im XV. Jahrhundert der tatsächliche Zustand. Es gab demnach kaiserliche Juden, Herrschaftsjuden und Städtejuden, die ihre jeweiligen Privilegien und Judenbriefe hatten.[27])

Im Folgenden wollen wir die Stellung der beiden Kaiser Albrecht II. und Friedrich III. zu den Juden im Reich ausführlicher untersuchen. Die Regierungszeit Albrechts II. (18. März 1438—27. Oktober 1439), die von so kurzer Dauer war, ist von der seiner unmittelbaren Vorgänger nicht wesentlich verschieden. Die Lage der Juden wurde auch jetzt nicht erträglicher, da Albrecht ebenso wie Wenzel, Ruprecht und Sigmund maßlose und außergewöhnliche Ansprüche an ihre finanzielle Leistungsfähigkeit stellte. Die genannten Könige waren unermüdlich im Erfinden

von neuen Steuern, die sie den Juden auferlegten, so daß diese in steter Angst und Sorge lebten. Albrecht hatte als Herzog von Österreich schon Gelegenheit, seine Einstellung zu den Juden zu bekunden. In seinem Stammlande ließ König Albrecht es geschehen, daß die Juden eine schwere Leidenszeit durchmachten und fast vollkommen vertrieben wurden. Geradezu drakonische Maßregeln traf er, um die Juden von Österreich fernzuhalten. Diese Maßnahme ließ sich aber nicht durchführen, da in Österreich viele Enklaven vorhanden waren und außerdem viele Juden auf den Besitzungen der österreichischen Landesherren zurückgeblieben waren.

Als Albrecht II. zum deutschen König gewählt wurde, befürchteten die Juden im Reiche ein ähnliches Schicksal wie das der Juden in Österreich. Das kommt in den jüdischen Annalen zum Ausdruck, in denen Albrecht seit der Austreibung der Juden aus Österreich nur mit dem Namen «Bösewicht» bezeichnet wird. Als Kaiser im Reich setzte er die Tradition Sigmunds fort und vertraute die Juden seinem Erbkämmerer Konrad von Weinsberg an. Gleich nach dem Tode Sigmunds und noch bevor der neue König Albrecht II. die Wahl angenommen hatte, eilte Konrad von Weinsberg[28]), der Generalagent der Judensteuern, an seinen Hof. Als langjähriger Vertrauensmann des kaiserlichen Hofes, für den er in Zeiten der Geldnot als Vermittler und Unterhändler in Anspruch genommen wurde, verstand es Konrad von Weinsberg, rührig und vor keinem Mittel zurückschreckend, die außerordentlichen Judensteuern einzutreiben. Schon am 1. Mai 1438 erhielt er von seinem neuen Herren den Auftrag und die Vollmacht, von der ganzen Judenschaft des Reiches eine Beisteuer (Entrichtung des dritten Pfennigs) zur Besorgung der Geschäfte des Reiches einzufordern. Zu diesem Zwecke wurde für Juli 1438 im Anschluß an eine Reichstagung eine Sitzung in Nürnberg anberaumt, an der die Vertreter sämtlicher Städte teilnehmen sollten, um mit den königlichen Beamten über die Höhe der Besteuerung der Juden ihrer Gemeinde zu verhandeln. Die kaiserlichen Sendboten hatten diese Tagung gründlich vorbereitet und sogar den Steuervoranschlag eines gewissen Juden Nachem für sämtliche Gemeinden mitgebracht, dessen Schätzung des jüdischen Vermögens als Richtschnur dienen sollte. Der Verlauf dieser Zusammenkunft ist für die Beurteilung der Stellung Albrechts II. zu den Juden nicht mehr von Belang, jedoch werden wir auf diese Tagung noch an anderer Stelle zurückkommen. Wir können hier vorläufig feststellen, daß Albrecht bei seinem Regierungsantritt den Wert der Juden im Reiche als ausgiebige Finanzquelle genau einzuschätzen wußte. Hat er auch die Juden im Reiche zu schützen verstanden?

Albrecht II. ließ gleich durchblicken, daß er nicht abgeneigt

sei, manche Städte im Reich auf ihren ausdrücklichen Wunsch hin von ihren Juden zu befreien. So duldete er den Plan zur Austreibung der Juden von Augsburg, und es ist nicht bekannt, ob er etwas gegen die Stadt Mainz unternahm, die im Juli 1438 ihre Juden vertrieb. Die Austreibung geschah zu derselben Zeit, als die Beauftragten des Kaisers mit den Städten über die Judensteuern verhandelten. Diese Tatsache war ihm genügend bekannt, da Konrad von Weinsberg, seinem Herrn den Mißerfolg der Steuereinnahmen in Mainz wegen Austreibung der dortigen Juden mitteilte. Jedoch unterblieb ein Einschreiten von Seiten der Reichsgewalt. Die Städte nützten die gleichgültige Einstellung des Kaisers zu den Juden aus, um eigenmächtig gegen ihre Stadtjuden vorzugehen[29]).

Wir können die Einstellung Albrechts II. zu den Juden abschließend dahin beurteilen, daß er die Rechte der Juden nur dann wahrnahm, wenn sie ihm bedeutende finanzielle Vorteile brachten, daß er sie jedoch im Stich ließ, sobald ihm die betreffende Stadt größere Vorteile versprach.

Sein Nachfolger Friedrich III., (seit dem 2. Februar 1440 König, seit dem 17. März 1452 deutscher Kaiser bis August 1493), zeigte eine Stellungnahme zu den Juden, die wesentlich von der Albrechts verschieden war. Hören wir zuerst, was die zeitgenössischen Chronisten darüber aussagen. Mathias Döring (+ 1469) nennt Friedrich III. einen «Judenkönig»[30]), womit er das Wohlwollen des Königs den Juden gegenüber ausdrücken will. Ein anderer berichtet von Friedrich III., daß er den Juden kein Unrecht zufügen ließ, und daß er sie mehr als andere Untertanen schütze[31]). In der jüdischen Geschichtsforschung sind die Meinungen über den Kaiser geteilt. Graetz[32]) z. B. schreibt: «Er (Friedrich) war den Juden keineswegs feindlich gesinnt, er erließ im Gegenteil öfters Dekrete zu ihrem Schutz. Allein seine Befehle blieben meistens tote Buchstaben, und seine Lässigkeit in der Handhabung seiner Regierung ermutigte die Bösen nur zu den grausigsten Schandtaten... Unter dem Kaiser Friedrich III., der ein halbes Jahrhundert hindurch die frechste Reichsverletzung von Seiten der herrschsüchtigen reichsunmittelbaren Fürsten, die räuberischen Junker, die entsittlichten Geistlichen, die selbstsüchtigen kleinlichen städtischen Patrizier, mit erstaunlichem Gleichmute zusah, unter diesem unempfindlichen Kaiser mußten viele deutsche jüdische Gemeinden zum öfteren den Leidenskelch auskosten.»

Graetz übersieht bei Friedrich III., daß er ein mittelalterlicher Kaiser war, den die Fürsten keineswegs als absoluten Herrscher betrachteten. Was heute wie «erstaunlicher Gleichmut» aussieht, war vielleicht damals nur Ohnmacht.

Scherer[33]) sieht in dem Verhalten Friedrichs bezüglich der

Juden einen klug erwogenen Plan. Sein Verhältnis zu ihnen beseelt ein tiefes Gefühl der Gerechtigkeit, der Toleranz und Humanität, das nur den Unterschied zwischen gut und schlecht, aber nicht zwischen Jude und Christ kennt.

Dubnow[34]) behauptet, daß das Interesse Friedrichs III. an den Juden vor allem finanzieller Natur war. Der Kaiser litt unausgesetzt in Kriege gegen innere und äusere Feinde verwickelt, chronisch an schwerster Geldnot. Die Juden hatten seinen Geldbedarf zu decken; das erklärte er in seinen Dekreten und forderte von ihnen viel häufiger als seine Vorgänger außerordentliche Steuern.

Dubnow tut dem Kaiser unrecht, wenn er ihn in einem schlechteren Lichte darstellt als seine Vorgänger. Während seiner fünfzigjährigen Regierungszeit hat er im Vergleich zu ihnen die Juden nicht allzusehr in Anspruch genommen. Man kann nicht den Kaiser allein für die Anschauungen seiner Zeit verantwortlich machen. «Andererseits hatten ihm», gesteht Dubnow, «allerdings seine Kammerknechte einen durchaus wirksamen Schutz gegen den Ansturm der verschiedenen sie hart bedrängenden Stände zu verdanken.»

Ich neige eher der Ansicht Scherers zu und finde, daß Friedrich III. konsequent bis zu seinem Lebensende für die Juden eingetreten ist. Seine Erwägungen hierbei waren nicht nur von dem augenblicklichen finanziellen Stande des Reiches geleitet. Sein Verhalten den Juden gegenüber liegt meines Erachtens in seinem Wesen begründet, das R a n k e[35]) mit folgenden Worten schildert: «Friedrich III. hatte sich in seinem langen Leben gewöhnt, die Dinge der Welt mit großer Seelenruhe anzusehen. Seine Zeitgenossen haben ihn abgebildet, bald wie er die Edelsteine auf der Goldwage abwägt, bald wie er, den Himmelsglobus in der Hand, sich mit ein paar Gelehrten über den Stand der Gestirne bespricht. Er mischte die Metalle, er arbeitete gern an heilenden Arzneien; er hatte wohl selbst aus der Konstellation in wichtigen Momenten die Zukunft vorhergesagt; in dem Angesichte eines Menschen, in den Zügen seiner Hand las er dessen Schicksale. Er glaubte an die verborgenen Kräfte, welche Natur und Geschick regieren... (S. 66). Es ist in ihm eine Sparsamkeit, die an Geiz, eine Langsamkeit, die an Untätigkeit, eine Zähigkeit, die an entschiedene Selbstsucht streift, allein all dieses Wesen ist doch zugleich durch höhere Beziehungen dem Gemeinen entrissen; es liegt ihm ein nüchterner Tiefsinn zu Grunde, eine ernste Ehrenfestigkeit...» (S. 67).

Es klingt nun ganz verständlich, warum Friedrich III. einen Juden, Jakob Loans, als Leibarzt an seinem Hofe hielt und mit ihm in den verschiedenen Wissenschaften zusammenarbeitete.

Der Kaiser schätzte den jüdischen Arzt so sehr, daß er ihn in den Rittertand erhob. Loans[36]) begleitete den Kaiser mit seinem Hofstaat nach Linz, pflegte mit hingebender Treue seinen greisen Monarchen und wich bis zu dessen Sterbestunde nicht von seinem Krankenlager. In dankbarer Anerkennung soll Friedrich III. vor seinem Tode Maximilian ermahnt haben, die Juden seines Reiches wohlwollend und milde zu behandeln, und sich von ihren Feinden nicht beeinflussen zu lassen.[37])

Jedoch löst die persönliche Einstellung Friedrichs III. zu den Juden nicht die Frage seiner Haltung ihnen gegenüber im politischen Leben. Letztere wurde von mehreren Faktoren bestimmt, von denen wir im Folgenden einige herausgreifen und behandeln wollen.

Was brachte dem Kaiser seinen Titel «rex Iudeorum potius quam Romanorum» ein? Die Ursache ist wohl die, daß der Kaiser vereint mit dem Papst gegen die Judenhetze auftrat. Albrecht V. (Albr. II) hatte, wie erwähnt, im Jahre 1421 die Juden wegen angeblicher Hostienschändung in Enns für immer aus Oesterreich ausgewiesen. Da der Grund zur Ausweisung ein religiöser war, ließ Friedrich III., um nicht bei erneuter Aufnahme von Juden von Seiten der Kirche angefochten zu werden, sich vom Papste eine spezielle Genehmigung zum «Halten von Juden» erteilen. Nikolaus V. (1447—1455) erließ daraufhin die Bulle «Romanus pontifex» vom 20. September 1451, die den Juden, auf Grund des Berichtes glaubwürdiger Männer, gestattete, unter bestimmten, schon früher festgesetzten Abmachungen, in Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain etc. längeren Aufenthalt zu nehmen. Somit hatte die Kirche ihre Sanktion gegeben, und in staatsrechtlicher Beziehung sorgte Friedrich III dafür, daß in die Bestätigung aller Rechte und Freiheiten der Fürsten des Hauses Habsburg auch der Passus vom «Halten der Juden» aufgenommen wurde. Die Landesstände protestierten mehrfach dagegen, aber der Kaiser schenkte ihnen kein Gehör: «Nachdem so sein kaiser, gn. als Romischer Kayser an seiner gnaden hoff judn, haydn und aller menicklich zueflucht hat und den darein und daraus handeln gepuert und es auch mit den kristen stet, ob sy mit in henndeln wellen oder nicht, puert sein k. gn. solh ab und zu zeiten nicht zu wern.»[38])

Noch einmal war Friedrich III. gezwungen, den Papst anzugehen, als die österreichische Geistlichkeit den Versuch machte, die Juden zu schädigen, indem sie den Beamten, die in Streitsachen zu Gunsten der Juden entschieden, die Absolution und den Empfang der Sakramente erschwerte oder verweigerte. Diesmal war es Paul II. (1464—1471), der die Bulle «Sedis apostolicae copiosa benignitas» vom 31. Mai 1469 für die Erblande des

Kaisers erließ.[39]) In derselben erklärte er, daß auch den Juden gegenüber Gerechtigkeit angewendet werden müsse.

Der Kaiser unterließ es nicht, soweit[40]) sein Einfluß reichte, zum Schutze der Juden aufzurufen. Er drohte sogar im Falle der Nichtbefolgung seines Befehles die empfindlichsten Strafen an. So ordnete er am 22. Juni des Jahres 1470 in einem «Gebotsbrief» an, daß alle Fürsten, Amtsleute und alle Untertanen seines Reiches die gefangenen Juden freizulassen und ihnen das genommene Gut bei einer «Pön» von 100 Mark lötigen Goldes zurückzuerstatten hätten. Außerdem forderte er sie auf, die Juden des heiligen römischen Reiches und des Kaisers wegen zu schützen und zu schirmen und nicht zu gestatten, daß sie oder ihr Gut angetastet würden.[41])

Stobbe[42]) wundert sich, wie Döring einen Kaiser, der sein Judenregal so auszunützen verstand, einen Judenkaiser nennen konnte. Wie stand es denn um die Besteuerung der Juden zur Zeit Friedrichs III? Er hatte, genau wie seine Vorgänger, mit der Vergebung des Judenregals nie seine Steuerberechtigung[43]) über sie im Reiche ganz aufgegeben, und er forderte von Zeit zu Zeit die üblichen Judensteuern.[44]), den goldenen Opferpfennig[45]) und die Krönungssteuer.[46]).

Gleich nach seiner Krönung als deutscher König bevollmächtigte Friedrich III. zwei Beamte, die Steuern in den Stiftsländern Mainz, Straßburg, Speyer, Worms und in dem Lande des Markgrafen von Baden einzutreiben. Im Weigerungsfalle würden die Juden in die Acht getan werden. Als Friedrich III. im Jahre 1452 zum deutschen Kaiser gekrönt wurde, ließ er eine zweite Krönungssteuer einfordern.[47])

Trotz der mehrfachen Steuerforderungen des Kaisers kann man auf die Verwunderung Stobbes mit folgenden Worten Scherers antworten: «Dieser Zug schöner Duldung wird immer zu den Lichtseiten der Regierung dieses vielgeschmähten Fürsten gehören. Daran wird nichts geändert und geschmälert durch den Umstand, daß der Kaiser aus der Beschützung der Juden Nutzen zog, denn nach der Anschauung des Mittelalters über das Verhältnis der Juden zum Landesfürsten, hätte er wie viele andere Fürsten, alle diese Vorteile auch ohne humane Rücksichtnahme auf dieselben erlangen können.»[48])

Wir wollen für das Gesagte nur ein Beispiel anführen und die Handlungsweise Friedrichs III. mit der Kaiser Sigmunds vergleichen. Zur Eintreibung «versessener» Steuern, wie der oben erwähnten Krönungssteuer, berief Sigmund eine Tagung sämtlicher Juden des Reiches. Er hatte nur dieses Ziel im Auge und kümmerte sich im übrigen nicht um das Wohl und Wehe seiner Schützlinge. Anders Friedrich III., als er für den 1. Juli 1471 eine Tagung für die Juden seines Reiches[49]) berief, um über die säu-

migen Steuern zu verhandeln. Gleichzeitig kündigte er ihnen in der Einberufungsurkunde an, daß er über ihren Zustand im Reich, der sich in der letzten Zeit bedenklich verschlechtert hatte, Beratungen pflegen wollte, «nachdem ir uns und dem heil. Reich on mittel zugehoren und aber zu zyten von andern furgenommen und uterstanden wirt, oberkeit und gewaltsam widder euch zu gebruchen und zu haben, dadurch uns und dem heil. reiche unser keyserl. oberkeyt gegen euch entzogen, auch euch Zuflucht zu unser keyserlich majestat verspert wirt»... damit sie eine «ordenung seczen und machen... darzu wir dan zu beschließung solichs furnemens euer noytdurfts sein.»[50])

In einer Zeit, wo die Geldgeschäfte der Juden viel Hass erregten, erließ Kaiser Friedrich III. ein Privilegium (4. September 1470) für die Juden von Nürnberg, das treffend den Gedanken des Produktivkredits wiedergibt. Den Inhalt dieses Privilegs wollen wir nur regestenmässig anführen: Friedrich III. erlaubt den Juden von Nürnberg «Wucher» (d. h. Zinsgeschäfte) zu treiben und motiviert dieses damit, daß ohne die Möglichkeit, zinsbare Darlehen zu erhalten, mancher sein Vermögen verlieren würde, und daß, wenn die Juden in ihren Geldgeschäften behindert würden, die Christen das besorgen müßten. Nürnberg liege auf einem sandigen Boden, Handel und Gewerbe könnten in der Stadt nicht ohne «Wucher» bestehen.

Zusammenfassend können wir die Einstellung Friedrichs III. den Juden gegenüber dahin beurteilen, daß er die Juden des Reiches, so weit es in seiner Macht lag, tatsächlich beschützt hat. Rein menschlich urteilte er vollkommen vorurteilslos über sie und kümmerte sich um die konfessionellen Unterschiede nicht. Daher ernennt er seinen jüdischen Leibarzt Loans zum Ritter. Man darf nicht vergessen, daß im Mittelalter in der Tat der kaiserliche Einfluß gering war und von den territorialen Mächten bisweilen ganz mißachtet wurde. Nur vereinzelt drang das Machtwort des Kaisers durch. Das lag an den objektiven Gegebenheiten des mittelalterlichen Staates. Der Kaiser hatte nicht immer ein Kaiserwort.

B.) Die Päpste und die Juden im XV. Jahrhundert.

Bei den Ausführungen der Stellungnahme der Kaiser den Juden gegenüber war von den Päpsten die Rede, die auf Wunsch des Kaisers Bullen zu Gunsten der Juden erliessen. In dem Reiche war durch das System der Kammerknechtschaft ein Verhältnis geschaffen worden, an dem die jeweiligen Herrscher des Reiches ein großes Interesse hatten. Wie hat sich nun die Kirche mit den Juden abgefunden? Hatte sie die Bekehrungsversuche an ihnen aufgegeben? Keineswegs. Sie hatte sich mit der Theorie geholfen, die Juden würden von der Kirche geduldet, denn durch

sie wird die Wahrheit des christlichen Glaubens bestätigt. Und im übrigen erhoffte sie von einer menschenwürdigen Behandlung der Juden eine raschere Bekehrung. Durch Predigt und Liebe sollten die Juden zum Christentum bekehrt werden. Von Zeit zu Zeit versuchten Missionare, die Juden über das Wesen des Christentums aufzuklären und ihnen durch Disputationen zu beweisen, daß der Messias schon gekommen sei. Die Prediger studierten das jüdische Schrifttum, um aus seinem Inhalt die Juden zu widerlegen, doch waren diese Bekehrungspredigten zwanglos. Erst nach dem Baseler Konzil vom Jahre 1434 wurden sie obligat, die Juden wurden mit allen Machtmitteln gezwungen, dieselben mit anzuhören[52]).

Wie standen die Päpste des XV. Jahrhunderts zu den Juden, und welcher Art waren die Beschlüsse der Konzilien? Auch bei der Beurteilung dieser Frage gehört es zu den wichtigsten Erfordernissen, den Zusammenhang mit den allgemeinen historischen Vorgängen nicht aus dem Auge zu verlieren. Die kirchliche Judengesetzgebung, die Verfügungen von Päpsten und Konzilien widersprechen einander oft im XV. Jahrhundert und heben sich fast in ihrer Wirkung auf. Ein Verständnis dieser Wandlungen wird nur ermöglicht durch ein klares Erfassen der allgemeinen politischen und kirchenpolitischen Verhältnisse, deren Einfluß sich die maßgebenden kirchlichen Faktoren niemals entziehen konnten. Der Anfang des XV. Jahrhunderts mit seinem Schisma bis zu dem Konstanzer Konzil bot der Judenfeindlichkeit einen günstigen Boden. Petrus de Luna (als Gegenpapst Benedikt XIII. genannt) suchte die Anerkennung der Christenheit zu gewinnen und unternahm es, durch eine Massenbekehrung der spanischen Juden die Rechtmässigkeit seiner Ansprüche auf den päpstlichen Stuhl zu erweisen.[53]) Daher ist er in seinen Edikten darauf bedacht, die Juden von jeder Gemeinschaft mit Christen auszuschliessen. Petrus de Luna wurde von dem Konzil zu Konstanz verstossen; diesem Umstand war es zu verdanken, daß das Konzil in puncto Juden sich nur mit der Konvertitenfrage beschäftigte. Kaiser Sigmund setzte beim Papst Martin V. ein Dekret durch, das die Juden mit schweren Geldopfern bezahlen sollten. Kein Papst hat eine solche Fülle für die Juden erlassen. Martin V. begründete seine Fürsorge für die Juden mit den Worten: «sie sind im Ebenbilde Gottes geschaffen; ihre Bekehrung ist eher zu erwarten, wenn sie milde behandelt werden, und ihre Gegner sind böswillige Menschen, die entweder erheuchelter religiöser Eifer oder Beutesucht zu ihrem Tun entflammt.» Eine neue Bulle vom Jahre 1421 war noch weitgehender. Am 20. Februar 1422 wandte sich sein Privilegium an die Gläubigen aller Länder, die Juden überall zu beschützen. Den Anlaß dazu boten die Predigten, die insbesondere von den Angehörigen der Bettelorden

gehalten wurden, und in denen das Volk gegen die Juden aufgereizt wurde. Aber schon ein Jahr darauf widerrief Martin V. das im Vorjahr erteilte Privilegium. Davon wurden die Juden Roms, denen er niemals seine Gunst entzogen hatte, nicht betroffen; in den anderen Ländern mußte er der stärkeren Gewalt weichen. Kirchliche Gesichtspunkte waren dabei maßgebend, aber auch die Volksstimmung spielte in diesen Fällen eine große Rolle. Die politischen Mächte waren über die ablehnende Stellung des Papstes zur Kirchenreform empört und drohten sich dem Schisma anzuschliessen. Die Stimmung gegen die Juden war überall die gleiche; so gab Martin V. in der Judenfrage nach und verteidigte seine kirchenpolitische Haltung in Fragen der Konzilsbestrebungen.

Als die allgemeine Lage zu Ende seiner Regierung für ihn günstiger wurde, griff er noch einmal zu Gunsten der Juden ein und erließ ein Dekret gegen die Angriffe der Predigermönche. Diese hatten unausgesetzt die Frage der Andersgläubigkeit der Juden hervorgeholt, um gegen die Juden im Lande Stimmung zu machen, worin sie auch von der Ortsgeistlichkeit unterstützt wurden; daher untersagte Martin V. in dem eben genannten Dekret ihre Agitation gegen die Juden.

Die Bestimmungen des Baseler Konzils vom 7. September 1434 haben hinsichtlich der Juden auf den Geist Benedikts XIII., wenn auch nicht in demselben Umfang, zurückgegriffen. Sie hatten nicht die Tendenz, den geschäftlichen Verkehr zwischen Christen und Juden lahmzulegen, dennoch hielten sie das Zinsverbot aufrecht.

Eugen IV. nahm einen ähnlichen Standpunkt ein wie Martin V. und sah sich ebenso wie er aus politischen Gründen veranlaßt, seine früheren Erlasse zurückzunehmen. Er hatte einen jüdischen Leibarzt, und trotzdem war er im Jahre 1442 gezwungen, unter anderem Bestimmungen zu erlassen, «die Christen dürfen bei Ohnmachts- und Schwächeanfällen oder sonstigen Gelegenheiten keine Medizin von ihnen (Juden) annehmen und sich von ihnen keine ärztliche Hilfe leisten lassen[54])»

Simonsohn[55]) charakterisiert diesen Widerspruch am besten mit folgenden Worten: «Die Widersprüche in den kirchlichen Maßnahmen dieser Zeit sind bedingt durch die allgemeine Lage der Kirche. Es drängt sich uns aber die bemerkenswerte Wahrnehmung auf, daß sich in den Parlamenten der Christenheit, den Konzilien, eine den Juden feindlichere Stimmung geltend machte als bei den Inhabern der monarchischen päpstlichen Gewalt. Die Volksmeinung war allerorten den Juden feindlich; sie wurde in ihrer Wirkung gemildert durch das Gerechtigkeitsgefühl, durch die vornehme Gesinnung und durch persönliche Sympathien, mit denen einzelne Päpste den Juden entgegenkamen.»

Die Päpste zur Regierungszeit Friedrichs III. haben in der Judenfrage, wie oben ausgeführt, dem Kaiser nach Möglichkeit gedient und kein Bedenken getragen, für die Juden günstige Bullen zu erlassen. Für seine Erblande hatten wir bereits die Dekrete Nikolaus' V. und Pauls II. erwähnt. Zu nennen ist noch ein Dekret des Papstes Nikolaus V., der auf Bitten Friedrichs III. die von Nikolaus von Cues erlassene Verordnung über Judenzeichen und Judenwucher für Nürnberg aufhob.[56])

ZWEITES KAPITEL.

Der Erzbischof von Mainz und die Juden

Einleitend sei hervorgehoben, in welchem Rechtsverhältnis die Mainzer Erzbischöfe zu den Juden im allgemeinen und denen ihres Sprengels im besonderen standen. Zum Verständnis ihres Verhaltens gegenüber den Juden im XV. Jahrhundert ist es notwendig, einen kurzen historischen Überblick über ihr Patronat zu geben.

Dem Erzbischof von Mainz kam als Kanzler des Reiches (Sacri imperii per Germaniam Archicancellarium) darin eine besondere Aufgabe zu. Er vertrat den Kaiser, wenn er vom Reiche abwesend war und hatte die Verpflichtung, die Kammerknechte des Kaisers zu beschützen. Wie es im Schwabenspiegel, S. 125, heißt: «Der König soll auch seine Juden, die in den deutschen Landen sind, seinem Kanzler empfehlen, das ist der Bischof von Mainz, und empfiehlt er ihm die Juden nicht, so hütet er sie doch mit Recht[57]).»

Dieses Amt brachte dem Erzbischof eine regelmässige Einnahme (den zehnten Teil alles dessen, was der Kaiser von den Juden seines Reiches bezog), bisweilen erhielt er dafür eine Pauschalsumme[58]). Wenn auch diese Einnahmen später versiegten, so hat doch der Erzbischof nie seinen Anspruch auf diesen Zehnten aufgegeben, der noch im XV. Jahrhundert erwähnt wird.[59])

Eine viel sicherere Finanzquelle waren die Schutzbriefe, die der Erzbischof den Juden von Mainz oder denen seines Stiftes ausstellte und erneuerte. Die Schutzbriefe sicherten den Juden zu, daß der Erzbischof und seine Beamten «sollen und wollen (sie) iere lybe und gute getruwelichen schirmen schuren, verantworten und sie zu ierem behulffen sin gein allermeniglich ane geverde.[61])» Im Lichte der Geschichte erscheinen die Erzbischöfe im allgemeinen als gewissenhafte Schützer und sichere Geleits-

geber der Juden dar; ob sie immer nur aus humanen Beweggründen handelten, sei dahingestellt.

Siegfried von Eppenstein (1230—1249) hatte im Jahre 1244 der Stadt Mainz ein Privilegium erteilt, das ihr Selbständigkeit verbürgte, und er versicherte darin unter anderem auch, den Juden sein Versprechen zu halten. Man erfährt aus der Urkunde nicht, um welches Versprechen es sich handelt; wahrscheinlich geht es um den Judenschutz. Es sollte sich um die Wende des XIII. Jahrhunderts zeigen, wer tatsächlich in der Lage war, den Juden wirksamen Schutz zu bieten. Fast ein Jahrhundert lang war der Mainzer Erzbischof im vollen Besitz der Judenrechte seines Sprengels und der Stadt Mainz. Nachdem aber die Stadt Mainz ihre Selbständigkeit erlangt hatte, machte sie dem Erzbischof seine Rechte über die Juden streitig, und diese fühlten sich innerhalb der Stadtmauern sicherer; die Stadt wiederum, die ihre jüdischen Bürger zu schützen hatte, beanspruchte dafür auch Rechte über sie. Diese Rechte sollte die Stadt erst nach einem langjährigen Kampf mit dem Erzbischof erlangen, der am Ausgang des XIII. Jahrhunderts dazu Gelegenheit bot. In der Tat wurde damals von Seiten des Klerus gegen die Juden im Reiche agitiert, und die Herrscher verhielten sich dazu passiv. In Mainz und Umgebung wurden die Zustände von Jahr zu Jahr gefährlicher für die Juden; Raub und Mord waren an der Tagesordnung. Der Erzbischof sicherte zwar den Juden völlige Gerechtigkeit zu, doch die Verfolgungen hörten nicht auf; daher verliessen damals viele Juden ihre Heimat und wanderten aus. Der Kaiser versuchte den Auswandererstrom aufzuhalten und ließ die flüchtigen Juden gefangen nehmen. Gegen hohes Lösegeld konnten sie sich zwar loskaufen, wurden aber gezwungen, im Lande zu bleiben. Ein typisches Beispiel der Gefangennahme von Juden in der erwähnten Zeit ist Rabbi Meir von Rothenburg, der in Oberitalien erkannt und verhaftet wurde. Das Lösegeld, das Kaiser Rudolf von Habsburg verlangte, war so hoch, daß der Rabbi seinen Schülern verbot, ihn auszulösen ,um der Geldgier des Kaisers keinen Vorschub zu leisten. Rabbi Meir starb im Gefängnis und seine Leiche wurde elf Jahre nach seinem Tode von einem Wormser Juden losgekauft.

Es gelang aber doch einer nicht unerheblichen Zahl von Juden die Grenzen des Reiches unbemerkt zu überschreiten. Sie liessen ihr Hab und Gut im Stich, das als herrenloses Gut von den Städten eingezogen wurde. In Mainz allein fielen nach Schaab[62]) auf diese Weise der Stadt 54 stattliche Häuser zu, die in der vornehmsten Gegend der Stadt gelegen waren. Sie führten seit der Zeit den Namen «Judenerben»[63]), eine Bezeichnung, die bis in die Neuzeit beibehalten wurde.

Kaum hatte die Stadt diese Häuser beschlagnahmt, da erhob der Erzbischof dagegen Beschwerde und forderte die Herausgabe des jüdischen Eigentums, auf das er als Schutzherr der Juden Anspruch erhob. Das gab Anlaß zu einem zehn Jahre dauernden Streit zwischen ihm und der Stadt Mainz. Der Kaiser[64]) mischte sich in den Streit ein und entschied zu Gunsten des Erzbischofs; die Stadt aber gab das eingezogene Gut nicht heraus. Der Kaiser drohte der Stadt mit der Ächtung und verlangte von ihr eine Pön. Schließlich sah der Erzbischof Gerhard II. von Eppenstein ein, daß die Stadt nicht nachgeben werde, und fing an, mit ihr zu verhandeln. Erst am 18. Juni 1295 kam es zu einem gütlichen Vergleich, als der Erzbischof Gerhard der Stadt die Steuersumme auf 112 Mk. ächische Pfennige ermässigte und ihr zugestand: «Die Juden nach ihrem Gutdünken zu besteuern und den Steuerbetrag zum Wohle der Stadt zu verwenden.».

Die Stadt Mainz erhielt also die Steuergewalt über ihre Juden, die sie bis zum Verluste ihrer Selbständigkeit (Oktober 1462) ausübte. Der Erzbischof dagegen betrachtete sich auch weiterhin als der eigentliche Herr der Mainzer Stadtjuden, wenn er auch das Judenregal, wie eben ausgeführt, der Stadt überließ. Die Juden im Erzbistum Mainz verblieben weiterhin unter der Schutzherrschaft des Erzbischofs.

Der schwarze Tod[65]) (1348/49) brachte schwere Judenbrände mit sich und auch die Juden des Erzstifts wurden davon hart betroffen. Bekanntlich wurden damals fast sämtliche jüdische Gemeinden des deutschen Reiches vernichtet und die am Leben gebliebenen Juden aus dem Reiche vertrieben. Erst in den ruhigeren Zeiten unter dem Erzbischof Gerlach von Nassau (1346—1371) wurden wieder neue Juden aufgenommen. Der Erzbischof machte nämlich große Propaganda, um Juden in möglichst großer Zahl in sein Territorium zu ziehen. Der Jude Gottlieb von Bischofsheim, den er in seinen Schirm aufnahm, erhielt vom Erzbischof den Auftrag, noch andere Juden zu veranlassen, sich in der Diözese Mainz niederzulassen und erhielt die Vollmacht, mit anderen Juden darüber zu verhandeln und Verträge abzuschliessen. Auch konnte Gottlieb mit dem Vitztum im Rheingau, mit dem Landschreiber Ulrich von Cronenberg «messigen»[66]). 28 Aufnahmeurkunden sind aus dieser Zeit überliefert; den Juden wurden darin die gleichen Bedingungen wie vor dem schwarzen Tode gewährt mit der einen Abänderung, daß sie zu jeder Zeit fortziehen dürften, nur müßten sie vorher den vollen Jahreszins ihrer Steuern bezahlen; das bedeutet für sie gegenüber den früheren Bedingungen eine größere Bewegungsfreiheit. Vor dem schwarzen Tod nämlich waren die Juden wie Hörige an das Territorium des Erzbischofs gebunden und mußten sich eidlich verpflichten, dasselbe ohne besondere Genehmigung ihres Herrn nicht zu verlassen.

Man wird nicht in der Annahme fehlgehen, daß dieser Stimmungsumschwung auf rein wirtschaftliche Motive zurückzuführen ist. Das durch die Epidemien und Plünderungen verarmte Land brauchte zu seinem Wiederaufbau die Kräfte der Juden. Der Erzbischof versuchte daher vermittels neu aufgenommener Juden, die er wohlwollend behandelte, das Vertrauen weiterer Judenkreise zu gewinnen, und sagte ihnen jede Sicherheit zu.

Das den Kurfürsten im Jahre 1356 in der «goldenen Bulle» von Karl IV. eingeräumte Recht, «Juden zu halten», bedeutete für den Mainzer Erzbischof kein Novum, da er dieses Recht schon seit 1209 besaß. Auch nach dem schwarzen Tod nahm er wieder Juden schon vor der goldenen Bulle auf. Der 6. Oktober 1355 ist das Datum der ersten Aufnahmeurkunde.

Erzbischof Adolf I. von Nassau (1381—1390) lebte bei den Juden in gutem Andenken fort, da er den Würfelzoll im Jahre 1384 aufhob.[67]) «Jeder reisende Jude mußte bis dahin immer mit einem oder mehreren Pasch von Würfeln, nämlich drei, versehen sein, um solche dem Zollherrn auf sein Anfordern abzureichen... Dieses Anfordern von Würfeln, das dem Erzbischof nichts einbrachte und den Juden nur Schimpf antat, soll angeblich das Andenken der Tat verewigen, daß die römischen Krieger über das Gewand Jesu würfelten» (Schaab, S. 106).

Johann II. von Nassau (1397—1419) hob den Würfelzoll für das ganze Stift auf. Im Jahre 1401 ließ König Ruprecht den Würfelzoll aus Opposition gegen den Erzbischof wieder einführen. Konrad III. (1419—1439) endlich schaffte im Jahre 1422 den Würfelzoll ab.

Gegen auswärtige Besteuerung versuchte Erzbischof Konrad III, die Juden seines Stifts zu schützen. So verbot er im Jahre 1429 Erkinger vonSaunsheim, der im Auftrage König Sigmunds von den Juden «in deutschen und welchen Landen umb etliche pruche und felle» eine Steuer heischte, dieselbe einzufordern; schließlich erklärte er sich bereit, 4000 Fl. als Abfindungssumme zu zahlen.[68]). Das gleiche ereignete sich bei Einziehung der Krönungssteuer unter Sigmund am 14. Juni 1434. Die Mainzer Juden fügten sich dem Zwange und zahlten, damit ihnen ihre Privilegien weiter bestätigt würden; der Erzbischof jedoch sah in der Forderung einer Krönungssteuer eine Verletzung seiner Rechte, und um die Juden zu schonen, zahlte er 500 Fl. aus eigenen Mitteln.[69])

Geschah all dies im Interesse der Juden? Wohl schwerlich, wenn man die Urkunde aus demselben Jahre liest.[70]) Da schwören die Juden (eine ganze Reihe ist namentlich aufgezählt) aus Bingen, Diepurg, Aschaffenburg, Lorch, Amoenburg, Miltenberg, Bischofsheim, Selgenstadt, Steinheim, Benzheim, Heppenheim, Lahnstein, Böckelnheim, Crautheim, Amorbach, Hentschusheim für sich und ihre Angehörigen, die alle eingekerkert worden wa-

ren, Urfehde und gelobten, nichts gegen ihren Herrn zu unternehmen. Sie bestätigten gleichzeitig, daß ihnen ihr gesamter Hausrat «ußgescheiden waz bereyden gelts und gemuntztes goldes und silbers hinder uns» zurückerstattet wurde. Dieses Dokument gibt uns ein erschütterndes Bild von der Lage der Juden in damaliger Zeit.

Die 25jährige Amtszeit Diethrichs von Erbach (1434—1459) ist für unsere Beurteilung von großer Bedeutung. Derselbe soll nach den Worten Bodmanns[71]) «ein großer Patron der Hebräer» gewesen sein, der in der Begünstigung derselben fast ausschweifend war. Salfeld spricht ihm diese Eigenschaften ab und stellt sein Eintreten für die Juden als Eigennutz dar. Zur Begründung dieses ungünstigen Urteils fügt Salfeld hinzu, daß Diethrich einer Provinzialsynode in Mainz im Jahre 1451 präsidierte, die gehässige Bestimmungen gegen die Juden erließ. Bei näherer Untersuchung dieser Frage erscheint die Provinzialsynode in ganz anderem Licht. Wir haben schon bei den Kirchenbestimmungen der Päpste gezeigt, daß politische Erwägungen die Kirchenfürsten oft gegen ihr humanes Gefühl zu Ungunsten der Juden entscheiden ließen; dies darf aber nicht als feindlicher Akt gegen sie gedeutet werden.

Die Provinzialsynoden um die Mitte des XV. Jahrhunderts erhalten ihre besondere Bedeutung durch die Wirksamkeit des Kardinals Nikolaus von Cues in den deutschen Städten. Derselbe war vom gleichnamigen Papst Nikolaus V. mit dem Kardinalshut beschenkt und zum Legaten für Deutschland ernannt worden, um eine Reformation des verderbten Kirchen- und Klosterlebens durchzuführen. In Deutschland beschäftigte sich der Kardinal auch mit den Juden. Bei den einzelnen Provinzialsynoden, die größtenteils von ihm geleitet wurden, ließ Cusanus unter anderem auch die kanonische Satzung vom Judenabzeichen wiederaufleben, die auf dem Laterankonzil (1215) gefaßt aber in praxi kaum durchgeführt worden war. Die Männer sollten einen roten, runden Fleck an der Brust, die Frauen einen blauen Streifen auf dem Kopfputz tragen. Außerdem brachte er in Erinnerung, daß die Christen bei Vermeidung des schwersten Banns nicht Geld auf Zins von Juden borgen sollten[73]). Im Februar 1451 in Salzburg, (März in Wiener Neustadt, Mai in Bamberg und Erfurt, Juli in Halberstadt etc.) führte der Kardinal diese Bestimmungen wieder ein. Der Einfluß dieses Mannes muß nachhaltig gewesen sein. Auch dem Erzbischof von Mainz hatte Cusanus in Aussicht gestellt, daß er auf der nächsten Mainzer Provinzialsynode[74]) selbst den Vorsitz führen würde; er ward jedoch daran verhindert. Es wird aus dem Vorangegangenen klar, von wem die Beschlüsse der Mainzer Synode vom 15. November 1451 inspiriert waren, wenn auch der Erzbischof von Mainz Diethrich den Vorsitz

führte. Sie werden der Gesinnung des Erzbischofs wohl nicht ganz entsprochen haben; aber er mußte sich den Anordnungen des Legaten fügen. Dies geht klar aus der Tatsache hervor, daß der Erzbischof erst fünf Jahre später von diesen Bestimmungen Gebrauch machte und sie schon nach wenigen Wochen wieder aufhob. Wer weiß, welche geheimen Einflüsse bei der Beschlußfassung von 1451 mitspielten.

Die Urkunden, die ich im Würzburger Staatsarchiv fand[75]), und das Quellenmaterial über den Streit des Erzbischofs mit dem Rat von Mainz geben von Diethrich ein gerechteres Bild. Hegel[76]) hat, gestützt auf das genannte Quellenmaterial, die Geldforderungen des Erzbischofs zu sehr in den Vordergrund gestellt und uns von seinen weiteren Auseinandersetzungen mit der Stadt wenig mitgeteilt. Er hat nur die Antworten des Rates (nicht aber die Entgegnung des Erzbischofs) auf die «übertriebenen» Forderungen des Erzbischofs gebracht, die von ihm sicherlich nicht das edelste Bild malen. Salfeld hat das Prozeßmaterial wahrscheinlich nicht selbst eingesehen und urteilt wie Hegel. Ich habe durchaus nicht die Absicht, das starke Geldinteresse des Erzbischofs an den Juden in Abrede zu stellen; ich glaube aber, unsere Beurteilung der Persönlichkeit eines Erzbischofs muß mit der Frage anfangen; wie verhielt er sich gegen die Juden, nachdem er seine Steuern bekommen hatte? Da erst muß die Kritik anfangen. Wie faßte nun Dietrich von Erbach seinen Judenschutz auf? Aus der Regierungszeit desselben sind uns in den Ingroßaturbüchern Judenbriefe für 68 Familien überliefert:

Amoenburg	4	Familien
Aschaffenburg	2	Familien
Bensheim	1	„
Bingen	20	„
Bischofsheim	4	„
Castel	8	„
Diepurg	3	„
Eltville	7	„
Giesenheim	1	„
Lahnstein	3	„
Lorch	9	„
Pheddersheim	2	„
Weissenau	1	„
Rheingau	3	„

Ferner die Familie des Judenarztes Israhel und außerdem sind Geleitsbriefe für Frankfurter Juden (4 Familien) und einzelne auswärtige Juden erteilt worden. Die Briefe haben je nach Vereinbarung für 1—10 Jahre Gültigkeit. Für den Schutz zahlten die Juden eine gewisse Steuer, die jährlich zu entrichten war. Sie

schwankte von 4—25 Gl. und wurde wahrscheinlich nach der Größe des Ortes und der Zahlungsfähigkeit der einzelnen bemessen. Bei einigen Familien fand eine Erneuerung ihrer Briefe statt. Diese Eintragungen scheinen aber sehr unregelmässig gemacht worden zu sein, so zum Beispiel Seligmann von Bacharach zu Giesenheim wurde im Jahre 1437 für zwei Jahre aufgenommen[77]), und dann findet sich im Jahre 1452 ebenfalls eine Eintragung für weitere zwei Jahre[78]). Wo war nun Seligmann in der Zwischenzeit geblieben? Nimmt man aber an, dass die Familien nach Ablauf dieser Zeit ausgewandert sind, so müssten Eintragungen über eine Erlaubnis zur Abwanderung vorhanden sein. Ein derartiger Fall wird aber nur einmal erwähnt: «Lipmann und Jutte zu Bingen etwan zyt bisher gewest und nu in meynunge sint von dann anderswohin zu ziehen Des hant dieselben Judden uns guttlichen entricht Darumb solch Ir hinziehen unser guter Wille ist[79]).» Auch den durchreisenden Juden gewährte der Erzbischof sicheres Geleit, so weit man in jener Zeit überhaupt von Sicherheit sprechen kann. Die Geldausleiher unter den Juden mussten sich an dem Orte, an dem sie wohnten, dem vorgeschriebenen Zinsfusse («nach alten Herkomen») fügen, vom Pfund also einen Heller pro Woche. Wenn sie nach auswärts liehen, durften sie nach Belieben Zins nehmen. Bei Pfandgeschäften waren Kirchengeräte ausgenommen. Die Juden durften ihren Wohnsitz verlassen, wenn sie ihren Zins bezahlt hatten, und es wurde ihnen bei der Abwicklung ihrer Geschäfte Beistand geleistet.

Die Urkunden haben fast alle den gleichen Text und unterscheiden sich kaum von den früheren. Einige Urkunden erzählen von Verfehlungen an der Zollstation in Höchst, die gütlich erledigt wurden. Einmal waren es Juden und Christen aus Lorch, die gemeinsam unverzolltes Fleisch über die Grenze zu schmuggeln versuchten. Sie wurden dabei ertappt, kamen ins Gefängnis und kauften sich los[80]). Ein anderer Bericht erzählt von der tüchtigen Jüdin Reyck aus Frankfurt; sie hatte «zolgut an dem zolle zu Hoechste verfaren» und kam ins Gefägnis. Für sie setzte sich Katzmann, der Bürgermeister von Frankfurt ein und auch Saule, der Jude von Mainz, verbürgte sich für Reyck. Sie wurde freigesprochen und verzichtete auf jede Forderung[81]). Nach den zahlreichen Urkunden zu schließen scheint das Verhältnis zu den Juden normal gewesen zu sein und es sind auch weiter keine Klagen bekannt geworden, auch hören wir nicht von Erpressungen und gewaltsamen Einkerkerungen ganzer Judengemeinden.

Obwohl die Stadt autonom war, hielt der Erzbischof, wie erwähnt, seine Rechte und Ansprüche auf «seine Juden» aufrecht. Ebenso hatte er in Mainz sein Gericht, seine «Walpoden» und seinen Marktmeister. Im Vollgefühle ihrer Macht überschritt die Stadt ihre Kompetenzen und versuchte den Erzbischof gänzlich

aus seinen Rechten zu verdrängen. Zwar bezahlte sie zur Abgeltung seiner Ansprüche auf die Juden alljährlich die bestimmte Summe, aber sie ließ sich keine Einmischung des Erzbischofs in die Vorgänge im Stadtgebiet gefallen; darüber führte der Erzbischof ebenso wie seine Vorgänger des öfteren Klage, jedoch ohne Erfolg. In diese Zeit fällt die Judenaustreibung von 1438. Wir wissen nicht, wie der Erzbischof darauf reagierte. Erst als man von neutraler Seite daran ging, den Erzbischof mit der Stadt auszusöhnen, hören wir von den Klagen des Erzbischofs über eine stattgefundene Judenaustreibung[82]). Die Forderung des Erzbischofs war klar: Wiederaufnahme von Juden oder Schadenersatz, Auslieferung ihres Vermögens oder Schadenersatz. Den Schaden schätzt er auf 140000 Mark. Die Stadt hätte ihm das nie zahlen können, besonders in ihrer damaligen traurigen finanziellen Lage. Es war aber als Pön gedacht und nur ein Druckmittel, wieder Juden aufzunehmen; denn diese bedeuteten eine beträchtliche Einnahme für den erzbischöflichen Säckel, vor allem der Jahresbeitrag von 112 Mark, den der Rat für eine judenfreie Stadt nicht mehr zahlen würde. Ausserdem würden die Einnahmen aus den Gerichten, aus dem Walpoden- und Marktmeisteramt geringer werden, wenn der Beitrag der Juden dabei in Fortfall käme. Diese Beeinträchtigungen werden in den Anklagen ausführlich erörtert. Eine Auseinandersetzung prinzipieller Natur begann: wer hat ein Recht, die Juden auszutreiben? Antwort: nur der Eigentümer. Wer ist Eigentümer der Juden? Eigentlich nur der Kaiser; ihm gehören die Juden. Er hat dem Erzbischof (einem seiner Vorgänger) und dem Stift die Juden als Lehen überlassen. Der Erzbischof ist demnach Lehnsherr der Juden. Die Stadt hatte seinerzeit gegen die «Pension» von 112 Mark ein Nutzniessungsrecht an den Juden erlangt. Es wird Nutzniessung («usufructus») betont; Herrschaftsrechte aber über die Juden besässe sie nicht, nur Besteuerungsrechte. Anschaulich schildert der Erzbischof in seiner «Widderrede»: der Nutzniesser kann das Haus, das er als Lehen bekommen hat, bewohnen, benützen, aber er darf dem Hause keinen Schaden zufügen oder es gar verbrennen... Nicht einmal ihm als Erzbischof stehe das zu, solange der Kaiser ihr oberster Lehnsherr sei; das gälte sowohl für die Juden, als auch für ihr Eigentum.

Bei der eben geschilderten Auseinandersetzung können wir an dieser Stelle noch eine andere Frage aufwerfen: wie fühlte sich der Erzbischof als christlicher Fürst in seiner Rolle als Judenbeschützer? Der Stadtrat von Mainz appelliert hauptsächlich an die religiösen Gefühle des Erzbischofs. Die Juden, behauptete er, verstiessen gegen das Zinsverbot der Kirche, zur Schmach der gesamten Christenheit. Bei diesem Vorwurf konnte der Erzbischof sich durchaus auf die Autorität des Papstes und des Kaisers be-

rufen, die nachdrücklich für die Beschützung der Juden eintraten, und in diesem Sinne antwortete er dem Rat, es sei wohl bekannt, daß die heilige römische Kirche die Juden leide und nicht vertreibe, ihnen kein Leid zufüge, noch sie stören lasse[83]).

Auf die folgende Frage blieb der Erzbischof dem Rat die Antwort schuldig; nämlich warum er zu den Ausführungen des Dominikaners Kalteisen, der im Mainzer Dommünster in seiner Gegenwart gegen die Juden predigte, geschwiegen hätte, sodaß der Rat nicht wissen konnte, wer die richtige Meinung vertrete. Diese bittere Anklage zeugt ebenfalls nicht gegen den Erzbischof, denn auch er war in den meisten Fällen gegen den Einfluß der Wanderprediger machtlos. Erst einige Jahrzehnte später griffen Papst und Kaiser ein, um dem gewissenlosen Treiben der Wandermönche Einhalt zu gebieten, was im vorhergehenden Kapitel bereits erwähnt wurde.

Der Nachfolger Diethrichs von Erbach war Diether von Isenburg. Zunächst sei hier nur von seiner ersten Amtsperiode (1459—1462) die Rede, die bis zu dem Untergang der Stadtfreiheit währte. In diese Zeit fällt die Kurfehde, die dem Erzstifte einige unheilvolle Jahre brachte. Wichtige Stücke desselben wurden notgedrungen an die einzelnen Verbündeten beiderseits abgetreten. Ein fahrender Sänger schildert den zusammengeschrumpften Mainzer Besitzstand in dieser Zeit. «Sente Mertins mantel ist sere vorletzt, zurissen und zurbrochen, is muste eyn guter snyder syn, der in solde widder mochen»[84]). Die Stadt Mainz verlor ihre Freiheit. Als mächtiger Kurfürst lehnte sich Diether gegen Papst und Kaiser auf, und da nicht alle Kurfürsten ihn unterstützten, wurde er besiegt und abgesetzt (s. das Kapitel über die Vertreibung der Juden im Jahre 1462). Bodmann, Schaab, Graetz und Salfeld[85]) stellten Diether als einen außergewöhnlichen Beschützer der Juden dar, die ihm mit besonderer Treue anhingen. Dafür mußten die Juden unter Adolf II. von Nassau, der die Stadt Mainz eroberte, empfindlich büssen. Das läßt sich quellenmässig nicht belegen. Die Juden haben bei der Eroberung der Stadt Mainz genau so wie alle Bürger und Geistlichen gelitten, die Anhänger Diethers von Isenburg waren. Die Behandlung der Juden zur Zeit Diethers[86]) zeichnet sich durch kein besonderes Wohlwollen ihnen gegenüber aus. Man könnte eher aus einer seiner Urkunden[87]) auf das Gegenteil schließen. In derselben gestattet Diether im Jahre 1461, die Judenschule zu Miltenberg in eine Kapelle umzuwandeln und weist die Nebengebäude dem Priester als Wohnung zu. Gleichzeitig beeinflußt er die Bürgermeister von Miltenberg, auf die Steuer, die sie von den Juden erhielten, zu verzichten. Daß die Synagoge leerstand, deutet auf eine vorangegangene Judenaustreibung hin[88]).

Die Regierungszeit Diethers wurde durch den unglücklichen Ausgang des Krieges jäh abgebrochen.[89]).

Adolf II. von Nassau (1462—1475) gelangte nach der Eroberung von Mainz (Oktober 1462) in den vollen Besitz seiner Stadt-Judenrechte[90]). Er rächte sich an den Bürgern der Stadt und wies sie zweimal aus. Die Juden litten wie alle anderen Bürger. Der jüdische Gelehrte Moses Menz berichtet in der Einleitung zu seinen Responsen[91]), daß ihm bei der Stadtplünderung viel abhanden gekommen sei. Es ist aber darin nirgends davon die Rede, daß nur eine Judenplünderung stattgefunden hat, noch daß Adolf es speziell auf die Juden von Mainz abgesehen hatte, «gegen die er alle Schandtaten gestattete», wie Salfeld es darstellte[92]). Der Krieg wurde schonungslos geführt, auch das Häuschen auf dem Judensande wurde angezündet und leuchtete den Rheingauern als Siegeszeichen. Dasselbe fiel seiner erhöhten Lage wegen der Kriegsstrategie zum Opfer. Dies kann darum nicht als feindlicher Akt gegen die Juden gedeutet werden.

Noch in demselben Jahre ging Adolf an den Wiederaufbau der Stadt und trug Sorge für ein friedliches Leben. Bei der Aufnahme neuer reicher Juden in Mainz verfuhr er nach den Grundsätzen seiner Vorgänger. Die ausgewiesenen Juden kehrten, soweit sie nicht auswanderten, wahrscheinlich, wie ihre christlichen Mitbürger, in ihre Heimat zurück.

Adolf II. kannte den Wert der Juden für den Wiederaufbau seiner Stadt. Das brachte er zum Ausdruck in dem Privilegium, das er der Stadt Fritzlar im Jahre 1463 erteilte. Der Wohlstand der Stadt war nach einer Reihe von Unglücksfällen sehr gesunken und deshalb gestattete er ihr, Juden aufzunehmen, «by Ine zu wonen und gliche andere burgere Ine zu gute Burden zu tragen[93]). Ebenso zog er von auswärts Juden nach Mainz und förderte ihre Handelstätigkeit. Aus seiner Regierungszeit ist uns eine bedeutend größere Anzahl von Judenaufnahmen bekannt als zur Zeit Diethers.

Soweit aus den Urkunden zu ersehen ist, läßt sich die Ansicht von Graetz und Salfeld über Adolfs Feindschaft gegen die Mainzer Juden nicht aufrecht erhalten. Die Juden sind zwar unter seiner Herrschaft aus der Stadt i. J. 1471 verwiesen worden, das muß aber noch nicht seine persönliche Billigung gefunden haben. Vielleicht mußte Adolf hierin dem Verlangen der Bürger aus innerpolitischen Rücksichten nachgeben. Auch daß Adolf nach der Ausweisung der Juden aus Mainz die Synagoge in eine Kapelle umwandelte, beweist noch nicht seine negative Stellung zu den Juden.

Nach dem Tode Adolfs II. von Nassau kam abermals Diether von Isenburg auf den erzbischöflichen Thron. Schaab[94]) hebt hervor, daß Diether sich den Juden nicht erkenntlich gezeigt hat. Er

hat weder die Judenschule wieder freigegeben, noch einen einzigen Juden in Mainz wieder aufgenommen.

Bodmann berichtet[95]). daß Diether den Rheingauer Juden zwar einen besonderen Schutz angedeihen ließ, jedoch seien die Juden übermütig geworden, und durch ihren Wuchergeist hätten sie ein unbeschreibliches Elend über das Land gebracht.

Er bringt für diese Behauptung keine urkundlichen Belege. Auch Schaabs Feststellungen entsprechen nicht den Tatsachen, wie nachstehende, bis jetzt unveröffentlichte Urkunden beweisen. Diether hat trotz der «ewigen Ausweisung» Juden in Mainz gleich nach dem Tode Adolfs II. aufgenommen. Das zeigt deutlich, daß im Mittelalter die Bestimmungen mit dem Tode ihres Urhebers erlöschen, wenn sie nicht vom seinem Nachfolger erneuert wurden.

Erzbischof Diether nahm[96]) im Jahre 1478 «von flyßiger bete wegen» den Juden Bendel, seine ganze Familie und dazu einen Knecht und eine Magd und sein Brotgesinde in die Stadt Mainz auf. Der genannte Bendel hatte außer dem Wachtgeld und Herdschilling (je ein Gulden) keine Steuern zu zahlen; von Wein oder Früchten hatte er die üblichen Accisen zu entrichten. Das Geldausleihen im Stift oder nach außerhalb war ihm verboten, dagegen der zollfreie Handel mit «Ertznien» erlaubt. Dieses Privilegium steht im vollsten Gegensatz zu der herrschenden Ansicht über den ausschließlichen Geldhandel der Juden im späten Mittelalter.

Einige Jahre später erteilte Diether einen zweiten Judenbrief für die Jüdin Bela, Daniels Witwe, mit ihren vier Söhnen (Smohel, Simon, Moyshe und Jona) und drei Töchtern (Jutta, Hinhe und Hister). Das Aufenthaltsrecht galt für sechs Jahre. Die Form des Briefes ist die gleiche wie vor der Austreibung.

Es ist anzunehmen, daß zur Zeit Diethers noch viel mehr Familien in Mainz ansässig waren, als das Ingrossaturbuch Nr. 37 Judenaufnahmen aufweist. Meiner Ansicht nach wurden nur die Neuaufnahmen und in ganz seltenen Fällen die Erneuerung eines befristeten Privilegs in die Ingrossaturbücher eingetragen. Ich möchte durch das nachstehende Beispiel aufzeigen, daß in Wirklichkeit mehr Juden vorhanden waren als in den Copialbüchern registriert wurden. Die Ingrossaturbücher aus der Regierungszeit Adolf II. enthalten die in der Spalte A aufgezählten Judenbürger. Bei der Austreibung der Juden im Jahre 1470 aus Mainz, gewährte Adolf einer Reihe von Judenbürgern den Aufenthalt bis zum Jahre 1471, die in der Spalte B aufgeführt sind. Beim Vergleichen der Namen kann man leicht feststellen, daß sieben neue Judenbürger aufgezählt werden, die bisher nirgends in den Ingrossaturbüchern erwähnt sind.

A.

1463 Aschaffenburg: Liebmann Emmerich
1467 Aschaffenburg: Joseph Emmerich
1468 Aschaffenburg: Nathan Caym (Zurlin)
1463 Bischofsheim: Smohel v. Babenberg
1467 Eltvil: Josman
1465 Lorch: Moße von Nuße
1465 Lorch: Mosse v. Nurenberg
1465 Lorch: Gutmann Salmans son
1465 Lorch: Meyern (son Isaks)
1463 Mainz: Meyer u. Suße
1467 Mainz: Seligmann
1468 Mainz: Meyer von Eltvil
1468 Mainz: Aron von Arwyler
1468 Mainz: Jakob v. Nuße
1468 Mainz: Salman (Meyers sone)
1468 Mainz: Abraham
1468 Mainz: Mosse Dutzi (Rynchen)
1468 Mainz: Joseph Dutzi (Sara)
1468 Johel Kahan
1468 Selgenstadt: Seligman
Leser
Byfuß

B.

1470 Algesheim: Civi (und son)
1470 Eltvil: Vivis (und zwei Söhne)
1470 Lorch: Mosse v. Nusse
1470 Lorch: Mosse v. Nurenberg
1470 Lorch: Josep zu Lorche
Mainz: Vivelman
Mainz: Joseph Dutzi (Sara)
1470 Mainz: Josep Dietsche
1470 Ostrich: Sußkind
1470 Walluf: Kotzer

Blicken wir noch einmal auf das Verhalten der Mainzer Erzbsichöfe zu den Juden ihres Sprengels während des Mittelalters, so können wir feststellen, daß für ihre Judenpolitik nicht Sympathie oder Antipathie den Juden gegenüber, sondern realpolitische Erwägungen, auch wenn sie durch religiöse Strömungen ihrer Zeit beeinflußt wurden, ausschlaggebend waren.

DRITTES KAPITEL.

Die Stadt Mainz und die Juden.

Im vorangegangenen Abschnitt haben wir dargelegt, wie am Ende des XIII. Jahrhunderts die Juden in Mainz unter die städtische Oberhoheit kamen. Eigentlich trat dies bereits an dem Tage ein, an dem die Stadt Mainz ihr erstes Freiheitsprivilegium vom Erzbischof erhielt, das geschah, wie oben erwähnt, unter Siegfried III. im Jahre 1244. De jure aber erlangten sie das Judenregal erst im Jahre 1295, und der Erzbischof rettete für sich einen Mindestbeitrag, die «Pension» von 112 Mark, den er alljährlich von der Stadt der Juden halber erhalten sollte. Dafür erkannte er das Recht der Stadt an, die Juden zu besteuern «Iuxta ipsorum beneplacitum exigendi et recipiendi collectas, subsidium, pecuniam atque sturas absque sua contradictione qualibet.» Es scheint, daß die Juden dem Rate zu seinem Siege verholfen haben, und daß von ihnen vorher ein Schutzvertrag abgeschlossen worden war.

Welchen Schutz genossen die Juden in der Stadt, und welches Interesse hatten die Bürger an ihnen? Die Juden fühlten sich in den Mauern der Stadt sicherer als auf dem offenen Lande, und der Rat schützte sie tatsächlich vor jedermann. Sogar, als im Jahre 1283 ein Abgesandter des Erzbischofs vor ihren Toren erschien, um einer Blutbeschuldigung wegen die Herausgabe der Mainzer Juden, zu fordern, verweigerte es der Rat, unter Berufung auf die «litterae» der Juden und verlangte ein ordentliches Gerichtsverfahren[97]). Der Rat hatte ein Interesse daran, die Juden vor Willkür zu schützen und zeigte damit, daß ihm ein verbrieftes Recht innerhalb seiner Mauern heilig sei; der Erzbischof müsse sich an die von ihm erteilten Privilegien halten. Es galt die Freiheit der Stadt zu wahren; dabei trug sie den Sieg über den Erzbischof davon, der sich dem Rat fügte; für diesen war aber dieser Sieg von Bedeutung, da er jetzt die Gerichtsbarkeit über alle weltlichen Einwohner seiner Stadt bekam. Der

Judenschutz fand Aufnahme in das «Friedebuch» der Stadt vom Jahre 1300, wo es wörtlich in der Einleitung heißt: «Gode von Hiemelriche zu liebe unde zu erin unde zu gemache unde zu vriden leigen, Cristen und Juden, richin und armin, die zu Meintze wonint[98])». In den weiteren Bestimmungen des Friedebuches ist für die Juden eine erhöhte Schutzleistung zugesichert, wahrscheinlich als Aequivalent für die hohen Judensteuern; ebenso wurden sie von der Stadt begünstigt in Bezug auf Körperstrafen, denen sie durch entsprechende Geldbussen entgehen konnten.

Der Schwarze Tod brachte für die Juden noch die Begleiterscheinung der Beschuldigung der Brunnenvergiftung mit sich. Dieses von verwirrten Geistern erfundene Märchen kostete vielen Tausenden von Juden das Leben. Am 24. August 1349 erlitten die Juden von Mainz das gleiche Schicksal wie ihre Brüder in fast ganz Deutschland. Fast alle jüdischen Gemeinden Deutschlands wurden damals vernichtet. Die Schutzherren der Juden meldeten sich zwar nach den Judenbränden, nicht aber im Interesse der Juden, sondern um das zurückgebliebene Eigentum derselben (ihr bewegliches und unbewegliches Gut) von den Städten zurückzufordern, die alles für sich eingezogen hatten. Es wurde lange um das Judengut gestritten, und schließlich mußten die Städte den Schutzherren, — in einigen Fällen war es der Kaiser, in anderen der Erzbischof, — hohe Summen dafür zahlen. Dadurch stürzten sie sich in Schulden, und um diese abzuzahlen, waren sie gezwungen den Kaiser, von neuem um das Privilegium «Juden zu halten» anzugehen[99]).

So zwangen wirtschaftliche Gründe die Städte, einige Jahre nach dem Unglück dazu, sich mit allen Kräften, zu bemühen von neuem Juden heranzuziehen.

Die Stadt Mainz, die das Privilegium, Juden zu halten, seit 1295 besaß, nahm wahrscheinlich gleich nach dem Unglück wieder Juden auf, denn wir hören nirgends, daß Mainz darum beim Kaiser oder Erzbischof angesucht hat. Schon am 12. November 1356 verlangte Erzbischof Gerlach von Mainz von der Stadt die Judensteuer von 112 Mark, was zweifellos auf das Vorhandensein von Juden in Mainz hinweist[100]). Im Jahre 1365 scheint bereits in Mainz eine größere jüdische Gemeinde vorhanden gewesen zu sein, da ein Rabbi und mit ihm eine ganze Schar von Jüngern dort seinen Aufenthalt nahm.

Die Aufnahmeurkunde dieses Rabbiners Jakob von Nordhausen (seiner Frau Bolde, ihren Kinder und Hausgesinde) wollen wir nun untersuchen, ob sich die rechtliche Lage der Juden nach dem schwarzen Tod in Mainz verändert hatte. Der Text der Urkunde ist sehr ausführlich, und die beiderseitigen Rechte sind genau fixiert. Es wurden dem Rabbi gewisse Zugeständnisse gemacht, so z. B. daß er von Sondersteuern befreit

sein sollte und freies Abzugsrecht hätte. Der Rabbi wurde für eine Frist von vier Jahren gegen einen jährlichen Zins von 80 Gulden (verteilt auf die ganze Familie) aufgenommen. Sowohl dem Rabbi als auch der Stadt stand es zu, diesen Vertrag aufzukündigen. Die Stadt verpflichtete sich zu einer Kündigungsfrist von einem halben Jahre, innerhalb dessen, die Juden vollkommen sicheres Geleite erhalten, um alle ihre Angelegenheiten beim Abzuge zu regeln. Es stand dem Rabbi frei, innerhalb der vier Jahre sich in den Schutz eines anderen Machthabers zu begeben, ohne daß die Stadt ihn daran hindern dürfte. Ich sehe darin ein Entgegenkommen der Stadt, die den Juden Freiheit im Niederlassen und Wegziehen und freie Wahl ihres Schutzherren gewährte. Man kann andererseits auch von einem Vorteil für die Stadt dem Erzbischof gegenüber sprechen, die das Recht erhielt zu jeder Zeit den Juden den Vertrag zu kündigen, ohne die wirtschaftlichen Nachteile einer Ausweisung auf sich zu laden. Im übrigen änderte sich nichts an den Aufnahme-Bedingungen wie sie vor dem schwarzen Tode bestanden. Die Stadt versprach, daß es bei dem alten jüdischen Rechte und beim alten Herkommen verbleiben könne. Sie sicherte den Juden ferner zu, ihnen durch ihre Amtleute zu helfen, ihre Schulden «uswendig uf dem lande unter den Herren» einzutreiben. Über die Höhe der Zinsen wurden ihnen keine Vorschriften gemacht. Interessant ist es, daß in dem Vertrage ausdrücklich betont wurde der Rabbi sei verpflichtet, für die «Juddischheit», ihre Almosen, ihre Schule «nach Mannzale» beizutragen. Die Stadt sicherte ihre Juden vor der Konkurrenz auswärtiger, indem sie sie von den Nutzniessungsrechten der Mainzer Juden ausschloß. Was die Wohnungsverhältnisse anlangt, ist in der Urkunde von einer Beschränkung nicht die Rede. Im Jahre 1366 begab sich der Mainzer Jude Joselin von Würzburg (und Stultze seine Ehefrau) in den Schutz des Frankfurter Rats und gelangte somit in ein doppeltes Schutzverhältnis. In Frankfurt wurde er auf unbeschränkte Zeit aufgenommen und zahlte 10 Gulden jährlich. Derselbe Joselin trieb Geldgeschäfte grossen Stils und lieh dem Frankfurter Rat Beträge bis zu 4000 Gulden. Meister Mölin und Jakob von Miltenberg werden zusammen mit Joselin erwähnt[101]). Während der Frankfurter Rat von den Juden in Mainz Geld auslieh, wandte sich der Erzbischof Adolf von Mainz in seiner Geldverlegenheit wegen 1000 Gulden[102]). an die Jüdin Zorlin in Frankfurt .

Die Frankfurter Gerichtsbücher dieser Zeit erwähnen oft Prozesse, die von Mainzer Juden und Jüdinnen an dem Stadtgericht oder in der Frankfurter Judenschule durchgeführt wurden[103]).

Die Judengemeinde in Mainz erlangte auch nach dem schwarzen Tode eine zentrale Stellung im Leben der jüdischen Gemein-

den. Im Jahre 1381 fand in Mainz eine Rabbinersynode statt, die vom Ortsrabbiner Mose ben Jekutiel halevi Mulin, Vater des später berühmt gewordenen Maharil, geleitet wurde. Die Beschlüsse dieser Synode befassen sich mit Vorschriften, die das gesellschaftliche Leben der Juden betreffen. So werden Festlichkeiten, übermässiges Spiel, Luxus und ähnliches untersagt; während des Gottesdienstes wurde unbedingte Ruhe verlangt. Es scheint, dass auch unter den Juden, wie allgemein nach dem großen Sterben von 1348, eine erhöhte Lebensfreude erwachte. Andere Bestimmungen untersagen den Ankauf von gestohlenem Gut und Kirchengeräten, wie auch das Abschneiden von Manuskripträndern[104]). Wenn auch die Juden von nun an von Massenmord und Plünderungen verschont geblieben sind, so waren doch die Zeiten nicht ganz gefahrlos. Immer wieder drohten Unruhen und nur dem kräftigen Eingreifen der Stadt ist es zu verdanken, daß die Juden unbehelligt blieben Die Stadt tat dies in ihrem eigenen Interesse, da, wie die Mainzer Chronik es berichtet, die Plünderungen nicht bei den Juden haltmachten, sondern auch auf die christlichen Reichen der Stadt übergriffen.[105]).

Die Juden blieben am Leben, doch ihr Vermögen wurde dauernd von den Königen Wenzel, Ruprecht und Sigmund hoch versteuert. Was sie nicht gutwillig gaben, wurde ihnen durch Einkerkerung von ganzen Familien entrissen. Die Frankfurter Gesandten berichten im Jahre 1414 vom Hoflager des Kaisers an ihren Rat daheim: «als wir zunest gein Mentze komen sin, da han wir erfahren daz sie armen schalanz Juden haben usgelassen und anderen noch gefangen ligen[106])». Ein andermal berichten dieselben Gesandten: So haben wir itz- und erfahren, daz sie von Mencze umb ire confirmacion uberkomen sin an dusent gl. und sullen ire Juden geben den dritten phennig irre narunge wiewol sie gerne IIM Gl. geben hetten, der man nit nemen wulte[107]). Der königliche Steuereinnehmer gehe von Haus zu Haus und verzeichne die Juden »ir narunge und gut, iz sy schult, gelt oder oder geltswerth[108])».

Uber die weiteren Verhältnisse im XV. Jahrhundert sind wir durch die erhaltenen Rechnungsbücher der Stadt[109]), ferner durch die städtischen Kopialbücher, Chroniken und sonstiges Quellenmaterial sehr gut unterrichtet, sodass wir uns ein klareres Bild von den sozialen und politischen Verhältnissen in Mainz machen können. Zuerst wollen wir die Rechtsverhältnisse bis zu dem Untergang der Stadtfreiheit (1462) schildern. Die Juden sind nur dem Rate zum Wohle der ganzen Stadt steuerpflichtig gewesen. An den Erzbischof sollte die Stadt (wie oben erwähnt) eine Judensteuer von 112 Mark zahlen. Diesen Betrag zahlte die Stadt nach dem jeweiligen Kurs[110]), und scheinbar regelmässig. Ob sie ihn aus dem Stadtsäckel zahlte, ist nicht ganz klar[111]). Durch die Aus-

treibung der Juden (1438-1445) fand wahrscheinlich eine Unterbrechung dieser Steuer statt, und erst im Jahre 1449 hören wir, dass die Judensteuer von 112 Mark weiter an den Erzbischof gezahlt werden müssen. Die Juden in Mainz zahlten Steuern für ihre Synagoge, für den Rabbiner und seine Schüler, die Parnassim[112]) etc.

Die Steuern wurden an die Bürgermeister der Stadt abgeführt, wie eine Ratsordnung vom Jahre 1431 es vorschrieb. Ich habe diese Anordnungen in dem städtischen Copialbuch Nr. II, Blatt 27 b und 28 aufgezeichnet gefunden, die ich im folgenden hier abdrucken möchte: «Zum ersten ist oberkomen von der Burgmeister wegen, daß alles das den Burgermeistern von der Becker swyne wegen als dieselben obir ir zale swyne haldet fallende wirdet uud solich gelt daz yen wirdet von Judden geleyde, Studentengeleyde un die zwölf gulden die alle Jahre den Burgermeister als man huldet von den Judden plegent zu werden Und daz Nottgelt das die Judden geben zu Sant Johans Baptisten dag die und die zwölf gulden die die Judden alle Jars umb Sant Michels dag plegent zu geben So man dry Barnosim undir yen kuset und die dry gulden die die Barnosim Jars den Burgermeistern zu Wynachten gebent und solich XL gulden als die Judden plegent den Burgermeister zu schenken ye obir daz andere Jare als von ire Stedekeit und gedingnisse wegen und die XL gulden von der Hude wegen so sie kurtzlich etlich Jare den Burgermeister geschankt haben...» «Item soll iglichem Rechenmeister die maße honigs auch werden und bliben die yen die Judden Wynachten gebent...Item als iglichem Burgermeiser die Judden Jars plegent zu geben eyn mass honigs die mogent sie nemen und yen behalten[113])».

Die Hauptsteuern zahlte die jüdische Gemeinde in Form einer Pauschalsumme wöchentlich oder zweiwöchentlich, und die neuaufgenommenen Juden zahlten jeder sein «Gedingnis». Nach der Austreibung von 1438 und mit dem Sturze der alten Geschlechter änderten sich die Judensteuern. Für die Juden enstand dadurch keine Erleichterung, sondern sie zahlten jetzt alle Steuern, — auch die sie früher an die Bürgermeister entrichteten, — an den Rat. Deshalb werden die Eintragungen in den Rechnungsbüchern betreffs der Juden zahlreicher, und es erscheinen in ihnen Posten wie Schülergeld[114]), Rabbiner[115]) und Barnosimsteuern etc.[116]). Die Pauschalsummen hörten auf, und jeder Jude zahlte eine ihm vom Rat zugemessene Steuer. Als eine neue Abgabe erscheint das Friedhofsgeld und die Leichensteuer. Früher wurde bloß für das Judenhäuschen auf dem Sande (Friedhof) ein Zins gezahlt[117]).

Die Juden wohnten zum großen Teil in den «Judenerben» und zahlten dem Rate einen Mietzins[118]). Ob Juden noch in an-

deren Stadtteilen wohnten, ist quellenmäßig schwer zu belegen, da für die Stadt Mainz kein Grundbuch aus dieser Zeit vorhanden ist; jedoch sind in den Rechnungsbüchern Juden aus Mainz erwähnt, die in der Liste der Judenerbenhäuser nicht aufgeführt werden.

Von den jüdischen Handwerkern zahlten die Metzger die vorgeschriebenen Steuersätze, die in der «Ansprache» des Erzbischofs an die Stadt[119]) einzeln aufgezählt werden. Die Juden hatten in der Stadt Mainz auch eine Almende gepachtet, für die sie jährlich 2 Gulden Zins zahlten[120]).

Zu einer Zeit, als in Mainz die Zünfte die Stadtherrschaft an sich rissen und Juden wieder in Mainz Aufnahme fanden, betrugen die Judensteuern das Doppelte und mehr wie in Würzburg. Dort gestattete der Bischof, daß die «Judischeyt» einen Rabbiner zinsfrei in den Dienst nehmen und Schüler nach Wunsch halten durfte. Der Bischof versprach dem Rabbi, ungehorsame Elemente zu strafen, die sich straffällig gemacht hätten und ohne Erfolg über dreissig Tage in dem jüdischen Bann verblieben waren, Ebenso steuerfrei wie der Rabbi waren auch die Synagoge und der Friedhof und alles, was dazu gehörte[121]).

Die Gerichtsverhältnisse in Mainz.

Wie die Städte Worms, Speyer und Frankfurt hatte auch Mainz seine Friedensordnungen, die Friedebriefe oder Friedebücher genannt wurden. Der Zweck dieser Briefe war nach Hegel[122]) «die Bewahrung des öffentlichen Friedens als Stadtfriedens, welcher den Bestand der Reichsordnung, die Sicherheit der Personen und des Eigentums innerhalb der Stadt und ihres Burgbanns verbürgte.» Diese Friedebriefe wurden alljährlich erneuert am Sankt Martinstage (11. November) unter Wiederholung, Vermehrung oder Verminderung der Artikel. Vier verschiedene Redaktionen dieser Friedebriefe sind uns überliefert. Die ersten drei sind genau datiert. Der vierte Friedebrief wurde nach Mone[123]) im Jahre 1430 und nach Hegel im Jahre 1437 (bestimmt vor 1463) abgefaßt. Aus der Tatsache, daß die Redaktion D in der Einleitung und in dem Text die speziellen Judenparagraphen weggelassen hat, läßt darauf schliessen, daß zur Zeit der Abfassung[124]) in Mainz keine Juden vorhanden waren. Nun wurden die Juden im Jahre 1438 aus Mainz vertrieben (S. das Kapitel über die Judenaustreibung im Jahre 1438) und erst im Jahre 1445 vom neuen Rat (Zünfte) wieder aufgenommen. Dieser Friedebrief kann also am Sankt Martinstag 1438 abgefaßt sein, jedenfalls nicht später als 1445.

Wahrscheinlich wurden die Juden nach den Bestimmungen des dritten Friedebriefes gerichtet. Die an Juden oder von Juden

verübten Friedensbrüche wurden anders geahndet als bei Christen. Der Artikel 27 des dritten Friedebriefs[125]) lautet: «Welcher Jude einen anderen Juden oder Christen zu Mainz verwundet oder schlägt, der soll fünf Pfund und für die Wunde zehn Pfund Heller bezahlen und darf zu Mainz bleiben. Hat er das Geld nicht, so muß er Mainz verlassen, bis er das Geld bezahlen kann. Bei Gericht müssen entweder zwei «bidderben» Christen oder Juden gegen ihn aussagen.» Artikel 46: «Wer den Juden zu Mainz, Mann oder Frau, ein Leid zufügt oder sie verletzt an Leib und Gut, der muß eine Doppelstrafe bezahlen.» Außerdem unterstanden die Juden dem Gericht des Erzbischofs in der Stadt, das durch dessen Kämmerer ausgeübt wurde. In den Aufzeichnungen des Kämmerers Eberhard Schenk zu Erbach 1410 bis 1440 werden uns die Pflichten und die Rechte des Gewaltboten des Kämmerers und des Marktmeisters in Mainz überliefert[126]). Den Juden stand aber eine eigene Gerichtsbarkeit zu, die sie innerhalb ihrer Gemeinde ausübten. Fischer[127]) führt in Bezug auf das Judengerichtswesen in den deutschen Städten folgendes aus: «Für die Juden der Städte konnten diese Ratsgerichte von Rechts wegen ebenso wenig zuständig sein wie die obrigkeitlichen öffentlichen Gerichte. Die jüdischen Einwohner waren kraft Reichsrechts aus der Gerichtsgemeinde der Stadt ausgeschlossen und bildeten eine besondere Gemeinde, deren Angehörige nur von bestimmten ihr zugewiesenen Richtern zu erscheinen hatten. Im allgemeinen wurden die bürgerlichen Streitigkeiten und die Strafsachen, an denen ausschließlich Juden beteiligt waren, sowie alle den Ritus betreffenden Angelegenheiten durch jüdische Schiedsgerichte nach jüdischem, d. h. im Talmud kodifiziertem und durch die Responsenliteratur des Mittelalters bereichertem Recht entschieden; während die Prozesse, an denen jüdische und christliche Parteien teilhatten, von sogenannten «Judenrichtern», gewöhnlich christlichen Beamten des Judengerichts und Schutzherren, unter Berücksichtigung des besonderen kaiserlichen Judenrechts erledigt wurden. Nur bei schweren Delikten konnte man von der Exemption der Juden bis zu einem gewissen Grade absehen und jüdische Verbrecher vor die öffentlichen mit dem Blutbann belehnten Hochgerichte laden, welche gewöhnlich von der Person des Judengerichtsherrn abhängig waren.»

Gab es nun ein Judengericht in Mainz? In der Auseinandersetzung des Erzbischofs mit der Stadt hören wir von der Judengerichtsbarkeit und zwar von einem Prozeß, der in der Synagoge ausgetragen wurde. Die Mainzer Juden, unter ihnen einer mit Namen Michel, hatten in der Judenschule über einen auswärtigen Juden wegen Diebstahl zu Gericht gesessen und ihn bestraft. Derselbe wandte sich nachher an den «Walpoden» und führte bei ihm darüber Klage. Der Walpode wollte eingreifen, wurde aber

vom Rat daran gehindert, der vorgab, nach den Bestimmungen seines Friedebuches gehandelt zu haben. Wir ersehen daraus, daß die Juden innerhalb ihrer Gemeinde ihre eigene Gerichtsbarkeit hatten und nur für den Fall, daß sich eine Partei dem Rechtsspruch nicht fügte, das Stadtgericht vorgesehen war und erst dann einsetzte. Im Jahre 1449[128]), zahlte der Jude Simon 1000 Gulden Strafe «von sin frevels wegen als er eynen schulebande verswiegen hatte». Lesen wir mit Hegel[129]) dafür Synagogen- resp. Schulbann, so können wir daraus schliessen, daß die Stadt das jüdische Gericht respektierte und unterstützte. Der Rat nahm restlos Stellung zugunsten seiner Stadtbewohner und führte deswegen einen langwierigen Prozeß mit dem Erzbischof, der ihn wegen verschiedener Kompetenzüberschreitungen gegen den Walpoden und Marktmeister angeklagt hatte. Auch hierfür ein Beispiel: Der Jude Jakob Dufel, der vom Walpoden wegen angeblichen Diebstahls ins Gefängnis geworfen worden war, wurde vom Rat zum Ärger des Walpoden freigelassen, da die Anschuldigung sich nicht als erwiesen zeigte. Ein anderes Beispiel vom Marktmeister: Die jüdischen Metzger, denen der Marktmeister das Fleisch konfiszierte und in den Rhein werfen wollte, weil sie angeblich mehr verkauften als die christlichen Metzger, wurden von dem Rat in Schutz genommen. Umgekehrt wurde der Rat vom Erzbischof beschuldigt, einen Juden, der in seinem Geleite stand, ertränkt zu haben und für den er einen Schadenersatz von 1000 Gulden forderte[130]).

Zum Schluß möchte ich noch die Eidesformel erwähnen[131]), die in Mainz bei jüdischen Prozessen Anwendung fand, und die im Gegensatz zu anderen deutschen Städten ohne jede Gehässigkeit abgefaßt war; ferner sind auch von Mainz keine Extraschikanen bei der Eidesleistung bekannt. Das läßt auf ein gutes Einvernehmen der städtischen Behörden mit ihren jüdischen Bürgern schliessen, die sie durchaus nicht als Fremdlinge, sondern als alteingesessen und zur Stadt gehörig betrachteten.

VIERTES KAPITEL.

Die Judenaustreibung von Mainz im Jahre 1438.

In den Jahren 1438 bis 1471 fanden in Mainz drei Judenaustreibungen statt; jede aus anderen Ursachen und jede durch eine andere Gewalt. Was mögen die tieferen Gründe gewesen sein, die den Rat und die Bürgermeister veranlaßten, den Juden in Mainz ihre Stätigkeit nicht mehr zu erneuern?

Man muß sich bei jeder Austreibung von neuem diese Frage vorlegen. Das Herbeiziehen von Juden und ihre Ausweisung war jeweils von den örtlichen und zeitlichen Umständen abhängig. Oft führten dieselbenGründe, aus denen eine Ansiedlung von Juden zustande kam, nach einem halben oder ganzen Jahrhundert oder schon nach kürzerer Zeit, wieder zu ihrer «Ausschaffung». Man muß auch unterscheiden, ob die Juden allein, oder mit ihnen auch andere Stände davon betroffen wurden. Einmal sind es religiöse, einmal wirtschaftliche Gründe, die jeder für sich allein oder zusammengenommen zu einer Austreibung führten. Sprachen höhere politische Erwägungen gegen eine Austreibung, so nützen alle angeführten Vorwände nicht und sie unterblieb. Änderten sich aber die politischen Verhältnisse, so konnte schon eine harmlose Veranlassung wie in Magdeburg[132]) großes Unheil anrichten, besonders war dies in Zeiten der Fall, wo die Zentralgewalten schlaff ihres Amtes walteten oder wo ihnen wegen Kriegsunternehmungen die Hände gebunden waren. Wenn im Reiche die Staatsgewalt mit den einzelnen Städten oder Ständen in Fehde lagen, so litten die Schutzbedürftigen ganz besonders hart; jede Gewalt wurde ungestraft an den Wehrlosesten verübt, da keiner ihre Anklagen fürchtete.

Daher muß bei jeder Austreibung die allgemeine politische, wirtschaftliche Lage dieses Zeitpunktes mit in Erwägung gezogen werden. Diese Ansicht soll durch die Judenaustreibungen von Mainz im XV. Jahrh. illustriert werden. Im Jahre 1438 waren es der Rat und der Bürgermeister, im Jahre 1462 der unglückliche

Ausgang der Fehde zwischen Adolf II. und Diether von Isenburg, bei der nicht nur die Juden betroffen worden sind, und im Jahre 1470/71 war es Erzbischof Adolf II., der die Juden aus Mainz vertrieb.

Wie die rechtliche Lage der Juden in Deutschland, in den deutschen Städten und speziell in Mainz im XV. Jahrhundert war, haben wir oben darzustellen versucht. Schließlich muß noch hervorgehoben werden, daß bei den verschiedenen Kompetenzstreitigkeiten zwischen Kaiser und Städten, zwischen Erzbischof und Stadt, nicht immer der Rechtsstandpunkt der allein entscheidende war, und trotz anerkannter Privilegien letzten Endes die augenblicklichen Machtverhältnisse ausschlaggebend waren. Das Objekt des Streites — in unserem Falle die Juden — spielte eine untergeordnete Rolle. Ein sehr großer Machtfaktor war das bare Geld, es verhalf zu Privilegien, wo keine bestanden, und besserte Bestimmungen, die für die Juden ungünstig waren.

Um auf die tieferen Ursachen der Judenaustreibung von 1438 einzugehen, müssen wir uns zuerst ein Bild von den Zuständen und den treibenden Kräften in der Stadt Mainz machen.

Das Jahr, in dem die Juden aus Mainz ausgewiesen wurden, ist gekennzeichnet durch den hartnäckigen Kampf des Rates der alten Geschlechter mit den Zünften (Gemeinde). Die befreundeten Städte von Mainz, nämlich Worms, Speyer und Frankfurt a. M. hatten im Jahr vorher eine «Rachtung» (Vertrag) zustande gebracht, die den alten Geschlechtern größere Zugeständnisse machte. Durch Begünstigungen bei der Aufstellung der «Grundrechnung»[133]) versuchten sie dieselben von der Auswanderung in den Rheingau abzuhalten. Schon im Jahre 1436 hatte der Rat eine Bekanntmachung erlassen, in der er allen, die sich für zehn Jahre in der Stadt niederlassen wollten, Steuerfreiheit für diese Zeit zusicherte. Eine große Schuldenlast drückte die Stadt und der Rat sah sich gezwungen, Massnahmen für den Augenblick zu treffen. Das Anwachsen der Schulden und ihre Verzinsung erregten aber immer mehr den Unwillen der Zünfte[134]), die sich allmählich im Rat durchsetzten, und die das ganze Unglück in der Mißwirtschaft des Rates der Alten sahen; so war die Abwanderung der Patrizier nicht aufzuhalten.

Parallel mit den langwierigen Streitigkeiten zwischen Rat und Zünften, die das normale Leben in Mainz aufs höchste schädigten, entbrannte auch ein heftiger Streit zwischen der Stadt und der Geistlichkeit (Pfaffheit), der mit der Pfaffenrachtung durch das Konzil von Basel (1435) seinen Abschluss fand[135]). Dieser Vertrag fiel zugunsten der Geistlichkeit aus. Es wurde ihr weiterhin zugesichert, sie könnte in der Stadt unbeschränkt Güter erwerben, ihre Bodenfrüchte in Mainz verkaufen, Weinschank in den Höfen nach wie vor betreiben. Dabei war sie von jeder

Abgabe und Bürgersteuer befreit, und ihre Privilegien schädigten die Stadt und trugen wenig dazu bei, die immer wachsende Schuldenlast zu mindern.

Drei Mächte standen sich also in Mainz feindlich gegenüber und darunter litt natürlich die Stadt und ihre Verwaltung. Durch die Abwanderung der Patrizier wurden alle wirtschaftlichen Kräfte lahm gelegt. Die wenigen alten Geschlechter, die noch in Mainz ausharrten, versuchten ihre Position im Rate zu halten und das Vordrängen der Zünfte aufzuhalten. Die Finanzlage wurde von Jahr zu Jahr schlechter, und die Schulden häuften sich immer mehr. Um so mehr nimmt es wunder, dass der Rat bei dieser prekären Lage die Juden — eine einträgliche Geldquelle—auswies. Aus freiem Willen tat er es bestimmt nicht. Wenn es im Mittelalter eine Obrigkeit gab, die ein Interesse am Judenschutz hatte, so waren es die bürgerlichen Elemente, die für ihr Gedeihen dauernden Frieden anstrebten. Die Judenschlachten waren Anzeichen einer unruhigen Zeit, vor der sich die Bürger schützen wollten.

In der Literatur ist von der Austreibung der Juden aus Mainz im Jahre 1438 zum erstenmal bei Stobbe die Rede[136]), der als Quelle das Einnahmen- und Ausgabenregister[137]) des Erbkämmerers Konrad von Weinsberg benützte. Schaab[138]) erwähnt in seinem Buche nichts von dieser Austreibung, obwohl er sich für seine Geschichte der Aufzeichnungen Bodmanns[139]) bediente, der in Tom. II die Antwort des Mainzer Rates an den Erzbischof, wegen einer stattgefundenen Austreibung, abschrieb. Fast zur gleichen Zeit brachten Hegel[140]) und Kerler[141]) Einzelheiten zu dieser Austreibung. Schrohe[142]) erwähnt dieses Ereignis nicht.

Salfeld[143]) stützt sich auf Hegel. In den hebräischen Quellen ist von dieser Austreibung nur eine zufällige Notiz erhalten, deren richtige Deutung Salfeld zu verdanken ist.

Ein Bewohner aus Pfersee hat während eines Besuches in Mainz die unten stehende Notiz abgeschrieben und später in das Memorbuch (Gedenkbuch) seiner Heimatgemeinde eingetragen. Er gab den Ursprungsort derselben mit folgenden Worten an[144]): «Ich fand in dem Memorbuch der Gemeinde Mainz: hier ward die Gemeinde Freitag (3. Ab 5198 = 25. Juli 1438) von Grund aus zerstört und blieb vernichtet bis zum Sonntag (21. Ab 5205-25. Juli 1445). Gott hat sein Volk bedacht, ihm Gunst in den Augen der Bürger gegeben und die Sache zum Guten gewendet.»

M. Stern[145]) glaubte diese Eintragung auf Nürnberg[146]) beziehen zu können. Salfeld wies nach, dass diese Daten nicht zutreffen auf Nürnberg und dass von einer Vernichtung der dortigen Gemeinde im Jahre 1438 und einem Wiederaufbau im Jahre 1445 keine Rede sein könne; dagegen passen die Angaben vollkommen auf Mainz, nur dürfen die Worte: הקהלה חרבה בועד'

nicht übersetzt werden, die Gemeinde wurde durch Feuer zerstört, sondern die Gemeinde wurde von Grund aus völlig zerstört. Durch die erste Übersetzung irregeführt, deutete Stern dieses Ereignis auf Nürnberg, da dort zur selben Zeit ein Brand einige Judenhäuser vernichtete.

Gelang es nun Salfeld zu beweisen, daß diese Notiz sich auf Mainz bezieht, so ermöglicht es dieser kurze Vermerk, nicht nur den Tag der Vertreibung—der auch anderweitig überliefert ist—sondern auch den der Zurückberufung, resp. Wiederzulassung der Juden genau zu bestimmen. Die Angabe, daß die Vernichtung am 3. Ab 5198 = 25. Juli 1438 stattfand, trifft genau zu, da gerade am St. Jakobstag = 25. Juli den Mainzer Juden ihr bisheriger Wohnsitz in der Stadt entgültig aufgesagt wurde; auch die Wiederaufnahme der Juden am 21. Ab 5205 = 25. Juli 1445 paßt auf Mainz.

Zur Überprüfung dieser Daten stehen uns zwei zeitgenössische Quellen — die durch Hegel und Kerler veröffentlicht wurden—zur Verfügung: a) eine Mainzer Chronik[147]) und b) der Nachlaß des Erbkämmerers Konrads von Weinsberg[148]). Die Chronik berichtet von der Absetzung[149]) des alten Rates in Mainz vom Jahre 1444 und von der Ersetzung desselben durch das zünftische Regiment. Die Zünfte hatten ein Interesse an den Juden, und das gereichte beiden Teilen zum Nutzen, und so gestatteten sie den Juden von neuem, in Mainz zu siedeln. Daher die Eintragung in das Memorbuch: «Gott gab seinem Volke Gunst in den Augen der Bürger», und am 25. Juli 1445 wurden wieder Juden aufgenommen.

Die Weinsbergischen Urkunden sind ebenfalls Zeugnisse für das Ereignis im Jahre 1438, obwohl sie nur indirekt und im Zusammenhang der Judenbesteuerung des ganzen Reiches davon Nachricht geben[150]). Konrad von Weinsberg wurde von König Albrecht II. mit Vollmachten ausgestattet, die «versessenen» Judensteuern im ganzen Reiche einzufordern. Zu dem Zwecke wurde eine Versammlung in Nürnberg anberaumt zu der die Vertreter der Städte und auch der Juden einberufen wurden. Über die Höhe der Steuern wurde mit den Juden nicht unmittelbar, sondern durch die Vertreter der Städte, in denen sie wohnten, unterhandelt. Da auch sie an den Juden — als namhafte Einnahmequelle ihrer Stadtfinanzen — stark interessiert waren, bemühten sich die Städte, ihre Juden gegen jede außerordentliche Besteuerung von Seiten des Kaisers in Schutz zu nehmen.

Die Vertreter des Kaisers[151]) erschienen zum festgesetzten Termin in Nürnberg. Hier kam ein Gerücht ihnen zu Ohren[152]), Mainz habe seine Juden vertrieben und beabsichtige, ihnen ihre Schule und den Friedhof zu nehmen. Die kaiserlichen Machtboten schrieben daraufhin an den Rat nach Mainz und erklärten

nachdrücklichst[153]), daß die Stadt mit solchem Vorgehen in die Machtbefugnisse des Königs und des Reiches eingreife, und geboten ihnen damit zu warten, bis der König seine Entscheidung getroffen habe. Der Mainzer Rat erwiderte am 30. Juli, die bei ihm wohnenden Juden hätten ihren Wohnsitz aus eigenem freien Willen aufgesagt[154]). Der Rat kümmerte sich nicht um die königlichen Machtboten, er suchte bloß den Tatbestand zu verschleiern und daher stellte er die Ereignisse falsch dar.

Konrad von Weinsberg kam am 19. September 1438 nach Mainz[155]) und konstatierte, daß der Rat sein Vorhaben ausgeführt hatte. Die Tagung von Nürnberg hatte nicht den gewünschten Erfolg, und daher berief der Kaiser für den 25. Juli 1439 noch einmal eine Zusammenkunft in Sachen der Judenbesteuerung nach Nürnberg und für den 24. August nach Mainz ein. Der Erbkämmerer Konrad von Weinsberg führte den Auftrag des Kaisers aus; konnte ihm aber nur voller Enttäuschung schreiben, daß niemand dort wegen der Judenschaftsbesteuerung eingetroffen sei und daß viele Juden teils aus dem Reiche gewandert seien und teils aus den Reichsstädten vertrieben wurden.[156]).

Daß der Rat bei der Antwort an die königlichen Boten zu Nürnberg kein so reines Gewissen hatte, geht aus dem kleinen Nachsatz hervor, «und wie sie solichs und anders by uns begangen und vorgenommen han, were etwas vil zu schriben» und sie wollten es dem Kaiser «muntlich erzelen», wenn er demnächst an den Rhein käme «des wir mit ganczem flyße begerende sin und gern gefreischen wollen».

Die Stadt wußte, daß ihre Antwort unbefriedigend war, und sie stellte dem Kaiser in Aussicht ihn bei seinem nächsten Besuch zufriedenzustellen. Man errät gleich, um was es sich handelt. Ein Recht auf Vertreibung hatte nur der Kaiser[157]), dessen Kammerknechte die Juden waren, und das Eingreifen in seine Rechte könne für sie unangenehme Folgen haben[158]) und um der Sache aus dem Wege zu gehen, ließ Mainz durchblicken, daß sie nicht beabsichtigten, den Kaiser irgendwie zu schädigen, sondern ihm den Verlust ersetzen wollten.

Ein weiteres Zeugnis für das Nichtvorhandensein von Juden in Mainz in den Jahren 1438—1445 bilden die Einnahmen und Ausgaben der Stadt, welche in den Chroniken[159]) verzeichnet sind. Das Jahr 1438 enthielt noch den Posten «von den Juden eingenommen», und die weiteren Jahre nicht mehr.

Ferner verrät eine fragmentarische Eintragung auf der Innenseite des Deckels eines Mainzer Kopialbuches vom Jahre 1438[160]), daß Juden in Mainz nicht mehr zu beherbergen wären. Leider sind uns die Rechnungsbücher der Stadt Mainz für die Jahre 1438—1445 nicht erhalten geblieben. Sie würden uns Aufschluß

über die Details aus dieser Zeit geben und von allem über die Beziehungen der Juden zur Stadt und dem Erzbischof.

Nicht nur die angeführten quellenmässigen Belege allein bestätigen die Vertreibung der Juden vom Jahre 1438, die Aneignung ihrer Synagoge und ihres Friedhofes, sondern auch die ausgebrochenen und fortgeschafften Leichensteine, die im Jahre 1859 bei Ausgrabungen in Mainz[161]) wieder entdeckt wurden, bezeugen das an ihnen verübte Unrecht. Der jüngste dieser Grabsteine trägt das Datum vom Jahre 1428, was auf eine gewaltsame Entfernung desselben in den dreissiger Jahren schliessen läßt. Der Fundort stimmt mit den Angaben des Erzbischofs überein, der die Stadt wegen Bauens auf unerlaubtem Territorium anklagte.

Wenn wir alle angeführten Quellen zusammenfassen, können wir sagen, daß an einer Austreibung der Juden, — kein freiwilliger Wegzug, wie der Rat dem Kaiser mitteilen ließ, — im Jahre 1438 nicht gezweifelt werden kann. Zu betonen ist dabei, daß sie nur aus der Stadt Mainz vertrieben wurden, während sie im Mainzer Stift auch weiterhin unter dem Schirm des Erzbischofs wohnen durften[162]). Sie scheinen auch weiterhin ihrem Erwerbe nachgegangen zu sein und durften nach Mainz kraft ihres bischöflichen Geleites kommen. Nur das Hausen und das Herbergenehmen in der Stadt war ihnen untersagt.

Eine Frage, die sich nun aufdrängt und Erörterung verlangt, ist die, wie sich der Erzbischof zu dieser «Ausschaffung» stellte. Der Kaiser war fern von Mainz, seine Macht reichte nicht bis in alle Teile seines Reiches, um seine Kammerknechte zu schützen Wo blieb nun der Erzbischof, der doch im ganzen Stift der Schutzherr war. Wir hören aus den Jahren 1438—43 nichts davon, daß er gegen die Judenaustreibung einschritt; er erhob weder Protest, noch erteilte er der Stadt einen Verweis[163]).

Wie stand der Erzbischof am Ausgang der dreissiger Jahre des XV. Jahrhunderts zur Stadt Mainz? Seit der Pfaffenrachtung von 1435, die von den Abgeordneten des Baseler Konzils vermittelt wurde, und die im wesentlichen ein Nachgeben der Bürgerschaft bedeutete, hörten die Unstimmigkeiten zwischen Erzbischof und der Stadt nicht auf. Obwohl Diethrich schon 1434 zum Erzbischof gewählt worden war, betrat er erst im Jahre 1439 die Stadt. Zwei Jahre später brach der Streit aus, der bis 1449 dauerte. Der Erzbischof beanspruchte in Mainz «alle Oberkeit, Herlichkeit, Freyheit, Gerechtigkeit, Gericht und Rechte, beide in geistlichen und werntlichen Hendeln» für das Erzstift. Darin beschränkten den Erzbischof der Bürgermeister, der Rat und die Bürgerschaft, und vergebens forderte er sie auf, sich mit ihm gütlich zu vergleichen. Das brachte den Erzbischof gegen die Stadt auf, und seine Klagen über die Rechtsverletzungen der Stadt häuften sich täglich. Heftig wurde von beiden Seiten um die

Rechte gestritten, es mischten sich auswärtige Mächte ein. um den Streit zu schlichten. Darauf wandte sich Diethrich an den Kaiser Friedrich III; dieser beauftragte den Bischof von Worms mit der Beilegung des Streites. Von dessen Bemühungen ist weiter nichts bekannt; dagegen verband sich die Stadt Mainz im Jahre 1442 mit dem Rheinpfalzgrafen Ludwig, und dieser brachte am 4. Mai 1443 zwischen Diethrich und der Stadt ein Schiedsgericht, zustande, das aus vier Personen bestand und dessen Obmann Philipp Graf von Katzenellbogen wurde[164]). Vor diesem Schiedsgericht sollten alle strittigen Punkte behandelt werden. Als wichtiges Streitobjekt u. a. tauchte jetzt erst im Jahre 1443, die Frage der Judenaustreibung vom 25. Juli 1438 auf. Dies geschah nicht aus Interesse an den Juden, sondern lediglich, weil der Erzbischof sich geschädigt fühlte.

Es soll in diesem Kapitel aus den Anklage- und Verteidigungsschriften vor dem Schiedsgericht nur das herausgeholt werden, was sich direkt auf diese Austreibung bezieht. Das übrige Material, das die Stellung der Juden zur Stadt, ihre Rechte und die des Erzbischofs über sie schildert, ist an anderer Stelle bereits mitgeteilt worden. Wir erfahren, daß die Stadt Mainz[165]): «die Judden, daselbs, damidt wir und unser Stift von dem heyligen Riche belehent sin, mit eygener gewalt, frevel und mutwillen uß der Statt Mencze vertrieben, widder unser und unsers Stifts uberkeit, herlichkeit und freyheit, und recht auch uns und unserm Stift zu großen schaden... die von Mencze hant an den enden... da die Judden Ir begrepniß gehabt han, die Judden steyne... ußziehen und ußbrechen[166]) und von dannen furen lassen, Desselben flegkens einsteyls verluhen und zu wingarten[167]) gemacht uber und widder unsern willen...» und mit den Judensteinen «hant die von Mencze mit den egent Steynen eynen ernste großen frefflichen buwe am Ryne vor unser Statt Mencze zuschen der fisch ud kranen porten...» ausgeführt.

Was wir aus der Anklage des Erzbischofs erfahren, stimmt mit den Gerüchten, die in Nürnberg verbreitet waren, genau überein. Der Erzbischof spricht deutlich von einer Vertreibung und wirft dem Rat vor, daß er «mit dunklen Worten»[168]) den Tatbestand leugnen will. Der Rat wiederum besteht hartnäckig darauf, daß er die Juden nicht ausgetrieben habe; er gesteht bloß, daß er ihnen ihre Stätigkeit nicht erneuern wollte[169]). Diese Antwort des Rates steht in bewußtem Gegensatz zu dem, was den königlichen Machtboten mitgeteilt wurde.

Wir wollen nun beide Antworten des Rates auf ihre Stichhaltigkeit hin prüfen, um hierdurch die Gründe für die stattgefundene Austreibung zu erfahren. Der Rat wählte zu seiner Ausrede Tatsachen, die der damaligen Lage entsprechend sehr wahrscheinlich klangen.

Wenn man die Austreibung mit der Generalforderung der Reichsjudensteuer unter Albrecht II. in Zusammenhang bringt, könnte man auf den ersten Blick geneigt sein, den Rat zu entlasten und seine Aussage für wahr zu halten: die Juden hätten freiwillig ihre Wohnsitze verlassen, um der Besteuerung zu entgehen[170]). Dem aber steht entgegen, daß sie der Besteuerung nicht entgehen konnten, da alle Reichsstädte bis nach Italien hin beauftragt waren, den geflüchteten Juden ihr Vermögen zu schatzen[171]). Konrad von Weinsberg bedauert in seinem Mandat an die Reichstädte den Verlust an Steuern, den ihm die Vertreibung der Juden brachte[172]). Somit fällt die erste Ausrede des Rates in sich zusammen. Der Rat behauptet ferner, er habe den Juden keine Stätigkeit mehr zusagen können, da sie mit «Wucher nemen» eine Plage für das Land waren. Er versuchte sogar dem Erzbischof einzureden, daß sie deswegen die Vertreibung verdient hätten; und zwar mit folgenden Worten: «widder gottes ordnunge gesetze der Mutter der heiligen Kirchen aller Christenheit zu hoene... den unsern und dem gemeynen lande zu schaden zu hoene der heiligen Christenheit... (Daher wollten sie keine), stetigkeit me zusagen als wir dann meynen das alle Cristen getrue und fromme hertzen uns da nit unpillichen sondern billichen sollen...[173])».

Die Rechtmässigkeit der Beschuldigung des Wuchers läßt sich aus den erhaltenen Quellen nicht beweisen. Wenn die Juden sich durch Wucher strafbar gemacht hätten, müßten die bezahlten Strafen unter den Einnahmen gebucht sein, es ist aber nirgends davon die Rede. Unter den Verfehlungen der Juden dem Markmeister und Walpoden gegenüber (s. Prozeßmaterial...) ist diese Übertretung nie erwähnt. Wir sehen nun, daß beide Antworten diplomatisch gehalten sind und den Tatsachen nicht ganz entsprechen. Es ist bloß eine Umschreibung des Wortes «Austreibung», wenn der Rat sagt, er könne den Juden ihre Briefe nicht mehr erneuern. Der Rat ist sich dessen wohl bewußt, daß er eigenmächtig gehandelt hat, wenn er auch sein Unrecht nicht eingestehen will.

Was veranlaßte nun die Patrizier, die Juden auszuweisen? Die Macht der alten Geschlechter sank, ihre Positionen gingen allmählich an die Zünfte über. Diese benützten jede Gelegenheit, um den Rat der Alten vollständig zu beseitigen. Die Zünfte standen während des ganzen Mittelalters den Juden feindlich gegenüber. Auch die Geistlichkeit erhoffte von einer neuen Verwaltung in Mainz Vorteile für sich, und fand in den Zünften Bundesgenossen. Zu ihnen gesellte sich noch der Judenhaß der Wanderprediger, die das Volk und die Zünfte mit ihren flammenden Reden gegen die Juden aufbrachten. Aus den Antworten des Rates an den Erzbischof können wir dies ganz deutlich entnehmen und

er bezeichnet den Prediger sogar mit Namen. Es ist dies der Meister Heinrich Kalteisen, Titularbischof von Nidaros in Norwegen, «ein lerer der heligen schrift der da solichs offenpurlichen zu Mentz in dem dummonster und uf der kanzely In bywesen des obgent' Erzbischof Dietrichs... der da nit eyn cleyn sunder ein groß menge was gesagt und uns davon gewiset hat...»

Die Verhetzung des Volkes gegen die Juden von der Kanzel herab fiel auf sehr fruchtbaren Boden. Der Rat der Alten, der bekanntlich die Juden immer in seinen Schutz genommen hatte, um innerhalb seiner Mauern geregelte und friedliche Verhältnisse zu haben, gab Schritt für Schritt den Zünften nach. Diese machten sich die Schlagworte der Wanderprediger zu eigen und benützten den Kampf gegen die Juden als Waffe gegen den Rat, der solche dem Volk schadenden Elemente in Schutz nahm. So gab nun der Rat die Juden preis, um den Wühlarbeiten der Zünfte die Spitze abzubrechen und beraubte sich dadurch einer sicheren Einnahmequelle, die er nie dringender brauchte als jetzt.

Hat nun allein die Agitation eines Kalteisen bewirkt, daß die Zünfte gegen die Juden aufgebracht wurden, oder spielten auch wirtschaftliche Momente außer den bereits genannten städte-politischen Erwägungen mit? Suchen wir in dem Prozeßmaterial des Erzbischofs und der Stadt nach Hinweisen auf wirtschaftliche Motive, so finden wir z. B. in der «Ansprache» des Erzbischofs Klagen der christlichen Metzger über die jüdischen. Die zünftigen Metzger beschwerten sich beim Marktmeister darüber, daß die jüdischen Metzger auf dem Markte Fleisch verkauften, während dieses Recht ihnen vorbehalten sei. Der Marktmeister griff ein, fand «Rintfleysch und ganz Heymel und heymel zu vierteylen gesnidden.» Der Marktmeister suchte dann nach weiteren Vorräten und fand «bose fleisch. Das neymant dachte zu essen». Das nahmen der Martkmeister und wollte es in den Rhein werfen lassen, aber der Rat hinderte ihn im letzten Augenblick daran. Der Anlaß zu dem Eingreifen des Marktmeisters war also der Konkurrenzneid der Fleischer, die der Meinung waren, die Judenmetzger verkaufen unerlaubt Fleisch an die Christen. Rein wirtschaftliche Motive veranlassten diese, die Juden zu denunzieren. Der Jude wurde auf sein beschränktes Recht zurückgewiesen, nur das «Ine mißlungen und boes Fleisch sie sollen nit mee verkaufen wann Ine misslunge das sie nit dorften essen... (Vgl. Anhang S. 120)

Die Christen kauften dieses «bose» Fleisch billiger bei den Juden als bei ihren Metzgern[175]).

Vergleicht man die Austreibung von Mainz mit derjenigen, die in Augsburg gleichzeitig stattfand, so findet man eine Reihe von Parallelen. Auch dort heißt es in den Eintragungen des Rats

(Dekretalien und Erkenntnisse 1392—1448, Bd. I): «und sonderlich, daß man von Kanzeln öffentlich von ihnen geprediget, wieviel daraus kume, daß man sie in den Städten und auch anders wo aufhalten und gedulde und auch ihres Ungehorsams wegen, welche sie wider die Stadt Gesetze in viel Sachen aufgelehnt haben.» Falls die Juden sich beim Kaiser beschweren würden, wußte der Rat anzudrohen, daß wenn sie wider ihn in der Stadt blieben, ihnen daraus nichts Gutes erwachsen würde: «Und auch ist mit ihnen geredet worden, daß sie darüber nichts werben noch werben lassen und kein gnade noch Fryheit von unserm König noch sonst von jemandem andern, dadurch sie wieder Räthe in der Stadt Cunst bleiben, wenn sie dies täten, so sollen sie wissen, daß dieses ihnen nimmer mehr zu Guten kommen sollte, darnach sollten sie wissen sich zu richten.[176]).

Die Judenaustreibung vom Jahre 1438 erscheint, als ein Schachzug des Rates, durch sein Nachgeben wollte er für sich den Zünften gegenüber eine bessere Stimmung bei der Bürgerschaft schaffen. Gleichzeitig aber bemühte er sich diese Beweggründe vor dem Erzbischof und dem Kaiser zu verschleiern.

FÜNFTES KAPITEL.

Die Judenaustreibungen von Mainz in den Jahren 1462 und 1470-1471.

Die Austreibung von 1462 setzt natürlich voraus, daß in Mainz wieder Juden ansässig waren. Die Eintragung in das Memorbuch von Pfersee bezeugt für das Jahr 1445, daß in demselben wieder Juden in Mainz Aufnahme fanden. Die neue Zusammensetzung des Rats und die allgemeine Lage in der Stadt ermöglichte es den Juden von neuem, sich in Mainz anzusiedeln. Die zeitgenössische jüdische Quelle (Memorbuch) spricht mit Dankbarkeit von dem neuen Rat und glaubt «Gunst in seinen Augen gefunden zu haben». Aber nicht die Juden, sondern ihr Geld hatte bei den Zünften Einfluß. Vor sieben Jahren waren die Juden gegen den alten Rat ausgespielt und als Schädlinge des Volkes hingestellt worden, jetzt bei den leeren Kassen waren sie auch den Zünften willkommen. Die Stadt Mainz hatte ein schweres «Gebrechen» (Defizit); die Zünfte erlaubten daher den Juden zurückzukehren. Als Opposition hatten sie einst an der Vertreibung der Juden mitgewirkt, jezt als Regierende brauchten sie deren Kräfte.

Vom Jahre 1449 an besitzen wir noch andere Belege, daß wiederum Juden in Mainz wohnten. Es sind zwei verschiedene Quellen, erstens der Schiedsspruch[177]) vom Jahre 1449, der der Stadt Mainz von neuem die Judensteuer von 112 Mark jährlich auferlegte, dem die Stadt zustimmte. Das läßt sich nicht anders erklären, als daß wieder Juden in Mainz vorhanden waren. Zweitens die Rechnungsbücher[178]) der Stadt vom Jahre 1449, die ein ziemlich genaues Bild von den Verhältnissen der Juden geben. Die Rechnugsbücher führen Juden namentlich auf, die ihr «Gedingnis» bezahlt hatten. Sie erwähnen ferner die Einnahmen aus dem «Judengeleite» und aus dem Zoll für die Judenleichen (Kinderleichen sind besonders aufgezählt). Dann ist die Steuer der 120 Mark verzeichnet, die die Stadt an das Domkapitel abführte.

Schließlich werden das Schulgeld der jüdischen Hochschüler, das Rabbinergeld, der Zins von den Judenerben, Barnosimgeld genannt. Salfeld[179]) und Hegel[180]) schließen auf ein Vorhandensein von Juden erst aus den Angaben über die Judenaustreibung vom Jahre 1462.

Aus den angeführten Beweisen geht hervor, daß es wieder eine ansehnliche Gemeinde in Mainz gab, an deren Spitze ein angesehener Rabbiner stand, der eine jüdische Hochschule leitete und Schüler von auswärts aufnahm.

Die bei der letzten Austreibung den Juden abgenommene Synagoge[181]) wurde ihnen wiedergegeben ebenso auch der «Judensand», auf dem wieder Judenleichen bestattet wurden.

Etwa ein Jahrzehnt nach der Wiederaufnahme wurden die Juden durch die aufreizenden Predigten des Kardinals von Cues in Unruhe versetzt, der überall judenfeindliche längst vergessene Kirchenbestimmungen verbreitete. Der Erzbischof aber schonte die Juden seines Sprengels vor den judenfeindlichen Bestimmungen; z. B. blieb die Kleiderordnung unausgeführt. Zwar erließ der Erzbischof im Jahre 1457 sehr scharfe Bestimmungen betreffs der Judenabzeichen[182]) in seinem Stifte, nahm sie aber nach einigen Monaten zurück. Die Juden der Stadt Mainz scheinen von dieser Verordnung verschont worden zu sein. Kaum waren jedoch ruhigere Verhältnisse gekommen da wurden sie durch die Ereignisse des Jahres 1462 aufgeschreckt. Sie wurden ausgewiesen nicht aus den üblichen Gründen, sondern fielen wie die meisten Bürger der Stadt als Opfer der Fehde zwischen Stadt und Erzbischof. In den Worten des Rabbiners Moses Menz, «bei der Plünderung von Mainz, als die Stadt erobert wurde», kommt das deutlich zum Ausdruck[183]).

Bodmann, Schaab, Graetz und Salfeld suchen in ihren mehrmals zitierten Büchern für die Vertreibung der Juden einen besonderen Grund heraus: Erzbischof Adolf II habe sich an den Juden gerächt, weil sie treue Anhänger Diethers von Isenburg gewesen seien. Die erhaltenen Zeugnisse berechtigen zu keiner solchen Annahme. Es ist nirgends von einem besonders guten oder schlechten Verhältnis der Juden zu Erzbischof Diether oder zu Adolf II. die Rede. Beide nahmen den Juden gegenüber die gleiche Stellung ein, indem sie nur ihren eigenen Vorteil suchten. Die Juden hatten das gleiche Los wie alle anderen Bürger der Stadt die nicht gerade Anhänger Adolfs und Verräter Diethers waren. Die Chronik erzählt, daß Juden und Geistliche geplündert und geschatzt wurden[184]).

Es sei hier kurz die Fehde gestreift, die zwischen Diether von Isenburg und Adolf II. von Nassau ausgetragen wurde, und von der die Juden als Bürger der Stadt Mainz mitbetroffen wurden.

Die Zünfte, die im Jahre 1444 zur Herrschaft über die Stadt

Mainz gelangten, konnten sich nicht lange Zeit behaupten. Die Mißstände, die seinerzeit zum Sturz der alten Geschlechter geführt hatten wie Mißbrauch der Amtsgewalt zum Vorteil des eigenen Standes und Parteihader, herrschten auch unter dem Zunftregiment. In diesem Zustande dauernder Uneinigkeit und Unentschlossenheit wurde die Stadt ein Opfer der Gewaltpolitik ihres geistlichen Herrn, der auf den Untergang ihrer Freiheit hinarbeitete.

Zuerst schien es, als ob die Stadt in dem Schisma, das 1461 ausbrach, ihre verhaßte «Pfaffenrachtung» vom Jahre 1435 abschaffen und sich nunmehr der Freundschaft ihres geistlichen Fürsten erfreuen könnte. Aber die Uneinigkeit der Mainzer Bürger verhinderte eine eindeutige Stellungnahme zu einem der Erzbischöfe, und so verloren die Bürger auf immer ihre Privilegien und Freiheitsbriefe. Die Stadt hatte also den geeignetsten Augenblick verpaßt, sich ihren Erzfeind, den Erzbischof, zum treuen Freund und Bundesgenossen zu machen. Der siegreich aus der Fehde hervorgegangene Erzbischof verfuhr mit der Stadt, die sich seinem Gegner angeschlossen hatte, wie mit einer Verräterin und Ketzerin. Betrachten wir nun die Ereignisse von dem Amtsantritt Diethers. Auf Erzbischof Diethrich, Schenk von Erbach, folgte nach einer Vakanz von sechs Wochen der Domkustos Diether Graf von Isenburg. Er wurde unter der Bedingung gewählt, die Politik seines Vorgängers wider den Pfalzgrafen Friedrich I. fortzuführen. Schwerwiegende Umstände aber veranlaßten ihn, die von seinem Vorgänger vorgeschriebene Politik aufzugeben und sich mit seinem mächtigen Gegner zu verbinden, um der Politik des Papstes und des Kaisers entgegenzutreten. Der römischen Curie verweigerte Diether die Zahlung von 20630 Gulden für das Pallium. Dies war aber nur der äußere Anlaß, da sämtliche Reichsfürsten über die Zumutung des Papstes, wegen der Türkenkriege Geistliche und Weltliche zu besteuern, aufgebracht waren. Der Kaiser stellte sich auf die Seite des Papstes, da er in der Gehorsamsverweigerung des Reichskanzlers eine Gefahr für seine Person erblickte. Es gelang dem Papste, durch eine gewandte Politik die Fürsten zu entzweien und Diether von Isenburg zu isolieren. Darauf ließ er ihn absetzen und Adolf II. von Nassau zum Erzbischof von Mainz ausrufen, das führte zum offenen Kriege zwischen den beiden Erzbischöfen.

Das Glück war zuerst auf Seiten Diethers, und die Stadt Mainz entschied sich nach langem, langem Zögern für ihn, da er ihnen weitgehende Privilegien versprach. Die Stadt war aber nicht konsequent genug, um bis zum Äußersten zu gehen, obwohl sie bereits in den Krieg mithineingezogen war. So ging sie nicht energisch genug gegen die Geistlichen in der Stadt vor und scheute

sich bewaffnete Hilfe von den Verbündeten des Erzbischofs anzunehmen.

Der Erzbischof von Nassau Adolf II. hingegen scheute vor keinem Mittel zurück, und es gelang ihm, die wankelmütige Stadt durch Verrat zu erobern. Das Zeichen zum Sturm auf die Stadt wurde von jenen gegeben, die auf verräterische Weise eingedrungen waren, und das Häuschen auf dem «Judensande», das auf einem erhöhten Platz lag, in Brand steckten[185]). Nach hartnäckigem Widerstande der Bürger, die den Verrat zu spät merkten, eroberten schließlich die Soldaten Adolfs II. die Stadt, die nun den Siegern preisgegeben war, und diese hausten wie in Feindesland. Sie schonten, wie die Chronik berichtet[186]) keinen, weder Christ noch Juden. Auf dem Rathause wurden alle Privilegien der Stadt vernichtet und so war das Schicksal der Stadt besiegelt. Um ganz sicher zu sein, trieb Adolf II. alle waffenfähigen Bürger aus der Stadt und ließ nur die Verräter (seine Anhänger) und die notwendigsten Handwerker zurück; mit den Bürgern wurden auch die Geistlichen und die Juden ausgetrieben. Als viele sich heimlich wieder in die Stadt schlichen, nahm Adolf zum zweitenmal eine Austreibung vor.

Erzbischof Diether war während der Eroberung der Stadt geflohen und kümmerte sich in der darauf folgenden Zeit nicht allzu sehr um ihr Schicksal. Er war lediglich auf seinen eigenen Vorteil bedacht und strebte mit aller Kraft danach sich mit Adolf auszusöhnen. Aus dem Vertrage, der zwischen beiden geschlossen wurde[187]), kann man ersehen, daß er es mit seinen Versprechungen an die Stadt nicht so ernst genommen hatte. Er ließ in demselben folgende Bestimmung durchgehen: «Alle Gefangenen werden aus den Gefängnissen entlassen, ausgenommen die Mainzer Bürger und nicht geistlichen Einwohner, die bei der Eroberung der Stadt gefangen wurden[188]).

Die Ausweisung der Juden von Mainz in den Jahren 1470/71.

Der Erzbischof gelangte nach der Eroberung der Stadt[189]) in den unbeschränkten Besitz der Juden, die er vom Kaiser zu Lehen bekommen hatte[190]). Alle Judenaufnahmen gingen infolgedessen von nun ab durch seine Hand, und die Judenbriefe dieser Zeit sind in den Eintragungen der erzbischöflichen Kanzlei zu suchen[191]).

Adolf II. war nach Beendigung des Kampfes bemüht, die der Stadt geschlagenen Wunden zu heilen; dafür sprechen die an Frankfurter Kaufleute erteilten Privilegien. Im Jahre 1463, gewährte Adolf II, einen Geleitbrief für Jost Ampor[192]) und allen anderen Kaufluten», die mit ihrer «Kaufmannschaft Gut und Haabe» nach Mainz kamen und dort ihre Waren niederlegten.

Er sicherte ihnen außerdem zu «sie nit beschatzen oder unbernehmen lassen». Gleichzeitig erließ er auch ein Mandat an sämtliche Amtsleute, Jost Ampor bei seinen Geschäften behilflich zu sein. In einem weiteren Schreiben lud Adolf II. sämtliche Kaufleute, die nach Mainz kommen wollten, ein, um dort zu handeln, und garantierte ihnen vollkommene Sicherheit[193]). Ebenso gewährte der Frankfurter Rat den Bürgern und Bürgerinnen von Mainz sicheres Geleit nach Frankfurt[194]). Im folgenden seien einige Judenaufnahmen der neu Hinzugekommenen angeführt; mit den alten Mainzer Juden scheint Adolf sich ohne neue Verträge — mit Rücksicht auf ihre Verluste bei der Plünderung — geeinigt zu haben. Jene scheinen allmählich in ihre Heimat zurückgekehrt zu sein, sobald die Umstände es nur erlaubten. Im Jahre 1463 wurde dem Juden Meyer[195]) und seiner Ehefrau Suße für ein Jahr der Aufenthalt in Mainz gewährt. Wollten sie länger bleiben, so war es nur nötig, daß sie sich mit Adolf «gutlich vertragen». Für den eben genannten gütlichen Vertrag hatten Meyer und Suße 300 Gulden »gnemer frankfurter» bezahlt; man erkennt deutlich, worauf es dem Erzbischof ankam.

Auch den Frankfurter Juden gestattete der Erzbischof, nach Mainz zu kommen, um ihre Geschäfte dort zu treiben. Wir erfahren von einigen Kaufleuten, die das Unglück hatten, eingesperrt zu werden, angeblich: «Daromb das sie ettliche Cristen mit gesuche von gesuche ubernomen und sich sunst ungeburlich gehalten... um dieselben dry Judden solchs an uns abgetragen und vergnuget haben». Sie wurden nach einiger Zeit freigesprochen und vertröstet, daß ihnen so etwas nicht mehr passieren würde: «nu und hinfur zu ewigen Tagen dieselben geschicht wie sich die bißher begen han oder deshalb die gent' dry Judden nach Ire schulde undgute Inn keynen wegk nit mehe an zuziehen furczunemen mit keynerley gericht...[196]) Man merkt aus den Versprechungen, daß der oben angeführte Grund nicht so ernst zu nehmen ist; die Einkerkerung wird nur ein Mittel zur Gelderpressung gewesen sein. Ein Jahr darauf wurde einem von diesen drei Frankfurter Juden der Geleitsbrief ausgeschrieben «sinen phenig bis auf Widderruf zu zeren» mit einer Kündigungsfrist von einem Vierteljahr[197]).

Ein ähnliches Privileg wurde der Jüdin Guder aus Frankfurt erteilt «Iren phenig zu zeren»[198]).

Adolf II. gestattete den Mainzer Juden, wieder ihren Friedhof (Judensand) zu gebrauchen[199]). Innerhalb eines Jahrzehnts stellte er ihnen hierüber drei Privilegien aus: a) vom Jahre 1465, b) vom Jahre 1467, und c) vom Jahre 1469. Die Abgaben für die Benutzung des Friedhofs waren dieselben wie früher; von ihnen waren nur die Juden, die von Almosen lebten, befreit. Die Urkunden darüber wurden mit der Begründung erteilt: «da die Juden furmails und von alter sich solichs sandes gebrucht haben»,

und man durfte jetzt auch die Judenleichen «nach irem gesetz und gewonheit dar Inn» begraben. Die Urkunde vom Jahre 1467 hat denselben Wortlaut, nur mit der Hinzufügung, daß nach Ablauf eines jeden Jahres innerhalb der drei Jahre 20 rheinische Gulden an die Kammer des Erzbischofs zu entrichten wären. Im Jahre 1469 quittierte Adolf II., daß ihm die Judenbürger von Mainz «gutlichen geliehen» haben 50 rheinische Gulden. 20 Gulden davon gingen für den Judensand a Konto des neuen Jahres ab, und die restlichen 30 Gulden auf Rechnung der künftigen Friedhofsgebühren.

Die Judenbriefe unter Adolf für die Stadt Mainz wichen nicht von den üblichen Briefen des Stifts ab. Die Jahressteuern (Dienstgeld) betrugen 5—10 Gulden in der Provinz (Lorch, Aschaffenburg etc.), in Mainz aber betrug die Judensteuer durchschnittlich 13 Gulden. Die Briefe waren fünf bis sechs Jahre gültig und es bestand ein beiderseitiges Kündigungsrecht. Kündigte der Erzbischof, so hatte der Jude noch die Möglichkeit, ein halbes Jahr lang wohnen zu bleiben, um seine Geschäfte abzuwickeln. Zog der Jude aber vorzeitig fort, so mußte er den vollen Jahreszins vorausbezahlen und hatte dann ein Recht auf Geleit, um seine Schuldguthaben einzufordern.[200]).

Vom Jahre 1467 an wurde die Lage der Juden in Mainz immer kritischer. Erzbischof Adolf II. erhielt von den Juden grössere Beträge und verpflichtete sich dafür, sie nicht auszuweisen. Charakteristisch dafür ist eine Urkunde vom Jahre 1468[201]), in der er den neu aufgenommenen Juden versprach, ihnen während der fünf Jahre nicht aufzukündigen, wofür sie jährlich 10 Gulden als zusätzliche Abgabe zu entrichten hätten. Ganz sicher waren sie auch trotz dieser Sondersteuer nicht; denn bei einer Ausweisung der gesamten Judenheit mussten auch sie die Stadt verlassen.

Dass der Erzbischof sich nicht immer an die übliche Norm der Steuer hielt, darüber unterrichtet uns eine Originalurkunde vom 17. November 1468[202]). Der Jude Byfus verpflichtete sich je nach Möglichkeit jährlich 50 — 60 Gulden zu zahlen. Sollte er nicht mehr in der Lage sein, diesen hohen Jahreszins zu entrichten, so wollte et den üblichen Zins «gleich andern Judden» zahlen.

Der Erzbischof fuhr fort, neue Juden aufzunehmen, und dennoch schwebte über der gesamten Judenheit von Mainz und dem Rheingau die Gefahr der Austreibung. Eine Urkunde vom Jahre 1468[203]) berichtet von 200 Gulden, die dem Erzbischof unter der Bedingung geliehen wurden, dass er den Juden Geleit und Freiheit nicht aufkündige, es sei denn, dass er ihnen ihr Geld vorher zurückgebe. Zu den 200 Gulden lieh der Erzbischof noch 120 Gulden, die dem Landschreiber im Rheingau Konrad von Honingen übergeben wurden. Der Erzbischof gab ihnen dabei dasselbe Ver-

sprechen. Gleichzeitig nahm er alle Drohungen und Befehle, die er durch Lacus den Juden hatte übermitteln lassen, zurück.

Im Jahre 1467 nahm der Erzbischof den Juden Seligmann auf, dem er zusagte, dass er «sich solichs banns gein Ine gebruchen und darumb anlagen muge Daby wir Ine auch hanthaben und behalten sollen und wollen». Es handelt sich dabei wahrscheinlich um einen Rabbiner, da von ihm erwähnt wird, dass er «etzliche Judden von Worms und anders mit Judischen banne und gebotten furgenomen hant[204])». Mit besonderer Erlaubnis des Erzbischofs stand es ihm frei «usszulihen oder gesuchen».

Die Austreibung wurde zwar aufgeschoben, aber nicht aufgehoben. Der Erzbischof Adolf scheint mit der allgemeinen Austreibung einige Jahre gezögert zu haben. Im Jahre 1470 kündigte er selbst eine Austreibung aus «unseren Städten, Schlossern, Dorfern, Wylern, Landen und Gebieten» an und genehmigte einer Reihe von jüdischen Familien noch einen Aufenthalt von einem Jahr[205]).

Den Grund zur Austreibung gab Adolf II. nicht an; er erklärte lakonisch: «Um redelich ursach Willen». Zweifellos standen wirtschaftliche Motive dahinter. Ein Jahrzehnt lang brauchte Adolf die Juden zum Wiederaufbau seines zerstörten Gebietes; nach Ablauf dieser Zeit waren sie ihm scheinbar im Wege.

Ging die Austreibung von ihm allein aus? Hat Adolf schon im Jahre 1467 an diese Austreibung gedacht, als er die zusätzliche Steuer von den Juden verlangte? Das ist kaum anzunehmen; denn der Erzbischof hatte bisher nur Vorteile von ihnen gehabt. Adolf II. scheint von den Bürgern zu diesem Schritt gedrängt worden zu sein, und er versuchte, so lang er konnte die Ausweisung herauszuschieben. Die Bürger scheinen sich in den wenigen Jahren recht erholt zu haben, und sie fingen an, dem Erzbischof entgegen zu arbeiten, und verlangten wohl wieder ihre alten Rechte. Sie wollten sich die Konkurrenz der Juden im Handel vom Halse schaffen, und so verlangten sie ihreAusweisung. Dem Erzbischof war diese Forderung wohl weniger angenehm, aber er opferte die Juden, um sich nicht die Sympathien der Bürger zu verscherzen.

Ich schließe mich hierin der Ansicht von Stern[206]) an, die in der Austreibung der Juden aus den deutschen Städten am Ende des XV. Jahrhunderts einerseits die Beseitigung der Konkurrenz des jüdischen Kaufmanns und anderseits eine Schwächung der erzbischöflichen Gewalt sieht.

SECHSTES KAPITEL

Die Institutionen der Juden von Mainz im XV. Jahrhundert.

Es soll im letzten Abschnitt über die verschiedenen Einrichtungen der jüdischen Selbstverwaltung gesprochen werden. Diese Autonomie wird in jedem Privileg und jeder Stätigkeit erwähnt und zugesichert. Der Aussenwelt gegenüber traten die Juden als eine Gesamtheit (Judischeit) auf.

Was hielt die «Judischeit» zusammen, woher schöpfte sie ihre Kräfte?

Äusere und innere Faktoren haben die Entwicklung der jüdischen Gemeinden im Mittelalter gefördert. Die Staatsgewalt, die weltlichen und geistlichen Herren, und die Stadtgewalt nahmen die Juden als geschlossene Korporation in ihren Schutz und gewährten ihnen in ihren inneren Angelegenheiten völlige Autonomie. Die Juden als religiöse Sonderheit in dem christlichen Staate führten ein spezifisches Eigenleben sowohl in wirtschaftlicher wie in religiöser und kultureller Hinsicht.

Organe der jüdischen Selbstverwaltung.

Betrachten wir die äusseren Verwaltungseinrichtungen der Judenschaft im XV. Jahrhundert, so gehörte es zu den wichtigsten Aufgaben ihrer Vertreter, den Kontakt mit den Behörden aufrecht zu erhalten. Der Vorsteher der Judenschaft, vielfach von den christlichen Behörden «Episcopus Judeorum» genannt, war gewissermassen der Repräsentant nach aussen. Für Mainz ist dieser Titel urkundlich schon im Jahr 1286[207] nachzuweisen. Viel häufiger kam der Titel Judenmeister (Magister Judeorum) vor, der auf Juden wie auch auf christliche Beamte, die mit der Judenschaft zu verhandeln hatten, angewandt wurde[208]. Im XV. Jahrhundert war es üblich, die religiösen Oberhäupter der Gemeinde mit dem Titel «Hochmeister» zu benennen, der soviel bedeutete wie der hohe Meister der Wissenschaft. In Mainz entrichtete sogar der Hochmeister im Gegensatz zu dem von Würz-

burg eine Jahressteuer, die bis zum Jahre 1438 an den Bürgermeister bezahlt wurde, und nach Aufrichtung des Regiments der Zünfte in den allgemeinen Stadtsäckel floß. Dem Hochmeister standen die «Parnassim» zur Seite, auch Judenrat[209]) genannt. Diese machten sich nicht selten des Mißbrauchs ihrer Amtsgewalt schuldig, indem sie es sich anmaßten, Verfügungen in religiösen Angelegenheiten zu erlassen. Die geistlichen Gemeindehäupter—die Rabbiner—pflegten ihrerseits nach altem Herkommen Entscheidungen in religiösen Fragen zu fällen, und so entstanden des öfteren Zwistigkeiten. Um dies in Zukunft zu vermeiden, schuf die bedeutende Lehrautorität von Mainz, Rabbiner Moses Menz, dadurch Abhilfe, daß er den Grundsatz aufstellte, daß die Parnassim ohne Genehmigung der Ortsrabbiner in religiösen Angelegenheiten keine Anordnungen zu treffen hätten[210]. Diese Entscheidung fand bei allen Rabbinern Deutschlands Zustimmung.

DieAutonomie, die den Juden in allen deutschen Städten gewährt wurde, schien im XV. Jahrhundert gefährdet zu sein. Es versuchten nämlich die Kaiser, den Juden im Reiche einen «obersten Hofmeister» aufzuzwingen. So ernannte Kaiser Ruprecht den jüdischen Meister Israel zum «Richs judischen Hochmeyster» über alle Rabbiner und begründete seine Maßnahmen damit, daß viele Rabbiner ihr Amt unwürdig verwalteten und zum Schaden der Reichskasse den Bannfluch über einzelne Juden geschleudert hätten. Diesem Reichsrabbiner übertrug der Kaiser eine doppelte Funktion: a) die Macht, alle Juden im Reiche vor sich zu laden und im Fall der Widersetzlichkeit mit dem jüdischen Bann zu strafen, b) den goldenen Opferpfennig und die sonstigen Steuern einzutreiben[211]).

Die Juden im ganzen Reiche widersetzten sich dieser Anordnung, da sie nämlich fürchteten, dass das Umlagerecht der Steuern, das ein Reservat des städtischen Rates war, auf einen Außenstehenden übergehen könnte, von dem sie über ihre Kraft «geschätzt» würden. Sie beschlossen daher, den Meiser Israel einmütig zu boykottieren, und drohten demjenigen mit dem Bann, der ihm irgendwelche Dienste leisten würde. Der Kaiser[212] drohte seinerseits, noch in demselben Jahre Strafen an und erklärte den jüdischen Bann für ungültig; doch er erzielte damit keinen Erfolg, so daß er seinen Plan fallen lassen musste.

Sein Nachfolger Sigmund versuchte noch einmal einen Reichsjudenmeister einzusetzen und beauftragte seinen Erbkämmerer, Konrad von Weinsberg, dies durchzuführen. Dieser ernannte den Kölner Judenmeister Anselm zum obersten Rabbiner des Reiches, der aber schlug den ihm angetragenen Posten aus. So abschreckend wirkte das erste Beispiel mit Israel, der übrigens in keiner jüdischen Quelle überliefert ist, dass sich unter Sigmund kein Rabbiner zu diesem Amt bereit erklärte. Nichtsdestoweniger über-

trug Albrecht II im Jahre 1438 demselben Konrad von Weinsberg[213], Rabbiner, nach Gutdünken ein und abzusetzen. Da nichts weiter darüber bekannt ist, so können wir annehmen, dass Konrad von Weinsberg von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat.Die Gehorsamsverweigerung dem Kaiser gegenüber hinsichtlich des Judenhochmeisters im ganzen Reiche ist ein klarer Protest der jüdischen Gemeinde, welche die ihnen seit Jahrhunderten gewährte Autonomie nicht preisgeben wollte. Die Absicht desKaisers, wäre aber auch nicht ohne die Unterstützung der Städte durchzuführen gewesen; diese wiederum scheinen aus der einfachen Überlegung heraus, daß ein Reichsrabbiner in die städtischen Befugnisse eingreifen könnte, die Juden in ihrem Widerstand bestärkt zu haben.

Die Stadt hatte an der jüdischen Autonomie ein reales Interesse, da ihr dadurch die Verwaltung der Angelegenheit dieser «Sondergruppe» abgenommen wurde. Sie hatte auch ihren Vorteil dabei, wenn sie der «universitas Judeorum» die Steuern in Form einer Pauschalsumme auferlegte, die dann der Judenrat auf die einzelnen Gemeindemitglieder umlegte. Dies hatte zur Folge, daß die Gemeinde für etwaige Ausfälle durch geringere Steuerleistung des Einzelnen aufkommen mußte. Andererseits stärkte diese Maßnahme das jüdische Gemeinschaftsleben, da die reicheren Juden für ihre ärmeren Brüder mitsorgen mußten.[214]) Der Judenrat sah darauf, daß sich keiner einer Steuerumlage entzog, auch wenn er darauf von seinem Schutzherrn ein verbrieftes Recht hatte.

Die Rabbinersynoden.

Die einzigen jüdischen Gemeinden der deutschen Städte waren nicht so isoliert und auf sich selbst angewiesen, wie man es bei den unsicheren Verkehrsverhältnissen des Mittelalters annehmen müßte. Im Gegenteil, es bestand ein reger Gedankenaustausch zwischen den Nachbargemeinden und darüber hinaus benützten die Juden die Reichstage[215]), zu denen Vertreter der Judenschaft des ganzen Reiches in Sachen ihrer Besteuerung geladen wurden, dazu, um über die internen Angelegenheiten des jüdischen Gemeindelebens zu verhandeln. Dringende Angelegenheiten wurden auf schriftlichem Wege zwischen den einzelnen Rabbinern erledigt; dies wird durch die ausgedehnte Responsenliteratur des XV. Jahrhunderts bestätigt. Da die jüdischen Gesetze seit dem Talmud nicht weiter kodifiziert wurden so bediente man sich der schriftlichen Gutachten bedeutender Lehrautoritäten und urteilte nach altem Herkommen. Der hebräische Ausdruck dafür lautet מנהגים (Minhagim). Die Rabbiner des XV. Jahrhunderts fühlten die schwere Verantwortung, die auf ihnen lastete, und vermieden es, in zweifelhaften Fällen eigenmächtig Urteile zu fällen. In

derartigen Fällen bedienten sie sich der Rundfrage bei ihren Kollegen von Ruf oder ihren Lehrern. Diese Fälle wurden mit ihren eigenen Entscheidungen aufgezeichnet und zusammengestellt und galten dann als Normen.

Was auf diese Weise nicht entschieden werden konnte, wurde vor eine Synode gebracht, die zu diesem Zweck von einer Lehrautorität einberufen wurde. Sie trug meist den Charakter einer Provinzialsynode. Des öfteren traten solche Rabbinerversammlungen auch zusammen, um Gefahren vorzubeugen oder sie abzuwenden. Wie solche Synoden einberufen wurden, und wie ihre Beschlüsse den jüdischen Gemeinden bekanntgegeben wurden, erfahren wir aus einer Response des Rabbiners Moses Menz[216]): «Wenn man die Gemeinden einberufen will, um Gesetzesbestimmungen (Takanoth) für dieselben und ihre Umgebung festzulegen, dann wird ein Tag festgesetzt, an dem sich alle die Gemeinden versammeln, die solche Bestimmungen auf sich nehmen wollen, und senden je zwei oder drei Vertreter. Die Bestimmungen werden dann in Briefform allen Gemeinden zugesandt und dieselben werden vor der versammelten Gemeinde verkündet, damit sie sie befolgt[217]).»

Der Rabbiner und sein Kreis.

In den Zeiten, in denen für das Verbrechen eines einzelnen Juden die ganze Gemeinde zur Verantwortung gezogen wurde, war das Amt eines Rabbiners mit großen Gefahren verbunden. Eine der Hauptaufgaben des Rabbiners neben seinen religiösen Amtspflichten war die Gerichtsbarkeit über seine Gemeinde[218]). Dieses Meisterschaftsgericht hatte natürlich nur internen Charakter und galt als Friedens- und Schiedsgericht[219]).

Die Machtmittel des Rabbiners waren: a) seine Autorität, b) der jüdische Bann. Letzterer hatte drei Stufen, die erste war «Nezifah» Warnung, das Unrecht gutzumachen und sich für sieben Tage von der jüdischen Gemeinschaft zurückzuziehen, die zweite: «Nidduj» Ausstossung aus der Gemeinde für dreissig Tage, und die dritte «Cherem»-Bann von dreissig oder sechzig Tagen; während dieser Zeit war dem Verurteilten jeder Verkehr mit den Gemeindemitgliedern streng untersagt. Der Bann wurde auch von seiten der Behörden als Strafmittel anerkannt.

Zu den weiteren Aufgaben des Rabbiners gehörte es, in den Schulen seiner Gemeinde zu unterrichten. Von nah und fern kamen wissensdurstige Schüler, «Bachurim», um die Vorlesungen ihres Meisters zu hören[220]). Die Gemeinde, in der sie Aufnahme fanden, bezahlte für sie die Steuern an die Stadt[221]), sowie auch ihren Unterricht und ihren Lebensunterhalt. Gewöhnlich wohnten die Schüler zusammen in einem besonderen Gebäude[222]).

Die Mainzer Rabbiner des XV. Jahrhunderts.

Rabbi Jakob Mölln Halevi, auch Maharil[223]) genannt, lebte in Mainz bis zum Jahre 1425 und leitete dort eine bedeutende Schule. Er sorgte für seine Schüler wie ein Vater und speiste mit ihnen zusammen in einem Hause.

Die Vorträge und die vorbildliche Lebensweise dieses Mannes, seine Aufsätze wie die von ihm erteilten Gutachten gaben seinen Schülern reichlich Stoff zu verschiedenen Handbüchern für das rituelle Leben. Alles, was uns vom «Maharil» überliefert ist, ist die Arbeit seines Schülers Salman von St. Goar, der dieses Material schon bei Lebzeiten seines Lehrers zusammengetragen hat.

Maharil's Schüler Jakob Weil, der um 1400 in Weilerstadt am Neckar geboren ist, wurde ebenfalls ein Rabbiner von Ruf. Er wirkte in Augsburg, Nürnberg, Bamberg, und kam im Jahre 1444 nach Erfurt. Aus allen Städten Deutschlands ging man Weil um Gutachten an. Er schrieb zahlreiche Responsen über die Fragen des Schächtens, die später zu einem anerkannten Lehrbuch verarbeitet wurden. Ferner nahm er zu den Fragen des Wuchers wie zu den Kompetenzen des Rabbiners Stellung und gestattete die Verwendung der deutschen Sprache als Gerichtssprache[224]). Diese letzte Bestimmung hängt wohl mit einer Synode in Nürnberg zusammen, die im Jahre 1438 stattfand, damals kamen Deputierte einzelner jüdischer Gemeinden nach Nürnberg, um wegen der Reichsjudensteuer (s. Kapitel IV) zu beraten[225]).

Maharil starb im Jahre 1427 in Worms, wohin er zwei Jahre[226]) vor seinem Tode auswanderte, als in Mainz der Bürgerzwist viele Patrizierfamilien zum Auswandern veranlasste. Ein Zeitgenosse Maharils war Rabbiner Salman Runckel, der in den Verzeichnissen der «Judenerbenzinsen» einige Mal genannt wird[227]). Von ihm ist eine kabbalistische Schrift über die Blutsverwandtschaft vorhanden.

Wer als Nachfolger des Maharil und des Meisters Salman Runckel in Mainz gewirkt hat, ist nicht festzustellen, ebensowenig, wann nach der Wiederaufnahme der Juden im Jahre 1445 wieder ein reges geistliches Leben in der jüdischen Gemeinde eingesetzt hat. Im Jahre 1449 waren laut Eintragungen in dem Rechnungsbuche in Mainz eine Reihe von jüdischen Familien vorhanden, unter denen kein Rabbiner namentlich aufgeführt wird. Dagegen enthält das Rechnungsbuch vom Jahre 1458 mehrfach Steuern, die vom Rabbiner Moyse und von seinen Schülern entrichtet wurden. Für diese Zeit haben wir auch aus den hebräischen Quellen Nachricht von mehreren Rabbinern. Es werden neben Moses Menz noch Rabbiner Nathan Eppenstein, Simon

Katz und Salman Bonn genannt. Rabbiner Eppenstein protestierte gemeinsam mit Rabbiner Menz gegen die Beschlüsse der Binger Synode (vgl. oben). Rabbiner Simon Katz, ein Verwandter des Rabbiners Menz, war ein Nachfolger des Rabbiners Eppenstein. Anscheinend ist es derselbe Simon, der in den Rechnungsbüchern vom Jahre 1458 als Ueberbringer des Schülergeldes erwähnt wird. Später finden wir ihn mit seiner Frau in Frankfurt wohin er im Jahre 1462 geflüchtet zu sein scheint, und zwar als Treuhänder des Enkelkindes der reichen Jüdin Rycke aus Frankfurt[228]).

Vom «Hochmeister Moyse» ist uns ein ziemlich umfangreicher hebräischer Nachlass erhalten. Es ist der mehrfach genannte Moses ben Isaak Halevi Menz, der bei der Stadtplünderung vom Jahre 1462 seine Bibliothek verlor. Er war deshalb gezwungen, sich eine neue Sammlung anzulegen und so kam mit den übrig gebliebenen Responsen eine Neubearbeitung zustande, die er auch mit einem Index versah.

Nach Mainz kehrte er nach der Ausweisung von 1462 nicht mehr zurück, sondern verlegte seinen Wirkungskreis nach Bamberg und zog im Jahre 1469 nach Posen. Er trug sich auch mit dem Gedanken, nach Palästina[229]) auszuwandern, doch ist nicht bekannt, ob er seine Absicht ausgeführt hat, da man über sein Lebensende nicht unterrichtet ist.

Ein Vetter des genannten Rabbiners Menz namens Juda ben Elieser Menz, lebte wahrscheinlich auch in dessen Hause, obwohl er in den Rechnungsbüchern namentlich nicht aufgeführt ist. Wir hören von ihm später dass er 47 Jahre als Rabbiner in Padua tätig war und dort im Jahre 1509 starb. Er muß demnach im Jahre 1462 von Mainz nach Padua gezogen sein[230]).

Nur noch ein Rabbiner namens Seligman wird in den Quellen erwähnt, der im Jahre 1467 durch Adolf II. von Nassau aufgenommen wurde. (Vgl. Kapitel V.)

Jüdische Wohlfahrtseinrichtungen.

Ein anderer Aufgabenkreis der jüdischen Gemeinde war die Erhaltung von Wohlfahrtsanstalten und Unterstützung der Armen. Die Armenkasse durfte in keiner jüdischen Gemeinde fehlen. Tadelnd wies Rabbiner Moses Menz bei der Uebernahme seines Amtes in Bamberg auf die Zustände der öffentlichen Wohltätigkeit daselbst hin[231]).

Daß es im Mittelalter keine armen Juden gab, weil die deutschen Städte wie behauptet, keine duldeten, ist nicht zutreffend. Die armen Juden fielen der Stadt wenig zur Last, da die jüdische Gemeinde sich ihrer weitgehend annahm[232]). Bei der Aufnahme von Juden wurde in ihrem Briefe folgender Passus ver-

merkt: Der Jude N. N. wird mit Frau und Kindern, Knecht und Magd und «gebrodte Gesinde»[233]) aufgenommen. Unter diesem Terminus ist die arme jüdische Familie gemeint. Bei den Friedhofsurkunden, die der Erzbischof Adolf II. den Juden erteilte, waren von der Besteuerung der Judenleichen diejenigen ausgenommen, die von Almosen gelebt hatten.

In Mainz existierte ein jüdisches Hospital[234]) in der Nähe der Synagoge. Das Rechnungsbuch des Jahres 1449 enthält die Steuer der Judenärztin Goldhen, die höchstwahrscheinlich im jüdischen Hospital arbeitete[235]).

Die jüdische Einwohnerzahl in Mainz vor 1462.

Die Kopfzahl der Juden ist für das hohe Mittelalter allzu hoch und für das ausgehende viel zu niedrig dargestellt worden. So betrug nach Hegel[236]) die jüdische Einwohnerzahl in Mainz vor der Stadteroberung (1462) bei einer Gesamtzahlvon 5750 Seelen 50 Köpfe. Diese Zahl bedarf einer Korrektur, wie die Heranziehung der städtischen Rechnungsbücher es beweist.

Wenn man allein die in ihnen eingetragenen jüdischen Steuerzahler[237]) mit der Hegelschen Proportionsziffer von 4.68[238]) auf einen Bürger multipliziert, so ergibt sich daß die von Hegel für die Juden in Mainz angeführte Zahl mindestens verdoppelt werden muß. Berücksichtigt man 1.) daß die armen Familien unter den steuerzahlenden Juden nicht zu finden sind, und dass es deren eine nicht unerhebliche Zahl gegeben hat, wie das Beispiel von Erfurt gezeigt hat, und 2.) daß jeder jüdische Haushalt eine Dienerschaft von mindestens einem Knecht und einer Magd, die fast in jedem Judenbrief erwähnt sind, hatte, so verdreifacht resp. vervierfacht[239]) sich die oben genannte Anzahl. Die Annahme Hegels, daß vor der Judenaustreibung von 1438 die jüdische Gemeinde in Mainz erheblich größer gewesen sein muß, ist ganz berechtigt, und auch dafür haben wir einen Beleg aus einer zeitgenössischen hebräischen Quelle[240]).

Synagoge.

Die Synagoge oder Judenschule hatte mehrfache Funktionen zu erfüllen. Sie war die Betstätte der Gemeinde und gleichzeitig auch das Lehrhaus des vortragenden Rabbiners,also Kirche und Rathaus zugleich. In ihren Räumen wurde Gericht[241] über Juden nach jüdischem Recht abgehalten. Hier war der Ort, an dem Bestimmungen angeschlagen oder verkündet wurden. Auch Beratungen wurden hier in guten und bösen Tagen abgehalten, Familien- und religiöse Feste hier gefeiert. Mehrfach war die Synagoge auch die Zufluchtsstätte, in der die Juden sich verteidigten und Schutz suchten.

Friedhof.

Mainz besass als grössere jüdische Gemeinde einen eigenen Friedhof, Judensand genannt, auf dem auch Juden von ausserhalb (vom Rheingau) bestattet wurden. Für den Mainzer Friedhofsbezirk waren auch die jüdischen Bestimmungen von Mainz gültig[242]). Die Bestattung wurde von der Bestattungsgenossenschaft «Chewrah Kadischah» besorgt. Für jede Leiche musste ein Zoll (2 Gulden für eine erwachsene Leiche, und 1 Gulden für eine Kinderleiche) entrichtet werden. Auch für den Boden des Friedhofs zahlten die Juden der Stadt einen jährlichen Pachtzins. Auf dem «Judensande» befand sich ein Häuschen, in dem der Friedhofswächter wohnte, der auch der Stadt gegenüber für die Leichensteuern verantwortlich war.

Wohnungs- und sanitäre Verhältnisse.

Die Juden besassen in Mainz «ein kaltes Bad» das schon bei der Konfiskation der Judenhäuser vom Jahre 1285 in den Judenerbenlisten erwähnt wird. Es ist interessant, dass dieses Judenbad sich unter diesem Namen erhalten hat. Das kalte Bad ist eine spezielle Einrichtung für das rituelle Leben der Juden; für das Gesellschaftsbad oder «heisse Bad» benutzten die Mainzer Juden höchstwahrscheinlich die allgemeinen städtischen Badestuben.

Das entspricht durchaus den Mainzer jüdischen Wohnverhältnissen während des ganzen Mittelalters. Die Juden waren in Mainz gesetzlich nicht auf ein beschränktes Territorium angewiesen, sondern sie durften ungehindert in allen Stadtteilen wohnen. Im Gegensatz zu anderen Städten durften die Juden in Mainz Grundbesitz erwerben. Sie besassen Grundstücke, Haus, Hof, Garten und Brunnen[243]). Nicht Mauern und Absperrungen kennzeichneten in Mainz die jüdische Siedlung. Rein wirtschaftliche und kommerzielle Motive sowie Gründe ihres Gemeinschaftslebens veranlassten die Juden, ihre Häuser am Rheinufer zu bauen. Die Gegend war auch der Mittelpunkt des geistlichen Lebens, denn in ihrer unmittelbaren Nähe befanden sich die vier Kirchen Santa Maria, Sant Christoph, Sant Quintinian, und die Franziskanerkirche. Es wohnten auch Juden ausserhalb dieses Stadtviertels, ihre Häuser trugen alle bürgerliche Namen und unterschieden sich von den anderen in keiner Weise. «Wer von der Mühlenpforte», schreibt Salfeld, «oder durch den Roten Turm, den sogenannten Judenturm, die Stadt betrat, befand sich bald in der jüdischen Niederlassung, die sich der Länge nach von dem Flachsmarkt bis zur Betzelgasse erstreckte und in der Breite Teile der Peterstrasse, der alten Marktstrasse, der Christophstrasse, des Karmeliterplatzes, der Stadionerhofstrasse, des Lyzeumsgässchens und der Stadthausstrasse umfaßte[244])».

Ueber die Wohnungsverhältnisse der Juden in Mainz wissen wir durch die aufgeführten Listen, daß sie zum großen Teil in den Judenerben gewohnt haben. Ob sie im XV. Jahrhundert auch in anderen Stadtteilen ansässig waren, läßt sich aus den deutschen Quellen nicht feststellen. Hier bieten uns die hebräischen Quellen die nötigen Ergänzungen. Recht aufschlußreiches Material hierüber finden wir in einer Response[245]) des Rabbiners Moses Menz, der im Jahre 1456 bei Gelegenheit einer Streitfrage in Wohnungssachen diese Verhältnisse beleuchtete. Der genannte Rabbiner empfand bei der Aufzeichnung des Prozesses, daß einem Aussenstehenden die Sachlage unverständlich sein würde und fügte deshalb eine Einführung in diese Verhandlung hinzu. Diesem Umstande ist es zu verdanken, daß wir uns ein Bild von den jüdischen Siedlungsverhältnissen in Mainz um die Mitte des XV. Jahrhunderts machen können. Diese interessanten Einzelheiten, die vor dem Schiedsgericht des Rabbiners erörtert wurden, seien hier kurz wiedergegeben: «Die Bürger besitzen hier Häuser in der Umgebung der Synagoge, die sie den Juden vermieten. Steht eines dieser Häuser leer, so ist ein Jude, der eine Wohnung sucht, verpflichtet, das leer stehende Haus zu mieten. Ein Jude namens Gumpchen, der eines dieser Häuser bewohnte, wollte in ein anderes Haus übersiedeln und ging deshalb vor Weihnachten zu den Rechenmeistern und erhielt die Erlaubnis hierzu. Zur gleichen Zeit suchte der Jude Simon für seine Tochter und seinen Schwiegersohn um ein Haus beim Rat an. Die Rechenmeister aber verlangten, daß Simon das freigewordene Haus des Gumpchen für seine Kinder mieten sollte. Da dem Simon dieses Haus nicht paßte, verständigte er sich mit Gumpchen, daß jener in seinem Hause verbleiben sollte, und bot ihm dafür zwei Gulden im Jahre an. Gumpchen war damit einverstanden, und Simon konnte in der Stadt nach Belieben eine Wohnung mieten. Die Beiden hatten noch verabredet, daß Simon sobald sich ein Anwärter auf die Wohnung des Gumpchen fände, von der Zahlung der 2 Gulden befreit wäre. In der Tat fand sich ein Jude, namens Gumprecht, der seinen Bruder in Mainz ansiedeln wollte (ihm das Bürgerrecht verschaffen wollte), und dieser ging zu dem Juden Meier Weissenau, der bei den Rechenmeistern gut angeschrieben war, und bat ihn, er möchte bei Gumpchen und den Rechenmeistern erwirken, daß er dieses Haus und damit das Aufenthaltsrecht in Mainz bekäme.»

So schien alles ordnungsgemäß geregelt. Meier von Weissenau vermittelte sowohl bei Gumpchen als auch bei den Rechenmeistern, — bei den letzteren halfen Geld und gute Worte — aber bevor sie den Vertrag abschlossen, trat Gumpchen zurück. Zuerst wollte er noch bis Februar in seinem Hause bleiben, was ihm Gumprecht jedoch nur unter der Bedingung gestatten wollte,

daß er ihm die Miete bis Februar bezahlen sollte. Gumpchen lehnte das ab und so wurde nichts aus der Sache.

Der Rabbiner ließ vor dem Abendgebet das Urteil in der Synagoge verkünden: «Gumpchen wird als wortbrüchig erklärt und verurteilt, dem Gumprecht seine Unkosten zu bezahlen und außerdem die Steuer für ein halbes Jahr. Sollten aber die Rechenmeister dem Gumprecht den vollen Jahreszins abnötigen, so ist Gumpchen nicht verpflichtet, diesen zu bezahlen, da das Gesetz dies nicht verlangt. Beide sollen sich ernstlich darum bemühen, daß die Steuer erlassen werde. Entschließt sich Gumpchen, das Haus zu räumen, so hat er dazu 30 Tage Zeit.»

Die Sache scheint mit gutem Erfolg ausgegangen zu sein, denn wir finden in dem Rechnungsbuch vom Jahre 1458, daß Gumprecht für seinen Bruder Steuern bezahlt hat. Im folgenden sei der volle Wortlaut des Streites in seinem Urtext wiedergegeben:

יען אשר ידוע לי אני משה מינץ תכן הדברים מראש ועד סוף לכן לא ביארו
ב"ד גופה דעובדא רק בסתימות כתבו. ראשי פרקים לכן אבאר קצת ואלו הן תוכן
הדברים יש להעירוגים פה בתים שהם סביבות ב"ה והמשכירים אותה)! בתים
ליודים. ומתי שא' מן הבתים שומם ופנוי מאין יושב או כל יודי שצריך לבית צריך
לשכור מהן אותו בית. והנה הח"ר גומפכין דר מן קהמת דגא באחד מן הבתים שנה או
שנתים. ועתה בשנת ר"יו לא רצה לדור באותו בית עוד והלך הח"רג להעירוגים בעלי
חשבונות קודם סיומא של שנה ואמר להם שלא רצה לדור עוד בבית. והשנה בתחילת
בני"של. ובתוך כך הלך מה' רש להעירוגים בעלי החשבונות שיניחו בתו וחתנו עמו
פה להרשות לו לשכור בית כאשר ייטב בעיניו ואמרו לו העירוגים הבית אשר דר בו
הח"רג יהיה פנוי לכן צריך בתך וחתנך לשכור אותו הבית. וכששמע הרר"ש את זה
הלך להח"רג והשתדל עמו שישאר בבית ורוצה לתת לו ב' זהובים לסיוע אותה שנה
כדי שיהא כח לבתו לשכור בית אחרת, כי אותה בית של הח"רג לא היה מקובל לה'
רש ס"ד רח"רג ס"ל נתרצה לה"רש שישאר בהבית ע"מ שיתן לו ב' זהובים ואז
חזר הח"רג להעירוגים שרוצה להחזיק הבית אמר. ומעתה נתנו העירוגים כח ורשות
לה"רש להשכיר בתו בית אשר ייטב לו כרצונו וכן עשה הח"רג מ"ל אמר לה"רש
פ"א כל מה שעשה שנשאר בביתו עשה בשביל אהבתו לעשות לו נחת רוח ורצון
טוב. וזה לך האות שאם תמצא איש שרוצה ליקח הבית מידו אניחנו לו ויהיו נקיים
אנחנו מדמי שכירות הבית. אתה מן הב' זהובים ואני מן המותר וכן אמר הח"רג ג"פ
ליתר האנשים שנשאר בהבית בשביל הר"רש וכשנודע הדבר להנ' גומפרכט בכרך הלך
לר' מאיר ווייסנויא ואמר לו יש לי אח והוא בחור ורך בשנים ואינו בקי במוב משא
ומתן. ומאד רצון אבי שיקבע דירתו... אצלי ולהטפל בו ולהדריכו אותו ואת אשתו
בטיב משא ומתן. אך דעת אבי להכנים אחי אלי בביתי ונ"ל שאין טובת שניהו מפני כמה
טעמים. והנה שמעתי שה"רג ס"ל נתחרט מה שחזר והשכיר ביתו לבן אותו בית
הסמוך לביתו והוי כאלו חד בית אם רוצה הח"רג להניח לי אותו בית אעשה אחי
עירון לכן לך אל ה"רש ואמר לו שידעת בעל בית אחר שרוצה להיות עירוך דוקא
על הבית הזה אם רצה הח"רג להניח לו הבית או רוצה להיות עירון. ואל תגל מי הוא
ב"ה ואמר לה"רש שידבר עם הח"רג לסלק את עצמו מן הבית וזהו טוב ה"רש וה"ת
כאן דנתחרט. וכן עשה רבי מאיר והלך לה"רש ודבר עמו כל הדברים ואמר ה"רש

הן לו יהי כדבריך כי הח״רג נתחרט וחמיו של הח״רג בא אלי ורוצה ליתן רביעית מזהוב להפטר את תתנו מגדר שנדד לו להשכיר הבית וכן אמר ר׳ מאיר כמה פעמים לה״רדש ראה שלא תחזרו בכם: ובכל פעם אמר הר״רש דבריכו נקיים ויהי ביום שרוצה לגמור ר׳ מאיר העירונים של אחי גומפרכט חזר והלך לה״רדש ואמר לו, עתה אני רוצה ללך לעשות ב״ה אחר עידון דוקא על בית זה ולהוציא שחדים ע״ז ראה שתקים לי דבורך, ואז השיב הר״רש נ״כ אקיים לך נ״כ אתה תקיים לי וז״ל בל״א.

«Ich sage euch ganz zu, ihr sagt mir wieder zu, daß ihr wollt das בית zu euch nehmen» (mit hebräischen Lettern geschrieben).

השיב ר׳ מאיר נ״כ הן. ואז אמר ה״רדש וז״ל.

והשיב ר׳ מאיר הן. והלך רבי מאיר מיד ממנו על אותה הדברים ועשה ב״ה עידון. ויהי בערב נודע לר״מ שה״רג קצת מגמגם בדבר ואז הלך רבי מאיר לה״רדש עשיתי ב״ה עידון על אותה הדברים שדברנו יחד והנה שמעתי שה״רג קצת מגמגם ראה שנקיים כל מה שאמרת. והשיב ה״רדש איני יודע שנקיים כל דבריכו. אך מאחר שאמרת ששמעת שהה״רג מגמגם אלך אליו לשמע דבריו והלך הר״רש אל הח״רג ודבר עמו ביחידות ובאו שניהם יחד ה״הרש והח״רג אל הגר׳ מאיר בפני ובפני הח״ר וזלמן בונא וה״ר מענכין בנו של ר׳ מאיר ואמרו שניהם בפה אחד כל אשר דברנו לא נפל ארצה. ויהי לך הבית כאשר דברנו כבר, אך זאת בקשתנו שתתן לה״רג זמן לישאר בבית עד ט׳ ושבט והשי׳ ר״מ כן יהא בדברים אך יתן דמי שכירות הבית לפי הערך מה ניטל על ט״ו שבט ואמרנו מ״ט ע״ז נתפרדה החבילה בו באותו הפעם ואח״כ חזר הח״רג מכל הא דלעיל והלך לר״מ אל ביתו ואמר לו שרוצה לישאר בביתו על כל פנים. מעתה נוכל להבין טענותם אני מושה מינץ היה דין ובתחלה היה דעתי לשלח הטענות למורה אחר לכן פירשתי הטענות אך לסוף בקשוני שני הצדדים לפסוק בעצמי וכן עשיתי.

ובכן צריך ש״צ להכריז בב״ה בשעה שאומרים אשרי וז״ל גומפכן חזר בו מדבריו שאמר שרוצה להניח הבית לגומפרכט לכן הוא מחוסר אמנה. ובכן גם ישלם הר״ג להגר׳ גומפרכט שחדים והמס מחצי שנה אך אם העירונים רוצה להעליל את הגר׳ גומפרכט ולתבע המס מכל השנה מ״מ אינו חיב הר״ג לשלם כי אם המס של חצי שנה. כי אין זה דנא דמלכותא כו׳ והגר׳ גומפרכט ילך עם הרד״ש והר״רג לנסות עם העירונים בכל מאמצי כחם בלי עו״מ אם יכולים להשתדל עמהם שימחלו על המס לגמרי. ואל ימאן הגר׳ גומפרכט כלל להשתדל בשובה לכל צרכיה ותוך ג׳ ימים יהיה הבריחה להה״ג לברור אחד מן הדרכים ואם בירר לפנות בית יהיה לו זמן ל׳ יום. ואם יבא איזה חילוק ביניהם בפסק הלזה הן בחילוק ביאור מקצת הדברים או שלא מבוארים היטב לכל צרכיהם בכלל ופרט אז יבאו לפני ואפשרנו... מינץ.

Zum Schluß seien noch Bemerkungen, die während des Prozesses fielen hier wiedergegeben:

...וגא אמ״ץ פקח עיניך וראה את שוממותנו בעיר הזאת הבעלי בתים מועטים והעול כבד עלינו מהכל ואנו מחזרים אחר בעלי בתים שישאו בעול עמנו ובדבר הזה הם נורמים לנו לכל העיר היזקות.

Übersetzung hierzu: «sieh unsere trostlose Lage in der Stadt, so wenige jüdische Bürger zählt unsere Gemeinde, und auf uns lastet ein schweres Joch. Ständig suchen wir nach neuen Bürgern die uns unser Los erleichtern sollen, und durch solch ein Vorgehen wie das von Gumpchen erleiden wir nur Schaden.» Diese Worte führt Meier von Weissenau vor dem Rabbiner aus.

...והלא המקום הזה הרבה בתים וחצרים פתוחים לתוכה עומדים במישב זמושבי קרנות בגון הבית ולנקבוריט", הועגבעט", ורנקברט" (כי כך שמו הבתים העומדים לשכור) כל אלה בתי ערי חומה לבד בתי קטנים גדולים כרצון איש ואיש.

Gumpchen führt in seiner Anklage aus: «Es sind in Mainz noch so viele Häuser und Höfe, darunter stattliche Häuser wie Falkenborett, Hohenbett und Frankenbert, (denn das sind die Namen der Häuser), die zu vermieten sind. Das sind alles Häuser innerhalb der Mauer u. außerdem noch viele kleine u. große Häuser».

Zusammenfassung.

Die Schilderung der Vorgänge in Mainz im Jahre 1462, die auch zur Austreibung der Juden führten, zeigt deutlich, daß dieselbe nur im Zusammenhang mit der allgemeinen politischen Lage der Stadt stattgefunden hat. Auch die Austreibung der Juden von Mainz in den Jahren 1438 und 1470/71 sind nur aus der Gesamtlage der Stadt heraus in innerpolitischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu verstehen, wofür das Prozeßmaterial des Streites zwischen dem Erzbischof und der Stadt genügend Belege liefert. Rassenmässige oder soziale Gründe sind für diese Zeit nicht nachweisbar.

Über die Bevölkerungszahl der jüdischen Gemeinde in Mainz am Ausgang des Mittelalters bestanden unzuverlässige und willkürliche Ziffern. Mit Sicherheit ist festzustellen, daß alle bisherigen Schätzungen nur mit den wenigen eingetragenen Steuerzahlern rechneten; die Handwerker und armen Leute ganz außer acht liessen und die Durchschnittsziffer für den jüdischen Haushalt zu niedrig ansetzten. Diese Frage müßte noch speziell behandelt werden. Schon das geringe Material aus den Rechnungsbüchern und die Eintragung der Judenbriefe in das erzbischöfliche Register genügten, um nicht unwesentliche Korrekturen an den bisherigen Feststellungen zu machen. Es ist noch in Betracht zu ziehen, daß nicht alle Judenbriefe in die Register aufgenommen wurden. Auch für die Berechnung der jüdischen Haushaltungen im Erzstifte Mainz hat sich eine viel größere Zahl ergeben.

Die wenigen Angaben zur Beschäftigung der Juden zeigten schon, daß sie nicht ausschließlich Geldhandel trieben. Die Eintragungen aus den städtischen Kopialbüchern beweisen, daß die Juden Teil an der Almende hatten und daß Metzger unter ihnen waren. Ein jüdischer Stadtwächter am «Grintzenthorn», Lehrer, Ärzte, usf. werden in den Rechnungsbüchern erwähnt. Wir sind zu Unrecht geneigt, anzunehmen, daß es keine jüdischen Handwerker gab; denn sie gehörten nicht zur allgemeinen Zunft.

Das Verhältnis der christlichen Umwelt zu den Juden in den deutschen Städten blieb auch im XV. Jahrhundert trotz der religiösen Spannungen und sozialen Reibungen, im großen und ganzen, ein wohlwollendes; wenn auch die Entstehung der Kaufmannsgilden einerseits und der Zünfte andererseits — denen die Juden als Konkurrenten unerwünscht waren — zu Ausbrüchen und Judenverfolgungen und Judenvertreibungen führten. Die Juden genossen auch jetzt noch bei den Mitbürgern Achtung und Ansehen. Die Kleiderordnung, die sie von den christlichen Bürgern unterscheiden sollte, wurde nur in seltenen Fällen beobachtet[246]). Auch wurden sie noch nicht gezwungen, in abgeschlossenen Vierteln außerhalb der Stadt zu wohnen. Unsere Quellen beweisen vielfach, daß trotz der Verschiedenheit der Religion und der Lebenseigenart in ruhigen Zeiten das Zusammenleben der christlichen Staatsbürger mit den Juden loyal war. Die gemeinsamen Interessen wirtschaftlicher und politischer Natur vermochten die Gegensätze zu neutralisieren und ein friedliches Beieinander zu gestalten.

Die allgemeine Vorstellung, daß die Juden im Mittelalter sozial minderwertige Individuen waren, daß sie gehaßt und von der persönlichen Berührung mit der christlichen Umwelt ausgeschlossen waren, trifft für die von uns behandelte Zeit noch nicht zu. Das Bild eines so erniedrigten Juden ist einer viel späteren Zeit entlehnt.

Anmerkungen:

[1] I. Huizinga, Herbst des Mittelalters, Münch. 1928.
[2] K. A. Schaab: Dipl. Gesch. der Juden in Mainz 1855.

[3] Bodmann excerpierte und schrieb Urkunden zur Mainzer Gesch. ab, die in acht Bänden zusammengefaßt sind (Hess. Staatsarchiv Darmstadt.)

[4] Wibel: N. A. 30 (1905) S. 165: «Seit geraumer Zeit bereits ist der einstige Ruhm des Mainzer Bodmann bedenklich verblaßt. Es mehren sich die Nachweise die erkennen lassen, daß seine Arbeiten voll der raffiniertesten und gewissenlosesten modernen Fälschungen sind u. man wird immer wieder der Ansicht Hegels beipflichten müssen, daß alle seine nicht auch anderweitig beglaubigten Angaben der Fälschung verdächtig sind u. des Beweises der Echtheit bedürfen.»

[5] S. Salfeld: Bilder aus d. Vergang. d. jüd. Gemeinde Mainz (1903). Idem: Zur Gesch. d. Judenschutzes in Churmainz 1916 und K. Hegel: Mainzer Verfassungsgesch. 1882.

[6] E. Zivier: Eine archival. Informationsreise 1905.
[7] Hegel: Mainzer Verfassungsgesch. u. Einl. dazu S. VII ff.
[8] Vom demselben wurden mir Tom II, III u. V vom Hess. Staatsarch. in Darmstadt freundlichst nach Berlin übersandt.

[9] So berichtet Schaab z. B. nichts von der Vertreibung der Juden aus Mainz i. J. 1438, obwohl Bodmann die Antwort des Rats an den Erzbischof Diether von Erbach (vgl. Procesmaterial im Anh.) in der von der genannten Judenaustreibung reichlich die Rede ist, vollständig abschrieb.

[10] Hegel: Einl. z. Mainz. Verfassungsgesch. S. X urteilte über die Bodmannsch. Abschriften: «Sie sind flüchtig gemacht, fehlerhaft und nicht einmal von B. selbst kollationiert... Man wird sich aber an sie als Notbehelf immerhin halten müssen... wo, wie es leider häufig genug begegnet, in den genannten Ingrossaturbüchern gerade auf die Stadt Mainz bezüglichen Urkunden — vielleicht nur zur Bequemlichkeit des Abschreibers — ausgeschnitten wurden u. dadurch verloren gegangen sind.»

[11] Die Hauptbestände des ehemaligen Kurmainzschen Arch. befinden sich heute i. München u. Würzburg.

[12] Die Ingross. Bücher 28d u. 39a enthielten die fehlenden Urkunden (Vgl. die Urkunden im Anhang.)

[13] Die bei Hegel zitierten Quellen waren infolge einer Umregistrierung in einem veränderten Standort und daher schwer zu finden.

[14] Es sei auf die unveröffentlichen Quellen im Inhalts- und Literaturverzeichnis verwiesen.

[15] Im Anhang bringe ich 70 unedierte Urkunden z. T. in vollem Wortlaut, z. T. nur als Regest zum Abdruck. Die fortlaufenden Zahlen am Rande einer jeder Urkunde stammen von mir.

[16] Auszüge aus den angeführten Dokumenten, soweit sie für meine Arbeit herangezogen wurden, sind im Anhange abgedruckt worden.

[17] Das ganze Pr.-Material ist sehr umfangreich und in mehreren Abschriften erhalten. Aus einem kleinen Libell des Erzbischofs entsteht durch die eingehende Antwort des Rats u. der «Widerrede» des Erzbischofs, der eine «Nachrede» des Rates folgt, ein dickleibiger Tomus. Wegen dieses Umfangs drucke ich im Anhange dieses Aktenmaterial nur auszugsweise ab, wobei ich die wesentlichen Argumente wörtlich (in Anführungszeichen) zitiere. Die Abschriften sind z. T. auf Papier u. z. T. auf Pergament; nur die Antwort des Rates ist im Original erhalten, das sich in der Mainzer Stadtbibliothek befindet. Die Sprache dieses Materials ist deutsch.

[18] Siehe Anhang S. 126ff.

[19] Die Responsen fällen in der Hauptsache Entscheidungen in Gesetzesfragen, die im Talmud nicht beantwortet sind. Sie behandeln außer den Fragen rechtlicher und ethischer Natur, auch wissenschaftlich-theoretische Probleme. Für die Geschischte bieten sie ein reiches Material über die soziale, ökonomische, politische und kulturelle Lage der Juden u. über ihre Lebensweise zu verschiedenen Zeiten in vielen Ländern.

[20] Rabbiner Menz wirkte bis 1462 in Mainz. Von ihm ist uns ein Responsenbuch erhalten. Siehe im Quellen- u. Literaturverz. Nr. 20.

[21] Bei Grätz (Gesch. d. Juden) und Güdemann: Gesch. des Erziehungswesens.

[22] Vgl. Kap. 6 dieser Arbeit.

[23] E. Täubler: Mittel. d. Gesamtarch. d. deusch. Juden Bd. III S. 71. «Die Erkenntnis der Gesch. der Juden in Deutschland muß... in einer Mittellinie vorwärts streben, die ihre Richtung ebenso von der allgemeinen deutschen Gesch. wie von der allgemeinen Gechichte der Juden enthält. Sie ist nach den Begriffen Siedlung, Assimilation und Eigenart zu erfassen. Die Assimilation faßt alle Erscheinungsformen zusammen, welche der Prozeß des Hineinwachsens des jüdischen Volkselementes in den deutschen Volkskörper auf der jüd. u. der allgemeinen deutschen Seite hervorgebracht hat.»

Elbogen (Festschrift für Dubnow S. 21) schließt sich der Ansicht Täublers an.

[24] Kammerknechte: Der mittelalterliche Staat hatte die Juden nur in einem gewissen Umfang eingegliedert. Der Jude konnte wegen seines nicht christlichen Bekenntnisses nicht als vollwertiger Bürger anerkannt werden. Er genoß daher, obwohl in vielen deutschen Städten zu der authochtonen Bevölkerung gehörig, nur das Recht eines Fremden und wurde wegen des Nutzens, den er dem Staat brachte, geduldet. Über die Fremden entschied der Herrscher, dem in der Gesetzgebung eine patria potestas zustand. So nahm er kraft derselben und kraft seines Muntrechtes die Juden in seinen persönlichen Schutz, die ihm dafür hohe Steuern zahlten. Dadurch kamen die Juden in den Besitz des Herrschers, der sie zur Kammer gehörig betrachtete, wofür später der Ausdruck «Kammerknechte» aufkam. Gleich dem Münz-, Zoll-, Salz- und Bergwerksregal war das Judenregal eine der wichtigsten und unentbehrlichsten Finanzquellen der Krone. Der Kaiser konnte über das Judenregal genau so wie über seine anderen Hoheitsrechte nach Belieben verfügen. Er nutzte es entweder selber aus oder verpfändete es den unteren Gewalten im Reiche. Die Institution der Kammerknechtschaft ist im XIII. Jahrhundert bereits voll entwickelt und bildet von den Tagen Friedrichs II. (1215-1250) bis zur Judenemanzipation das Rechtsinstrument, das die besonderen Beziehungen der Obrigkeit zu den jüdischen Bürgern bestimmte. Die Rechte und Pflichten der Juden

als Angehörige der Kammerknechtschaft sind grundsätzlich verschieden von den Untertanenrechten und Untertanenpflichten, und dennoch sind sie nicht als Hörige oder Unfreie zu betrachten.

[25] Eine Urkunde des Markgrafen Albrecht von Brandenburg vom Jahre 1462 spricht dies deutlich aus, daß das Leben der Juden in des Königs Hand steht. Er hat bei seiner Krönung zu entscheiden, ob sie am Leben bleiben oder getötet werden sollen. Diese Theorie scheint sehr verbreitet gewesen zu sein, denn im Jahre 1477 berufen sich darauf die Juden aus Regensburg, daß der Kaiser sie bei seinem Regierungsantritt verschont habe Stobbe: D. Juden in Deutschland während des Mittelalters, 1866 S. 17.

[26] In dem Streit des Erzbischofs von Mainz mit dem Rate daselbst (Vergl. die Ausführungen darüber im Kap. IV) entwickelt Erzbischof Dietrich von Erbach diese Rechtslage: die Juden seien ihm und dem Stift vom Kaiser als Lehen gegeben worden, seine Vorfahren hätten das Nutzniessungsrecht der Juden der Stadt Mainz abgetreten. Die Stadt Mainz sei berechtigt, die Juden zu besteuern, aber nicht auszutreiben. Dieses Recht stehe nicht einmal ihm, dem Erzbischof, sondern allein dem Kaiser zu.

[27] Dessenungeachtet hat der Kaiser nirgends alle Beziehungen zu seinen Kammerknechten aufgegeben. Der «romische Künic» hat die Juden des gesamten Reiches zu schirmen und trotz des Übergangs mehr oder minder umfangreicher Judenrechte an lokale Gewalten sorgt der Kaiser gelegentlich für die Schutzmaßnahmen seiner Kammerknechte.

[28] v. Stälin: Wirtembergische Geschichte III. Teil, Stuttgart 1856, S. 428 und S. 450.

[29] Zur selben Zeit hatte Konrad von Weinsberg mit der Stadt Heilbronn einen erregten Briefwechsel, weil sie ebenfalls beabsichtigte, eine Austreibung ihrer Juden vorzunehmen. (s. den Briefwechsel K. v. W. mit der Stadt Heilbronn im Fürstl. Hohenl. Hausarchiv in Oehringen i. Anh.) und s. das Kapitel der Judenaustreibung von 1438.

[30] Continuatio chron. Theodorici Engelhusii (SS. rer. Germ. III S. 10) ed. Mencken: «Vulgo dicebatur rex Judeorum pocius quam Romanorum propter familiaritatem, quam ad Judeos habere videbatur.» (Mathias Döring, gest. 1469).

[31] Chron. Bav. Presb. Ratisp. (bei Schudt, Jüd. Merkwürdigkeiten, Fr. a/M 1714, Bd. IV, S. 232): «Nullum populum adeo defendit (Fr.) quem admodum hebraeum. Quantum in eo fuit, non sinebat occidi Judeos qua cumque ex causa.»

[32] H. Graetz, Geschichte der Juden, Bd. 8, S. 252.

[33] I. Scherer, die Rechtsverhältnisse der Juden in deutsch-oesterreichischen Ländern, Leipzig 1901, S. 423, Anm. 1: «Item von wegen den Juden andword kays. m., er wer des heiligen Reiches haubt und solt die haben. Aber dem grossen Falsch, dem wir sein gnad allzeit veind, wer mit dem umbgieng, es wer christen oder juden. Und also wie sein kays. m. in rat wurd vinden domit man in wenden mocht und straffen in juden und in christen, wolt sein kays. m. trulich thun.» (Mitget. v. Bachmann, Aus den letzten Tagen Kaiser Fr. III. Mitteilungen d. öster. Geschichtsforschung, Bd. VIII, S. 471 ff.)

[34] S. Dubnow, Weltgeschichte des jüdischen Volkes, Bd. V, S. 324.

[35] Leopold v .Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Bd. I. S. 66 u. S. 67.

[36] Es ist derselbe Loans, der einen gewaltigen Eindruck auf Reuchlin machte, als sie im Jahre 1492 zum ersten mal zusammentrafen.

[37] I. Münz, Die jüdischen Aerzte im Mittelalter, Frankfurt a. M. 1922, S. 46 und S. 55.

[38] Joseph Chmel, Materialien II, S. 272, 273, CCXI.

[39] Ders. ibid. Seite 306.

[40] «Kaiser Friedrich III. bevollmächtigt den Grafen Ulrich von Württemberg, die Juden in den Provinzien Mainz, Trier, Salzburg und Bisunz zu schützen, aber auch in Betreff des Wuchers im Zaune zu halten. Am 20. Juli 1465.» Wiener: Regesten.... S. 100.

[41] Diese Urkunde ist bei I. Scherer, Die Rechtsverhältnisse der Juden... S. 438 abgedruckt.

[42] Otto Stobbe, Die Geschichte der deutschen Juden im Mittelalter, S. 205.

[43] Ferner findet sich bei Wiener nachstehendes Regest: «Kaiser Friedrich III. bevollmächtigt den Markgrafen Karl von Baden, die auf die Juden gelegten Steuern im heiligen römischen Reiche allenthalben zu erheben, wobei er von allen Reichsgliedern unterstützt werden soll. Alle Befreiungen der Juden sind in diesem Falle für ungültig erklärt. Neustadt, am 15. Dezember 1463.» (S. 100.)

[44] Im allgemeinen läßt es sich unmöglich feststellen, wieviel die fiskalischen Einnahmen von den Juden zu den verschiedenen Zeiten betragen haben, weil die kaiserlichen Rechnungsbücher nicht mehr vorhanden sind. Noch komplizierter werden die Verhältnisse bei den außerordentlichen Steuern. Oft decken die eingetriebenen Steuern nicht einmal die aufgewandten Unkosten, da die Herrscher ihre Steuerobjekte überschätzten.

[45] Dieser wurde im Jahre 1345 von Ludwig dem Bayer eingeführt. Der goldene Opferpfennig wurde direkt an den Kaiser gezahlt.

[46] Sigmund (1410-1437) ist der erste Kaiser, der nach seiner Krönung von den Juden eine Ehrung und Schenkung in der Form einer Krönungssteuer beanspruchte. Die Juden reagierten auf diesen Anspruch nicht mit dem erwarteten Erfolg, und daher forderte Sigmund, daß die Vertreter der ganzen Judenschaft des Reiches für den 2. Februar 1434 nach Basel kommen sollten. (D. Kerler, Zur Geschichte der Besteuerung der Juden durch Kaiser Sigismund und König Albrecht II., in der Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, Bd. III, 1889.)

M. Wiener, Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, Hannover 1862, S. 18, Nr. 18 und S. 83 Nr. 84.

[47] Wiener: Regesten... S. 83 Nr. 34 u. S. 85 Nr. 44.

[48] I. Scherer, Die Rechtsvervältnisse... S. 436.

[49] Der Versammlungsort ist nicht bekannt, wahrscheinlich war es der Hof des Kaisers.

[50] Diese Urkunde ist in der Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschl., Bd. III, 1889, S. 248 von M. Stern abgedruckt. Der Herausgeber war der Ansicht, daß die in der Urkunde genannte Tagung auf Veranlassung der Juden einberufen worden sei, und glaubte dies durch eine Urkunde aus der Zeit Maximilians vom Jahre 1510 beweisen zu können. Harry Breslau hat in derselben Zeitschrift, S. 315 ff., diese Ansicht von Stern zurückgewiesen und hält diese Urkunde für ein Einberufungsschreiben zu einer Versammlung zwecks Eintreibung von säumigen Judensteuern. Harry Breslau weist darauf hin, daß die Urkunde von 1471 wesentlich von der von 1510 verschieden ist und schlägt vor, sie mit den Urkunden aus der Zeit Sigmunds vom Jahre 1434 zu vergleichen, die ebenfalls denselben Zwecken dienten. Es ist mir gelungen, die Ansicht Breslaus zu erhärten durch eine Mitteilung aus der Frankfurter Reichskorrespondenz (ed. von J. Janssen, Bd. II, 1872, S. 257, Nr. 415.) «Johann Gelthuß und Gilbrecht von Holzhusen schreiben an den rath zu Frankfurt in städtischen angelegenheiten» und führen u. a. an: «Item an alle und igliche Juden und judin geen itzt von nuvem ladung und gebottbrieff usz der Romischen canzlij des gulden opferpfennigs stever, erung, gerechtikeit und auch irer verhandlung halber,

und werden fur unsern hern den keyser geladen und geheischen. Doch sin wir der hofnung, so wir die sachen des lesten bevelhes zu gut brechten, wir wolten und mochten herrin auch desto baß gehandeln. Unser her der keyser ist iczt selbs canczler und taxator und hat die segel beide bei synem gnaden...» Graz 1470 (Dinstag 28. aug.)

[51] M. Wiener, Regesten... S. 205, Nr. 657 und S. 206, Nr. 673.

[52] Aus einer Bulle Innozenz's III. bei Stern... Urk. Beiträge über d. Stellung d. Päpste zu den Juden. Bd. II, S. 3, Nr. 174.

[53] H. Graetz, Geschichte der Juden, Bd. VII, S. 113 ff.

[54] M. Stern, Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden, Kiel 1893, S. 45, Nr. 37.

[55] Max Simonsohn, Die kirchliche Judengesetzgebung im Zeitalter der Reformkonzilien von Konstanz und Basel, Breslau 1912.

[56] M. Stern, Urk. Beiträge... S. 58, Nr. 53, 1. Mai 1452. Über Nicolaus von Cues und die Provinzialsynoden in Deutschland siehe das folgende Kapitel.

[57] Otto Stobbe, Die Geschichte der Juden... S. 46.

[58] Der Zehnt stand dem Erzbischof zu als Äquivalent dafür, daß er als Kanzler die Juden zu schützen übernahm. Diese Ansprüche forderte er von der kaiserlichen Kammer.

[59] In einem Briefe des Erzbischofs Diethrich von Mainz an Ludwig von der Pfalz vom 6. Dezember 1439 erklärte dieser, daß ihm als Erzkanzler von allen Judensteuern, die dem König gebühren, der zehnte Pfennig zustehe. Er habe erfahren, daß Konrad von Weinsberg (Erbkämmerer des Kaisers) einen gewissen Erfolg hatte und er fordere daher den Zehnten davon. (Kerler... S. 120, Anm. 6.)

[60] Nach mittelalterlichem Brauch mußten immer wieder, besonders beim Antritt eines Fürsten, die üblichen Bestätigungen von Privilegien erfolgen, wenn der Schutz weiter rechtskräftig bleiben sollte; damit war eine finanzielle Gegenleistung in der Regel verknüpft. Im Laufe der Zeit wurde die Steuer die unerläßliche Bedingung für einen wirksamen Schutz.

[61] Seit dem 20. November 1209 hatte der Erzbischof von Mainz die Berechtigung, die Schutzgelder der Juden für sich zu erheben. Er erhielt von König Otto IV. als Lohn für die ihm erwiesenen Dienste und für seine Freundschaft die Juden als Lehen, und diese waren in der Folge von den Abgaben an das Reich befreit. (Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden bis 1273, S. 167, Nr. 379 und Wiener... S. 4, Nr. 20.) Daher wurde die Mainzer Kirche de facto vom Reichsjudenrecht unter Friedrich II. (Kammerknechtschaft) nicht betroffen. Der Mainzer Erzbischof behielt auch nach demselben Titel und Rechte eines Judenschutzherrn.

[62] K. A. Schaab, Diplomatische Geschichte der Juden in Mainz und dessen Umgebung, Mainz 1855, S. 61.

[63] Die Mainzer Judenerben (Mainzer Zeitschr. Jhrg. XII/XIII, 1917/18, S. 144) und F. Herrmann, Quellen zur Topographie und Statistik der Stadt Mainz, 1914.

[64] Die Herrscher des Reiches am Ausgang des XIII. Jahrh. kargten mit ihren Gunstbezeugungen nicht, wenn es galt, sich das Wohlwollen der Kurfürsten zu erhalten. Als sie nichts gegen die Städte ausrichten konnten, versuchten sie, die Fürsten anderweitig zu entschädigen.

[65] Dieses Ereignis behandelten ausführlich: R. Hoeniger, Der schwarze Tod in Deutschland, Berlin 1884, H. Graetz, Geschichte der Juden in Deutschland, Bd. VII.

G. Caro, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und in der Neuzeit, Bd. I, Leipzig 1908.

[66] Bodmann, Rheingauische Altertümer, Bd. II, S. 712.

[67] Adolf befahl allen Zollbeamten «uff Rine oder uff Meyne daz sie alle Juden, Man und wyp im für basser keine Wurfflen zu begehren haben.» (Abgedruckt bei Gudenus, Cod. Dipl., Bd. III, S. 554). Sein Nachfolger ließ den Würfelzoll wieder aufleben, sodaß Johann ihn von neuem (wie oben) aufheben ließ.

[68] Mainzer-Aschaffenburger Ingrossaturbuch Nr. 19, Bl. 121.

[69] Gudenus, Cod. Dipl. Bd. IV, S. 211.

[70] Originalurkunde aus dem Würzburger Staatsarchiv, auszugsweise im Anhang abgedruckt.

[71] Bodmann, Rheingauische Altertümer, S. 715.

[72] S. Saalfeld, in der Philippsonfestschrift S. 161.

[73] Mansi, Collectio Conciliorum Tom. 32, P. 131 (Conc. Mag.)

[74] v. Hefele, Konziliengeschichte, Bd. VIII, S. 43 ff.

[75] Mainzer-Aschaffb. Ingrossaturbücher, Nr. 23-27.

[76] C. Hegel, Mainzer Verfassungsgeschichte, S. 166.

[77] Ingr. Buch Nr. 23.

[78] Ingr. Buch Nr. 26.

[79] Ingr. Buch Nr. 26, Blatt CCCXXVIII, i. J. 1455.

[80] Ingr. Buch Nr. 26, Bl. 132.

[81] Ingr. Buch Nr. 27, Bl. 317b.

[82] S. das Kapitel Judenaustreibung aus Mainz i. J. 1438.

[83] S. das Quellenmaterial über den Streit im Anhang. Fast die gleiche Antwort erteilte Konrad von Weinsberg an die Stadt Heilbronn, die vorgab, die Juden aus christlichem Interesse vertreiben zu müssen «es sin vor ziten als gelernte fromme und auch gotliche lute gewesen als die dan itzo sin, die dem heligen riche zugeben haben, Juden zu halten; unser helige vater der bapste, die haben das bestetieg.» (Kerler. S. 121, Anm. 1).

[84] Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. 39, S. 415.

[85] In den von uns mehrfach zitierten Büchern.

[86] Die Ingrossaturbücher Nr. 29, Bl. 17 und 69, Nr. 39a, Bl. 75b.

[87] Ingr. Buch Nr. 39a, Bl. 39.

[88] Leider ist aus dem Ingrossaturbuch Nr. 29 das Blatt Nr. 222 herausgeschnitten, auf welchem laut Index ein «Vertrag zwischen den Hofbeamten und den Juden in den Stiftlanden» verzeichnet war. Diese Missetat wird dem Professor Bodmann zugeschrieben.

[89] Wir werden bei der Behandlung seiner zweiten Amtsperiode noch auf ihn zurückkommen.

[90] Adolf ließ sämtliche Privilegien der Stadt Mainz auf dem Rathause verbrennen. Somit war auch das Judenprivilegium an die Stadt von 1295 vernichtet und aufgehoben.

[91] Moses Menz, Fragen und Antworten, Krakau 1617 ed.

[92] Salfeld, Zur Gesch. des Judenschutzes in Kurmainz in der Philippsonfestschrift S. 162.

[93] Aus dem ungedruckten Nachlaß von Bodmann, Tom. II, Bl. 355b.

[94] Schaab, Dipl. Gesch d. Juden i. M., S. 134.

[95] Bodmann, Rheingauische Altertümer, Bd. II, S. 715.

[96] Ingr. Buch Nr. 37, Bl. 320 und für die nachstehende Urk. Bl. 323b.

[97] H. Schrohe, Mainz in seinen Beziehungen.... 1915, S. 69.

[98] Würdtwein, Diplomatia Maguntina, Bd. II. S. 546.

[99] E. Littmann: Studien zur Wiederaufnahme der Juden in den deutschen Städten... S. 16.

[100] Regesta Boica, S. 8, Nr. 360.

[101] Schaab, Dipl. Geschichte d. Juden von Mainz, S. 98.

[102] Kracauer, Urk. Buch d. Gesch. d. Juden i. Fr., S. 240 u. S. 254. Idem S. 133 Nr. 340.

[103] Kracauer, Urk. Buch... S. 624, 820 und 865.
[104] Graetz, Geschichte d. Juden, Bd. VII, S. 428.

[105] Hegel, Mainzer Chroniken Bd. I, S. 175, Bl. 105 a: «Tunc ortus est tumultus magnus contra Judeos in civitatibus commorantes; extranei cupiebant alleviari usuram, quod Judei noluerunt facere, inducti suasione Maguntiensium, qui fuerunt ipsorum defensores... quapropter timebatur, quod vi irrumperent extranee civitates et non solum Judeos, sed omnes habundantes spoliarent.»

[106] Janssen, Frankfurter Reichskorrespondenz, Bd. I, S. 260, Nr. 471.
[107] Idem, S. 263, Nr. 476.
[108] Idem, S. 267, Nr. 479. Die «schalanz Juden» scheinen sehr angesehen gewesen zu sein, da bei der Abgrenzung einer «Almende» ihr Begräbnisort als Grenzlinie angeführt wurde.
[109] Es sind Rechnungsbücher für die Jahre 1410/36/49/59/60 Siehe Anhang.
[110] So z. B. zahlte die Stadt im Jahre 1451 anstatt 112 Mark 218 Fl. «an golde».
[111] Im Jahre 1410 und 1451 heißt es im Rechnungsbuch: die Stadt lieh bei den Juden 112 Mark, um sie dem Kapitel abzuliefern. Im Jahre 1436 findet sich darüber keine Eintragung. Im Jahre 1458 zahlten die Juden diesen Betrag, und die Rechenmeister buchten auch diese Ausgabe an das Domkapitel. Im Jahre 1460 nach der Austreibung von 1438 zahlten wieder die Juden die 112 Mark «von der marcken wegen». Die Steuer wurde höchstwahrscheinlich nach dem schwarzen Tode von dem Rate auf die Juden umgelegt, denn anders könnte man die Klausel in dem genannten Vertrage des Rabbi Jakob von Nordhausen nicht verstehen, die da lautet, er wäre von dieser Steuer befreit. «Auch sollent dieselben Judden jerlichen zu Sant Mertinstag an den 112 marken, die wir alle jare geben dem Capitel zum Dume uns noch ymandt anderst nichts nicht pflichtig sin davon zu geben». Wir sehen in dieser Ausnahme ein Zuvorkommen von Seiten des Rates, der durch einen Rabbiner das Anwachsen seiner Judengemeinde veranlassen wollte.

[112] Parnassim oder Barnossim פרנסים entspricht im XV. Jahrhundert dem Judenmeister. Das war der Vermittler zwischen der Stadt (oder dem jeweiligen Machthaber) und der jüdischen Gemeinde. Nicht selten hieß auch der Rabbiner Judenmeister.
[113] Diese Ratsordnung ist auch teilweise bei Schaab, Dipl. Geschichte... S. 141 abgedruckt. Er gibt ihre Quelle nicht an und hat manches Wort dabei verkehrt gelesen. Die Datierung ist auch bei Schaab Sonntag vor Martinstag 1431, jedoch die Einleitung eine andere. Sie lautet dort «Daß jenes, was sonst den Burgermeister gefallen, fürohin in eine Büchse geworfen und daraus jeden Burgermeister zum ganzen Jar 30 fl. an Pergament zum Lohn gegeben werden soll...»
[114] In dem Rechnungsbuch von 1458 sind 9 Gl. Schülergeld aufgeführt, im Jahre 1460 die Summe von 14 Gl.
[115] Item Moyse hoemeister 6 Gl. an golde (R. B. 1458)
« « der « 2 « (R. B. 1460)
In Würzburg waren die Rabbiner laut der «Judenfreiheit» des Bischofs Gottfried von allen Abgaben frei und durften Schüler nach Belieben halten (Heffner, Gesch. d. Juden i. Franken, S. 17 b)
[116] Eine Steuer von 48 Gl. jährlich ist dreimal erwähnt in den R. B. von 1458, 1459 und 1460.
[117] In den R. B.: 1458 und 1460 werden einmal 57 Goldgulden für Synagoge und Friedhof bezahlt und ein andermal 18 Gulden für den Friedhof allein. Geleitgeld für Leichen: i. J. 1449 7 Gulden und 1460 25 Gulden.

Der Friedhof in Mainz war ursprünglich jüdisches Eigentum und ging nach dem schwarzen Tode an die Stadt über, denn nach Wiederaufnahme der Juden zahlten sie für ihn eine bestimmte Pachtsumme.

[118] In dem R. B. vom J. 1410 werden die Judenerben namentlich aufgeführt (s. Anhang.). Ausserdem findet sich eine weitere Liste der Judenerben im städtischen Copialbuch Nr. II, die von Salfeld i. d. Mainzer Zeitschrift XII/XIII abgedruckt ist.

[119] In dem Prozessmaterial des Erzbischofs Art. 76 (s. Anh.) u. im städt. Copialbuch Nr. II, Bl. 72 u. 73 i. Würzb. St. Arch.

[120] Ebenda Bl. 72 b: «Item die Judden hant bestanden den flecken by dem Juddensande do die schalants Judden oben ligen umb 2 gulden.»

[121] Heffner, Gesch. d. Juden i. Franken, S. 63.

[122] Hegel, Mainzer Verfassungsgeschichte. S. 115 ff.

[123] F. J. Mone, Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, Bd. VII. S. 8-24.

[124] Auch aus der Kritik der Mainzer Städtefreunde an den Rat und aus den Stadtrechnungen von 1423—1443 (Mainzer Chronik Bd. 17, S. 127) kann man ersehen, daß ein neues Friedebuch geschrieben wurde.

[125] Würdtwein, Dipl. Mag. Bd. I, S. 419—519.

[126] Artur Wyß, Die Weisthümer des Kämmerers, des Waltboten u. des Marktmeisters zu Mainz (Arch. d. hist. Vereins f. d. Großherzogtum Hessen, Bd. XV, 1. Heft).

[127] H. Fischer, Die verfassungsrechtl. Stellung d. Juden. S. 123.

[128] R. B., Bl. XIIb.

[129] Hegel, Mainzer Verfassungsgeschichte, S. 111.

[131] Bodmanns Nachlaßschriften Tom. II, Bl. 440b. In etwas gekürzter Form Buch versch. Inh. Nr. V, Fol. 29b u. 30. Ihr Wortlaut ist im Anhange Seite... abgedruckt.

[132] In Magdeburg wurden i. J. 1493 die Juden ausgewiesen, da zwei Juden einen Mönch angeblich beleidigt hatten. Güdemann, Geschichte d. Juden i. Magdeburg, 1904.

[133] Die Grundrechnung vom 5. Okt. 1437 ist ein Plan zur Schuldentilgung der Stadt, von den Städtefreunden Worms Speyer u. Frankfurt a. M. zustande gebracht.

[134] I. J. 1332 erzwangen die Zünfte zum erstenmal den Eintritt in den Rat, jedoch sie setzten sich erst allmählich durch.

[135] Hegel, Mainzer Verfassungsgesch., S. 124.

[136] Stobbe, Geschichte d. Juden i. Mittelater, S. 192.

[137] Abgedruckt in d. Bibl. d. liter. Ver. Stuttgart, Bd. 18.

[138] Schaab, Dipl. Geschichte d. Juden i. Mainz, 1855. Vgl. Anm. 9.

[139] Bodmanns Nachlasschriften i. Staatsarchiv Darmstadt.

[140] Hegel, Mainzer Verfassungsgesch. S. 166. Er benutzte die Quellen dazu aus d. Staatsarchiv Würzburg.

[141] Kerler, fand den Nachlaß Konrads v. Weinberg i. fürstl. H. Hausarchiv in Oehringen.

[142] Schrohe, D. Beziehungen d. Stadt Mainz...

[143] Salfeld: Bilder aus der Vergangenheit der jüd. Gemeinde Mainz (1903).

[144] Salfeld, Martyrologium, S. XV.:

«מצאתי בק״ק מענץ בממערבוך: כאן היה הקהילה חריבה בוער׳ ביום ו״
ג״באב קצ״ח לפרט ועמדה חרבה עד כ״א שנת ר״ה פקד ה׳ את עמו ונתן חן עמו
בעיני העירוניים וחזר לטוב״.

[145] M. Stern, Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte,

Bd. I—III: Nürnberg im Mittelalter, S. 98 und die Berichtigung von Salfeld ibidem S. 331.

[146] Dieses Memorbuch war in Nürnberg und scheint mit dem Übersiedeln des Rabbiners Jakob Halevi von daselbst nach Mainz im XV. Jahrhundert mitgebracht worden zu sein und blieb seither in den Händen der Mainzer Juden bis in die Gegenwart. (Salfeld, Martyrologium, S. XV).

[147] Hegel, Bd. 18, S. 243 (Chron. Mog.)

[148] Kerler, Zur Geschichte d. Besteuerung d. Juden. Konrad v. Weinsberg wurde, wie erwähnt, wiederholt mit der Einforderung der Judensteuer bevollmächtigt. Die Besteuerung wurde planmässig betrieben, und es standen dem Erbkämmerer ein Heer von Steueragenten zur Verfügung, die in die einzelnen Bezirke entsandt wurden. Die Reiseaufzeichnungen Konrads von Weinsberg berichten von den genannten Steuerboten, ihren Fahrten, ihrer Aufnahme bei den Städten und von ihren Erfolgen bis in alle Einzelheiten.

[149] «Anno XLIV in profesto Martini satzt das popel zu Mentz den radt. ab, und was da groiß noit die zyt, umb das der radt solte ungetruwelich mit der gemeinde umbegangen han und die stadt verderbet, und wurden da die burgermeister und radt den zünften globen lib oder gut von der stat nit zu wenden, sunder umb ire ansprach yn fur einen nuwen zukunftigen radt umb ire ansprach gerecht zu werden: das hat ir iglicher gesworen.» (Hegel).

[150] «Haben wir mit wolbedachten mute gutem Rate unser und des Rychs fursten... Conrat Hern zu Winsperg unserem und des Heiligen Rychs erbkamerer Rate und lieben getruwen angesehn, ...bevolhen und auch unser gantz und vollemacht und gewalt gegeben,... in kraft dieß briefs und Romischer kuniglicher macht volkomenheit die sachen anzubringen und zu fordern und gewalt gegeben Soliche vorgenanten Rente nutze, fell sture zehenden, den gulden opferpfennige und anders das veraltet und sich furbaß nach Innhalt unser gnaden und friheit die wir den vorgenanten Judischeit zu dieser Zyt gegeben haben geburen wirdet». (3. Mai 1438).

Aus einer Originalurkunde des F H. Hausarchiv Oehringen. Schublade E, Nr. 47, die mir nach Berlin zum Einsehen übersandt wurde. Vgl. Anhang S. 127.

[151] Aus dem Berichte des Erbkämmerers: «Item uff S. Jackobstag da kam ich gern Nürnberg von der Jüdischheit wegen etc. alsdan mins Hern dez kunges gnaden geschrieben hete da hin zu kumen...» (Bibl. d. lit. Ver. S. 74).

[152] «Uns ist furbracht wie daz ir dy Judischeit by uch geurlabt und Ine ußgebotten habt also daz sy rumen solle hiezwuschen und Sant Jacobstag nest kompt... und wie Ir auch vor uch haben sollent Ine Ire Schule und Frythoffe zenemen, wo soliche sachen also weren... Kopie eines Briefes an die Stadt Meintz weg ausschafung der Juden» (Oehringen E 55 L 4 v. Dinstag nach Marg. 1438).

[153] «Herumb so bitten und manen wir uch als des gemelten unsers Hr'en des Romischen konigs vollemechtige machtbotten zu dieser Zeit daz Ir die gnt' Iudischeit unangelanget und unbeswert bliben laßent biß daz unsers H'rn des kunigs gnade darczu schicken und uweren und Iren gebrechen gegeneynander verhoren laßt...» (Ibidem).

[154] «Die obgerurte Judischeit hant ein seß und stedigkeit ein namlich zyt by uns In unsere stadt gehabt als wir yn den verschrieben und versiegelt hatten, desselben iren seß und stedigkeit haben sie uns selbs von eygenem fryen willen, abe und ofgesagt und wir haben sie dorczu mit nichte genodiget oder getrongen in dheine wise...» Aus der Originalurkunde (Oehringen E 55 L 8 v. 30. Juli 1438). Vgl. Anhang S. 130.

[155] Aus dem Tagebuche des Erbkämmerers Konrad von Weinsberg: «Ich rechnet die Zerung die ich getan han von der vertrieben Jüden zu Mentz und auch der gefangen Jüden die Min here von Meintz gefangen hat von fritag (19. Sept.) bis uff Montag nach St. Matheus (22. Sept.) tag A. Bibl. d. lit. Ver. S. 53.

[156] Kerler,... S. 119.

[157] Ähnliche Beispiele aus der gleichen Zeit. Die Erlaubnis zur Vertreibung der Juden von Augsburg erteilte König Albrecht II. mündlich. Die Augsburger versäumten es aber, sich darüber eine Urkunde ausstellen zu lassen. Inzwischen starb Albrecht II., und sie waren gezwungen, 12000 Gulden Strafe an Friedrich III. zu zahlen, weil sie die Berechtigung zu der Judenaustreibung nicht urkundlich nachweisen konnten. (Buchwald, Deutsches Gesellschaftsleben, S. 258, Bd. II). Ebenso schrieb Friedrich III. an den Erfurter Rat wegen der beabsichtigten Judenaustreibung (20. Dezember 1456). In dem Briefe führte er Klage, daß der Erfurter Rat die Juden wider des Reiches Herkommen gröblich mißhandelte, ihnen Nahrung und Wohnung genommen und sie aus der Stadt getrieben hätte. Der Kaiser forderte bei Strafe auf, all dies sofort abzustellen. (Jaraczewsky, S. 58). Diesen Gedanken spricht auch der Erzbischof in der Widerrede an den Rat aus (Art. IV., s. Anh.): «es mag sein, das Ine eyn nutzlich gepruchung an den Judden zu Mentze zu haben verschrieben sy, das sie aber die Judden also gantze vertriben, das Ir nemen und In selbs behalten sollen ist sunder zwyfel den von Mentze nit verschriben, so sin Ine auch die lehenschafft und rechte die unser Stifft daran hat mit verschriben, So hedten auch unser furfaren, wir und unser Stifft einsollichen zuthunde hinder dem obersten lehen herren nit machte als luter und clar Im rechten begriffen ist.»

[158] Vgl. die Note 157. Wir wissen von der Stadt Erfurt, daß sie es verstanden hatte, den wegen der Austreibung der Juden von Erfurt protestierenden Erzbischof mit 450 Mark Silber und 4000 Gulden in Gold zu beschwichtigen. Dieser wies den Juden Wohnsitze in der Nähe von Erfurt an. Die Juden aber klagten ihrerseits beim kaiserlichen Kammergericht, und nur durch rechtzeitiges Einlenken (ein großes Geldgeschenk an den Kaiser) entgingen die Erfurter einer großen Strafe.

[159] Hegel, Mainzer Chroniken, Bd. 17, S. 111.

[160] Kopialbuch im Staatsarchiv Würzburg, genannt Buch verschiedenen Inhalts Nr. II. Abgedruckt bei Hegel, Die Chroniken d. m. Städte... Bd. 18, S. 166.

[161] Der Jahresbericht des Altertumsmuseums vom 1921/23 (Mainzer Zeitschrift, Jahrg. 17--19) berichtet auf S. 56 von den Ausgrabungen in Mainz. «Im Jahre 1859 wurden in der Nähe des alten Ludwigsbahnhofs aus einer alten Batterie, die größtenteils aus jüdischen Grabsteinen gebaut war, ca. hundert an der Zahl, ausgebrochen, der jüngste dieser Grabsteine ist datiert 1428». Auch später kamen jüdische Grabsteine an der Stadtmauer zum Vorschein. «Wahrscheinlich handelt es sich um den Bau des sogenannten ‚Lauers', eines batterieartigen Eisbrechers beim oberen Kranen zwischen Holztor und Fischtor. Es wurde 1439 gebaut (Hegel, Bd. 17, 1881, S. 115, 277 und 234). Alle Grabsteine stammen zweifellos vom Judensand.» Ferner wurden in dem Brückenturm der Gautorbefestigung für die beiden Mauerbogen, auf denen die Last des Turmes ruhte, schwere jüdische Grabsteine benuzt. Außerdem noch ein merkwürdiger Fund: bei der Wölbung und bei der Widerlage des Brückenbogens hatte man nämlich eine ganze Reihe jüdischer Grabsteine als willkommenes Baumaterial verwendet. Im ganzen konnten etwa 16 zum großen Teil wohlerhaltene Grabsteine, außerdem noch eine Reihe von Bruchstücken, geborgen werden, darunter Plat-

ten von 0,80—0,90 Breite und bis 1,15 m Höhe. Das Material ist z. T. der in Mainz anstehende Kalkstein, z. T. roter Sandstein. (Ibidem).

[162] Im Stifte erfolgten in den Jahren, wo keine Juden in Mainz waren, weiterhin Aufnahmen, wie es die Judenbriefe (S. die Urkunden aus den Ingrossaturbüchern Nr. 23, 24, 25 im Anhang) beweisen.

[163] Dagegen ist uns aus dem Jahre 1439 das Protesschreiben wegen der Besteuerung seiner Juden im Erzstift bekannt, worin er den Zehent der Gesatmtjudensteuer, der ihm kraft seines Amtes als Reichskanzler zustand, einforderte, was schon im Kapitel II behandelt worden ist.

[164] Schrohe, Mainz in seinen Beziehungen.... S. 178 ff. Hegel, Bd. 18, widmet diesem Streit einen besonderen Abschnitt. (S. 157—170).

[165] Würzburger Staatsarchiv: Mainzer Urkunden, geistlicher Schrank 25/1. Das Prozeßmaterial über den Streit des Erzbischofs mit der Stadt Mainz Art. III/IV und V. (Vgl. Anhang).

[166] Jaraczewskỳ (Die Geschichte der Juden in Erfurt, S. 120) berichtet von einem ähnlichen Schicksal der Erfurter jüdischen Leichensteine nach 1458. «Das Schicksal dieser Leichensteine ist überhaupt ein sehr trauriges gewesen. Es sind Straßen damit gepflastert, wie sich noch ganz im Besonderen in der Allerheiligenstraße Spuren vorfinden, der Rest ist bei verschiedenen Bauten verwendet worden.» Bei der Abtragung des Wallturms Nr. 24, der i. J. 1458 erbaut wurde, hat man hebräische Leichensteine gefunden.

[167] Daß dies möglich war, beweist eine Eintragung in das städtische Copialbuch (die Allmende betreffend, Bl. LXXXII b. vom Jahre 1431: «Item Gotze zum Alden Schultheißen hat bestanden solich spitze und Flecken als Clese Schellenberger von Ruwem gebuwet hat zu eym wingarten der gelegen ist oben des Juddensandes Yem und sin Erben...»

[168] Prozeßmaterial... Art. V: «da merken wir wol, daz nit baß mogen, dann durch solich und ander me worten ußflucht zu suchen» und Art. XCIV: «was und wie Ire meynunge were wie sie eß furhetten und understeen mit solchen tunckeln bedeckten und unverstentlichen worten uns und unserem stift zu umgeen und zu verkurczigen»... (Vgl. Anhang).

[169] Merkwürdig resumiert das Schiedsgericht Bl. 66b (s. Anhang): «und diewyl die von Meintz in Iren antworten nit bekennent das sie der Juden vertriben haben, sondern das sie selbs ausgezogen sein...» Dieses Urteil will aber nicht viel besagen, da es ein politisches war.

[170] Tatsächlich haben auch einige Familien zusammen mit den Patriziern zu Beginn des XV. Jahrhunderts und auch später, wie z. B. der bekannte Rabbiner vor Mainz, Mölln (Maharil), die Stadt freiwillig verlassen.

[171] Waren die Juden nach Italien geflüchtet, so drohte ihnen freilich auch dort das Schicksal, durch einen Bevollmächtigten des Königs den dritten Teil ihrer Habe zu verlieren (Lichnowsky: Regg. Nr. 4308).

[172] Die Juden werden gezwungen: «ußer dem Riche under andern fursten... und ußer diesen landen ziehen mußen, wiewol sie nyergen gerner und lieber weren und sin wolten dann unter dem Riche...» (Oerhringen E 46).

[173] Prozeßmaterial Art. III.

[174] Prozeßmaterial Art. IV.

[175] Die Juden essen nur das Fleisch eines rituell geschlachteten Tieres, und auch dann sind ihnen gewisse Teile verboten. Daher sind die jüdischen Metzger gezwungen, diese an Nichtjuden zu verkaufen. Das wurde ihnen im Mittelalter überall gestattet. Im Artikel 8 des bischöflichen Freiheitsbriefes für die Juden in Speyer (13. Sept. 1084) heißt es: Carnes mactatas, quas viderint sibi illicitas secundum leg

[176] Entnommen aus den Nachlaßschriften von M. Wassermann, S. 167 im Gesamtarchiv der deutschen Juden, Berlin.

[177] Der Wortlaut dieser Entscheidung (die Juden betreffend war im Ingrossaturbuch Nr. 26 laut Index auf S. 93 verzeichnet; die Blätgelang mir, den vollen Text in den «Büchern verschiedenen Inhalts» ter waren aber von unbekannter Hand herausgeschnitten worden. Es suae sanctionem, licite vendant cristianis licite emant eas cristianis (Hilgard: Urk. zur Gesch. der Stadt Speyer 1885 S. 11ff.) Vgl. oben die Anklage des Erzbischofs. Die Juden verkauften dieses Fleisch unter dem allgemeinen Kaufpreise und schlugen ihren Verlust auf das rituelle Fleisch auf. Der Bischof von Würzburg sieht in seinem Freiheitsbrief an die Juden daselbst v. J. 1412 folgenden Passus vor: «auch sollen die obgenannten Juden und Judin Fleisch sneyden lassen und man sol in datz czu kauff geben als herkumen ist und daran sullen sie unsere Fleischhacker zu W., nicht hindern noch verbuntnisse dowider machen ongeverde.» (Heffner... S. 52) Oder v. J. 1445: «wir sollen und wollen auch mit unsern metzlern bestellen das sie den obgenanten juden und Irem hausgesinde fleysch zu kaufen geben sollen als von alter herkomen ist umb ire gelt, als andern unsern burgern solich fleysch als in dan zusteht.» (Idem, S. 63).

Nr. V, Bl. 66 zu finden. Hegel... Bd. 18, S. 169 nannte zwar die Blattzahl und einige Zeilen des Textes, unterließ es aber, den Namen der Handschrift zu nennen. Wir führen hier bloß die gefällte Entscheidung wörtlich an: «So lassen wir das dobey bleyben wie es von alters Herkomen und gehalten worden ist.. unsern gnedigen H'rn von Meintzs und seinem Stifft ir gelt nemlich 112 marck... Jerlichen nach Inhalt der brief daruber gegeben die Ine der Judischheyt halber zusteet nit benomen sein...» (S. Anhang).

[178] Rechnungsbücher für die Jahre 1410, 1436, 1449, 1458 und 1460 sind unter dem Namen Mainzer Stadtrechnungen Nr. 40576—80 (Großfolio Pergament) im Würzburger Staatsarchiv erhalten. Bei Hegel... Bd. 18 werden diese R. B. Acidental- und Bestallungsbücher 1—Id genannt. Heffner zitiert in seiner Geschichte der J. i. Franken ein Rechnungsbuch v. J. 1451, das zu seiner Zeit anscheinend in Würzburg noch vorhanden war und heute nicht mehr aufzufinden ist.

[179] Salfeld... Philippson Festschrift S. 162 und Hegel... S. 169.

[180] Zu verwundern ist, daß Hegel, der den Stadthaushalt und die Finanzverwaltung von Mainz nach den Rechnungsbüchern schildert und die Posten der Judeneinnahmen dabei nicht übersehen hat, nicht auf das frühere Vorhandensein von Juden in Mainz geschlossen hat.

[181] Die Synagoge wurde nach der Vertreibung der Juden v. J. 1438 in einen Kohlenschuppen verwandelt; das erfahren wir aus der Chronik (Hegel, Bd. 17, S. 209 und 286) bei der Darlegung des Schuldenstandes der Stadt in den Jahren 1437—1444 und des Stadthaushalts in Einnahmen und Ausgaben: «zum dritten male phunt und zweene schillinge fur seßundnunzig sacke kolen die in der iudenschulen gelegen und von uns bezalt waren.»

[182] Die in der Literatur abgedruckten Urkunden zur Einführung und Aufhebung des Judenazbeichens in der Diözese Mainz, — z. B. Schaab... S. 120, — gehen auf Bodmanns Abschriften (Tom. II, Bl. 94) zurück. Das geht aus dem Schreibfehler «press» statt prozeß hervor, der unberichtigt übernommen wurde. Bodmann benutzte wahrscheinlich den Ingrossaturband Nr. 27 als Quelle, in dem der Text dieser Urkunden, der laut Index vorhanden war, seither herausgeschnitten ist. Glücklicherweise sind dieselben Urkunden noch einmal im Ingrossaturband Nr. 28d erhalten.

[183] Moses Menz, der diese unruhige Zeit selbst miterlebte, in der er sein Hab und Gut wie auch seine wertvollen Schriften verlor, erwähnt in seinen Responsen dreimal die Stadtplünderung. (In der Einleitung auf S. 94 u. S. 139).

[184] Hegel,... Bd. 18, S. 55: «Die geistlihen wurden alle gefangen außgenomen wenig die darvon kamen undt wardt ihnen genommen waß sie hatten in ihren höffen undt wurden darzu geschätzt vor 2240 fl. Es wurden auch die Juden geplündert und geschetzt.»

[185] Hegel, Bd. 18 S. 53: «Die Ringawer aber warten zu Walluff die hatten eine Losung, wan fewer sehen, sollen sie alsbaldt uff Meinz zu eillen: undt man zündt das Judenhäußlein uff dem Judensandt ahn; daß war ihr losung.»

[186] Hegel, Bd. 18, S. 55: «Es wurden, beneben der burger haab und baarschaft, auch die Juden-undt Pfaffenheuser preyß gemacht und die feindt fielen hinein, plunderten alles was sie fanden; haussrath undt anders... Die Ringawer undt die Kunigsteinischen trugens uff einen hauffen leczlich haben sie auch die klöster geplündert undt die Mönch außgetrieben. Die Barfüsserkirch stundt voller pferdt.»

[187] Vertrag zu Zeilsheim am 5. Okt. 1463, abgedruckt bei Joannis, Rer. Mag. Bd. II, S. 191ff.

[188] Schrohe, Mainz in seinen Beziehungen... S. 207.

[189] Vgl. Schrohe, Mainz in seinen Beziehungen... 1462 und idem, die Stadt Mainz unter kurfürstlicher Verwaltung, (1462—1792). Manz 1920.

[190] Es sei an dieser Stelle noch einmal auf die früheren Kapitel hingewiesen, die den Kampf der Stadt mit dem Erzbischof um den Besitz der Juden ausführlicher darstellen.

[191] Die Ingrossaturbücher Nr. 30, 31 und 33.

[192] Bodmannsche Urkundensammlung, Bd. II, Blatt 116/117 Vgl. Anhang S. 108—110.

[193] Bodmann fügt am Rande zu Blatt 117 folgende Note hinzu: «Da die auswärtigen Kaufleute post direptionem urbis die Stadt Mainz zu meiden anfingen, der Handel ganz darniederlag, und man wegen der Landgrafen Unruhen auf dem Rhein nicht glaubte sicher fahren und wandeln zu können, so hat Adolf II. dieses Ausschreiben veranlasst».

[194] Bodmann... Bd. II, Bl. 117b.

[195] Ingrossaturbuch Nr. 33, Bl. 164. Siehe Anhang.

[196] Ingr. Buch Nr. 31, Bl. 119b.

[197] ibidem, Nr. 31, Bl. 128b.

[198] Ibidem, Nr. 31, Bl. 105.

[199] Schaab... S. 124f. und Gudenus, Codex Dipl. Bd. IV, S. 382 druckten bloß einen Auszug der Urk. vom 27. Dezember 1465 ab. Bodmanns Urk. Sammlung Bd. II, Bl. 232 und 124 brachte die Privilegien v. den J. 1467 und 1469. Das Ingr. Buch Nr. 31, Bl. 60 b. enthält den vollen Text der Urkunden von 1465 und 1469.

[200] Ing. B. Nr. 31, Bl. 112.

[201] Ibidem Nr. 31, Bl. 113.

[202] Staatsarchiv Würzburg, Originalurkunde, s. Anhang S. 143f.

[203] Ingr. Buch Nr. 31, Bl. 102b.

[204] Ingr. Buch Nr. 30, Bl. 392. Diese Urkunde ist bei Salfeld in der Philippsonfestschrift S. 166 abgedruckt.

[205] Ingr. Buch Nr. 31, Bl. 134.

[206] S. Stern, Das Judenproblem im Wandel der Staatsformen, i. d. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Juden i. Deutschl., II. Jg. 1930.

[207] Wiener, Regesten... S. 12, Nr. 72. u. I. Kracauer, Urk. Buch d. Gesch. d. Juden i. Frankf. a. M. Nr. 75, S. 20: Der Rat der Stadt Mainz ersuchte den Rat von Frankfurt, dem Mainzer Judenbischof Joseph von Aschaffenburg behilflich zu sein, daß ihm die Witwe Sterkelins seine Schuldenforderungen bezahlte. ca. 1340.

[208] Scherer, Die Rechtsverhältnisse der Juden... S. 241 ff. sieht in der Bezeichnung Judenmeister eine Analogie zum Zunft- und Gildenmeister und erklärt dies aus dem Assimilationsbestreben der sonst so konservativen Juden, ihre Gemeinden ähnlich den Gilden zu organisieren.

[209] Für Worms brachte Salfeld den Beweis, daß die Institution des Judenrates daselbst aus 12 Mitgliedern bestand. Idem Martyrologium S. 265.

[210] Dubnow, Weltgeschichte des jüdischen Volkes Bd. V. S. 339.

[211] Wiener, Regesten... S. 65 Nr. 75.

[212] idem, Regesten S. 65 Nr. 80 u. S. 254 ff.

[213] Stobbe, Geschichte der Juden im Mittelalter, S. 147. vgl. die Originalurkunde im Anhang S. 127f.

[214] Es ist anzunehmen, daß die ärmeren Juden durch diese Form der Besteuerung auch in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zu den reicheren Juden kamen.

[215] Vgl. Grätz: Gesch. d. Juden Bd. 7 S. 428.

[216] M. Menz, Fragen und Antworten Nr. 63, p. 83a.

נודיע (לכם) מנהג מקומנו מה ששאלתם כשבאים לעשות תקנות קבועות אם מודעים לישובים אשר סביבותיהם מה שרוצים לתקן דעו שאין אנו מודיעים להם אע"פ שנגדרים אחרינו ושיכים לבית עלמין שלנו לפיכך לא חלו תקנותינו עליה אם עוברים על תקנותינו אין אנו קונסים אותה כי אין בכלל תקנותינו אך כדבר שמגיע לחרם קדמונים הם וכל הקהילות בכלל".

[217] Die Response Nr. 63 erzählt von einer Synode zu Bingen (1457). Der dortige Rabbiner Seligmann von Oppenheim lud die Rabbiner der rheinischen Städte dazu ein. Es wurden auf dieser Synode bindende Beschlüsse für den ganzen Ober- und Niederrhein gefaßt, obwohl vom Niederrhein keine Vertreter an ihr teilnahmen. Die in ihren Kompetenzen betroffenen Rabbiner (Phoebus aus Köln) protestierten dagegen in einer eigenen Synode ihres Sprengels, und beschlossen einmütig, die Beschlüsse von Bingen abzulehnen. Ferner appellierten sie bei der damals allseitig anerkannten Lehrautorität Rabbiner Isserlein aus Wiener Neustadt. Dieser und die Rabbiner von Nürnberg und Regensburg brachten die Sache vor ein Schiedsgericht; die Interpellation der niederrheinischen Rabbiner hatte Erfolg und der ehrgeizige Rabbiner von Bingen wurde in seine Schranken zurückgewiesen.

[218] Vgl. unten die Entscheidung des Rabbiners Menz in der Wohnungsangelegenheit.

[219] Die Juden vermieden es nach Möglichkeit, das weltliche Gericht anzurufen. Erst wenn beide Parteien sich damit einverstanden erklärten oder eine Partei sich mit dem Urteil nicht zufrieden gab, (oder sich der Rechtsprechung des Rabbiners entzog) mußte man sich an die weltliche Obrigkeit wenden.

[220] In der Regel zogen die Bachurim ihren großen Lehrern, so oft diese ihren Wohnsitz wechselten, nach.

[221] In den Rechnungsbüchern vom Jahre 1458 und 1460 sind Beiträge verzeichnet, die der Jude Simon als «Schülergeld» an den Rat zahlte.

[222] Ueber die Einteilung des Unterrichts erfahren wir folgendes: Während des Sommersemesters wurden zwei Talmudtraktate durchgenommen und ebenso im Winter. Der Abschluß eines jeden Semesters wurde mit einer Festlichkeit begangen, zu der die jüdischen Bürger

eingeladen wurden. (Vgl. Menz, Response 119 und Kohut, Gesch. d. deutschen Juden S. 344).

[223] Schrohe, Mainzer Leben im XV. Jahrhundert S. 24, erwähnt die Persönlichkeit des Mainzer Rabbiners Maharil.

[224] Diese kunze Notiz läßt darauf schliessen, wie weit einzelne Juden sich von ihrer Muttersprache entfremdeten und bei Gericht nur noch die Landessprache verstanden.

[225] Rabbiner Jakob Weil erzählt in seiner Response 101, daß sie in Nürnberg Bestimmungen angenommen hätten, u. a. auch die: «Wenn einer von den Parteien bei Gericht sein Anliegen in deutscher Sprache vorträgt, so ist die Gegenseite auch dazu verpflichtet, deutsch zu antworten.» (Graetz Bd. VIII. S. 425).

[226] Rab. Dr. S. Levi (Mainz) teilte mir freundlichst in einem Briefe hierzu folgendes mit:... «Zunz: zur Geschichte und Literatur, Seite 416 hat wohl recht, wenn er annimmt, daß die Beerdigung der Frau Maharils (Gimchen), welche am 6. Cheschwan 1425 erfolgte, noch in Mainz erfolgt sein wird. Vermutlich war dieser Verlust für Maharil mitbestimmend, Mainz zu verlassen; er dürfte kaum mehr als ein Jahr vor seinem Tode in Worms ansässig gewesen sein. Vielleicht ist Maharil sogar erst im November 1426 von Mainz weggezogen, um dem von Sigismund auch ihm zugedachten (Jakob von Mainz) Hochmeisterposten aus dem Wege zu gehen. Jedenfalls dürfte auch das Jahr 1426 als Ueberiedlungsjahr in Betracht kommen».

[227] Vgl. die Liste der Judenerben im Anhang S.

[228] Ryke war eine angesehene Jüdin in Frankfurt. Sie bestimmte in ihrem Testament, — das als einziges jüdisches Testament in den Minor Währschaftsbüchern der Stadt Frankfurt aufgenommen wurde — daß der Rabbiner Simon «von Mentze» zum Vormund ihres Enkels Isaak eingesetzt werden sollte: «Und uff das Simon von Mentze sin wijb... in Isaack myns diechtern sachen deste fursichtiger williger gesin mogen, so sollen Simon und sin wijb die zyt sie myns diechtern gude under handen han und das handeln, die coste und darzu 10 g. zu lone han.» Kracauer, ...Monatsschrift... S. 300.

[229] Rabbiner Menz antwortete einmal auf eine Frage, seine Bücher wären verpackt, da er sich zum Aufbruch ins Heilige Land rüste. (Responsen 107 P 160).

„הגה אהוב טוידנא מאד בדבר מצוה לעלות לאדמת הקדש אי"ה וכן זכינו השם להצטרף המחשבה למעשה וגם הספרים שלי מונחים טמונים באוצר..."

[230] Es st nicht nur eine biographische Zufälligkeit, daß die beiden Rabbiner ihren Weg nach Padua bezw. Posen (über Bamberg) nahmen. Wir sehen hierin den Weg der beiden großen Abwanderungsströmungen der deutschen Judenheit am Ende des XV. Jahrhunderts.

[231] Derselbe schildert seinen Eindruck, als er sein Amt in Bamberg antrat. Als einen besonderen Mißstand bezeichnet er es, daß kein Geld in der Wohltätigkeitskasse in der Synagoge und im Friedhofsfonds wäre. Daher ordnete er sofort an, daß ein Jeder, Mann und Frau, in die genannten Kassen den vierten Teil vom Zehnt zu geben verpflichtet sei. Dieses Geld wurde von dem Parnass monatlich eingefordert. (Response 60 p. 80a).

קדם שבאתי הנה ק"ק בבנברק אני ח"מ היה דומה האי מתא כבקעה פרוצה בלא שורה דבר שורה וכן לא היה מעות בכים של צדקה הן בב"ה או בבית החיים וכאשר באתי הנה... ועל כן באתי לתקן צד השוה לעני ולעשיר... כל איש ואשה יתנו להקפה רביעית המעשר... וכל אחד ואחד מחויב ליתן מכל מה שמרויח הן ע"י רבית או סחורה או מציאה... ופרנס החדש או הגבאי יגבה בכל חדש ויולך עם הקפה הסגורה..."

[232] Die Parnassim von Erfurt wurden im Jahre 1389 aufgefordert, eine Liste der jüdischen Bürger und ihrer Angehörigen anzufertigen und dem Rate dasselbst einzureichen. Die Zahl der in der Liste aufgeführten betrug 76 Familien. Dazu kamen noch 26 arme Familien, welche nicht imstande waren Steuern zu leisten, und für sie zahlten ihre reichen Brüder an den Rat die Gesamtsumme von 37 Schock Groschen. (Jaraczewsky, Geschichte der Juden in Erfurt, Seite 41) und vgl. auch Bücher. Die Bevölkerungszahl, Seite 568. Ganz unverständlich klingt bei Güdemann (Geschichte d. Erziehungsw. u. d. Kultur d. Juden i. D... Bd. III. S. 175) die Bemerkung es durfte keine Armen in den deutschen Städten geben.

[233] In der Aufnahmeurkunde des Mainzer Rabb. Jakob v. Nordhausen:»... gesinde, die in ihrem Brode sind und kein aygen Gut nit erhan.» (Schaab... S. 98. Die Urkunde trägt das Datum v. 30. Juli 1365).

[234] Als Adolf II. von Nassau die Synagoge von Mainz am 12. Oktober 1475 in eine Kapelle «Omnium Sanctorum» umwandelte, erwähnte er u. a.: «so errichte er damit ein geistliches Beneficium und fundiere es mit den zwei der Kapelle, anliegenden gegen die Quintinianskirche gerichteten Häuser und einigen dabei liegenden Gärten, mit Ausnahme des Häuschens, worin seither das Hospital und die Schlachterei der Juden gewesen war. (Gudenus... Bd. IV, S. 412 und Würdtwein, Nov. Sub. Dipl., Bd. IX, S. 27).

[235] Es hat in Mainz sicherlich auch jüdische Aerzte gegeben, wenn sie auch in den Rechnungsbüchern nicht genannt sind. Die Aerzte wurden vom Erzbischof zur Ausübung ihres Berufes im ganzen Stift zugelassen und hielten sich deshalb an verschiedenen Orten auf.

[236] Hegel: Mainzer Chroniken Bd. II. S. 190 ff. Die Berechnung Hegels stützt sich auf eine sehr ungenaue Angabe der Bürger bei der Vertreibung durch Adolf II. im Jahre 1462.

[237] Vgl. die Rechnungsbücher im Anhang.

[238] Es bleibt noch die Frage offen, ob diese Ziffer für die jüdischen Verhältnisse angebracht ist.

[239] Dass diese Annahme berechtigt ist, lehrt ein Vergleich mit der jüdischen Bevölkerung aus Frankfurt a. M. Da ist lt. Bücher (Die Bevölkerungszahl — — S. 564) in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts jede jüdische Haushaltung mit 7,7 (durchschnitl. 7) zu multiplizieren, «wenn wir für irgend ein Jahr die Kopfstärke der Judengemeinde annähernd feststellen wollen.»

[240] Die Rechnungsbücher von 1410 und 1436 bieten uns dafür nur ein unvollkommenes Bild, da sie die Judensteuer der ganzen Gemeinde pauschal anführen und namentlich nur diejenigen Juden nennen, die in den Judenerben» wohnten. Die hebräische Quelle ist bei den Wohnverhältnissen genannt.

[241] In den Bestimmungen Friedrichs II. für die Juden Art. 15 spielte die Judenschule mehr als Richtstätte denn als Gotteshaus eine Rolle da gemäß Art. 30 die Juden ihre eigene Gerichtsbarkeit erhielten und die Gerichtsverhandlungen nur im Vorhofe der Synagoge stattfinden sollten. Die Verletzung dieser Stätte wurde daher als Störung des Dingfriedens geahndet.

[242] Auf eine Anfrage bei Rabb. Menz (p. 83a) wie weit Nachbar-Siedlungen sich den Bestimmungen der Gemeinde zu fügen hätten, gab der Rabbiner zur Antwort: Die Kompetenz der Gemeinde reiche so weit wie sein Friedhofsbezirk. Vgl. dazu Note 216.

[243] Der Erzbischof Dietrich machte i. J. 1443 dem Rat zum Vor-

wurf, daß er sich die Häuser der Juden widerrechtlich angeeigne hatte (vgl. das Prozeßmaterial im Anhang Art. 4.)

[244] Salfeld: Die Mainzer Judenerben (Mainzer Zeitschrift Bd. XI S. 144).

[245] M. Menz. .... Resp. Nr. 39 p. 51ff.

[246] In Augsburg verlangte der Rat die Einführung des Juden abzeichens, da die Juden sich so vornehm kleideten, daß sie von der Patriziern und Geistlichen in der Stadt nicht zu unterscheiden wären Es kam vor, daß die Bürger sie mit Hutabziehen und anderen Reve renzerbietungen ehrten, in der Meinung, sie wären Geistliche. (a. d Chron. d. Burkhard Zink bei Buchwald, Deutsches Gesellschaftsleben im M. A. Bd. II S. 259).

UNGEDRUCKTE URKUNDEN

aus den

Mainzer-Aschaffenburger Ingrossatur-Büchern

(Staatsarchiv Wuerzburg).

Ingrossaturbücher sind die Registerbände der Mainzer erzbischöflichen Kanzlei[1]). Es sind dies große staatliche Bände, in gepreßtem Schweinsleder gebunden, teilweise mit Schließen aus Messing. Jeder Band besitzt entweder eine fortlaufende oder eine nach sachlichen Gesichtspunkten geordnete Inhaltsübersicht. Die Numerierung ist zum großen Teile deutsch, sonst lateinisch und in einzelnen Bänden zur Hälfte arabisch. Wenige Bände sind umnumeriert worden. Die Sprache der Urkunden ist überwiegend deutsch.

Wenn auch der Bucheinband der vorhandenen Ingrossaturbücher aus einer viel späteren Zeit stammt, so weist doch der paläographische Charakter der Seitenzahlen, sowie auch der beigegebenen Inhaltsverzeichnisse auf eine frühzeitige Zusammenstellung der Registerbände hin.

Registriert wurden bloß Pergamenturkunden, die ein «anhängendes» Siegel hatten und dauernde Geltung beanspruchten. Es ist zweifelhaft, ob auch alle wichtigen Pergamenturkunden eingetragen wurden[2]).

Für die vorliegende Arbeit wurden die Urkunden aus der Zeit Diethrichs von Erbach (1434-1459), Diethers von Isenburg (1459-1462), Adolfs II. von Nassau (1462-1475) und Diethers von Isenburg zum II. Male (1475-1486) benutzt.

Einzelne Bände weisen Lücken auf, die durch Herausschneiden von Blättern entstanden sind. Zum Teil ist es mir gelungen, die laut Index verzeichneten Urkunden in anderen Bänden zu finden. (Vgl. Einleitung).

Ingrossaturbuch Nr. 23[a]).

1. Fol. 38. Aufnahme der Juden: Mose von Lorch, Smohel von Grutzenach, Calman von Grutzenach zu Bingen, Gutchin Symons Witwe und Mose von Worms zu Eltvil, Seligman von Bacherach zu Gisenheim, Aberhaym Thoye und Aberhaym wasserburg zu Lorch.

Frist: 2 Jahre. Jahressteuer: XX gl. Eltvil: Dinstag nach unser frauwen tag 1437

2. Fol. 51. Aufnahme des David zu Aschaffenburg.

Frist: 2 Jahre. Jahresst. XX gl. Aschaffenburg: Samstag nach St. Severstag 1437

3. Fol. 139. Aufnahme der Juden: «Mosse von lyns eyden von Mentz, Seligman Davids Son von Bacherach, Salman Menchins sone von Oppenheim zu Castel.»

Frist: 2 Jahre. Jahresst.: X gl. Erenfels: An unsers H'ren offarts' tag 1438.

4. Fol. 209. Erneuerung des Judenbriefes für «Mosse von Lorch zu Bingen auf weitere 10 Jahre. Jahresst.: XX gl. Erenfels Montag nach pingstag 1439. In simili forma: «Smohel von Crutzenach, Isaac Stengeler von Aschaffenb(ur)g, Gottschalck von Binge(n) und Liepman von Durbmu(n)de.»

Ingrossaturbuch Nr. 24.

5. Fol. 110b. Aufnahme des Juden Sauwel von Friedberg.

Frist: 2 Jahre Jahresst.: X gl. Mentz. Montag vor Petri ad cathedram 1441.

6. Fol. Ffryhungsbrieff Meister Israhel des Juden artzt.

Wir Dieter etc. bek... etc. das wir Meist(er) Israhel Artzte(n) zu uns(ere)m Judenburger uffgnome(n) und entpfangen und ime geleite. In allen uns(ere)n landen und gebieten gegeb(e)n hab(e)n zu wasser und zu lande fur uns den uns(ere)n und allen den der wir ungev(er)lich mächtig sin und thun ime dartzu diess besunder gnade und fryheit mit diesse(m) brieve das er und sine knechte ungev(er)lich fur allen uns(ere)n zoll(e)n zu wasser und zu lande zolfry tnd ungehind(er)t fur- faren und furziehen soll(e)n und mogen und darumb, so gebieten heissen, und bevelhen wir all(e)n uns(ere)n amptluten, zolschriber, zolner mannen, dienern und den uns(ere)n und beg(ere)n von allen anderen die umb uns(eren)twill(e)n thun und lass(e)n soll(e)n und woll(e)n das sie dem eg' Meister Israhel solche uns gnade geleyt und fryheit die dann weren sollen byss uff unser widderruffen und nicht lenger halten und nicht uberfaren. In eincherwyse — und ime auch gunstige furdernisse und guten will(e)n umb unserentwillen zu bewysen das ist uns von den uns(ere)n wol zudanck und woll(e)n das umb die and(ere)n

gerne bedencken Orkund diess brieffs versiegelt mit unserem anhangenden insiegel der gebn ist zu aschaffenburg am dinstag nach dem sontag miseracordias d(omi)ni anno d'ni Milli'mo quadringe(n)tesimo quadrogesimop'mo (1441).

7. Fol. 141. Aufnahme des Seligman «Joseph sone» zu Castel Frist: 2 Jahre. Erenfels, Samstag nach St. Jakobs tag 1441.

8. Fol. 176. Aufnahme der Juden: «Mosse von Colne, Smohel von Auspurg, Hebeln zum Bussbaum, Symon irem sone und Meyer dem Jungen» zu Frankfurt.

Aschaffenburg, Freitag nach Remigius 1441.

9. Fol. 188. Als myn H're uff Sampson den Juden vertzyhet und yne aller Ansprach ledig saget.

Wir D i e t h e r etc. bek... etc. das zuschen uns uff ein und Sampson dem Jude(n) mit willen Joseph D y e n sone und M e y e r Josephs vetter uff die ander(e) syten beteidingt und beredt ist das der egent' Sampson der Jude alle sin Ansprach und Rechte die er hatte zu alsolichen gut(e)n es sin tocher bucher brieve erkenntniss zedel oder anders die Dya Monasses des Juden frauw oder Josepff ir'sone kinder demselben Sampson oder sin frauwe. In pfandeswyse oder sust gelacht haben die auch mit geistlichem und werntlichen rechten von unser(er) und ander(er) sunderlichen von Johann Morsse wegen rechtlich bekomert wart sint. In desselben Johannes Morssen Hant unsers zolschriber zu Hoest uns oder weme wir solichs bescheiden damyt zugewarten luterlich vor Schultheissen und Scheffen des Rychsgerichts zu frankfurt ubergeben und daruff gantz und gar verziegen hat. Dargem hab(e)n wir alle unser(e) Ansprach forderu(n)g und unwillen den wir zu Sampson oder siner frauwen des obgeschrieb(ene)n gut' Dyen vorg'halb gehabt han auch alle fehde es sy von Merckel dorwerter unsers Sloss zu Heest siner helffer oder ander(er) wegen alle komer geistlich und werntlich die uff die obgenant' gute oder Sampsons eygen gute von unser(er) oder der unser(en) wegen gescheen sin abgethan und thun die abe und verzyhen auch daruff. In crafft diess brieffs gentzlich und vorvol Heruff sagen wir die obg'en Sampson und sin husfrauwe der obgen' sachen halb aller Ansprach forderu(n)g und unwillens die wir zu yne haben mogen byss uff diesen Hunge(r)tag — mit diessem unserem brieff quyt ledig und loys mit solcher bescheidenheit das er oder sin hausfrauwe unserm vicarien der fiscal, notarien dess gericht' oder Huder des obgemelten geredes der des von des komers wegen gehudt hat nicht pflichtig sin sal zugeben des zu orkund han wir unser insiegel an diessem brief thun hengken, der geben ist zu Hoeste am Sant Niclas abent anno d'ni Millimo quadri(n)ge(n)tesimo quadragesimo primo.

10. Fol. 188b/189. Als Joseph Monasses sone mit mynem H(er)ren von etlicher bruche wegen uberkommen ist.

Wir Dieterich etc. bek... etc. das Josep Manasses sone der Jude mit uns als von bruch und uberfurung wegen die der egent' Manasses Josephs vatter und Dya sin mutter gethan haben darumb alle ir(e) gute Bucher Ducher und anders die sie hinder Sampson den Juden zu Frankfurt in pfandwyse gelacht hatten mit geistlichem und werntlichem Rechten bekomert worden sint gutlich geteidingt und sich vereyniget hatte das wir allen unwillen und ungnade die wir han oder haben mogen byss uff diessen tag gern demselben Joseph Manasses son Vatter Dya siner mutter Meyer sinem vettern iren frunden und allen und allen den die in den vorgemelten bruche(n) gefengniss und komer verdacht oder yn darzu behulfen und gerade gewest sint abstellen und in crafft diess brieffs abgestalt sin sollen und daruff luterlich gantz und gar' verziegen und sollen auch alle fehde es sy von Merckel dorwert(ers) unsers Sloss zu hoeste siner helfer' oder ander(er) wegen und auch die komere die dann uff der vorgen' Manasses Dyen und Josephs personen oder guter deshalben bescheen gentzlich und gar von uns und die unse(re)n und sunderlich Johann Morssen erfolgung abe und verteidingt sin darczu sollen und wollen wir dem obgen' Monasses Dya Josep und ir iglichem In sunderheit gonnen und verhengen in unse(re)n Landen Stetten Slossen und gebieten ir(e) schult zu heischen, inzufordern und folgen lassen dieselben Monasses Dya und Joseph sollen auch in unseren Steten Slossen Dorffern und gebieten zu lande und zu wasser geleite habn doch also das sie iren gewonliche(n) zolle geben der dann by unseren zyten durch ander(e) Juden gegeben ist und noch geben wirt, dargem hat Dya obgen einen versiegelten brieff darynn sie erkennet das sie solich viertzig gulden die sie Sampson dem Juden geluhen hat uns inzufordern und inzunemen nach lute diesser beredung ubergeben und zu unsern Handen gestalt und hat auch Josep obgent' Dya son und darzu der obgeschrieb(e)n, sache halb und vor gehantreicht und betzalt des wir yne mit dießem unsern brieve quyt ledig und loys sagen des zu orkunde zu hab(e)n wir etc der geb(e)n ist zu Hoeste an Sant Niclas abent anno d'ni Millimo quadringentesimo quadragesimo p(ri)mo (1441).

11. Fol. 219. Schutzbrief für Seligman «Davids son» von Bacherach, seine Schulden im Stift einzufordern.

Frist: ½ Jahr. Frankfurt. Freitag nach St. Jakobstag 1442.

Ingrossaturbuch Nr. 25.

12. Fol. 82. Aufnahme des Juden «Mosse zu Wissenawe».

Frist: 2 Jahre. Jahressteuer VIII gl. Aschaffenburg, Dinstag nach Bonifatii 1444.

13. Fol. 124b. Aufnahme des Juden «Mosse zu Bischoffessheym».

Frist: 10 Jahre. Jahresst.: XX gl. «czu gesuch nit mee nemen sal dann wy dem gulden dry Heller und daruber nicht.»

Bischoffsheym nach der heiligen 3 Könige 1445.

14. Fol. 171. Als myn Herre Manne den Juden Gottschalks son und sinen swager ansshelm in sinen Schirme und schure uffgenomen hat.

Wir Dietherich etc bekennen etc das wir den Juden genant Manne Gotschalck son und sin swager Anshelm entpfangen han, in unsern Schirme und schure zugebruchen aller friheit in allen massen als ander(e) unser Juden hinder uns wohnhafftig sin, und sollen unsern scherme han daz sie nyma(n)t mit geistlichem gericht inkeinerleywyse ansprechen und erfordern sal, Sunder ob ymants mit in Zuthun hette dem solten sie vor unserm lantschriber im Ringauwe zu recht steen auch so han wie dem vorgen't Juden ein gut sicher strack geleyde gegeben und geben geinwirtiglich mit crafft diss brieffs diese nechste vier Jare die schierst nach dat' diss brieffs folgende sin also daz sie in den obgent' vier Jaren in und durch unser landt und gebitte widder und vor zuwasser und zu lande sicher wandern und faren und fliessen mogen, und herumb so heissen und gebitten wie alle(n) unsern amptluden underthanen und den unsern in solich unser geleyte die obgent' zyt uss uffrichtiglich zu halten und nicht zu gestatten das das von yma(n)t' uberfaren worde, und sollen darumb der eg(e)nt' Jude Gotschalcks son und sin Swager beyde und alle iar acht gute Rinschen gulden geben, die er dann unserm lantschriber im Ringouwe der zu zyten ist von unsern wegen alle iar antw(or)ten und bezahlen sal, und alleen v(er)tzog und gev(er)de, auch so solle(n) uns die obgent' Juden uns'n gewonlichen Juden zol an iglichem uns(ere)m zolle so dick sich das geburen wirdet geben und ussrichten wers auch sache das die egnt' Juden zumal hinder uns ziehen wolten und werden. So solten sie uns alle iar(e) darczu mee zu dienst steen und geben glicherwise als andere uns(ere) Juden ungev(er)lich, Des zu Ork' diss brieffs etc der geben ist am donrstage nach dem Sontag Esto michi anno millesimo quadringentesimo quadragesimosexto.

15. Fol. 171: Als myn Herre sine ungnade und unwillen gem Ysak dem Juden abgetan hat etc..

Wir Diethrich etc bekenne(n) etc als wir bisher grossen unwillen zu gnade und ungunst zu Isak dem Juden zu Bingen gesessen gehabt han, von unsers zolles zu Hoeste und auch von

anbrengunge wegen, die uns dann Smohel der Jude auch zu Bingen gesessen den vorgent' Isaak antreffende anbracht hat Das han wir Erzbischoff Dietherich obgnt' luterlich und zu male verziegen und verzyhen genwirtiglich mit crafft diss brieffs uff den egnt' Isaac von aller und iglicher unwillen ungnade und ungunst wegen, wie wir die zu dem obgnt' Isaak den Juden biss uff hute dat' diss brieffs gehabt haben nichts ussgescheiden ane alle gev(er)de und geben auch dem obg' Isaac mit crafft disss brieffs ein gut strack sicher geleite durch unser(e) lande und gebitte widder und fur zu wasser und zu lande die nechsten vier Jare die schierst nach dat, diss brieffs folgende sin sineschult so man im in unsern Steten, Slossen oder Dorff(e)n schultig ist durch sich selbs oder die sine die er darczu schicken wirdet inzumanen und inzufordern wan und wie dick im des bynnen den obgent' vier Jarn not sin wirdet ungev(er)lich Doch also wann und welche czyt er oder die sinen soliche schult inmanen und infordern wollen, das sie daz zu iglichen zit thun mit wissen uns(erer) amptlute in der ampte man in soliche schult schultig ist ane gev(er)de, und daz auch der egent' Isaac und die sinen uns unsern gewonlichen Juden zoll an iglichen unserm zolle, so dick sich daz geburet geben und ussrichten sollen, und des zu ork(und) etc. der geben ist am fritage nach Esto michi anno etc XL sexto.

I. s. f.: «Moyse Ryffa son und golde liefman des meisters son von frankfurt und jutte».

Frist: 6 Jahre. Jahressteuer: XXV gl.

16. Fol. 227. Aufnahme des «Salman Kazen» und «Seligman sin eyden» zu Lanstein.

Frist: 4 Jahre. Jahresst.: XXX gl. Erenfels, Don(ne)rstag, nach St. Alban 1447.

Ingrossaturbuch Nr. 26.

17. Fol. 17. Aufnahme des «Sluman» zu Bingen.

Frist: 3 Jahre. Jahresst.: XX gl. Worms, St. Laur(en)tius 1449.

18. Fol. 57b/58. (Die Abschrift ist doppelt. Der Inhalt derselbe, nur in etwas veränderter Form.)

Wir Diethrich etc bekennen etc das wir Symen von Eppenstein den Judden mit sine(m) wibe und kinde und sin ungeverlich taglichs dienst gesinde, diess nechstkunftig Jarlang, nach dat' diess brieffs folgende in unsern schirm und verteydunge fried und geleyt gnomen han, Nemen und entphahen die dar Inn in crafft diess briefs also das sie das benant Jarlang in unserm schirm und verteydigung sin und in unsern landen und gepieten, widder und fur zu webern und zu wandeln uff wasser und zu lande, unser fried und geleyte als ander unser

Hindersesshaftige Judden Burger ungeverlich haben und gepruchen sollen. Doch also das sie an gepurlichen enden zu yeder zyt wann wie und so dick sich das gepuren wirdet von sich selbs und dem Iren, ob sie ichts Hinfuren wurden Iren gewonlichen zolle und pflicht, reichen und geben sollen, uff masse herkommen ist, sunder alle geverde, und hievor soll uns der benant Jude das obgerurt Jarlang zu dienste steen und geben zwolf gulden, die er dann auch also uff hute dat' diesss brieffs an unser stat uberandelaygt und bezalt hat. Conraten von Lu(n)massheim unserm landschriber Im Ringauwe Und wers das derselbe Symen bynne(n) diesem Jar zurate wurde, hinder uns, in unser Stette, oder Slosse, eyne zuziehen mag er thun, in welche er will, wann Im das fuget, doch das er zuvor daruber ander gewonliche Juden fryheitbrieffe und verschribunge von uns neme und behalte, und uns deshalb zu dienste stee, und davon thue als ander unser Judden Burger Hinder uns wohnhafftig ane geverde Und herumb Begern und bitten wir allermeniglich an dese unser gnade langen wirdet, um unserntwillen dem benannt' Symen furderlich zu sin, heyssen auch und gebieten, allen und iglichen unsern amptluten, zollschribern, zolnern, Dienern, und allen andern unsern undertanen, ernstlich mit diesem brieffe, demselben Symon, sine(m) wibe und kinde, diese unser gnade, mit schyrm und verteydigunge, frid und geleyt, das obgemelt Jarlang, obgerurt mass, uffrechtiglich zuhalten und nit zugestate(n) von yemants zuuberfaren als liebe denselben den unsern sy Unser swere ungnad zuvermeyden und des zu Orkund etc der geben ist zu Olmen am frytag nach St. Kylians tag anno D'ni 1450.

In glicher form hat myn H're, Lewen von Butzbach mit sine(m) wibe und kinde in sine(n) schirm gnomen.

19. Fol. 83. Aufnahme der Juden: Salman und Seligman[4]).

Frist: 4 Jahre.

20. Fol. 93. «Ordnunge und satzunge etlicher gemeyne artickele zum ersten die Judden antreffend[5]).»

21. Fol. 120. Aufnahme des Juden «Hare zu Bischofsheim».

Frist: 3 Jahre. Jahressteuer: XX gl. Olmen Sontag nach St. Kilian 1450.

22. Fol. 128. Aufnahme der Juden «arin und Jakob Judengebrudr Byfuss und Mosse zu Ameneb(ur)g «byss uff unser wydderruffen». Jahressteuer XII gl.

«Dieselben Judden sollen auch in unser Stat Ameneburg mit bede und wachte gehorsam sin, in massen sie bisher gewest sind.» Achaffenburg: Sonntag nach St. Paulstag Conversion. 1451.

23. Fol. 132. Als myns Hr'n gnade, die Cristen und Judden zu Lorche umb das sie bruchig waren quyt saget 1451.

Wir Dietherich Bekennen etc als in Meyer Wasserburgs huss zu lorche ettliche gewar von fleische eynem Cristen zutragen uffgeladen und auch ungetzollet fur unserm zolle zu fantzberg hingetragen wurden ist darumb ettliche cristen und ettliche Judden uns bruchig und verfallen sint gewest Desshalben Meyer Wasserburgk zu Erenfels in unser gefengnisse komen und im das gegen uns mit gnaden durch guaden und beredu(n)ge abgetragen ist also sagen wir fur unsere nachkomen und Stifft die Christen und Juden wohnhafftig zu Lorche ide solichs getan zu thun gehapt han des egnant' bruches und tat quyt und loyss mit diesem nunserm offem brieffe sunedr alles geverde Und des zu Ork' so han wir unseren Inges' uff diessen brieff tun drugken Der geben ist zu Hoeste am fritag nach Letare anno D'ni 1451.

24. Fol. 142. Fryhunge Fyfiss des Judden von Dielsperg und siner sone zu Pheddersheim 1451.

Wir Diethrich etc Bekennen etc Das wir Fyfis von Dielsperg den Judden, Jacob und Johel sine sone, Ire husfrauwen und kinder zu unsern Judden Burger zu Pfeddersheim diess nehstkunftig Jar lang nach dat' diss briefs schierst folgende uffgenomen und entpfangen han und sie sollen Ir Husse und wonunge dietzyt zu Pfeddersheim han und wir und unser amptlude sollen und wollen sie Ir lip und gut dartzu Ir gesinde, die in Iren win und brot sin schuren und schirmen und sie gegen aller meniglich zurecht hanthaben, verteyding(en) und verantwurt(en) angeverde und weres das yemants von den unsern an sie somet ader besunde ichts zuzusprechen hedten oder gewonne dem sollent sie fur uns oder unsern amptluten zu Pheddersheim zurecht steen und daselbs gerecht werden und nyrgent anders Sie sollen auch nit besagt oder beczugt werden dann mit fromen-unversprochen Cristen und Judden Und weres das sie von uns ziehen wurden- sollent sie zu thunde gude macht und dartzu Ir lip und gut von- dannen zu furen auch Ir schult daselbs Innzufordern fur uns und den unsern unser ungeverlich strack fry geleyt haben so ferre doch daz sie uns Iren Jar tzinss, und was uns davon ussteende were zuvor ussgericht und betzalt haben sunder geverde Und heruff sollen sie uns das Jahr zu dienste steen und zu zinss geben und betzalen als bisher komen ist Nemlich zwen und zwenzig gulden und die an unsere stat uberantworten unserm amptman und kelner zu Pheddersheim und von den unsern zu gesuch neme nit mer dann auch als Herkomen ist sunder alle geverde Und des zu Urk, so han wir unsern Ingesiegel an diessen brief tun hengken Der geben ist zu Steinheim an St. Martins tag anno etc 1451.

25. Fol. 146. Aufnahme des Juden «Susskint zu Bischoffsheim und Michel von Hartheim».

26. Fol. 166. «Geleyt etlicher Judden gegeben die von der

Zeichen und anders wegen durch myns Hern gepiete sicher wandern mogen[8]).»

27. Fol. 201. Aufnahme des Juden Smohel zu Eltvil.

Frist: 2 Jahre. Jahresst.: XVI gl. Worms «Sampstag nach Invocavit» 1452.

In simili forma: «freyde Smohels tochter (X fl.), Mosse von Eppenstein (VIII fl.), Symen v. Eltvil (VIII fl.), Jakob von Eltvil (VII fl.). Item zu Lorch: Meyer von Sobernheim und Joseph sin eyden (XVI gl.), Joseph von Landauwe (X fl.), Moesse Kayn (VIII fl.), Efe Meyers tochter (VIII fl.), Smohel Kayn (VI fl.), Hutz (VI fl.), Salman Efen eyden (VI fl.).

28. Fol. 202. Item zu Bingen.

Seligman Raban von Andernach byss uf Martini und furter zwey jar des Jars uf Martini XX fl. Demselben Juden ist, als eynen Rabi in sine(m) brieff zugesatzt der artykel «Wir erleuben auch dem obgent' Judden das er die gemelt zyt sich siner kunst moge gepruchen regieren zu Bingen als eyn hohmeyster nach Juden rechten angeverde.

Item Salman Seligmans son von Andernach auch soviel Jar XV fl.
„ Moesse von Nuss „ „ „ X „
„ Lipman von Frankfurt „ „ „ X „
„ Moesse von Nurenberg (eyn Jar) „ „ „ XII „
„ Moesse Katz von Lorich „ „ „ VI „
„ Smohel von Crutzenach „ „ „ IV „

Item praescripti h(abe)nt co(ncess) as sub Dat' Gernssheim am Mittwoch nach dem St. Reminiscere Anno 1452.

Item zu Phederssheim.

Fyfis v. Dielsperg Jacob und Johel sin sone biss Martini und furter zwey Jar des Jars als Herkomen ist, Jerlich XXII fl. und dem ist in sine br' zugesatzt Und sal von dem gulden von myns H'rn luen nit me zugesuch neme dan auch als H(er)komen ist sub Dat' Gernssheim am Mittwoch nach dem Sontag Reminiscere ano 1452.

Item zu Castel.

Lewe — zwey Jar, des Jars uf Martini	XX	fl.
Isaac „ „ „ „	VIII	„
Seligman „ „ „ „	XVIII	„
Fyfel und sin Sweher Salman eyn Jar	X	„

Worms Sabbato post Invocavit 1452.

Item denselben Judden zu Castel Ist in Ir' briefe zugesatzt der artykel Doch also das sie den unsern zu Castel den gulden die wochen nit hoher lyhen sollen dann fur eynen phennig sunder zuslag.

Item zu Gysenheim.

Seligman von Bacherach (zwey Jar) XVIII fl. (Worms 1452).

Item zu Wissenawe.

Mosse zu Wissenawe (eyn Jar) VII fl. (Worms 1452).

Item zu Diepurg.

Hirtz zu Diepurg (eyn Jar) XV fl.

Jossue den man nenet Jacob (eyn Jar) XV fl.

Gotschalk (eyn Jar:) fl. ist nicht vermerkt; (Worms 1452).

In simili forma: Smohel von Bamberg zu Aschaffenburg. Jahressteuer: XX gl., «mengin». Moyses Sone von Hermsheim zu Bingen. Jahressteuer: XX gl. (Fol. 249).

29. Fol. 256. Aufnahme des Juden «Fyfis, Salmans eyden» zu Lansteyn.

Frist: 2 Jahre. Jahresst.: VIII gl. Aschaffenburg am Sontage Esto michi 1453.

30. Fol. 328. Als myn H're Liepman dem Juden und Jutten siner husfrauw ein geleide zu geschrieben hat 1454.

Wir Diethrich etc Bekennen etc So als Liepman Judde und Jutte sine Hussfrauw unsere Judden Burger zu Bingen ettwan zytt bisher gewest und nu in meynunge sint von danne anderswohin zu ziehen Des hant dieselben Judden uns guttlichen entricht Darumb solich Ir hinziehn unser guter wille ist. Geben darumb denselben Judden und dem Iren also von Bingen und usser uns zu ziehen zu wasser und zu lande unser fry strack und sicher geleyt fur uns den unsern und der wir ungeverlich mechtig sint In crafft diess sunder alles geverde Urkunde diess brieffs v(er)siegelt mit unserm zuruck uff gedruckten Ingesiegel Geben zu Bischoffsheim am Sontag nach Sant Bartholomeustag Anno M°CCCCLIIII°.

Ingrossaturbuch Nr. 27.

31. Fol. 209. Aufnahme des Juden Isaac von Rutlingen zu Benssheim.

Frist: 1 Jahr. Jahresst.; XX gl. Algess heim Samstag nach der Eyltusent megde tag 1456.

In simili forma: Meyer. Moyse Nues und golt zu Bingen (XX fl.), Moyse zum Rebstocke und Enlin sin tochter (XXX fl.), Mengin von Sobernheim und gutel (XX fl.), Seligman von Bacherach, David sin son und Besse (XXX fl.), Josep von Swinfurt (XX fl.).

32. Fol. 284. P(ro)cessus Judeorum 1477.

„ 285b „ „ an die Judischeit zu Lorich, Castel, Seligman zu Gysenheim, Mosse zu Wyssenau, Jakob von Eltvil, Hoest, Lieberman zu Orba.

Fol. 285b. «als myn gnediger Herre etliche process und gebodt gein den Juden zu Frankfurt sin leptage abgetan hat 1457[7]).» Dieselben Urkunden sind noch einmal im Ingrossaturb. 28 abgeschrieben auf Fol. 352b und 353[8]).

33. Fol. 316. Verzicht auf das Judengelt von Erfurt[9]).

34. Fol. 317b. Vertzigk Reyck Judynne zu Frankfurt uf Ir gefengnisse und alle forderunge etc.

Ich Reyck Judynne zu frankfurt Bekennen und thun kunt offentlich mit diesem brieff gein allermeniglich als Ich zu lest etlich mein zolgut an dem zolle zu Hoeste verfarn han und darumb in gefengniss zu Hoeste komen bin und denn ersamer Katzman Burger meyster zu Frankfurt zu burgen gesatzt han und im der hochwirdigsten in got vater und Herre Her Diethrich Erzbischove zu Mentze etc mich solicher gefengknisse und mynen obgnt' burgen seyne(n) burgkschafft ledig gesagt hat nach lute des briefs denn ich von seyner gnaden daruber Ine han also vertzihen Ich gentzlich luterlich und zumale uff alle a(n)sprache und forderunge wie ich die der vorgemelten geschicht halber an seyne gnade gehabt habe oder haben mochte in eynche wyse Darumb nymer zu ewygen tagen keyne forderunge an seyne gnade sine nachkomen oder stift oder die Irenn zu haben oder zu thunde durch mich selbst oder ymant anders von mynen wegen geystlich oder werntlich, heymlich oder offentlich wie man das erdenckenmochte one alles geverde Und des zu Urk' so han ich meyn eygen insiegell uff diesen brieff gedrucket und darczu gebeten Saule den Juden zu Mentze das er sein ingesiegell zu dem mynen auch uff diese(n) brieff hat gedruckt. Das ich Saule umd flyssig Bete willen der guten Reycken also gethan han mith erckenne Der geben ist, am Sontag nach unser lieben frauwen tagk visitatio anno d'ni 1457.

35. Fol. 367. Geleitbrief für Jakob von Swinfurt.

Als mynb'rn gnade Jacob Juden von Swinfurt in sin gnaden schirm biss uff sin widerruffen uffgenomen hait.

Wir Diethrich etc Bekennen etc Das wir den bescheyden Jacob Juden von Swinfurt itzo wonhafftig zu Nuremberg mit sinem libe Habe und gute in unsern sunderlichenn schirm und versprechnisse gnomen und entphangen Im auch sine gebrotten Hussgesinde und knechten allenthalben in unsern lande und gepieten mit sampt Irer Habe unser fry strack sicher geleyt biss uff unser kuntlich widderuffen gegeben han. Doch also das sie nach soliche unserm widderuffen dannoch eynen Monat den nechsten In unserm schirm und v(er)spruchnisse sin ud unser geleyt haben sollen und geben Ine das also mit crafft diesss brieffs alles angeverde Orkunde v(er)siegelt mit unserm zurugk uff gedruckt' Ingess' Geben an dem Heyligen Jars tag Anno 1459.

Ingrossaturbuch Nr. 28.

36. Fol. 34/35. «Wie die von Erfurt aller Juden und Juden Stewer erledigt sind» 1458 (Noch einmal Ingr. B. Nr. 28d Fol. 377/453)[11]).

Ingrossaturbuch Nr. 29.

37. Fol. 17. Aufnahme des Josep von Collen zu Bingen und Geleitsbrief für ihn und sein Hausgesinde. Aschaffenburg, Mittwoch nach Ciriacus 1459.

38. Fol. 69. Aufnahme des Juden Meyer von Wyssenauwe. Frist: 1 Jahr. Mentze am Mitwochen St. Stephanstag 1460.

39. Fol. 222. Vertrag zwischen den Hofbeamten und den Juden in den Stiftslanden[10]).

Ingrossaturbuch Nr. 39A[12]).

40. Fol. 39. Als H're Diether die Juden Schule zu Miltenberg abgestalt und die unser liben frauwen capellen daselbst verschr' hait.

Wir Diether etc Bekennen etc fur uns unser Nachkomen und Stifft das wir mit vorbedachtem Mute und fryem Willen das Steynhuss mit siner zugehorunge g'nant die Jueddenschule in unser Stat Miltenberg gelegen abegestalt und solich husunge mit aller siner zugehorunge got dem almechtigen und siner liben muter der unckfrauw marien zu lobe und eren zu wonunge eyns priesters der zu zitten unser lieben frawen capellen daselbst zu Miltenburg Inn hat mit der Husunge der Judden frawen schule Hofe Bronne Keller gang garten und das neben Huss darinn der Juden Schulklopper sesshaft gewest ist mit allem begriffen, was zu den husungen und flecken allein bissher gehort hatt nichts dar Inn abegescheiden gegeben haben Stellen die Gerechtigkeit und Herkomen der Judden daran ganz abe und geben das alles hinfur zu ewigen zitten zu wonunge eins priesters zu unser lieben frauwen Capellen als vorsteet In zuhaben zu besiczen zu gebruchen, oder steen zu lassen Daruff oder daby zu buwen zu genissen und zugepruchen nach sinem willen nutzen und negsten geinwertiglich mit krafft diess brieffs wan nu soliche behusunge alle als vorgemelt steet Jerlichs unser Stat Miltenberg mit einen gulden den die Judden davon Jerlichs pflegen zugeben, bethafft gewest ist ...[13]).

Die Bürgermeister verzichten auf diese Steuer und die Judenschule wird in eine Kapelle umgewandelt.

Aschaffenburg am Mittwochen nach Sant Jubilate 1461.

41. Fol. 75b. Aufnahme des Juden «Mosse von Nuss» zu Worms. Frist: 10 Jahre. Jahresst.: IV gl.

Ingrossaturbuch Nr. 30.

42. Fol. 235. Aufnahme der Juden: Mosse von Nusse zu Lorch. Frist: 6 Jahre. «Mentz Dinstag nach Sant Michel stag» 1465.
Item: Mosse Salmons Sohn und Ebe von Nürenberg.
Ryke und ihren «husswirt» den sie nemen wordet.
Meyer und sein Sohn Isaack.

Gutman Salmons Sohn und Gutivi von Nurenberg.
Item: Joseph Emerich zu Aschaffenburg. Frist: 5 Jahre. 1467.
Item: Salman Josephs Sohn zu Castel. 1469. Frist: 4 Jahre. Jahresst.: VIII gl.

43. Fol. 382. Aufnahme des Judenmeisters Cosmas zu Eltvil[14]). Frist: 6 Jahre. 1467.

44. Fol. 392. Aufnahme des Juden Seligman und dessen Sohn[15]). Mainz 1467.

45. Fol. 392b. Adolf gestattet den Juden von Mainz und im Rheingau den Friedhof (Judensand) in Mainz zu gebrauchen 1467 (noch einmal im Ingr. B. Nr. 36 Fol. 168b).

Ingrossaturbuch Nr. 31.

46. Fol. 1b und 2. Aufnahme des Juden: Liebmann Emerich zu Mentz. Frist: 5 Jahre. Jahresst. 10 gl. Mentz am Fritag Sant Martins tag 1463.

I. s. f.: Smohel von Babenberg zu Bischoffsheim.

Item den Juden Josman (Cosman?) zu Eltvil. Frist: 6 Jahre, Mentz, St. Albanstag 1467.

Item die Juden: Seligman und Leser zu Selgenstat. Frist; 3 Jahre. Jahresst.: X gl. Montag nach Sant Martins tag 1469.

47. Fol. 60b. Adolf gestattet den Juden zu Mainz und im Rheingau den Judensand drei Jahre lang zu gebrauchen. Eltvil 1465[16]).

Wir Adolf von gots gnaden des heiligen Stuls zu Mentz erwelten und Bestetigt' etc Bekennen und thun kunt offentlich mit diesem brieff das wir uns(er)n Judden in unser Stat Mentz und im Ringauwe wonhafftig gegonnet und erleubet han gonnen und erleuben Ine auch in crafft diesss brieffs zugepruchen unsern Judden Santd usswendig unser Stad Menntz ,fur Altmonster porth daselbs gelegen dry Jare lang nach dat' diess brieffs schirst nach eynander folgende zu Irer begrebde als von alter Herkomen und Herbracht ist also das die gnant' Judischeit mit sampt ande(re)n Judden die furmails und von alter sich solichs sandes gebrucht haben Ire lichen nach irem gesetz und gewonheit dar Inn begraben und deruff geen und steen mogen welchezyt ader wan Ine des eben ist und noyt sin wirdet Doch also das dieselbe Judischeit bestelle und verschaffe das uns ader wem wir dass an unser Stat zu yeder zyt bevelhen werden von einem iglichen Judden der under dryzehen Jaren und unberaden zu der ee verforen und von todes wegen zuzytten abgeet und In vorgeschrieben maissen begraben werden sal eynen gulden und von den Ihnen die uber Ire dryzehen Jare oder zu der ee beraden gewest weren von yeder liche zwene gulden gegeben werde ussgenomen die Jhenen die der almusen das kuntlich were gelept hetten die sollen sollichs itztgemelte gulden nit

pflichtig sin zu geben Wir sollen und wollen die obgemelte Judischeit zu yeder zyt zu solcher begrebde durch die unsern thun geleitten Doch also das sie denselben Ir gewonlich gelt davon geben als von alter Herkomen ist sunder alle geverde und argelist und des zu Urkunde Han wir unser Ingesiegel an diesen brieffe thun hengken Den geben ist zu Eltvil an Sant Johanstag Evangeliste anno D'ni (1465).

48. Fol. 129 enthält die Erneuerung des Judensandprivilegiums für weitere 3 Jahre. Mainz 1469[17]).

49. Fol. 102b. Geleitsbrief für Eberlein von Lauffen. Mentz, Montagk nach aller Heiligen» (1468).

50. Fol. 102b. Wir Adolf von gots gnaden etc Bekennen etc als nehst unser Judden burger und Judischeit Im Ringauve uns zwey Hundert gulden geluen und darumb wir uns gegen sie verschrieben haben Ine nit uffzusagen Ir geleyte und fryheit Wir haben Ine dan zuvor die zwey Hundert gulden ussgeracht und betzalt nach Inhalt der Verschribu(n)ge daruber gemacht das darnach die genanten unser Judden burger und Judischeit uns dartzu Hundert und zwenzig gulden geluwen haben die dan unser lantschr' Im Ringauw und lieber getruwer Conrat von Honingen von Ine entfangen uns forter geliebert und uberantwurt hait und wir darumb geredt und v(er)sprochen habenn geredden und v(er)sprochen geynwertiglich In guten warn truwen und mit crafft diess brieffs das wir den gemelten unsern Judden burgern und Judischeit solich geleyte troystu(n)ge und fryheit sie von uns haben nach lute der brieve daruber, nicht uffsagen sollen ader wollen Wir haben Ine dan zuvor Dye obstymptenn hundert und zwengig guld(en) mit sampt denn ersten zweyn hundert gulden machet in eyner some dryhundert und zwenzig gulden gentzlich und wol ussgeracht betzalt und vergundet und nach dem sie uns dann den willen gethan haben werden wir desto williger Ine gnade widder bewysen und wollen darumb solich macht und entphehel als wir hievor latus dem Judden gegeben und gethan haben deshalb er dan die gemelten unser Juddisch vornemen und besweren mochte vernichten und widderrunfen dye geyn wertiglich in crafft diess brieffs ussgeschl' alle arglist und gev(er)de Urk' diess br' mit unserm anhangendem Inges' v(er)siegelt Der geben ist in unser Stat Mentz am Montag nach cantatum Anno etc (1468).

51. Fol. 105. «Schirmbrief für Guder Jacobs von Epstein witwen zu Frankfurt.» Jahressteur: V gl. «Mentz, am Mitwoch Sant Margareten tag» 1468.

52. Fol. 112. Als myn H're Meyern von Eltvil zu sinem Judenburger zu Mentz uffgenomen hait (1468).

Wir Adolf etc Bekennen und thun kunth offentlich mit

diesem brieff daz wir Meyern von Eltvil und sine hussfrauwe zu unserm Juddenburger uffgenomen und entpfangen haben Also daz er sine Hussfrauwe Ire Kindere und gebroit gesynde an gev(er)de In unser Stat Mentz wonen und sitzen sollen und mugen diese nehsten funff Jare nach Dat' disss brieffs nehst folgende und sollen und wollen wir und unser amptlute Ire lybe und gute getruwelichen schuren. schirmen verantwurten und Ine zu Irem rechten beholfen sin geyn allermeniglich ane alle gev(er)de. Also daz dieselben sine brotessen nicht usslyhen sollen sie enhaben den soliche frvheit und gnade von uns und uns auch zu dinste steen als ander unser Juden ungev(er)lich und wir und die unsern sollen sie auch nicht betrangen mit lyhen ader mit geben das widder Iren willen sy wir sollen sie auch mit keyne(m) gericht ader an keyn(er) stat beczugen oder besagen lassen dann wer Ine zuzusprechen hait der solle Ine zusprechen und sie beredden mit erbarn Cristen und mit unv(er)sprochen Judden als Juddenrecht und gewonheit ist. Auch so ensoll der vorgent' Jude oder sin hussfrauwe nit lihen uff Kylch. messgewant. bludig gewant und nassduch und sich sust halten mit Irem gesynde und anders als von alter herkomen ist undsall auch der vorgent' Judde und sin Hussfrauwe keinem Cristen antwurten an keynem gerichte Dann hette Ine ymants zuzusprechen dem sollen sie vor uns oder unserm Schultheyssen und Amptman zu Mentz antwurten und zu recht steen Der vorgent Meyer von Eltvil mag auch des sinen gebruchen nach glichem billichem Herkomen ane geverde und umb der vorgeschr' gnade und fryheit sall uns der vorgent' Judde iglichs Jars zu dinste steen mit dryzehendehalben guld' die er uns oder wen wir daz zuzyten bevelhen werden von unsern wegen furter jerlichs In den funff Jaren uff Sant Martins unsers patronen tag geben und bezalen sall wolte auch der vorgnet' Judde von uns ziehen das mag er thun wan Ine gelustet ane Hindernisse unser und der unsern Also doch das er uns den zynss des jars als er von uns ziehen wurde vor bezalt habe und sall unser gut geleyt haben sine schulde Inzufordern Darzu wir und unser amptlute Ine getruwelich beholffen sin sollen ane geverde. Wir mugen auch demvorgent' Meyer von Eltvil und siner Hussfrauwen die unser verschribunge uff sagen ader abeschriben laissen welchs Jars wir wollen doch also das dannoch diese bemelte v(er)schribunge eyn halp Jare lang nehst nach unser uffsagunge In allen Iren crefften und machten bliben soll Urkunde diss brieffs mit unserm anhangendem Sekret versiegelt Der geben ist In unser Stat Mentz am Freytag nach Sant Dyonisius tag anno D'ni (1468).

53. Fol. 112. I. s. f. Aren von Arwyler zu Mainz, Jakob von Nusse, Salman Meyers Sohn, Abraham, Mosse Dutzi und

Rynchen, Joseph sein Sohn und Sara, Johel Kahen. Frist: 5 Jahre. Jahressteure: XIII gl.Mentz, Sonntag nach Marie Magdalene 1469.

54. Fol. 113. Hait uff dass selbe Datu(m) als hernach geschr' steet sall geben jerlich X gulden.

Als myn gnediger Her den vorgent' Judden zuschribt Ine die funff Jare nit uffzusagen.

Wir Adolff von gots gnaden etc Bekenen und thun kunth offentlich mitdiesem brieff Als wir Meyern von Eltvil und Aren von Arwyler, Jakob von Nusse, Salman Meyers Sone und Abraham mit Iren Hussfrauwen Kyndern und broyt essen zu unsern Judden Burgern zu Mentz uffgenomen haben funff Jare langk nach Inhalt der brieff Ine daruber gegeben dar Inn und andern begriffen stehet daz wir daentbynnen welchezyt wir wollen Ine soliche fryheit uffsagen mugen daz wir denn gemelten Judden haben laissen zusagen Ine soliche fryheit doch inwendig derselben funff Jaren nit wollen uff sagen Dwyle wir ander Judden behalten und es enwere dan daz wir sust auch keyne ander Judden In unsern landen Stetten und Slossen mehr haben wolten und daz sie auch die zyt uss der Marckgelt nit sollen zuschaffen haben ussgescheiden alle argliste und geverde Urkunde diesss br(ieffs) mit unseren zu Ruck uffgedrucktem Secrett v(er)siegelt Der geben ist In unser Stat Mentz am Montag nach Sant Galli dag anno D'ni 1468.

55. Fol. 115. Aufnahme des Juden Liepman Emerich zu Aschaffenburg. Frist: 3 Jahre. Jahressteuer: X gl. «Mentz Montag nach Sant Dyonisius tag» 1468.

56. Fol. 115b, 116 und 116b. Aufnahme des Juden: «Nathan Caym ... und sin Swieger Zurlin ...» zu Aschaffenburg. Mentz, uff Sant Martins tag» 1468.

57. Fol. 119. Enthaftung der Juden «Mosse Kayn, Lewen und Hutzen zu Franckfurt.»

Als ettliche Judden eyne(n) misshandel begange(n) habe(n).

Wir Adolff von gots gnaden etc. Bekennen und thun kunth offentlich mit diesem brieff Als wir nehst under andern Mosse Kayn lewen und hyntzen Judden wonhafftig zu Franckfurt daromb das sie ettliche Cristen mit gesuche von gesuche uber-nomen und sich sunst ungeburlich gehalten Inn strayff vorge-fasst und nu dieselben dry Judden solchs an uns abgetragen und vergnuget haben Darumb haben wir sie der bemelten handlunge uns wess sich desshalb biss uff hute Dat' diess brieffs begeben hait nichts ussgenomen quyt ledig und loiss gesagt, quytieren und sagen die des ledig und loiss geynwertiglich Inn und mit crafft diess frieffs geredden und v(er)sprechen dem nach Inn guten waren willen das wir nu und hinfur zu ewigen tagen dieselben geschicht wie sich die byssher begeben han ader

deshalb die g(e)n(an)t(e)n dry Judden nach Ire schulde und gute Inn keyne(n) wegk nit mehe an zuziehen furtzunemen ader zu bekomern mit keyn(er)ley gericht geystlich oder werntlich noch anders in keyne wyse auch der geschicht halben an unsern gerichten zuthund nymants gestaten argliste und gev(er)de her Inne gentzlich ussgescheyden Und des zu Orkund haben wir unser Ingesiegell thun hencken an diessen brieff der geben ist Inn unser Stat Mentze am Montag Sant Peters tag ad vincula Anno etc LXVIII.

58. Fol. 119b. Aufnahme der Juden Seligman und des Leser zu Seligenstadt[18]). Frist: 1 Jahr. Jahresst.: VI gl. (1468).

59. Fol. 128b. Geleitsbrief für Mosse Kaym aus Frankfurt. Jahresst.: V gl. «Mentz. Sontag nach allen heiligen tag» 1469.

60. Fol. 132. Ausweisung der Juden aus dem Mainzer Stift 1470[19]).

61. Fol. 134. Enthaftung des Juden Lipman Emerich und Geleitsbrief für denselben. 1470.

Ingrossaturbuch Nr. 33.

62. Fol. 100. Als myn gnedigster Herr den Inwonnere In der Vorstatt zu Fritzlar zur Nuwenstatt genant vergonnet das sie Judden bey Ine haben und uffnemen mogen.

Wir A d o l f f von Gots gnaden etc. des heiligen Romischen Richs Stuls durch Germanien Ertzkanzler etc Bekennen und thun kunt uffinbare mit diesem brieffe das wir uff ernstliche und fleheliche bette unserer lieben getruwen burgere und Inewonere unser furstatt zu Fritzlare gelegen genant die Nuwenstatt als die durch Mancherley Infelle sterbens mercklichs Brandts abegengliche bufellige und verterplich worden Sust auch mit zinsen Lipgedingen und viel andere beswerunge belestiget ist so das sie die nach solichem gelitten schaden ubel getragen moigen beweget sint und uff das sie zu widder brengunge ussrichtunge und erstattunge Irs wesens und wonunge in derselben furstait etwas furteils und sture haben mogen. So haben wir zu gelaissen und laissen auch gnediglichen zu in crafft diesss brieffs Also das sie sollen und mogen Judden uffnemen Ine zu wonen und gliche andere burgere Ine zu gute Burden zutragen sietzen laissen doch dass sie selben Judden von unsern burgern bey der Stede zu Fritzlare und andern den unsern zur wochen uber dry mentzschen vom gulden zu gesuche nit nemen und keynen umbschlag thun sollen, dieselben Judden auch wie gliche andere unsern Judden schutzen schirmen und versprechen sollen und wollen wass uns auch der höchsten bussen gevelle daselbst durch unser amptlute vertheydingt zu steen mochten und sollen, gonnen wir Inen in obgerurter maissen zu sture auch uff zu heben und an derselben unser furstait

kuntliche zu verbuwen und solich unser gonnunge. erleubunge weren und besteen sall biss uff unser widderruffunge oder gliche der zyt unser Ine furgetaner fryheit und daruber nit allerdinge ungeverlich. und des urkunde haben wir yne diesen mit unsern anhangenden Insiegel versiegelten brieff geben uff Samstagk nach dem Sonntag Invocavit Anno etc LXIII.

(Noch einmal im Ingrossaturb. Nr. 34 Fol. 129.)

63. Fol. 164. Meyer des Judden brieff (1463).

Wir A d o l f f von gots gnaden etc. Bekennen und thun kunth offenbar mit diessem br' vor uns unsern nachkomen und Stift. So als Meyer der Jude und Susse sin eliche husfrauw sich mit uns gutlich vertragen nach Inhalt der brieve daruber sagend unnd er uns darumb dreyhundert guter gnemer frankfurter gulden geben und beczalen solte. das derselbe Meyer uns solicher dryer hundert gulden, Hundert gulden am nehsten dinstag nemlich gestern darvor sie dann eyne sunderliche quietancien habenn und die andern zwey hundert gulden uff hute dat' diess brieffs gentzlich zumail und woil betzalet hait. Darumb sagen wir den bemelten Meyer Sussen sine hussfrauw Ir kinder und uber soliche dryhundert gulden gentzlich und zumail qwyt ledig loiss und woil betzalet Inn crafft der beiden quietancien zu-urkunde Haben wir unnser Inngesiegel zu rucke thun drucken uff diesen brieff am Mittwochen nach der heiligen aposteln tag Anno d'ni etc (1463).

(Noch einmal im Ingrossaturb. Nr. 34, Fol. 201).

Verschribung. (noch auf demselben Folio!)

Wir A d o l f f von gots gnaden etc Bekennen und thun kunt offinbar mit diesem brieff Als Susse Meyers des Juden hussfrauw ettlicher schulde halber uns eyne verschribung vor sich und den bemelten Meyer Iren huisswirt gethann hait das dieselben Meyer und sin hussfrauw sich gutlichen mit uns v(er)tragen haben also das er und sin husfrauw mit Iren kindern und gebroiten gesynde eyne Jarelang das nehst nach dat' diess br' Inn unser Stait Mentze obe Ine fuglich ist. wonnen mugen und Ir schult mit rechte innfordern Dartzu unser amptlute Ine sullen behulffen sin und neymants sie daran hindern und sollen die bemelten Meyern sin husfrauw Ir kindere und gebroite gesinde dabynnen und dartzu Inn der obgenanten Stadt auch andern unsern landen und gebieten unser stracke fryhe sicher geleite haben sunder ane geverde wolten sie aber zu ussgangk des obstympten Jars lenger inn unser stadt lande und gebiete wonnen ader sich der gebruchen, so solten sie des sich furter gutlich mit uns v(er)-tragen Urkunde diss br' v(er)siegelt mit unserm zu Rucke uff-gedrucktem Inngesiegel am Mittwochen nach der heiligen Aposteln scheidungs tag Anno etc 1463.

(Noch einmal im Ingrossaturb. Nr. 34 Fol. 201.)

64. Fol. 106. Als myn gnediger here Mosse Kaim zu Juddenburgern uffgenomen hat (1475).

Wir Diether etc Bekennen etc das wir umb sonderlich' ersuchung und bethe willen So die Ersamen unser liben getruwen Schultessen Burgermeister Scheppfen Rayt und Gemeynde zu Lorich an uns getan Mosse kaim und sin husfrauw er nemen wurdet zu unsern Juden Burger uffgenomen und entphalen han...[20]).

Frist: 6 Jahre. Jahresst.: X gl. «Mentze am Dornstag nach Sant Letare...» (1475).

I. s. f. «Leser von heydingsfeld und sein hussfrauwe Eva» (1475).

65. Fol. 320. Uffnemung Bendel Juden (1478).

Wir Diether von gots gnaden etc Bekennen etc das wir von flyssiger bete wegen so fur Bendeln Juden an uns gescheen ist Ine zu unsern Diener uffgenomen und Inn unsern sunderlichen schutz und schirme entphangen Ime auch gegonnet sinen sess in unser stadt Mentze zu haben alles angev(er)de. Der gedacht Bendel und sin gebroit hussgesinde das dan nit niche want sin hussfrauwe kinder eyn knecht und eyn meid sin sollen und mogen auch daselbs Inn unser stadt Mentze wonen uss und inne wandern fry und ungehindert und auch Jars keyn Jerlichen zynss zu geben pflichtig sin anders want allein ein gulden zu wachtgeld und ein gulden zu hertschilling und noch er von win ader frucht daselbst Infure ader niderlegte Davon solt er thun als ander unser burger daselbst anegev(er)de der bent' Bendel noch sin Hussgesinde vorgemelt sollen auch Inn der gedachten unser Stadt Mentze nach anderswo Inn unserm Stifft usslihen uff wucher oder gesuche In keynem wegk auch sust keynem Juden eincherley uff gesuche von dannen zu schicken Sunder sich der Ertznien halten alles sunder gev(er)de und heruff so haben wir ime und sinem Sone Jacoben auch alle Irre hussgesinde wie vorsteet gefryhet Also das sie mit Iren liben und Ertznien an allen unsern zollen zu wasser und zu lande fry faren und flissen sollen und moge(n) auch uns die zyt so der Bendel under uns wonet keynen zolle zu geben pflichtig sin sollen sie auch darumb andern Juden Ire brieffe nit furen noch Ine auch sachen was der weren by und in unser fryheit ussrichten und heruff so gebitten und heissen wir alle unser und unsers stiffts amptlute Kelner zollschriber Beseher und Zollknecht wo die Ine unserm Stifft gesessen sind by den glubden und eyden damit sie uns gewant sin dem gedachten Bendeln und synem Sone Jacob auch allem Irem gebrotte Hussgesinde obgedacht solich unser gnade unr fryheit uffrichtig zu halten und die in keynen wegk zu uberfaren alles sunder

geverde Und des zu urkunde so haben wir Diether Erzbischof obgent' unser Ingesiegel an den brieff thun hencken Der geben ist In unser Stadt Mentze am Mitwoch nach Sant Michels tag ... (1478).

(Noch einmal im Ingrossaturb. Nr. 39A Fol. 296.)

66. Fol. 323b. Freyhung Bela Judin und Irer sieben Kinder VI Jare langk (1483).

Wir Diether etc Bekennen etc das wir von sunderlich flyssiger bethe willen Bela die Judyne Daniels gelassen hussfrauwe und sieben Ire kinder mit Namen Smohel, Symon, moysshe und Jona gebruder Ire Sone Jutta Hinhe und hister Ir dochter diess nehstkunftig VI Jar lang fur eins yeden ansprach sie sy geistlich oder werntlich darumb sie in unserm geistlichen gerichte furgenomen werden mochte gefryet haben und fryen sie sementlich und Ire yedess in sunderkeit die obgerurte sechs Jare lang geinwertiglich inn und mit crafft diess briefss. Also das sie sementlich ader sunderlich durch keyn persone an unserm geistlichen gerichten umb keynerley forderunge geistlich noch werntlich nit angespruchen gefordert noch beclagt werden sollen Sonder ob ymant zu Ine sein entlich oder sunderlich zusprechen hette ader gewonne Der mag Ine mit werntlichen gericht zusprechen und sie mit recht furnemen und beclagen an den enden und gerichten da sie ader Ire Yede persone alsdann sesshaftig wer und sin wurde angev(er)de Und heruff so heissen und gepieten wir allen und Iglichem unsern geistlichen richtern sementlich und sunderlich der gedachten Bela und Iren albestimpten Kindern soliche unser begnadigung und fryheit uffrichtig zu halten die auch mit nicht zu uberfaren Das ist unser ernst geheisse und meynung und des zu Urkunde so haben wir unsern ingesiegel an den brieff thun hencken der geben ist zu Sant Martinsburgk Inn unser Stadt Mentze am Fritag nach Sant peters tag ad vincula (1483).

Item funff Jar lang sal die Judynne mynem gnedigen H'rn darczu geben yedes Jare sechs gulden daran gedencken.

(Noch einmal im Ingrossaturb. Nr. 39a A, Fol. 300).

67.[21]) Blatt 116. Als myn gnediger Herr von Menz Jost Ampor, und andern Kaufluten die ire Kaufmannschaft in Menz brengen Geleite geben hait.

Wir Adolph von Gots gnaden etc. bekennen und thun kundt offenbar mit diesem Brief gein allermenniglich den er vorkommen wird daß wir unsern lieben besundern Jost Ampor synem und aller andern Kaufluten kaufmannschafft Gut und Haabe, die er in unser Stadt Menz brengen und daselbst niederlegen wirdt, unser Strack fry sicher geleyde geben haben und geben ihne das in kraft diss briefs wollen auch ihnen und solcher Kaufmannschaft, Haabe und Gut vor Gewalt getruwelich

schuren, schützen, und schirmen und ihne und aller ander Kaufleute, ihr Kaufmannschatz und gut, die sie zu iglicher Zitt dahin brengen daselbst lassen verkeufen, verussern und wan ihnen das eben ist, widder von dannen ungehindert fuhren und brengen, so dick und vil ihne das noit, gelegen, und eben ist und sin wirdet, doch dass sie uns und den unsern davon ussrichten und geben, was sich davon geburet und bisher gewohnlich gewest ist, und daruber wullen wir sie nit beschatzen oder ubernehmen lassen in keiner Wyse und weres, dass jemand zu ihne, oder ihrem gute. das sie also in unser Stadt Menz brengen wirden oder Furderung hette oder gewunne, die mag er daselbst an unsere gericht, mit Recht furnemen und usstragen nach gewohnheit desselben unseres Gerichts ussgescheiden alle argliste und geverde und dass zu Urkunde so haben wir unser Ingess' an diesen brief thun henken, der geben ist in unser Stadt Menz uff den heiligen Christ Abend Anno (1463).

68. Blatt 116b. Erzbischof Adolf II. von Nassau schreibt den Beamten vor, Jost Ampor und anderen Kaufleuten sicheres Geleit zu gewähren. (1463).

69. Blatt 117. Als myn Herr von Mentz allen und iglichen Kaufleuten, die ihre Gute und Kaufmannschaft gein Menz brengen, geleyde geben hait.

Wir A d o l f von Gots Gnaden etc. bekennen und thun kundt offentlich allermeniglich mit diesem unsern briefe, daß wir allen und iglichen Kaufluten und suste alle die Kaufmannschaft Gut oder Waare, in unser Stadt Mentz brengen und daselbst verkaufen, oder hinder unsern burger und lieben getruwen Peter von Efferen oder einigen andern unsere burger und hinder sessen zu Menz niederlegen werden unser uffrichtig strack ungefehrlich Geleyde gegeben haben und geben in kraft diss briefs, wullen auch ihr lyb, Habe und Gute in der genannten unser Stadt und gepiete zu Mentz getruwelich schutzen vor gewalt und Ine soliche ihre Kaufmannschaft, Gut und waare, die sie zu iglichen zitt dahinbrengen werden, verkaufen, veräussern (sic!) und wann Ihnen das eben ist von dannen ungehindert fuhren und brengen lassen, so dick und vil ihne das noit gelegen und eben ist, und sie wirdet, doch das sie uns und den unsern von soliche Kaufmanschaft ussrichten und geben, was sich davon geburt, und bisher gewehnlich gewest ist und daruber wullen wir sie nit beschetzen oder ubernehmen lassen, in keine Wyss und weres dass jemand zu denselben Kaufluten, oder ihrem Gute, das sie also in unser Stadt Menz brengen werden ansprach und Forderunge hette oder gewonne die magt er daselbst an unserem gericht mit recht furnehmen und usstragen nach Gewohnheit desselben unsers gerichts ussgescheiden, alle arglist und geverde und dess zu wahren Urkundt haben wir

unser ingesiegel an diesen brief thun henken und wir vom Dechant und Kapitel des Dhomstifts zu Menze bekennen dass diese Verschribunge mit unserm guten Wissen, Willen und Verhegkniss geschehen ist und wullen die auch stete und veste halten und haben dess zu bekenntniss unsers Kapittel Ingesiegel by des obgenannten unsers gnedigen Herrn Ingesiegel auch an diesen brief gehenkt, der geben ist zu Menz am Samstage nach Sanct Thomas des Heiligen aposteln Tag Anno 1463.

70. Blatt 117b. Die von Frankfurt erteilen den Bürgern und Bürgerinnen von Mainz Geleitsbriefe (1465).

DAS PROZESSMATERIAL DES STREITES ZWISCHEN ERZBISCHOF DIETHRICH VON ERBACH (1434—1459) UND DER STADT MAINZ (1441—1449[22]).

Teilabdruck desjenigen Materials, das sich auf die Juden in Mainz bezieht.

Am 5. November 1443 überreichte der Erzbischof Diethrich eine Anklageschrift gegen die Stadt Mainz einem Schiedsrichterkollegium, bestehend aus 4 Personen, dessen Obmann Philipp Graf von Katzenellenbogen wurde. Die Streitobjekte wurden ausführlich und in Form von Artikeln behandelt[23]).

Innerhalb der verschiedenen Erörterungen zwischen dem Erzbischof und der Stadt Mainz spielen auch Juden als Bürger der Stadt eine Rolle. Drei größere Fragenkomplexe beschäftigen sich mit ihnen: a) die ihrer Austreibung vom Jahre 1438 b) die des Marktmeisters und c) die des «Walpoden».[24]).

Am zweckmässigsten erscheint es mir, Punkt für Punkt einzeln zu behandeln und zwar so, daß hinter jedem Artikel der Anklage unmittelbar die Antwort des Rates, anschliessend daran die «Widderrede» des Erzbischofs und zum Schluß die «Nachrede» des Rates folgt. Es beschäftigen sich die Artikel: Nr. 3, 4, 5, 6, 52, 70, 71, 76, 89, 94, 95, 97, 105 und 106 mit den die Mainzer Juden betreffenden Rechtsfragen.

Artikel III[25]).

Anklage des Erzbischofs.

Blatt 6b: Der Erzbischof legt seine Klage dar: die Juden zu Mainz seien ihm und dem Stift untertan. Die Erzbischöfe von Mainz seien mit dem Judenregal vom heiligen Römischen Reiche belehnt[26]), das den Bürgermeistern und dem Rate zu Mainz «zu gute» verschrieben worden sei, sich der (Juden) zugepruchen»[27]). Die Mainezr haben aber «von der zyt bis off disen hutigen tag» allein sich der Juden «underzogen sich der geprucht, genossen, die geschätzt und gedingt ohne Beiwesen und Zutun des

Stifts»[28]). Dadurch sei dem Erzbischof ein Schaden von ungefähr 20 000 rheinischer Gulden entstanden, die ihm unverzüglich zu ersetzen sind.

Antwort des Rates:

Blatt 11: Der Rat gesteht «in keyne(n) weg», daß die Juden zu Mainz dem Erzbischof und seinem Stift «zustee(n)». Die Juden ständen dem Rate zu und er mag «off dieselben setzen und entsetzen von yen auch gelt bede, sture, oder schatzunge nach allen unser(en) willen heischen und nemen mogen alles an wydderrede» des Erzbischofs und des Stifts. Der Rat beruft sich auf die Privilegien, die ihm vom Stift eingeräumt wurden und kraft deren er bisher die Juden, zugunsten der ganzen Stadt, besteuert habe.

«Widderrede» des Erzbischofs.

Blatt 74: Der Erzbischof wiederholt seine Klage und wirft dem Rat vor, daß er ihm nicht «uff die maisse und meynu(ng) als wir unser ansprache dann zu Ine gestalt han», geantwortet habe. Der Rat lasse nicht erkennen, ob er «bekentlich(e)n oder nicht bekentlich(e)n» sei, daß die Juden dem Stift zuständen. Ferner besteht der Erzbischof auf die 20 000 «gulden» und weist die vermessene Antwort des Rats zurück, er könne die Juden «seczen und entseczen...» und entwickelt vor dem Schiedsgericht die Sachlage: «zwo parthy an eynem di(n)ge als an huss hoffe eigen oder erbeschafft mit eyn wol gerechtikeit haben mogen, also eyn parthy mag wol eyn gruntherre sin lehenschaft ader eygenschafft an denselben dinge haben und die ander parthy eyne wonu(n)ge daran ader aber eyn nutzliche gepruchunge, Ime uff daz wegste und das allerschadlichst — usufructus, emphiteoss — ader dezglichen davon man zu eynem erkenntnisse ein pension ader iargulte gebet.» Der Erzbischof leugnet diese Verschreibung nicht.[29]). Der Rat könne die Juden «gepruche(n) mit beheltnisse solcher pension und Jaregulte», die er zu zahlen habe, nur bestreite der Erzbischof entschieden, daß der Rat «eynche Gruntschafft eigenschafft ader uberkeit» über die «Judden» habe und das er sie gruntlich zu schanden, ussrute(n), vertrieben, verjagen ader aber zu schaffen» ein Recht habe. Es wäre unerhört, dass einer, der nur Nutzniessungsrechte in einem Hause besässe, es «zu schanden machen, zurissen, vervorne(n), gruntlichen ussruten ader vergenglich machen solle.» Der Erzbischof ist bereit die Urkunde darüber beizulegen.

Nachrede des Rates

Blatt 203: Der Rat betont, dass er die Juden nicht für sich allein gebraucht habe. Die «Judischheit» sei der «gemeyn stat Mencz in gemeynschaftwise zugute» verschrieben. Zu ihren

weltlichen Bürgern gehören auch «kemrer, schultheiss und richter», also sei auch ihr Teil unter Mainz zu verstehen[30]). Dem Bürgermeister von Mainz stehe es zu, über Mord- und Totschlag ohne geistlichen Beistand zu richten. Es sei bekannt, daß «wann eyner sinen hoff Huss oder garten verkaufft oder fur eynen zynss verlihet, als lange die v(er)lihunge weret und Ime der zinss wirdet So ensal er widder des wille(n), dem er der erbe eins v(er)luh(en) ader v(er)kauft hat sich des erbes nit gepruchen.»

Artikel IV.

Anklage des Erzbischofs.

Blatt 7: Der Erzbischof klagt: Die Stadt Mainz habe die Juden, «damidt wir und unser Stift von dem heylige(n) Riche belehent sin, mit eygener gewalt, frevel und mutwille(n) uß der Statt Mencze vertrieben». Dem Stift entstehe dadurch «solten wir der Judden enpere(n)» ein Schaden von ca. 100 000 rheinischer Gulden. Der Erzbischof fordert daher: entweder sie «stellen die Juden widder in die Statt Mencze, in aller mass und wyse als sie gewest sind, Ader aber die vorgent, hundert-tusent gulden fur uns(er)n schaden.»

Antwort des Rates.

Blatt 12: Der Rat habe die Juden «mit keynem mutwillen oder freveln vertriben» sondern die Juden «als dieselben zu Mencze seßhaftig gewest sin», haben «mit wucher-nemen viel ungepurlichkeit vorgenomen... der heyligen Cristenheit zu hoene, uns und den uns(er)n und dem gemeyne(n) lande zu schad(en)», so daß «uns yen vort zu gestatte(n) mit nichte bequeme noch eben gewest ist. Davon so han wir yen keyn **stedikkeit**[31]) mee zusagen noch sie in uns(er)n schirme nemen wollen». Der Rat glaube dazu berechtigt gewesen zu sein.

Widderrede des Erzbischofs.

Blatt 78b: Der Erzbischof erklärt entschieden und eindeutig den Sinn des Privilegiums (von 1295) an den Rat «als wir und uns(er) Stifte machte gehabt han zu v(er)schriben sich der (Juden) zu gepruchen etc. und sie (die Stadt) sich beladen han und v(er)punden han davon eyn pension uff eyne genante zyt zu geben unserm Stifte und nemelich unserm Capitel zu Mentze» also seien sie auch — das kann urkundlich belegt werden — «v(er)puntliche die Judden zu hanthaben, desglichen sie auch plichtig sin durch gemeyn recht...» Sei denn damit gesagt «abe Ine gepure den Judden stedickeit uff zusagen, zuschaffen das die Judden unser Stat Mentze hant mussen Rumen und auch obe Ine gepure sich der Judden h u s e r zu underwynden die

zuv(er)keuffen zu verussern vergenglich zu machen und ander unweserlichkeit damidde furhant zunemen.»[32])

Statt «wuchernemen» gebraucht der Erzbischof den Ausdruck «unfur» und führt als Entgegnung auf die Beschuldigung «der heiligen Criste(n)heit zu hoene» aus: «das es wol kuntlich und wissentlich ist, das die heilige Romische Kirche dye Judden lidet und nit v(er)tribet Ine leyt zufugt ader sye storen lest. So ist auch uffenbar das daz heilige Romische Rich keyser und auch konunge, Kurfursten fursten geistliche und werntliche ander(e) graven herren Ritter' Knechte Stete und gemeynde under der Romischen Kyrchen und Inne dem Riche die Judden dann yemants gedencket und die (Juden) auch noch liden. So steen uns die Judden Inne ethlichen sachen der heyligen Romischen kyrchen Ertzbischoven und geistlich(e)n, prelaten zu und Inne etlich(e)n sachen dem heiligen Romischen riche und der werntlichkeit zu und wir meynen, die von Mentze sollten des keynen verwyss haben zu lyden, das vil mee die gemeynschafft der gantzen Cristenheit und des Richs duldet.»

Sollten sie etwa eine «reformacien» von einem Concil[33]) dazu haben? Der Erzbischof zweifle, ob sie solche vom Papst oder Kaiser haben und entwickelt noch einmal seine Rechte an den Juden: «Nach dem dann unser furfaren Ertzbischove zu Mentz, wir und unser Stifft von dem heiligen Riche die Judden zu lehen haben halten und tragen sollen also wol als ander(e) Judden Inne unsers Stiftes, Steten Schlosse landen und gepieten Darumb und deshalben dann die Judden durch solich recht und lehenschafft Inne unser Stat zu Mentze glich and(er)n uns(er)n Judden uns und uns(er)m Stifft zusteen sollen». Und wenn sie solche «erleupnisse» von irgendwo auch hätten, so wären sie hiermit «nit schedelich, sundern uncrefftig und unmechtig». Wende nun der Rat ein, ihm seien die Juden «vor unsern Stifft furschriben, des gesteen wir Ine nichte». Der Erzbischof sei direkt vom Reiche mit den Juden belehnt und alle sonstigen «Confirmacien» — wenn es solche gäbe — wären widerrechtlich und nichtig. Noch einmal weist der Erzbischof darauf hin, dass die von Mainz «die Judden uss unser Stat Mentze ane alle bestentlich orsach gericht und rechte durch Ir(e) eygen vermessenheit getorstigkeit und mit eygener gewalt ussgetriebe(n) haben» und lieber möchte er die 100 000 Gulden[34]) «emperen dann daz wir solicher rechte und lehenschafft an der Juddenschaft zu Mentze darben und emperen solten». Der Rat habe die Juden «uss Mentze getribben widder des hyligen Romischen Richs und gemeyn Rechte» und daher halte er seine Forderung aufrecht.

Der Rat könne sich auf Privilegien berufen, die ihm gestatten, von den Juden Nutzen zu ziehen, aber nicht Briefe vor-

zeigen, daß ihm erlaubt sei, die Juden auszutreiben: «das Ir nemen und In selbs behalten sollen ist sund(er) zwyfel (ihm) nit v(er)schriben.» Vom Stift seien ihm nie «die lehenschafft und die Rechte» auf die Juden übertragen worden. Die Juden auszutreiben hat nicht einmal der Erzbischof die Macht: «So hedte(n) auch uns(ere) furfaren wir und unser Stifft einsollichen zuthunde, hinder dem obersten lehenherre(n) nicht machte».[35]) Hat etwa der Rat vom Römischen Kaiser die Erlaubnis dazu bekommen? «Hedten sie dar Inne furgebrachte Romische(n) keys(er)n und Kunige(n) und sie underrichtet unsers Stiffts Herlichkeit und rechte an derselben Judischeit und die sache als sie an Ir selbs ist zwyvelen wir nit, sie hetten soliche befelnisse noch erleupnisse nit erworben». Wenn ja, so wären diese Privilegien nichtig.

«Nachrede» des Rates.

Blatt 206b: Der Rat habe sich «nye geweigert zu vollentziehen», was er dem Kapitel schuldig sei, noch wäre er betreffs der «pension daran sumig»... Der Erzbischof solle aufhören ihn furter «zu besweren». Der Rat wiederholt noch einmal, wie «ungepürlich» die Juden sich benommen haben und daß er ihnen daher die Stättigkeit nicht mehr zusagen wollte. Der Rat appelliert an die christlichen Gefühle seines geistlichen Herrn: «uns nympt wunder Nachdem derselbe Erzbischove Diethrich ein cristlicher furst ist das er solichs an uns gesynnet. In dem das er die Judden widder in uns(er) Stat Mentz zu stellen und die da Inn zu lassen In allen der mass und wise sie vor dar Inn gewest sint das ist als wir v(er)stan das wir Ine, widder gotes ordnu(n)ge und gesecz der heiligen kirchen gestate (n) ir obgemelte unfur.» Als Seelsorger habe der Erzbischof die Pflicht «uns» von Sündhaftem abzuhalten und «uns» zu unterweisen wie andere «Seelsorger» und Schriftgelehrte «zum dickerymale) getan hant Nemlich meister Heinrich Kaltysen, ein lerer der heilige(n) schrift, der da solichs offenpurlichen zu Mentz in dem dummonst(er) und uf der Cantzeley In bywese(n) des obgent« Erzbischoffs Diethrichs siner geistliche(n) p(rae)laten und gelerten phaffen der da nit eyn cleyn Sunder eyn gross menge was...» Wenn Heinrich Kaldeisen Falsches gepredigt habe, warum sei er nicht zurechtgewiesen worden «das wir einfeltige(n) und ungelernte(n) nit verleidet wurden.» «Die Mut(er) der heiligen Kirchen» duldet die Juden wie alle anderen Ungläubigen und verschliesse sich vor keinem, damit der Ungläubige Vertrauen zu ihr gewänne. «Durch der Juden p(ro)pheten schrift und bucher(e)» werden sie gewonnen. Die Kirche dulde die Juden, «aber das sie sie darumb dulde und lide das sie den cristen mit Wucher neme(n), schaden zufuge(n) solle(n) gesteen

wir Inne nit.» Der Rat wolle nun diese Sünde nicht auf sich nehmen. In Fragen der Lehnschaft über die Juden, solle der Erzbischof nicht zweifeln «das wir gen dem Riche und Stift nit besorgt habe(n)».

Artikel V.

Anklage des Erzbischofs.

Blatt 7: Die von Mainz haben den Judensand «Da die Judden Ir begrepniss gehabt han» ausserhalb der Stadt Mainz, wo der Erzbischof und das Stift «uberkeit gericht und recht han» geschändet und die «Juddensteyne usszichen und ussbrechen und von dannen furen lassen.» Einen Teil des Friedhofes haben sie verpachtet und zu einem Weingarten gemacht. Das sei «unsern Stift zu Hoene und smachheit und grossen schaden» geschehen. Der Erzbischof rechne mit einem Schaden von 20 000 Gulden und fordere entweder die ausgebrochenen Steine, die sie «entwant han», oder das Geld.

Antwort des Rates.

Blatt 12b und 13: Er wisse von keinen Grabsteinen,[36]) die er dem Erzbischof oder dem Stift widderrechtlich entwandt haben solle. Das Stift habe gar kein Recht an den Grabsteinen, die sie hinweggeführt haben sollen, noch sei dem Rat von einem dem Erzbischof gehörigen Teile bekannt, den er zu einem Weingarten gemacht haben solle. Der Judensand «da die Judden zu Mentze zuzyten ir begrebde gehabt han» sei Eigentum des Rates und der Stadt. An diesem «Ende» besitze das Stift weder Oberhoheit noch Recht. In der Nähe des Judensandes habe der Erzbischof und das Stift nur «eynen galgen».

«Widderrede» des Erzbischofs.

Blatt 81: Man merke gleich «daz (sie) nit bass mogen, dann durch solich und ander me worte ussflucht zu suchen». Nicht nur die Juden seien des Stifts Eigentum, sondern auch «was Ine zugestanden hat und zusteen solte.» Der Judenfleck und die Judensteyne mit and(er)en Dingen daselbs» gehören «unsers Stiftes Judden zu Mentze.» Die genannten Steine, «Inn dem wesen als sie die funden haben und vor alter langer zyt gewest sin» hätten sie stehen lassen sollen. Zu Unrecht haben sie dieselben ausgegraben «verandert, verfurt, v(er)terpt und v(er)genglich» gemacht. Sie sollen nun den Schaden bezahlen.

Sollten sie etwa behaupten, die «Judden waren Ine verschribb(e)n mit aller zugehorunge». Von keinem Erzbischof stehe ihnen solch ein Recht zu und dies zu tun, hätten sie nur dann Macht, «wo sie die von unserm Stifte rechtlich erworben hedten». Von solch allgemeinen Redensarten wie «zugehorunge»

leiten sie nun ab, daß ihnen erlaubt sei, Judensteine vom Friedhof wegzuführen. Wenn das in dem Privilegium gemeint wäre, hätten seine Vorfahren «das mit lut(er)en claren worte(n) Inne der verschribunge geordnet und gesatzt.» Es sei unerhört, «Soman eyne(n) Huss und hoffe umb eyn pension ader gulte davon zu geben v(er)schr(ibben) hette, sich der zu gepruchen uff sin bestes das er dadurch die steyne(n) muren die steyne Davon ussgraben hinwegfuren die Bengke v(er)pornen die fienster ussrissen die ziegel zuv(er)furen und ander(e) grobe unfur' dar Inn triben sollte.»

Der Erzbischof unterstreicht, daß der Rat «an gerichte und rechte und unerlanget alles rechte(n) mit eygen gewalt frevelich die Juddensteyne ussrissen ussgraben v(er)faren und den Juddenflegke zu schanden gemacht», wo es doch möglich gewesen wäre, «gutlichen aber rechtlichen zu usstrage zu komen.»

Nachrede des Rates.

Blatt 207/207b. Der Rat bezeichnet die obige «Widerrede» als «wutgriffig». Der Friedhof der Juden ist «durch sunderlich gunst und laube unser stete Mencz Burgermeist(er) von uns(er)nt wege(n) furgenome(n)[37]). So sei auch «lang zyt und vil Jar' und lenger dan landes gwonheit ist also herkome(n) und daby gehalte(n) worden», daß man dem Bürgermeister davon sein Recht zu allen Zeiten getan und gegeben hat. Das will sagen, daß «der gemelt flegk und grunt, nit den Judde(n) Sunder uns zugestand(en) hat und doch zusteet.»

Zugegeben, der Erzbischof hätte die Juden als Lehen, so hätte er noch kein Recht unser Eigentum zu fordern. «Angesehen das der grunt und auch der flegk mit sine(m) begrieff und besserunge uns zusteet und nit Ime... wes w(ir) damitde furgenomm(e)n und getan han Das uns solichs zu tun mit recht, wol gepurt hat».

Artikel VI.

Anklage des Erzbischofs.

Blatt 7b: Der Erzbischof klagt; daß die Mainzer mit den ausgebrochenen Judengrabsteinen «eynen ernsten großen trefflichen buwe am Ryne vor unser Statt Mencze zuschen der fisch und kranen porten» errichtet haben auf seinem und des Stifts «geleydete und herlichkeit.» Damit schädige die Stadt den Erzbischof an seinem «Geleit und lynenphade».[38]).

Antwort des Rates.

Blatt 13b: Der Rat verteidigt sich, daß er auf seinem Eigentum gebaut habe, an dem der Erzbischof weder Geleit noch «lynenphad» besitze. Bezüglich der Judengrabsteine antwortet er nicht.

«Widderrede» des Erzbischofs.

Blatt 83b: Der Erzbischof legt ausführlich dar welche Rechte er an dem Rheinpfade besitze und weist noch einmal auf Artikel III. hin.

Nachrede des Rates.

Blatt 208/209: Der Rat versucht darzulegen, als wäre seine Antwort missverstanden worden. Im übrigen bleibt er bei seinen früheren Ausführungen.

Artikel XXIII. (geistliches Gericht)

Anklage des Erzbischofs.

Blatt 7b: Der Erzbischof klagt: «den vicarien in spiritualib(us) wurde Widerstand geleistet und man hinderte sie, «von etlichen Juden die uns in eyne pene verfallen ware(n) dieselben pene erfordern.»

Antwort des Rates.

Blatt 21: Der Rat meldet, daß er davon nichts wisse, es sei in der Anklage auch nicht die Rede «waz der pene sy und wer sie verfalle(n) habe». Er hätte «darczu eygentlich und clar geantwurtet».

«Widderrede» des Erzbischofs.

Blatt 112: Der Erzbischof schildert einen Vorfall. Die Vicarien haben ihm berichtet «das die von Mentze einen Jude(n) ertrenckt haben widd(er) got und r(e)cht». Dieser Jude habe unter dem Geleit des Erzbischofs gestanden und sei ihm straffällig geworden und als der Rat ihn gefangen genommen habe, habe Meister Ludwig den Kanzler Meister Johann Gutwin zu den Bürgermeistern gesandt und ihnen sagen lassen «das der Jude uns angehörte». Johann habe seinen Auftrag ausgeführt und trotzdem sei der Jude ertränkt worden. Daher fordere er 1000 Gulden Schadenersatz.

Nachrede des Rates.

Blatt 242b/243: Der Rat stellt den ganzen Fall in Abrede: a) habe der Erzbischof «in unser Stat Mencz dheyn geleit für gewalt zu geben» b) habe der Erzbischof «umb keins Judden ertrengkens willen» Anspruch erhoben c) habe der Erzbischof den Namen des angeblich ertränkten Juden nicht genannt, noch was er verbrochen habe. Daher gestehe der Rat nichts ein und sei entrüstet über den Vicarius, der «solich meren und fabeln uns zu uneren widder got widder recht und widder alle bescheidenheit unv(er)schulter sachen und dingen zu myssheit» verbreitet habe.

Artikel LII.

Anklage des Erzbischofs.

Blatt 11b/12: Vor das weltliche Gericht des Erzbischofs zu Mainz solle alles «was man eygen oder erbe vorgifte(n) handeln oder bestetige(n) soll» geschehen und die von Mainz haben das mit «der Judden eygen oder Erbschafft... nit also gehalten.»

Antwort des Rates.

Blatt 31b: Er gestehe dem Erzbischof dieses Herkommen nicht «sunder nach uns(er) Stedte Mencz altem Herkommen und gewonheit die wir auch XXX, XL Jar und lenger Herbracht han So engeborte sich der Stedte eyge(n) und erbe nyrgant anderswo zu v(er)giffte(n) und auch zu bestetige(n), dan vor uns(e)r Stedte burg(er)meistern.»

«Widderrede» des Erzbischofs.

Blatt 127b: Der Erzbischof gesteht «Ine besund(er)n an den Juden Iren Husern und erbeschafft keins eigentums» zu und beruft sich auf Artikel III und IV «Daraus clerlich zumercken ist das die Juden zu Mencz uns und uns(er)m Stiffte zustee(n) solle(n) und das sie daran keinen Eigentu(m) gehabe(n) moge(n) von r(e)chts wege(n) Daruss furt(er) voll zu mercken ist wes sie sich und(er)wunde(n) hett(en) von der Juden eigen ad(er) erbeschafft wege(n) and(er)s dann vor uns(er)m gerichte und durch dasselbige daz sie das mit unrechte(n) getan hetten(n)» Seit Erzbischof Johann sei vertraglich geregelt «Das alle solche sache die Juden berure(n)de nirgent and(er)s dann durch uns(er) gerichte und vor demselbe(n) ussgericht und ussgetrage(n) solle(n) werde(n)... wie Judensant fflecken...» Der Erzbischof anerkenne darin kein Friedebuch noch «Stedegewonheit.»

Nachrede des Rates.

Blatt 264b: Der Rat besteht noch einmal auf seine vorige Antwort.

Artikel LXXI.

Anklage des Erzbischofs.

Blatt 15: Rat und Bürgermeister «meynen sich der Dinge — die Judden und das ungelt — alleyne zu underziehen und es damidt zu machen nach Irem willen und anders wann die fryheidtsbriefe Innhalten». Der Erzbischof fordert sie auf, «es damidte zuhalte(n) Innmassen das fur alter gewest ist.»

Antwort des Rates.

Blatt 39b: Der Rat beruft sich auf seine Antwort zum III., VIII., IX. und XII Artikel.

«Widderrede» des Erzbischofs.

Blatt 140b: Der Erzbischof hofft: «ess solle durch recht erkant werde(n), wann sie einen Rat bestellen und seczen wollen das sie das durch gu(n)st und erleubnisse eins Erzbischoffs ad(er) Stiffts thun und das sie auch nit macht habe(n) sollen sich der Juden und ungelts hind(er) uns(er)m kemrer und Schulth(essen) etc. zu und(er)wunden...

Nachrede des Rats.

Blatt 277b: wie seine obige Antwort.

Artikel LXXVI (Marktmeister).

Anklage des Erzbischofs.

Blatt 22b: Die Mainzer haben sich unterstanden, dem Marktmeister «solich recht und herlichkeit zu entwere(n)... von den Juden wege(n) antreffende die Meczeler».

Antwort des Rates.

Blatt 42: Der Rat verlangt vom Erzbischof, er solle ausführen «was rechte(n) oder herlichkeit sin margtmeister von der Juden wegen antreffende die Metzler» besitze, damit er darauf antworten könne.

«Widderrede» des Erzbischofs.

Blatt 143. Der Erzbischof erklärt auf die immer wiederkehrende Ausflucht des Rates, die Juden seien ihm verschrieben, daß das nicht stimme «widd(er)redt und v(er)legt wurden ist an etwievil enden». Des weiteren führt er die Rechte[39]). des Marktmeisters «von uns(ers) St(ifts) wege(n) soliche gerechtikeit hat an den Meczlern von den Juden wege(n) als h(er)nach folget und Ine nemlich sollen die Juden Meczeler geben von yeden Hornechte(n) fehe vier Mencz'sche Das sie vertriben ess sy gancz ad(er) zu hauwe(n) (Wyss: zu halben!) und sollen das rugen uff Ir(e) aide, wann sie ess gemant werde(n) Auch was sie schaffe abenthue(n) offe(n) (Wyss: affter!) Sant Endres tage da gebe(n) sie von yedem schaffe vur mencz'sche I(tem) wilch(er)ley (Wyss: fleisch!) sie auch slahen achtage nach ost(er)n uff fritag das sollen sie nyeman feile bieden (Wyss: penden!) uff den Montag affter prime wilch(er) das tede, der hette v(er)lore(n) die hoeste wette und mag man sie dafur pfenden und sollen das rugen uff den eyd Item sal keyn Juden Metzel(er) keyn fihe slahen ad(er) abethu(n) under den Juden Ess enhabe der Martkmeist(er) ader sine gewalt vor besehen wo sie and(ers) tede(n) die were(n) schuldig die hoesten wette»...

Nachrede des Rates.

Blatt 283: Der Rat antwortet darauf bloß den folgenden Satz: «Darauf ist uns(er) Nachrede und wir gesteen sin keyns».

Artikel LXXXIX.

Blatt 17b: 46b: 147b: 285b: Klagen und Antworten ähnlich Artikel LXXVI.

Artikel XCIII.

Anklage des Erzbischofs.

Blatt 18b: Das Recht Fleisch auf dem Markte zu verkaufen habe nur «ein geporn Meczler der von sinen vier anchen eyn geporn Meczeler ist und der das lehen von uns und eynem uns(er)m margtmeist(er) entphange(n) hat.» Die Juden Metzger in Mainz haben «in solich fryheit gegriffen» und «eyn offenberlich scharre(n) gehapt und etwan mee lute under Iren schare(n) wann in der rechten scharre(n) und sie solten nit mee verkeuffen wann Ine misslunge das sie nit dorften essen...» Die christlichen Metzger haben sich darauf bei dem Marktmeister beschwert, er «besehe die Juden Meczeler nit die da Hant etwann merer Menschen under Iren scharre(n), wann sie under Iren hann.» Der Marktmeister war darüber erstaunt und sagte, bei dem Schlachten sei doch immer ein Zunftmeister anwesend. Doch, wenn sie ihm das beweisen könnten, so werde er einschreiten. «Da sint sie mit Ime gangen under die Judden scharre(n) und hant gesehen was sie feyle hant gehabt... Rintfleisch und ganz Heymel und heymel zu vierteyln gesnydden da fragten sie ob sie icht mee hetten abegethan, wann das das sie da hetten Antwurte(n) sie und sprachen Neyn. Da gyngen sie und der Margtmeist(er) in ey(n) Huss under Ir scharre(n) und funden bose fleisch Das nyemandt dochte zu essen Das namen der Margtmeist(er) und wurffen es in den Ryne als es von alter her ist komen Da sie es nu eynsteyls in den Ryne Hadten geworffen. Da wolten sie das ander holen das noch da lag Da giengen die Judden Meczeler dar zu den Burgermeist(er)n und clagen Ine der Margtmeist(er) und die Meczeler wurffen Ine ir fleisch in den Ryne Da ginge(n) die die Burgermeist(er) dar und sandten ir Knecht dar und da sie wydder dahin quame(n) da stunden der Burgermeist(er) Knecht uff der Judden scharre(n) da sie solten heym geen und sprachen er Margtmeist(er), was wolt ir thun Da antwurt er yen Er wolt thun was unser fryheit usswisete»... Der Marktmeister habe vor dem Knecht des Bürgermeisters weichen müssen.

Antwort des Rates.

Blatt 48: Dem Rat sei dieser ganze Vorgang nicht bekannt

und wenn es geschehen wäre, «Das were bescheen widd(er) Recht an unser bevele und geheisse und hette yen mit nicht geburt.» Wenn die jüdischen Metzger sich strafbar gemacht hätten, wäre das Sache des Rates und nicht des Marktmeisters, dem solche Rechte nicht zustehen.

«Widderrede» des Erzbischofs.

Blatt 149: Der Erzbischof erwidert darauf und führt einen Auszug aus dem Marktmeisterrecht an: «Item in dem selben frongedinge sal der Marktmeist(er) die Metzl(er) frage(n) uff die eide ob ymant icht rugbars wisse».

«Item ess sal auch keyn Metzel(er) fyenecht fleisch feile han dann an d(er) Stat Da der margtmeist(er) wiset vo erss anders findet dann alda Da ist der Metzel(er) dem Martmeister XX mencz'sche... Item auch mag ein Martmeister dry tage in der Wochen mit Name(n) an dem Dinstage an den Dornstage und an dem Samsstage mit eynem zunfftmeist(er) fynecht fleisch suchen... und wo man ungebe fleisch funde by wem das wer(e) das sal und mag der Martmeister mit dem zunfftmeister gar und zumale nemen und in den Rin werffen nyma(n)t zu nutze...»

Der Erzbischof fordert von dem Rate klare und eindeutige Antworten, daß er sich nicht verschanze, «mit tunckeln bedeckten und unv(er)stentlichen worten». Der «Antwerter» sei dem Kläger schuldig, klare Antworten zu geben «das daruss ein Mann Ja ad(er) Nein v(er)steen moge...»

Nachrede des Rates.

Blatt 287b: Auf diese Anklage «die Cristen und die Judden Metzler (betreffend) Daruf ist unser Nachrede und wir gesteen Ime solicher gerechtigkeit nit und mit Namen anden Judden Metzlern und den Judden scharre(n)». Es seien vielleicht vom Stifte Bestimmungen für christliche Metzger getroffen worden, aber nicht für die jüddischen, «dann die Judden[40]) In zyt so sie zu Mentz gewest sind Nemlich funfzehenhundert Jar' und lenger und ee der Stift zu Mentz gepuwe(n) worde(n) ist Ader ye solange uns Im rechten gung ist Ir' scharn zu Mentz und auch fevlen Kauf nach Irem gepur' dar Inn gehapt han So ist es auch wol mogelichen das Inzyte(n) so sie zu Mencz wonhaftig gewest sint, etliche under denselbe(n) Judden von sinen vier' anchen ein geporn Metzler gewest mocht sin, aber das der darumb under den Cristen scharre(n) fleisch v(er)keuffen solte ader eynches des Stifts zutrage(n) wurdig solt sin Meynen wir das keyn Mann billichen soll konne oder mag.»

Artikel XCV (Walpode).

Anklage des Erzbischofs.

Blatt 20: Der «Walpode» habe vom Erzbischof und dem Stift das Recht zu richten «uber dube diebe scheltwort und frevelwort» und darin haben ihn die Mainzer gehindert als er «eynen Judden genannt Jacob tufel[41]) von dube wege(n) damidt er verlumudt was gefange(n)». Der Walpode sei darauf vom Rat gezwungen worden, den genannten Juden freizugeben, was dem Erzbischof und dem Stift «zu hoene und schaden» geschehen sei.

Antwort des Rates.

Blatt 49: Der Walpode habe wohl «etzliche Recht und herkomen in uns(er) Statt Mentze, der wir yem gestan» und die auszuführen er volles Recht besitze. Der Erzbischof gebe außer dem Fall Dufel keinen an «off welche masse yem Intrege an syne(m) Rechte(n) beschee(n) sy» und zu dem Fall Jacob Dufel «was wir desmals gein den vorgemelten Walpoden vorgenomen bega(n)gen oder gethan han, hat uns wole geburet, want wir das gude moge recht und macht gehabt haben ...»

«Widderrede» des Erzbischofs.

Blatt 152: Der Erzbischof führt zur Sache Dufel aus: Jakob Dufel sei vom Walpoden ins Gefängnis gebracht worden. Darauf dei der Rat gekommen und habe die Freilassung desselben gefordert mit der Begründung «er were in Irem gleite». Der Walpode habe die Auslieferung Dufels verweigert «das Ine solichs nit zustunde wan(n) nyema(n)ds umb dubstal ad(er) solche unfur gleite zu gebe(n) hette in der stat zu Mencze dan(n) ein H're zu Mencze ... Da gingen die vier Burg(er)meister zu dem gefengnis legten Huder dafur und drungen mit einem solichen ens(er)n amptman darczu das er den Juden ledig geben musste ...» Das stehe ihnen laut Friedebrief nicht zu. Auf dem Judensande besitze der Erzbischof «ein nachgeriche und galgen Daran man dan(n) diebe und desglichen ubeltet(er) Henckt und strafft.» Der Erzbischof spreche ihnen ab, da sie sich auf ein altes Herkommen berufen, daß sie über «dubic worte» etc. zu richten hätten.

Ihre Handlung kennzeichnet der Erzbischof mit den Worten: «sie haben das getan gedrencklich betwenglich y(er)bogen v(er)holen ane wissen v(er)hengnisse gedult und wille(n) uns(er) vorfaren uns(er)s Stiffts».

Nachrede des Rates.

Blatt 291b: Er stelle in Abrede, daß es dem Walpoden zustehe in Mainz «vor Dube eynche geleide» zu geben. Dem

Rate stehe es zu «das geleide fur gewalt welichs geleits sich auch fursten graven... geistlich w(er)ntlich und and(er)s vor vil zyten und Jaren und lenger dann vema(n)ts gedencken mag geprucht han und teglichs so das zufalle kommet gepruchen.» Jakob Dufel habe zur besagten Zeit unter dem «stete geleit» gestanden. Gesetzt den Fall, Dufel hätte kein Geleit gehabt und der Walpode hätte ihn auf frischer Tat beim Diebstahl ertappt, dann hätte er auch nicht ein Recht über ihn zu urteilen geschweige denn «yema(n)ts uf eynen lumu(n)t zugriffen ader zu gefengniss zu pre(n)ge(n)» und besonders noch, wo der Jude Dufel «der dubde nit bekentlich noch auch derhalbe(n) ergange(n) ader erwonnen gewest ist». Der Rat habe nichts verborgen vorgenommen. Es sei «lantkundig (dass) unser(e) Stede Burgermeister von geheiss des Radts... von gunst und laube etlicher prelaten und Capittel Herre(n) des Dumstifts zu Mentz und auch... Erzbischoff Diethrichs und sinem vorfaren vicarien etliche diebe uss der kirchen und kirchenfriheit genomen und durch den obgent' Rat gerechtfertigt worden» sind und zwar geschah dies vor ganz kurzer Zeit noch. Wenn das Sache des Walpoden gewesen wäre, hätte der Rat das nicht ausführen können. Im übrigen sei in den letzten 60-80 Jahren «und vast lenger ye keyn diep des waltpoden Richt(er)s halben zu Mentz an den Galgen gehenckt worden...»

Artikel XCVII.

Anklage des Erzbischofs.

Blatt 19b: Dem Walpoden sei fernerhin Unrecht geschehen betreffs zweier Juden «der da eyner fremde und der ander Michel Judde genannt gewest ist als sie sich gescholden und eyner den andern Dubery gezigen Hat Darumb dann denselben Judden fur geriecht gepotten wart Da der fremde von betwengniss wege(n) der Burgermeister geriecht und recht abestellen musste.»

Antwort des Rates.

Blatt 51: Es stehe dem Walpoden in Mainz nicht zu «uber scheltworte zurichte(n)». Was der Rat in Sachen der beiden Juden vorgenommen «daz habe(n) wir gethan mit Recht und hat uns auch wole geporet...»

«Widderrede» des Erzbischofs.

Blatt 154: Der Erzbischof beruft sich auf den vorigen Artikel und fügt hinzu, daß «uns(er) waltbode an stat uns(er) und uns(er)s Stiffts die gerechtigkeit habe(n).» Der Rat habe «frevelich getan — In dem und durch das da sich die vorgemelte(n) Juden in d(er) Judenschule und (er) stu (n) de (n) zu straffen umb diebstal Darumb sich dann der fremde Jude

und(er)sta(n)t zuv(er)antwurte(n) vor uns(er)m amptman daruff dan(n) d(er) amptman(n) Michel Juden vor gerichte gebote(n) hat als dru(n)gen sie den fremden Juden darczu das er die rechte und gerichte abestellen musste. Soliche inbruche Ine dan(n) nit zugesteen sin wann das von alt(er) nit gewest ist ...» Auch das «v(er)meße(n) friedebuch» könne ihnen da nicht heraushelfen.

Nachrede des Rates.

(fehlt).

Artikel CV.

Anklage des Erzbischofs.

Blatt 20: Bürgermeister und Rat haben den Walpoden gehindert «obe gestolen habe, gerede oder gut hinder eyne(m) Judden kommet» sein Amtsrecht auszuüben.

Antwort des Rates.

Blatt 53b: der Rat gesteht ihm dieses Recht nicht zu.

«Widderrede» des Erzbischofs.

Blatt 156: Der Walpode habe «umb soliche uns(er)s Stiffts gerechtikeit mit dem Rate geredt» und dieser habe ihm «swerlich gedrauwet» wenn er «soliche unser und uns(er)s Stiffts gerechtigkeit furczihen wurde.»

Nachrede des Rates.

Blatt 299: Der Rat stellt das in Abrede «so enhait er (Walpode) uns auch darumb nit zugesproch(e)n, anders so wulten wir fort darczu nach noitdorfft reden.»

Artikel CVI.

Anklage des Erzbischofs.

Blatt 20: Die Zimmerleute[42]) haben sich, vom Walpoden aufgefordert «den galgen an dem Juddenberge zu machen», geweigert, dies zu tun.

Antwort des Rates.

Blatt 53b: Der Rat habe die Zimmerleute befragt und diese gaben zur Antwort, daß sie sich dem Walpoden zur Verfügung gestellt hätten, den Galgen aufzurichten, wie «das vo(n) alter herkomen und bescheen ist» mit der Bedingung, daß der Walpode das Gleiche tue.

«Widderrede» des Erzbischofs.

Blatt 156: Der Walpode sei den Zimmerleuten geneigt gewesen und wollte ihnen «zu essen und zu trincken geben und funffzen Heller uff Sant Martinstag». Sollten sie aber an etwas anderes denken, so hätten sie das anführen sollen und der Erzbischof hätte darauf geantwortet.

Nachrede des Rates.

Blatt 299: Die Zimmerleute antworteten, daß der Walpode ihnen alle Jahre auf Sant Martinstag «vierczehn Menczsche» zu geben hätte und der das Geld abhole solle «uss silber zu dringken» bekomme. Vor der Arbeit hätten die Zimmerleute gutes Essen und Trinken zu erhalten und Spielleute «mit namen phyffer und Trumett(er) die ihne hinnuss und widder her Ine hofferethen mit Irme Bannier», ferner Essen für den ganzen Tag und Wein «eynen nuwen zobber und nuwe Schusselen». Unter solchen Bedingungen seien sie bereit gewesen den Galgen zu errichten.

Urteil des Schiedsgerichts[43]).

(Bücher verschiedenen Inhalts Nr. 5. Staatsarchiv Würzburg).

Blatt 66: Ordnung und Saczung etlicher Gemeynen Artickel zu ersten die Juden antreffen.

Item umb den artickel nach dem die Juden zu Mentze von einem Stifft verschriben sein, Cemerer Schultesse und dem Rath zu Meintzs Haben sich die von Meyntze von der zeyt bisss auff diesen hewtigen tag derselben Juden alleyn unterzogen und gebraucht one beywesen unt zuthunn des Stiffts Cemerer Schulteyssen etc und die weyl so lang zeyt das nymants anders gedencken mag das Cemrer zu Meintz's Geystliche lewte gewest und noch syndt darumb sie dan nit Burger noch des Raths doselbst gewest syndt So lassen wir das dobey bleyben wie es von alters Herkomen und gehalten worden ist.

Blatt 66b: Item umb den Artickel das die von Meintz' die Juden zu Meintz mit eygener gewalt ausss der statt Meintzs v(er)triben haben sollen etc Und diewyl die von Meintzs in yrem antwortten nit bekennent, das sie der Juden vertriben haben, sondern das sie selbst aussgezogen sein So ordenen und seczen wir das durch sollich ausszieben der Judisheit das do beschehn ist Oder hernach beschehen wurde unsern gnedigen H'rrn von Meintzs und seinem stifft ir gelt nemlich hundert und zwolff marck echsch(e)r pfennig Jerlichen nach inhalt der brieff dar uber gegeben die Ine der Judischheyt halber zusteet nit benomen sein Sonder Ine oder wem das von des Stiffts wegen zu stende wurdet sollen und werden sollen wie Ine das bisshher worden und gesollen ist one alle gev(er)de.

Blatt 61[44]): Item umb den Artickel von der Judensteyne wegen die die von Meintzs auff der Juden begrepnis aussgebrochen und hynweck haben sollen furen lassen Dieweyl die Juden den von Meintzs durch einen Erczbischoff zu Meintzs und seinem Capittel verschriben sein Han Wir sollichs brief gesehen und sagen die von Meintzs solicher forderung das sie

die Steyn genomen haben ledig und das sie unsern gnedigen H'rn von Mentze darumb nit pflichtig sein.

Item umb den Artickel, das die von Meintzs mit solichen Juden steynen einen ernsten grossen bawe am Reyne vor der Statt Meintz und des Stiftts geleyt und herlikeyt gemacht haben sollen dem Stifft zu schaden an seinem geleydt und Lynen pfadt der Stifft do selbst zu Wasser und zu landt habe etc Ordenen und seczen wir das die Bewe am reyn unserm gnedigen H'rrn von Meintz und seinem Stifft an der Herlikeyt des leynenpfadts und andern rechten seiner Gnaden und dem Stifft an den enden zusteen die sie herbracht haben keinen schaden, noch den von Meintzs sunst verstandt bringen sollen on gev(er)de. Sundern wir lassen sollich furderung auff sin selbs besteen unschedlich yeder partheyen an Irem rechten...

FÜNF UNGEDRUCKTE URKUNDEN AUS DEM NACHLASS DES ERBKÄMMERERS KONRAD VON WEINSBERG AUS DEM JAHRE 1438. (FÜRSTL. HOHENL. GEH. HAUSARCHIV IN OEHRINGEN).

Lageort E 56 L[3]:
An die Eiferer von Heilbrunn (1438).
(Copie der von Halprunen).
Conrat H«re zu winsperg Erbkamerer etc.

Unseren fruntlichen grus zuvor Ersamen wisen besund(er)n lieben frunde als Ir und widder geschriben und geantwert habt von der Judischeyt wegen by uch und also mancherley In uw(er)m brieff meldet das uch daryn bewege Daruber Ire die Juden also geurlaupt habt und meyne(n) wir es «sin vor zyten als gelerte fromme und anch gotliche lute gewesen als die dan ytze sin die dem heiligen Riche zugeben haben Juden zu halten unser heilige vater der Bapste die haben das bestetieg. So meyne(n) wir Ir bekennt auch das Ir des Richs stat syt ist nu das also das Ir ein Richstat seyt also Ir auch sind wuru(m)be solt dan das Riche sin Juden die an myteils In eines keysers oder konigs kammer gehoren nit In siner stat haben Darczu sten uns die Juden von ampts wegen auch zu [45]) und darczu meer so sin die Judenstuher In der nyderlant vogty uns(er)n elt(er)n vor Hund(er)t Jahren v(er)schr' fur eine Summe geltz des wir und sie nach bisshe(r)s In unzer gewere gesessen sin und nach siczen Herub(er) so getruwen wir uch wol das Ire die Judischeit nit verdrybet und uns w(er)den und gedyhen lasset das uns von des richs wegen von der Judischeit zu geburet daz wollen wir frundlichen umb uch v(er)dienen wolt Ir aber dez nit tun des wir uch doch nit getruwen so benuget uns daruber wol anreht uff uns(er)n gnedig(en) H'rn Hertzog otten als eine(n) furmu(n)der unsers

gnedigen H'rn des pfaltzg(ra)ven und der Pfaltz erber rete die dan sin gnade zu Ime nemen wurdet als eine(n) vica(r)ie(n) des Heilige(n) Richs zu diser zitt wu Ir die Juden daruber v(er)-tribet und uns nit w(er)den und gedyhen lassen wolt dass dan dem Riche und uns von des Richs wegen zu stet so geschehe uns ungutlichen von uch so wolten wir daz von uch sagen klagen und schr' wu wir mohten und es auch ferre nach rate hanndeln wir getruwen uch aber wol Ir lost es darczu nit kommen dan wir meynen leyten wir uch oder der uw(er)n eine(n) ein pfunt geltz wuste Ir liesent und darube(r) nymmer one rede das recht gehet und auch widd(er) ube(r) dan daz Ir uns solliche gult unv(er)schult entweren und davon brengen wolt v(er)stet Ir billichen wol daz das uns und uns(er) Her'-schafft daz vil zu schedelich und zu swere we(r) uwer v(er)schr' antwort lasset uns widder wissen Dat' an samstag nach Sant Antonen tag Anno d'ni MCCCC° XXXVIII°.

Machtbrief.

Lageort E 471. Konig Albrecht gibt H'rn Conrat' H'rn zu winsperg gewalt aller Juden aussstant Inzupringen. 1438.

Wir Albrecht von gotes gnaden Romischer konig zu allen czyten Merer des Richs und zu Hungern zu Beheimen Dalmatien Croatien etc kunig und herczog czu Osterrich etc Bekennen und tun kunt offenbar mit diesem brief Allen den die In sehen oder horen lesen wann wir von gonnunge gotlicher gute dem Heiligen Romischen Riche furgeseczt sin und dasselbe Riche gar zerrissen und zerlidet und Im auch sin rente gulte und nutze ane die gemeyner nutze fride und gemach landen und luten nit zu bestellen ist an allen enden und besunder an aller Judischeit in dem Ryche gesessen entzogen und solich Judisch-eit also geleidiget, besweret besaczt fluchtig gemachet und ver-trieben befunden haben das davon und villicht von Irrunge des Richs und nit infordens wegen uns und unser und des Rychs kamer der knecht sie heissen und sint unser gewonliche rente nutze fell sture zehendgulden opfer-hennige Nu alles veraltet versessen und abgangen sind Darumbe die wider Inzubringen gemeinen nutz damit uff zu rucken Als ferre so das got beheglichen ist zu bestellen Haben wir mit wolbedachtem mute gutem Rate unser und des Rychs fursten graven Edlen und getruwen dem Edeln Conrat Hern zu Winsperg unserem und des Heiligen Rychs erkbamerer Rate und lieben getruwen angesehen siner vernunft die wir an Im befunden gemerckt und erkannt haben bevolhen und auch unser gantz und vollemacht und gewalt gegeben Bevelhen und geben Im die mit rechter wissen in kraft diess briefs und Romischer kuniglichen macht volkomenheit die sachen anzubringen zu for-

dern und gewalt gegeben Soliche vorgenante Rente fell sture zehenden den gulden opferfennige und anders das veraltet und sich furbass nach Innhalt unser gnaden und friheit die wir der vorgenanten Judischeit zu dieser zyt gegeben haben geburen wirdet an alle und igliche Juden und Judynne wie die genant und wo und under wem die in allen Romischen Ryche wonhaftig und gesesssen sind zu fordern die von unsern wegen In zu bringen und von unsern wegen und an unser stat In zu nemen und darumbe nach sinem wolgefallen mit Ine gemeinliche oder sunderliche zu uberkomen und mit namen alles das dar Inne und damit zutunde zuhandeln zu beslissen zu enden und auch zu verbrieven das notdurfftig ist und das wir selber getan handeln beslissen und verbriefen mochten ob wir gegenwertig weren Nemlich haben wir demselben Conrat bevolhen und unsre gancze macht gegeben Alle widerwertige Juden und Judynne die sich ungehorsamlich finden lassen an Iren liben und gutern anzugryffen ane gericht oder mit gericht an allen enden wie oder wo In das eben ist und nach siner wolbeduncken wolgefellet Da wider sol sie mit schirmen nach fristen dheinerley gnade und friheit die In gegeben sind und were Im des hilffet der tut recht und nicht unrecht und mogen auch nicht gefreveln wider uns nach nyemands in welichem wesen oder staten die sind anegeverde Nemlich haben wir demselben Conraten bevolhen und unser gantz macht gegeben wo es sich geburet oder geburen wurde nach sinem gutbedungken da er dann soliche sache nit gutlichen Inbringen und Ime widerfaren und gedyhen mochte das er dann die gen dem oder den mit recht suchen und fur sich nemen mag an allen enden und gerichten sie sind geistlich oder werntlich und was er also handelt mit gericht und recht daz geben wir Ime auch gantz und vollemacht zu gewynne und zu verluste und zu allem rechten und wir gebieten auch von Romischer koniglicher macht volkomenheit allen lantrichtern oder sust Richtern Inn welichem stat oder wesen under wem und wo die sind das sie dem vorgenanten Conrat von unserm und des Richs wegen wann er oder die sinen so vorgeschrieben stete an uch bringen das Ir In furderliches rechten gestatdet und beholffen sind by unser und des Richs hulden Nemlich haben wir demselben Conrat bevohlen unser gantz macht gegeben das er von unsern wegen und an unser stat Judische Meister die die Judischeit die raby nennent zu Im nemen die setzen und entsetzen und die yetz und in dem Riche fur Raby gehalten sin absetzen widerruffen sol und mag nach sinem wolgefallen und das er auch den, die er also setzen wurdet gewalt furbaz geben mag uber die Judischeit zu richten so sich das geburte und In den Judischen bane zu legen und damit zu gefaren als Judische recht usswiset Wir haben

auch demselben Conraten gewalt gegeben und geben Im auch den mit diesem Brief wohin er nit selber komen mag das er dahin eynen andern oder mere mit sinem brief senden und dem oder den furbaz sinen gewalt geben mag inden vorgeschrieben sachen alle dingk zu tun zu hanndeln und zu enden als ob er das mit sin selbs person tetde hanndelt oder endete und was er also in den vorgeschrieben stugken allen und yglichen von unserm wegen und an unser stat tut befilhet zutun hanndeln uberkomen besliessen und ennden wurdet Das ist alles unser guter wille und worte und wollen auch das stete veste und unwidderrufenlichen halten und vollefuren Und ob ess not wurdet unsere briefe auch daruber geben glicher wyse als ob wir dass selber getan hetten und wir biten begern und gebieten auch darumbe von Romischer kuniglicher macht allen kurfursten sust fursten geistlichen oder werntlichen graven fryen herren Rittern knechten Burgermeistern Reten und allen andern unsern und des Richs unterdanen und getruwen ernstlich und vestigklichen mit diesem brieff daz Ir dem vorgenanten Conrat und den die er also seczen und senden wurdet als vorbegriffen ist in allen sachen an alle widerrede uns und dem Riche zu eren und zu liebe beholffen und gehorsam sin wollent uns sollent by unser und des Richs hulden Geben zu Gorlitze under unser maiestat Anhangenden Ingesiegel versiegelt am Sonntag nehst nach Allerheiligen tage Nach Crists geburt vierzehnhundert und darnach in den acht undrissgsten Jare unsere Riche Im ersten Jare.

Ad mandat' domini Regis Hermannus Heecht.

(Diese Originalurkunde besitzt noch das unversehrte Königssiegel).

E 55 L4. **An die Statt Meintz weg ausschafung der Juden** (Copie) 1438.

Unsern dinst zuvor lieben frunde uns ist furbracht wie daz ir dy Judischeit by uch geurlabt und Ine ussgebotten Habt also daz sy rumen sollen hiezwuschen und Sant Jacobs tag nehst kompt und sy ferrer meynt zu besweren dann bissher by andern Romischen keysern und konigen und wie Ir auch vor uch haben sollent Ine Ire Schule und frythoffe zenemen wo soliche sachen also weren mage uwer wyssheit wol versteen das daz grosslich(e)n wyder unsers allergnedigest(e)n H'rn des Romisch(e)n Konigs gnade und daz Heilige Riche were wann alle Judischeit Ie Schule und frythoffe sinem koniglich(e)n gnaden und dem heilig(e)n Riche zusteen und seint Herumb so bitten und man(e)n wir uch als des gemelt(e)n unsers H'rn des Romisch(e)n konigs vollemechtige machtbotten zu dieser zeit daz Ir die gnat' Judischeit unangelangt und unbeswert blib'n lassen biss daz uns(er)s H'rn des kunigs gnade darczu schiken und uwern und Iren

gebrechen gegeneyander v(er)horn lasst was dann redlich(en) ist beydersyt daz dem nachgegangen werde Daz wirt sinen kuniglich(e)n gnaden von uch zu danke wo Ir aber des nit dettent oder thun woltent So heyssen und gebiett(e)n wir uch mit diesem brieff von des obgemelt(e)n uns(er)s H'ren des Romisch kunigs wege(n) by behaltu(n)g kuniglich(er) gnad und Hulden die Judischeit In vorgeschribner masse also blib(e)n zelassen biss die sach(e)n zuv(er)horung kummen und Ir sin' kuniglich(e)n gnad(e)n meynu(n)g underricht werdent Geb(e)n zu Nur (en)b(er)g und uns(er)nn Ingesiegeln uff Dinstag nach Margareth(en) Anno XXXVIII°.

Caspar, Winsperg, Marschalk.

E 55 L° **Die Stadt Maintz wegen der aussgezogent Juden.**

Den Edeln wolgeborn Strengen und vesten hern Caspar slikken Ritter obersten Canczeler etc Burggraf zu Eger zu Elpogen und H're zur wissenburg etc Cunradt Herre zu winsperg Erbkammerer etc. und H'ren Heubten zu Bappenheim Erbmarschalk etc. uns(er)s aller gnedigsten H'ren des Romische(n) konigs follmech(tig) gebottschafft die zu diser zyt zu Nurenberg sind uns(er)n gnedigen lieben Herren.

Unsere willige dinst und was wir allezyt liebs und guts vermogen zuvor Edele wolgeboren Strenge und veste gnedige lieben Herren Als uns uwere Edelkeite strengekeit und festikeyt geschrieben hat wie das uch vorkomen sy das wir die Judischeit by uns geurlaubet und yn ussgeboten haben Also das sie Rumen sollen hiezuschen und sant Jacobs tag nest komende und das wir sie ferrer meynen zu besweren dann bisshер und auch das wir vorhaben yn ire schule und fryheit zu nemen als dann uwer brieff furter davon usswiset etc Sollen uwere Edelkeit strengekeit und vestigkeit wissen das uns an solicher vorbrengen ungutlich und unrecht beschiecht dann die obgerurte Judischeit hant ein sess und stetigkeit ein namliche zyt by uns In unsere stadt gehabt als wir yn den verschrieben und versiegelt hatten denselben Iren sess und stedigkeit haben sie uns selbs von eygenem fryen willen abe und ofgesagt und wir haben sie dorczu mit nichte genodiget oder getrongen indheinewise sunder sie hand es selbs vorgenommen und getan In massen vorgeschriben stat und wie sie soliches und anders by uns begangen und vorgenomen han were etwas vil zu schriben Nu verstan wir das unser allergnedigster liebster Herre der Romische konig oder Ir und andere von siner koniglichen gnaden wegen ob got wil korczlich In diese lande und her off den Rin komen werdent des wir mit ganzem flysse begerende sin und gern gefreischen wollen Aldann wollen wir unsere frunde by den vorgen(an)t(en) unsern aller gnedigsten Herren den Romisch konig oder uch und andere die von siner konigliche(n) gnaden wegen dohien komen

werden schicken und muntlich erzelen und sagen lassen wie es zuschen uns und der vorgent' Judischeit gelegen und gestalt ist und wir getruwen dem uns(er)m allergnedigsten liebsten H'ren dem Romischen konige etc uch und andern von syner konigliche(n) gnaden wegen genczlich und besunder wol uns diess nicht vorubel zuneme(n) noch In dheynem andern unwillen zuv(er)stan daz wullen wir allezyt umb den obgerurten uns(er)n aller gnedigsten liebsten H'ren uch und andere die sine williglich und gern v(er)dienen wand wir uns ye Juden obgeschriben und und andern allen sachen meynen zu halten als wir billich sollen und anders nit dann uns geboret Dat(um) anno domyni Millesimo etc XXXVIII uff datum mittwoch nach Sant Jacobs dag des heyligen zwolff botten.

Burgermeister und Raidt der Stadt Mentze.

(An dieser Originalurkunde sind noch die Reste des Siegels zu erkennen).

E 46. **Mandat Konrads von Weinsberg an sämtliche Reichsstädte.**

Wir Conrat Here zu Winsperg des heiligen Romischen Richs Erbkamerer Entbieten allen und yglichen des Heiligen Richs Steten den diser unser brief furbraht wirdet unser willig fruntlich Dinst und grus Ersamen wisen lieben frunde Wir senden uwer fruntschaft einen brief von dem durchluhtigen Hochgebornen fursten und Herren H'rn Albrechten Romische(n) konige zu allenzyten merer des Richs zu Ungern und zu Behem etc kunge unserm gnedigsten H'ren mit siner gnaden kunglichen anhangendem Insigel versigelt dar Inne sin gnade uch schribet von der Judischeit wegen und in demselben brief auch stet und begriffen ist wie sin kongliche gnade uns usser den sachen volliglicher mit uch zu reden oder unser bottschaffte darumbe zu uch zu schickene empfolhen habe etc. Als dan(n) derselbe siner kunglichen gnaden brief Innheltet Also geburte uns zu ryten gen Basel von siner kunglichen gnaden wegen das wir selber nit zu uch kommen en mogen Dann wir verkunden uch siner kuniglichen gnaden meynu(n)ge und begeru(n)g an uch in den sachen mit disem brief dem also zetunde und nach zu geen Nach dem und uns dann daz von siner konglichen gnaden gnaden empfolhen ist also das Ir sinen gnaden und dem heiligen Riche zu Eren und zu nucze Juden uffnemen, die Husen und halten wollend als von alter Herkomen ist umbe gliche redlich zinse Und wie Ir die habt unvertriben lassent und wo Ir die nit enhabt uff und Innemen wollend das siner gnaden und des heiligen Richs kamer unzerstoret belibe wann sie kunglich gnade sunder hilfe von großem gelte gegen den unglaubigen ketzern zu behem und zu bolannd wol bedorffte als uwer wissheit wol versten mag und darumbe auch ein merkglichen sture an die

gemeynen Judischeit hat lassen fordern uff dem tag der yecz zu nurenperg gewesen ist uff Sant gallen tag nehst vergangen Da dann die Judscheit gartreffenlichen ein gut menyge(?) gewesen sind Die siner konglichen gnaden Reten gesagt und furbraht haben wie man sie in des heiligen Richs Steten nit haben halten noch uffnemen wolle als dann vor alter gewesen sy by Romischen Keisern und kungen und das sie fast mit mancherley beswerniss beladen werden dadurch sie vertrieben rumig werden und usser dem Riche under ander fursten graven H'ren Rittere Knechte und usser disen lannden ziehen mussen wiewol sie nyergend gerner und lieber weren und sin wolten dann under dem Riche Also bitten fordern und begern wir mit disem unsem brieff an uch alle und yede besunder zu den diser gegenwertiger zenger unsers vorgent' gnedigen H'ren des Konigs und mit disem unsern brief kommen wurdet Das Ir demnach geen und auch tun wollend nach begerunge und nach usswisung unsers vorgent' gnedigen H'ren des konigs und auch disses unsers briefs Das wirdet sin(er) kunglichen gnaden von uch wol zu danke daz sin konigliche gnade gnediglichen gegen uch erkennen wirdet Dez zu urkunde haben wir unser Insigel mit rehter wissen tun henken an diesen brieff Der gebe(n) ist An Sant Katherin der Heiligen Jungfrauwen tag in dem Jare als man zalte von Cristi unsers Herren geburte Tusent vierhundert und darnach In den Aht und drissigsten Jaren.

(Unbeschädigtes Wachssiegel Konrads von Weinsberg).

Mainzer Stadtrechnungen für die Jahre 1410, 1436, 1449, 1458 und 1460[46])

(Staatsarchiv Würzburg: R. Nr. 40576—80).

Mainzer Stadtrechnungen Anno 1410.

Blatt 9b:

Dominica Exaudi: (4. Mai)	Item	die	gemeyne	Judischeit.	XV U
D. post pentecost: (18. Mai)	„	„	„	„	XV U
D. in cr. Petronelle: (31. Mai)	„	„	„	„	XV U
D. in die beat. viti: (15. Juni)	„	„	„	„	XV U II s
D. Petri et Pauli: (29. Juni)	„	„	„	„	XV U II s
D. beat. Margarite: (13. Juli)	„	„	„	„	XV U II s
D. beat. Jacobi: (25. Juli)	„	„	„	„	XV U II s
D. beat. Laurenti: (10. Aug.)	„	„	„	„	XV U II s
Bartolomei ap.: (24. Aug.)	„	„	„	„	XVI U IIs
Nat. Marie: (8. Sept.)	„	„	„	„	XVI U IIs
Mathei ap.: (21. Sept.)	„	„	„	„	XVI U IIs
Francisci: (4. Okt.)	„	„	„	„	XVI U IIs
Lucce evangel.: (18. Okt.)	„	„	„	„	XVI U IIs
Omn. sanctor.: (1. Nov.)	„	„	„	„	XVI U IIs
Elisabeth: (19. Nov.)	„	„	„	„	XVI U IIs

Andree: (30. Nov.)	„	„	„	„	XVI U IIs
Beate lucie: (13. Dez.)	„	„	„	„	XVI U IIs
Beat. Innocent: (28. Dez.)	„	„	„	„	XVI U IIs
Epiphanie: (13. Jan.)	„	„	„	„	XVI U IIs
Conv. St. Pauli: (25. Jan.)	„	„	„	„	XVI U IIs
Agathe virgine: (5. Febr.)	„	„	„	„	XVI U IIs
Esto mihi: (22. Febr.)	„	„	„	„	XVI U IIs
Reminiscere: (8. März)	„	„	„	„	XVI U IIs
Letare: (22. März)	„	„	„	„	XVI U IIs
D. Palmarum: (5. Apr.)	„	„	„	„	XVI U IIs
quasimogeniti (19. Apr.)	„	„	„	„	XVI U IIs

Blatt 13b: **Juddenerben 1410**[47])

Recipimus de hereditatibus Judeorum dimidii anni de festo Martini (11. Nov.) b'ti Joh'is baptiste (24. Juni) CXXXV U II s

Item	H'r Jeckel Schenkenberg von sime huse zum Vogelsange	X U	
„	H'r Henn Oppenheyms hussfrauw meist' Reinhard steynmetze son und meister Jacob von Collen hantgeben von dem Huse Cleberg und den Husern darzu gehorig	VI U	
„	Henn zu Humbrecht von sime huse off den flassmargt	III U	III s
„	Sannwel von leche'nich von sime huse falckenberg	IX U	
„	idem dedit von sime huse kirchberg	II U	
„	Israhel hat gegeben von sime huse Affenstein	III U	
„	Salman Dufel von sime huse zu Holderbaume	III U	
„	Mossy von Bingen dedit von sime huse Starckenberg	VII U	
„	Derselbe von dem cleyne hussischen hinder Starckenberg gelegen daz myner von dem Werde Waz	—	XIII s
„	Jacob von Dortmode von dem orthuse gem dem Hoenbethe ubir gelegen genant lymp(ur)g	V U	
„	derselbe von dem cleinen husichin detz meister gabels waz	—	XIII s
„	Moyssi von huse liebenzelle	VIII U	
„	Hiencze von Heidelberg und Anshelm Moysess eyden von Eltvil von den zweyn husern die Rotbacke waren	IX U	
„	Josep Menichins eiden von dem huse Seldenecke	II U	
„	Schonen von Bingen von irme huse cleyn Wirtenb(er)g	—	XXV s

„ Kalma(n) von dem huse gross Wirtenberg IIII U
„ Jacob von bergke von den zweyn husern
„ die Seckelins von Katze(n)elenboge waren X U
„ Vivelin von bonne von dem grossen Affen daz meist(er) Mollins waz X U
„ Seckelin von dem huse zu Hoenbethe VI U
„ Jeckelin guldensch' hat gegeben von sine zweyn Judenerben X U VI s
„ Mordachin von sime huse Kestenberg IIII U
„ Mathis goldfund von Wesel dedit von dem huse zu Steinen IX U
„ von zwein ziln(?) mit name (von Joh(ann)e ewang(eliste) und Joh'is bapti' nest vergangen) X U
„ H'r Johan Gelthus hat gegeben von sine huse und erbe zu Medehuse — XXV s
„ die Kinde zu Jeckeln von dem erbe zu storcke XII U
„ Meister Salman von Runckel dedit von sime huse IIII U
„ Folze zu Helffenstein X U

Blatt 14: Item die Gemein Judischeid hant gegeben von eime ganzen Jars Martini nehst waz CXII marcke echscher phennige die machen an gulde CCXVIII gulden V s CCII U II s.

Blatt 16: Item meister Salman von Runckel hat gegeben von eimo gancze zu geschutze das ussging off Joh'is (3 Jan.) ewang(eliste) nest waz XIII U Heller.

Item die Alden Rechenmeister hatten den nuwen Rechenmeistern an v(er)t(i)ge(m) gelde als yen zu XIIII dagen als die gulde ubirschusse und vom gulde briefe, Judenbriefe, Rentbriefe gefallen waz daz noch nit ingess' waz XIIU.

Receptu(m)de hereditatib(us) Judeorum note dimidii Anni de festo Joh'nis (3. Jan.) ewang(eliste) CXXXVUIIs.

Item die kinde zum Jeckeln von irme erbe zum storcke XII U
„ Jeckel Schenkenberg von sime huse zu Vogelsange X U
„ Jeckel Guld'visch von sine(n) zwey Juden erb(e)n X U V s
„ Henn zum Humbrecht von sime huse off dem Flassmard III U III s
„ H'r Johan Gelthus hat gegeben von sime huse und erbe zum Medehuse — XXV s
„ Mathis goldfund vom bingen dedit von dem huse zu Steinen(?) off dem flassmard X U
„ Schonen von irme huse clein wirtenberg — XXV s

„ Schonen dedit von dem husichin daz meister gabels waz — XIII s
„ Hucze von Heidelberg und Anshelm Moyses eyden von Eltvil von den zweyn husern die Rotbacken ware(n) IX U
„ Salman dufel von dem huse zum Hold(er)-baume III U
„ Sanuel von lechenich von sime huse falckenb(er)g IX U
„ idem dedit von dem huse Kirchberg II U
„ Jacob von dortmonde von dem orthuse gein dem hoenbethe ubirgelegen gnant' zu limpurg V U
„ Moyssi von dem huse liebenzelle VIII U
„ Josep Menchins eyden von dem huse Seldenecke II U
„ Kalmen von dem huse gross wirtenberg III U
„ Jacob von bergke von den zweyn huserchin die Seckelins von Katzenelenbogen waren X U
„ Seckelin von dem huse zum hoenbethe VI U
„ Mordachin von dem huse kestenberg IIII U
„ Meister Salman von Runckel dedit von sime huse westirberg IIII U
„ Michel von bingen dedit von dem huse Affenstein III U
„ Volze zu helffenstein X U

Blatt 17: Dominica quasimoge(niti) (19. Apr.).

Item die gemeine Judescheid hant unss(er)n H'ren zu folleest zu Ire(n) solden(er)n deste basse moge(n) zu halden Und auch als unss(er)e H'rn etwaz kostens mit yn in Der irru(n)ge die entstanden waz gehabt hant, gegebn und geschicket CC gulden V s.

(Dieselbe Notiz noch einmal Bl. 35b).

Mainzer Stadtrechnungen Anno 1436:

Sub do(min)is c(om)putistis Henrico Komo'ff Nicolas Reyse et Henrico spier' zu Isenecke anno domini 1436.

Blatt 10b: D. post Exaltationem (16. Sept.).

Item han wir enthpangen Kunel von Olme und han sine dochter Judden zu der Stad Judden burge(r) alle Jare darumb zu geben X gl an golde und wie der ande(r) Judden stedekeid Inheldit also alles auch mit yen gehalten werden.

Blatt 11: D. Symonis (28. Oktober zwei Judden D. Invocavit.

Item han wir ingenomen von Susskint und Gotschalck und Mennelin gelernder Judden von irs gedingnisse der stedekeid

wegin von nest v(er)gangen wynachten des andern Jars zu Hauff XXIIII gl. an golde V s. XXXII U VIII s.

D. pasche (23. März 1437).

Item han wir ingenomen von der gemeine(n) Judischeit gedingnisse wegen des andern Jars daz angefangen hat off wynachten nest v(er)gangen CCC gl. an golde V. s. CCCV. U.

Blatt 16b: D. Symonis: zwei Judde Item die Eme(re)[48] hant bracht.

Eingefügte Blätter zu diesem Rechnungsbuch.

Blatt 47: Scholt von gulte und lyhe gelt das die Rechenmeister an etlichen burgern entlehent hant.

Item zum Ersten Clas mule hat geluwen C gl. an golde off Osterabent die ma(n) Ime widderumb beczalen sall bynnen eynem mande. Dut man des nit so mag er sie under Judden ader anders off schaden + [49]) ussnemen als ime versprochen ist.

(Diese Notiz ist durchgestrichen.)

Item Albrecht Furstenberg hat geluwen L gl. angolde off osterabend die ma(n) yem widder bezalen sall bynnen diesen nesten XIIII tagen Dut man des nit so mag er sie under den Judden ader anders off schaden ussnemen als Ime versprochen ist.

Judden geluwen gelt bei den alden rechenmeistern vor uns und wann wir es bezalen so sollen wir es in unser ussgeben schriben.

Item uff Dornstag nach Antony Anno etc XXXIII hant uns die Judden geluwen C gulden an golde.

It(em) Mosse Bonlin Manasse und Kauffman die dry Judden c(on)cess' L gl. an golde zu bezalen uff pingsten nest kompt.

It(em) Salman Hennelins eyden der Judde c(en)cess(it) XV gl. an golde zu bezalen uff pingsten nest vergangen.

Blatt 48b: Item die Judischeid hat uns geluwen C gl an golde d(omin)ica Martini uber XIIII tage zu bezalen daruber hant sie Gotschalks selber zu pande.

Mainzer Stadtrechnungen Anno 1449.

Eberhardt Diemerstein Johan Aptecker Jacob Fust und Johan Marchusen rechenmeister XLIX.

(Keine Rubrik Judden)[50]).

Blatt 10: Item han wir Ingenomen vo(n) Josgin dem Judden vo(n) advincula Pe(tri) (1. Aug.) nest-v(er)g(angen) von sins gedingnis wegen L gl.

Blatt 10b: Item vo(n) Goldhen der Judden arcztyne II gl vo(n) zwey(n) fronfasten In den faste(n) und zu Phingste(n) nestv(ergan)g' irs gedingnis.

D. post Jacobi (27. Juli).

Item han wir ingenomen vo(n) Meyern dem Judden von Judica (7. April) nest v(ergan)g(en) zu angange des Jars L gl Item von Fyfelman sym eyden IIII gl von Michael (29. Sept.) nest v(ergan)g(en) zu angange des Jars It(em) von Joseph von Augsburg und Salman sym eyden XXXII gl von ostern etc It(em) han wir ingenomen von Salman Menchins son von dem v(ier)t(el) Jars etc XIII gl It(em) vo(n) Burgharten von Nurenberg vo(n) decollatorum Josep an(n)o XLVIII zu angange des Jars XXXII gl It(em) von Gu(m)precht dem Judden vo(n) Judica nest v(ergan)-g(n) etc XXXV gl.

Item Salman Menchins son hat geben VIII gl. uff rechnunge von syns eyden wege(n).

Blatt 10b: D. post ad vincula Petri (3. August).

Item von man Gotschalk son vo(n) Bingen und ansshelm sym Mompar von mi(sercordi)a D'ni etc LX gl It(em) von goldhen von Norenb(er)g vo(n) phinxsten nest v(ergan)g(en) XVIII gl.

Blatt 12: **Gemeyn Innemen.**

D. post convers. Pauli (26. Jan.). Item han wir ingenomen vo(n) den Judden geleytsgelt VI gl. an gold und IIII s.

Blatt 12b: D. Letare (23. März). Item von den Judden geleyts gelt VI gl. an golde.

D. Mi(sercordi)a D'ni (27. April). Item von zweyn Judden kinder lichen II gl.

D. Jubilate (4. Mai). Item von den Judden geleytsgelt X gulden an golde und X s.

D. voc. ioc. (18. Mai). Item von Symon dem Juden han wir enphangen M gulden als von sins frevels wegen als er eynen schulebande verswiegen hatte[51]).

Blatt 13: D. Exaudi (25. Mai).

Item von zweyn Judden Kinden lichen II gl.

Item von eyns alden Judden liche II gl.

D. trinidatis (8. Juni). Item... von dem Judden geleytsgelt VII gl. an golde.

D. post Joh'is bapt' (29. Juni).

Item von dem Judden geleytsgelt VII gl. an golde und XI s.

Item... C gl. an golde von Adam von Schiesteyn von des Huses wegen genant zum grossen affen, das wir yem verkaufft han.

D. post Kilian (13. Juli). Item... vo(n) Herman Sterrenberger CCIIII U IX s VI Hlr von der Stat muren zinsse Judden erben holczlegen kremen, hocken am rin und becker schreuen...

Blatt 13b. D. post Jacobi (27. Juli). Item von dem Judden geleyts gelt VI gl. an golde III s.

D. post exaltat. (14. Sept.). Item von den Judden geleitsgelt wegen VIII gl. I ort an golde.

Blatt 14: D post Galli (19. Oktober). Item von eyns Judden kinder liche wegen I gl.

D. post Martini (16. Nov.). (Noch einmal Einnahme von Judenerben, Almenden etc.) CCIX U VIII s VII Hlr.

D. post Elisabet (23. Nov.). Item von dem Judden geleits gelt VII gl.

Blatt 52: **Gemeyn ussgeben.**

D. pur. Marie (2. Febr.). Item han wir geben bartholomeus dem werber XLVII gl. an golde vor daz Judden erbe und huss genent zum grossen affen hinden gein der Judden schulen ubir gelegen, daz wir dan also umb yen gekaufft han.

Mainzer Stadtrechnungen Anno 1458.

Sub d(omi)nis c(om)putistis petro apotekaro, Johan leeme gabriele et Dudom.

Blatt 10b: D. post aurei et Justine (18. Juni). Item von Gutnma dem Judden XVIII gl. an golde sins gedingnisse wegen.

D. post Petri et Pauli (2. Juli). Item von der Judischeit als von irs gedingnis wegen und ist daz leste zele am gedingniss.

It(em) von	Meyern	XXX	gl.	an	golde	
„ „	Moyse hoemeist(er)	VI	„	„	„	
„ „	Salman Ennelins sone	XX	„	„	„	
„ „	Manne Gottschalks	XXIIII	„	„	„	
„ „	Salman Bonne	XIX	„	„	„	
„ „	Salman Menchgins sone	XLV	„	„	„	
„ „	Symon zu liebenzelle	XLV	„	„	„	
„ „	Jeckel sin eyden	X	„	„	„	
„ „	Gumprecht von Wormss	XXXVII	„	„	„	
„ „	Byfuss	XIII	„	„	„	
„ „	Fromut	XV	„	„	„	
„ „	Kelm	V	„	„	„	
„ „	Menchgin Meyers sone	VIII	„	„	„	
„ „	Nathan von Andernach Sara husswirt	XXII	„	„	„	XII alb.[52])
„ „	Symon von Eltvil	XXII	„	„	„	XII alb.
„ „	Isaack	IIII	„	„	„	

Suma CCCXXX gl. an golde 1 gl. an alb' XIII s.

D. post Petri ad vincula (6. August). Item fromut die Judynne hat geben III gl. an golde XVIII alb' von irs anczals wegen des alten gedingniss.

D. post Calixti (15. Okt.). Item die Judden hant geben LVII gl. an golde von der iudenschulen und iuden-sant von alter schult diss off Michael nest vergangen.

Blatt 12: D. post Andree (3. Dez.). Item Salmans Josebs eydens

hussfr(auw) III gl. an golde VI alb' vo(n) eyme vi(er)t(el) Jars biss Michael nest vergangen (29. Sept.).

It(em) Nathan Nathans eyden	III gl. an golde		XVIII alb'
„ Symon	VII „ „ „		XII alb'
„ Symons eyden	II „ „ „		
„ Mane	IIII „ „ „		
„ Salman eneln son	V „ „ „		
„ Gumprecht	VI „ „ „		
„ Fyfuss	III „ „ „		VI alb'

„ Hans Wyssgerber hat geben VI gl. an golde off rechnunge von sins gedingnis wegen.

D. post concep. marie (10. Dez.). Item lebelanck hat geben IIII gl. an golde siner alten schult.

Item Kellyn hat bezalt XVI gl. an golde biss off wynachten.

Item diese hernachgesch' Juden hant iren angang geben von Michael nestvergang(en) (29. Sept.).

zum ersten Meyer	XV gl. an golde	
Item Menchin sin son	III „ „ „	
„ lesyr auch sin son	II „ „ „	
„ Moyse der hohemeyster	II „ „ „	
„ geent Salman von bons witwe	VI „ „ „	XII alb'
„ Symon von Eltvil	VII „ „ „	XII alb'

Blatt 13b: **Gemeyne Innemen.**

D. miserc. d'ni (16. Apr.). Item VI gl. an golde vom schuler gelt der Juden d(edi)t Symon.

D. post Petri et Pauli (2. Juli). Item X gl. an golde sind von den Juden gefalle(n) zu Winkauff als ma(n) sie gedingt hait.

Blatt 14: D. post bartolomei (27. Aug.). Item Gumprecht der Judde hait geben III gl. von siner bruder wegen.

D. post Calyxti (15. Okt.). Item Symon der Judde III gl. an golde und I gl. an alb(us) zu schulergelt.

D. post omn. Sanct. (5. Nov.). Item... von Jorge fogelern vom Juddengeleyt gelt III gl. an golde; VIII gl. an alb(us) VIII XLIX lib. V s.

D. post Martini (12 Nov.). Item hait uns die Judischeit gelieb(er)t CC und XVIII gl. an golde von der CXII Margk geldes wegen die wir jerlichs dem Stifft von Mentz geben von irent wegen.

Blatt 14b. D. post Andree (3. Dez.).

Von der Stat zinssen almenden und Juddenerben CXVIII gl. an golde CCCXII U VII s. I. Hlr.

Item der burgermeister Jacob Fust und gabriel des LVII Jars hant zu den XII gl. frevel gelts die Jacob von Eppenstein der Jude geben hat und daz nest Jar verechnet sint bracht XXVIII U.

D. post conc. Marie (10. Dez.). Item XLVIII gl. an golde von der Judischeit antreffen das barnosse gelt.

Blatt 27: Ussgeben D. post Martini (12. Nov.)

Item Dechant und Capittel des Dumstiffts zoe Mentz CC und XVIII gl. an golde vor CXII geld von der Judischeit von Martini nehstvergangen...

Blatt 31b.

Item X gl. an golde han wir den buwemeistern geben zu dem buwe die gefallen sint von den Judden zu win kauff als ma(n) sie gedingt hait.

Item Jeckel Martin Judden son XII s von eyner wuchen als er off Sant Quintins thorn gewacht hat.

Blatt 41: Gemeyne Ussgeben.

Item III lib. meister' Herbert von Altzey von dem huse do fifelman der Judde insciszt und daz Jeckel Wade vormals ingehabt hait.

Mainzer Stadtrechnungen Anno 1460.

Sub computistis Hermano Sterreberg, Johann Leme, Dudom de bieberg et Johann Ottwyn.

Blatt 10: D. post Anthonii (19. Jan.)

Item Samuel der Judde hat gebe(n) IIII gl. an golde zu sym angange von wyhnachten nestvergang(en)...

Blatt 10b: D. Bartholomei (31. Aug.)

Item die Judden hant geben ir gedingniss iren angang von ostern nestvergang(en).

ftem	Fyfuss	VI gl. XII alb.
„	Symon	XV gl. an golde
„	Jeckel sin eyden	IIII „ „ „
„	Mane	IIII „ „ „
„	Symon von Eltvil	VIII „ „ „
„	Salman enneln son	X „ „ „
„	„ von Oppenheym	XV „ „ „
„	Meyer	XV „ „ „
„	Menchin sin son	II „ „ „
„	Lesir Meyers son	II „ „ „
„	Moyse der hohemeister	II „ „ „
„	Gumprecht	XII „ „ „
„	Moyse von Nusse geenten man	IX „ „ „
„	Nathan Nathans eyden	III „ XII alb.

D. post Agidii. (7. Sept.)

Item Freyde die Juddine hat geben X gl. an golde von den angange von Joh'is ewang(eliste) und Jo' bapt' nestvergang(en) Item Kellyn IIII gl. an golde von Jo bapt' nestvergang(en) von irem angange Item sauwel IIII gl. an golde.

D. exalt. (14. Sept.).

Item Isack III gl. an alb'. von eyme jar biss ostern und blibet noch II gl. schuldig von Michael.

Blatt 12: D. post conv. Pauli (26. Jan.)

Item die Juden hant geben von den LIX Jar XLVIII gl. an golde von dem barnossen gelde. Item XII gl. an golde von Juddenlichen.

Blatt 13: D. post Jacob' (27. Juli).

Item von Jorge Fogelern von der Juddenerben und der Statalmende... LVIII gl. an golde und CCXXIX U VIII s von Joh'nis bapt. anno LIX biss of Joh' is ewang' nestvergangen der auch darin gerechnet ist.

D. post Dionysii (12. Okt.)

Item Symon der Judde hat bracht XI gl. an golde schuler gelt.

D. post Severi' (26. Okt.).

Item von Jorgen Fogelern von dem Judden geleyts gelt X gl. an golde XV gl. an alb. XVIII U IX s III Hlr.

D. post Leonhardi (9. Nov.)

Item die Judden hant bracht von der marcken wegen von mark CXII marck machet CCXVIII gl. an golde.

Item die Judden hant bracht vo(n) der Judden Schulen und von dem Judden sande XVIII gl. an golde von diesem Jare.

Item von Juden lichen XIII gl. an golde.

Blatt 13b: D. Tome (21. Dez.)

Item Moysc der hohemeister III gl. an golde schuler gelt

Item von den Juden XLVIII gl. an golde barnossengelt.

Blatt 31b: Item Mattins Jeckel uff Gritnzhorn II U

Blatt 32: Item Martins Jeckel uff Grintzhorn I U VIIIs

Blatt 33b: Item Jorgen Fogelern IX U IIs von sins Jarlons wegen als er daz Judden geleyts gelt offhebit.

Buch verschiedenen Inhalts Nr. 5[53])

Fol. 29b/30. Dis ist der Judden eydt.

Jude als du zu redden bist gesatzt und du verantwort bist mit allen furworten daz din verantwort ware sy, als helft dir der gott der da geschaffen hait laub und grass, das ehe nit was, berg weyd dail, lufft und dufft, Hymmel und erden Sun und mon und steren, Jude ob du unrecht schwerest, das dich verbernee des hymels fore und verschlindete die erde als thett datan Joram und abiron. Jude nun schwers Jude ich fragen dich auff den bann und auff Ewers ehr auff die funf bucher Her moysi und auff die zehen gebot die got Her moysis gab an der steynen taffeln auff dem berge zu monse sinahi daz ob dein eydt ware und recht sey, und ob er nit ware und recht sey daz dich gott dann Sele und ferde an leip, an sele, an gut an ere und die funff bucher Hern moysi und der hoch gelobt gott adonei undt sprich amen.

Originalurkunde vom Jahre 1429[54])

Sch. 421 (neuregistrierte Urkunden v. Staatsarchiv in Würzburg)

Wir diese nachgeschreben Juden und Judynnen Mit Namen David (...) Moyse von Lorche, Cussel Dwits sone Anshelm, Jacob von Crutzenach Sauwel von Laynstein, Abraham von Beckelnheim, Lazarus von Beckelnheim Salman von Nurenberg (...) Smohel von Crutzenach, Rutsche des alten Kussels wip, Jacob Dufel, Lewe, Mosse Katze Und andere Juden und Judynne zu Bingen. Item Smelin der alte Michel, desselben(...) genant, Smelin der Junge Davit, Aberlin, Gomprecht, Michel der Judden meister, der schule klopper und andere Judden und Judynnen zu Diepurg. Item Isaak (...) von Babenhusen, Byfuss des egent' Isaacks eyden und andere Juden und Judyne zu Aschaffenburg, Item Abraham Wasserburg, Abraham und Fromut, Sluman und andere Juden und Judynne zu Lorche Item Fyfuss Jacob, Isaack und andere Juden und Judynne zu Ameneburg. Item Bele, die Judynne, Item Judelin Bolen sone, Joselin Jacob und Joselins sone, Lewe der Schulklopper, Gomprecht und andere Juden und Judynne zu Miltenberg. Item Bischoff Meyer Natan, Bory, Bele Judynne und andere Juden und Judynnen zu Bischofsheim. Item Moyses, Gotschalck, Davit, Joseph und andere Juden und Judynne zu Selgenstat und Steinheim. Item Sara Judynne, Bele Judynne, Salmon und andere Juden und Judynne zu Benssheim und Heppenheim. Item Gomprecht, Seligman, Josele und andere Juden und Judynne zu laynstein. Item Hirts, Gomprecht, Smohel Meyer Smohels muter und andere Juden und Judynne zu Sobernheim. Item Jacob und Eberlin zu Beckenlheim, Item Symon, Belchin Judynne zu Eltvil, Und darczu alle andere Juden und Judynne an der obgenant enden und zu Crutheim Amerbach, Hentschussheim und werdo gesessen Bekennen und thun kunth offenbar mit dem brief fur uns alle unsere wybe kinde und erben allen den die in ymmer sehen oder horen lesen als itzund der erwirdigsten in got vatter und here Her Conrat ertzbischoff zu Mentze etc. unser gnediger lieber H're umb argwune und unwillen so derselbe unser gnediger H're gein uns gemeyniglich entphangen und gewonnen hatte, uns unser wybe, kinde und gesynde alt und jung Juden und Judynne begriffen, fahen gefenglichen halten und uns unser husere Habe gutere gelt kleynode kleydere phande, plunderen und hussgerede, waran die gewest, ader wie die genant und in unseren husern ader sust hinder uns funden sin, versperren und behalten hait lassen!!!! gutlichen von uns abgestalt und abgetan (der Erzbischof)!!!! uns unsere husere gutere kleynode, silbern und gulden geschiere, kleyder pfande plunderen und Hussgerede so uns dan versperet und vorbehalten waz, ussgescheyden waz bereydes gelts

und gemuntztes goldes und silbers hinder uns ist gefunden worden auch gutlichen widergeben!!!! (verzichten auf jede Klage gegen den Erzb.) thun geinwertiglich in und mit crafft dies brieffs uf soliche obgent' gefengnisse smerzen, daz vorgerurte nachgebleben gelt gemunzet golt und silber und alle und igliche andere schaden koste zerunge und verluste wie eir dan alle und unser iglicher besunder!!!! gelitten haben!!!! und wir unser wybe!!!! sollen noch enwollen herumb nymmer!!!! eyncherley vorderunge ader ansprache gen den obgent' unsern gnedigen Herren!!!! mochten auch nymmne Inne zu ewigen zytten rechen ader andern noch an Iren ader der Iren, liben guten ader haben, mit worten, wercken teten, geschichten!!!! die man erdencken noch genennen mocht!!!! heymlich ader uffentlich im dheine wege ane allerley argliste bosefunde und geverde. Wir han auch fur uns alle. !!!!ewiglich verziegen und verziehen!!!! uff alle und igliche gnade, fryheit und privilegia so uns ader der gemeynen Judischeyt gemeyniglich ader sunderlich verluhen ader gegeben sin ader auch in kunftigen tzyten verlehen ader gegeben mochten werden von Bebsten Romschen Kaisern ader kunigen unsern gnedigen Herren die uns widder die obgerurten unser vertzyhunge und verschreibunge swerliche und nutzliche und dem vorgent' unserm Herren!!!! schedlich und hinderlich sin mochten in dheyne wyse!!!! darnach by gott dem almechtigen (geloben wir) der laub und grass geschaffen hait, uff H'rn Moyses buch und bey dem Hoesten und turesten eyde so wir dann nach gewonheyten unser Judischen gesetze uff das aller Hoeste und tireste sweren solten und mochten liblichen gesworen haben!!!! (es unterzeichnen die obengenannten Juden und die Herren) Diether von Isenburg, Herren zu Budingen, Juncker Francken von Cronenberg den eltern und Juncker Hennen von Spanheim genant Bacherach unsere gutliche teydungslute zwischen unsern obgenenten gnedigen Herrn und uns!!!!

geben zu Eltvil uff Sant Vits tag (15. Juni 1429).

(Es hängen an der Urkunde die Siegel der Herren von Isenburg und Cronenberg. Das dritte Siegel ist zerbrochen).

Originalurkunde vom Jahre 1468.

Sch. 133: Als Byfuss der Juden zu Jud(en)burger zu Mentz ufgnome und jerlichs L oder LX gl zu geben sich verschrib' hat etc...

Ich Byfuss der Judde Bekennen und thun kunth offintlich mit diesem brieff Als der hochwirdigster furste in got Vatter und Herr Adolf Erzbischof zu Mentz etc. Kurfurste myn gnediger lieber Herr mich zu siner gnaden Judden burger uffgenomen und gegonet hait In siner Stadt Mentz unt myn hussfrauwen eynem knechte und eyner magt zu wonen

nach Inhalt eyner fryhunge dieselbs sine gnade daruber mir gegeben hait daz ich darumb geredt globt und (ver)sprochen han gereden globen und v(er)sprechen geinwurtiglich in crafft dieses brieffs und in guten waren truwen zu schaffen zu v(er)fugen und zuzuriechten das alle Jare und eyns iglicher Jars dwyle ich also des genanten myns gnedigen H'ren von Mentz Juden burger sin und zu siner gnaden stat Mentz wonen werde demselben myne(m) gnedigen Herrn funffzig ader Sechzig gulden von der Juddenscheit von myner forderunge gefallen und werden sollen ane geverde Weres aber daz solichs nit geschee ader daz ich das nit schaffte so sall und will Ich alssdan und dieselben zyt uss sinen gnaden zu dinste stehen und eyn Jar zynss geben glich andern Judden die in der vorgemelten Stadt Mentz wonen ussgescheyden alle argliste geverde Und des zu Orkunde So han ich gebeten den vesten Tumhern Philipstein von Stockheim Kuchenmeist(er) etc daz er sin Ingesiegel vor mich an diesen brieff hait gehangen des Ich Philips von Stockheim als umb des egena'ten Byfuss des Judden flyssigen bethe willen gethan habe mich erkennen Geben am Dornstage nach Sant Martinstag anno anno d'ni Millesimo quadringentesimo sexagesimo octavo.

(Mit anhängendem Blei-Siegel von Philipp Stockheim).

Anmerkungen

[1] H. Bresslau: Handb. d. Urkundenlehre S. 144.

[2] P. Kirn: Das Urkundenwesen u. die Kanzlei der Mainzer Erzbischöfe i. XV. Jh. S. 302ff.

[3] Im Folgenden werden die charakteristischen Urkunden im vollen Wortlaut abgedruckt, die restlichen bloß im Form eines knappen Regests. gl. = Abkürzung für Gulden. Die fortlaufenden Nummern stammen von mir.

[4] Herausgeschnitten. Vgl. Einl.

[5] Herausgeschnitten. Abschrift davon im Buch versch. Inhalts Nr. 5 Fol. 66.

[6] Der Text dieser Geleitsbriefe ist nicht abgeschrieben worden. Laut Index müsste er Fol 116 stehen. Das Blatt ist vorhanden, aber enthält schon die nächstliegende Eintragung.

[7] Herausgeschnitten. Vgl. Einl.

[8] Schaab hat diese Urkunden von Bodmanns Abschriftensammlung Tom II fehlerhaft abgedruckt (Dipl. Gesch. S. 122 ff).

[9] Abgedruckt bei Jaraczewsky: Gesch. der Juden in Erfurt S. 98ff.

[10] Dieses Blatt ist mit Fol. 221 aus dem Ingross. B. herausgeschnitten und entwendet worden. Das Fehlen der beiden Blätter hat man schon i. J. 1791 bemerkt, wie aus einem beiliegenden Zettel hervorgeht.

[11] abgedrukt bei Jaraczewsky: Geschichte der Juden in Erfurt S. 99ff.

[12] Dieses Ingr. B. enthält Urkunden aus der I. Regierungszeit Diethers v. Isenburg (1459—1462).

[13] Der Rest der Urkunde wiederholt noch einmal die Sachlage.

[14] Abgedruckt bei Grünfeld: Gesch. der Jud. in Bingen. S. 68.

[15] Abgedruckt bei Salfeld in der Philippson-Festschrift S. 166.

[16] Gudenus, Cod. Dipl. Bd. 4, S. 382 und Schaab, Dipl. Gesch., S. 124 druckten diese Urkunde bloß auszugsweise ab.

[17] Abgedruckt bei Schaab: Dipl. Gesch.... S. 124.

[18] Vgl. mit Urkunde Nr. 46 (Ingross. Nr. 31. Fol. 2).

[19] Abgedruckt bei Bodmann: Rheingauische Altertümer Bd. II, S. 715.

[20] Die Fortsetzung dieser Urkunde ist fast wörtlich wie bei Nr. 32.

[21] Im Anschluß an diese Urkunden seien im Folgenden 2 Urkunden und 2 Regesten aus der Zeit Adolf II. von Nassau abgedruckt, die ich aus der Bodmannschen Urkundenabschriftensammlung Tom II (Darmstadt) entnommen habe und die höchst wahrscheinlich aus den Ingrossaturbüchern stammen. Man merkt aus der Orthographie, daß die Urkunden nicht sorgfältig genug abgeschrieben wurden. (Vgl, Einleitung S. 10).

[22] Vgl. im Kapitel 4 die Ausführungen über diesen Streit.

[23] Besonders wichtig sind die Partien des Prozesses, welche die Kompetenzen der einzelnen Mächte behandeln.

[24] «Der Walpode oder Waltpode — das ist der Gewaltbote — war als solcher nicht Mitglied des weltlichen Gerichts des Erzbischofs, son-

dern versah ein eigenes Amt mit richterlichen und polizeilichen Funktionen». Vgl. Hegel in seiner Verfassungsgesch. S. 59.

[25] Mainzer Urkunden Geistl. Schrank Lade 25. Die Zahlen beziehen sich jeweils auf den Tomus der betreffenden Schrift (Libellum, Antwort, Widderrede und Nachrede). Lageort des Prozeßmaterials im Bayerischen Staatsarchiv zu Würzburg.

[26] Otto IV. hat i. J. 1212 die Juden von Mainz und Erfurt dem Erzbischof von Mainz als Dank für dessen Hilfe bei der Königswahl als Lehen verliehen.

[27] Erzbischof Gerhard II. erteilte am 18. Juni 1295 dieses Privilegium der Stadt Mainz.

[28] Der Erzbischof gibt nicht an, seit wann die Stadt die Zahlung der Judensteuer eingestellt hat.

[29] Das Privilegium Gerhards (1925) lautet: 112 Mark sind dem Erzbischof zu entrichten, die übrigen Judensteuern sind an die Stadt zu zahlen: «nach allem der burger willen heischen und nemen mogen von denselben Juden gelt, bete, sture, oder schetzungen one alle widersprache und zorn» des Erzbischofs. Diese Steuern dürfen sie zum Nutzen der Stadt verwenden. Der Erzbischof spricht nirgends von einem Abtreten der Rechte über die Juden an die Stadt.

[30] Kämmerer, Schultheiß und Richter sind die Beamten des Erzbischofs und gleichzeitig Bürger von Mainz, denen die Judensteuern ebensogut zugute kommen.

[31] Stättigkeit oder stedigkeit ist die schriftliche Fixierung der Bedingungen unter denen die Juden ihren dauernden Aufenthalt in der Stadt erhielten, später Judenordnung genannt. Vgl. Bücher: Die Bevölkerung von Frkf. a/M... S. 528 Note 2.

[32] Nach den Erklärungen des Erzbischofs hätte also die Stadt kein Kündigungsrecht den Juden gegenüber, geschweige denn ein Recht auf Austreibung derselben und Beschlagnahme ihres Vermögens. Aus den den Worten des Erzb. kann man entnehmen, daß Judenhäuser von der Stadt konfisziert wurden. Daraus geht deutlich hervor, daß die Juden in Mainz bis 1438 noch eigene Häuser besessen haben.

[33] Gemeint sind wohl die Reformkonzilien von Konstanz und Basel, sowie auch die günstigen Bestimmungen betreffs der Juden aus der Zeit der Päpste Martin V. und Eugen IV.

[34] Hegel (Verfassungsgesch. von Mainz S. 166) beurteilt den Verlust des Erzbischofs nur nach den Jahresgulten von 112 Mk. und sieht in den 100 000 Gl. eine «übertriebene Forderung». Der Artikel 3 nimmt mit seinen Forderungen (20 000 Mk.) auf die 112 Mk. Bezug. Die 100 000 Gl. drücken den Verlust an Gesamteinnahmen aus, welche der Erzbischof durch die Judenaustreibung an Gerichtsstrafen, Marktmeistereinkünfte etc. entbehren müßte.

[35] Diese Feststellung des Erzbischofs ist höchst interessant und selten so klar formuliert.

[36] Daß der Erzbischof seine Anklagen nicht aus der Luft gegriffen hat, beweist die Tatsache, daß bei den Ausgrabungen in Mainz im Jahre 1859... tatsächlich jüdische Grabsteine als Baumaterial verwendet aufgefunden wurden. (Vgl. Kap. 4).

[37] Nach der Wiederkehr von 1349 (Austreibung nach dem schwarzen Tod) gestattete der Rat den Juden ihren Friedhof zu gebrauchen.

[38] Lynenphad ist ein Pfad am Ufer eines Stroms für Menschen oder Pferde, welche an der Schiffsleine ziehen «So vorwert der linpfad get an die steinenbrück gelegen obwendig Mentze» Der Leinpfad gehörte dem Landesherrn. (Grimm: Deutsches Wörterbuch, Leipzig 1885 S. 708).

[39] Dieselben Bestimmungen finden sich im Buch verschiedenen Inhalts Nr. 2. Bl. 66, aufgezeichnet vor 1438. Gedruckt sind sie bei Wyss:

Die Weisthümer.... S. 195 mit veränderter Orthographie und einigen anderen Ausdrücken.

[40] Die Annahme der Quelle, daß die Juden in Mainz bereits vor Christi Geburt ansässig waren, ist für uns von ganz besonderem Interesse, da unseres Wissens dies die einzige Nachricht bis jetzt in einer Quelle von christlicher Seite ist. Wenn man sogar geneigt ist zu glauben, daß diese von jüdischer Seite stark beeinflußt wurde, so ist doch die Tatsache ganz bedeutend, daß in einem offiziellen Schriftstück — wie das vorliegende — diese Ansicht angenommen und zu eigen gemacht wurde.

Daraus läßt sich mindestens schließen, daß auch die Bürger des XV. Jahrhunderts der Meinung waren, daß ihre jüdischen Mitbürger seit der Römerzeit im Rheinland wohnten. Wir glauben mit Auffindung dieser Quelle die Wahrscheinlichkeit, daß die Juden auch außerhalb Kölns, in anderen Städten des Rheins ihre Wohnsitze hatten, bekräftigt zu haben.

[41] Der Name Dufel kommt in dem Mainzer R. B. vom J. 1410 zweimal vor, der in dem Hause «Holderbaum» (Judenerbe) wohnte.

[42] Hegel (Mainzer Verfassungsgesch. S. 61). Die Zimmerleute sollen dem Walpoden einen Tag im Jahr arbeiten und auch den Galgen herrichten, wozu er das Holz lieferte. Dieser Artikel hat mit den Juden direkt wenig zu thun, scheint mir aber für Artikel 95 als Ergänzung wichtig. An sich ist dieser Brauch der Zimmerleute kulturgeschichtlich höchst interessant.

[43] Vgl. Cap. 5 S. 52. Die Lösung vom Jahre 1449 ist auf einen Kompromis zurückzuführen, den der Erzbischof mit dem neuen Rat (Zünfte) geschlossen hat. Die veränderte innenpolitische Lage in Mainz zwang den Erzbischof von seinen Forderungen abzustehen, um zu einem Frieden mit der Stadt zu kommen. Dieses Urteil ist in dem Handschriftenmaterial des Prozesses nicht enthalten. Der hier abgedruckte Text entstammt aus den Büchern verschiedenen Inhalts Nr. 5.

[44] Dieser Artikel ist ganz zusammenhanglos auf den benanntem Blatte abgeschrieben. Er ist hier im Zusammenhange und in der richtigen Reihenfolge abgedruckt.

[45] Der in doppelten Anführungstrichen angeführte Teil ist auch bei Kerler: Zur Gesch. d. Besteuerung d. Juden... S. 109-121 abgedruckt.

[46] Vgl. Kap. 5 Note 178. Hegel zitiert in seiner Verfassungsgeschichte von Mainz einige Stellen, die sich auf Juden beziehen aus den Mainzer Stadtrechnungen. Der hier abgedruckte Teil ist zur größeren Hälfte bisher unveröffentlich geblieben.

Die jüdische Gemeinde zahlte bis zu ihrer Vertreibung von 1438 eine Pauschalsumme für ihre gesamten Mitglieder. Vgl. Kap. 3. Die Einnahmen der Juden wurden in einer besonderen Rubrik «Juden» geführt.

Die Rechnungen sind für die Jahre 1410—36 ausschließlich in Silbergeld. Ein Pfund (= U) Heller = 20 Schilling. 1 Schilling (= s) = 12 Heller.

[47] Vgl. Kap. 2 S. 23.

[48] «Eimer vermutlich die Abgabe für das Ausmessen flüssiger Waren», Vgl. Hegel: Mainzer Chroniken, Bd. 1, S. 108, Anm. 3.

[49] Scherer: Die Rechtsverhältnisse... S. 489. «Bei der Unzulänglichkeit der Sicherungsmittel bei Gelddarlehen war es im Mittelalter in Süd- und Norddeutschl. üblich, daß der Schuldner für den Fall, daß er zur rechten Zeit nicht zahlen konnte dem Gläubiger gestattete, daß die Forderung des Letzteren repräsentierende Bargeld auf seine Rechnung gegen Zinsen bei Juden aufzunehmen». Das nannte man Judenschaden».

[50] Nach der Wiederaufnahme vom Jahre 1445 zahlte jeder Jude

sein «Gedingnis» extra; nur für die jüd. Institutionen zahlte die Gesamtheit. Vgl. Kap. 5.

[51] Vgl. Hegel: Mainzer Verfassungsgesch. S. 111.

[52] Albus-Weißpfennig. Ein gl. = 24 albi. Vgl. Hegel. S. 94.

[53] Die städtischen Copialbücher oder Bücher verschiedenen Inhalts sind ihrer äußeren Form nach sehr verschieden. Manche gleichen den Ingrossaturbüchern und sind in Schweinsleder gebunden, wie auch mit Messingverschluß; andere dagegen sind in einfachem Leder gebunden und haben ein viel größeres und dünneres Format. Der Beschreibstoff ist Papier u. z. T. Pergament. Die Beschriftung ist eine sehr sorgfältige mit Initialen und Rubriken versehen. Die lateinischen Urkunden haben anschließend eine deutsche Übersetzung. Der Inhalt der einzelnen Bände ist — wie der Name aussagt — sehr verschieden.

Wir haben bereits im Text mehrere Auszüge (wie über die almende, Ratsmeisterordnung von 1431 etc.) und auch im Anhang Auszüge aus den Büchern verschiedenen Inhalts gebracht. Hier sei nur noch der Judeneid abgedruckt.

[54] Diese Urkunde ist an mehreren Stellen beschädigt und unleserlich. Wir drucken sie nur auszugsweise ab. Jeder Punkt in der Klammer bedeutet ein fehlendes Wort, die 4 Ausrufzeichen die wegen Wiederholung ausgelassenen Stellen.

Quellen- und Literaturverzeichnis

A. Unveröffentliche Quellen

1. Mainzer-Aschaffenburger Ingrossaturbücher aus der Zeit Dietrichs von Erbach (1434-1459) Nr. 23, 24, 25, 26, 27; 28 u. 28d

2. Mainzer-Aschaffenburger Ingrossaturbücher aus der I. Regie-

2. Mainzer-Aschaffenburger Ingrossaturbücher aus der I. Regierungshälfte Dietheers v. Isenburg (1459-62) Nr. 29 u. 39A.

3. Mainzer Aschaffenburger Ingrossaturbücher aus der Zeit Adolfs II. v. Nassau (1462-75) Nr. 30, 31, 33 u. 36

4. Mainzer Aschaffenburger Ingrossaturbücher aus der II. Regierungsgeschäfte Diethers v. Isenburg (1475-83), Nr. 37 u. 39b

5. Das Prozessmaterial zu dem Streite des Erzbischofs mit der Stadt Mainz (1441-1449)

6. Mainzer Stadtrechnungen für die Jahre 1410/36/49/58 u. 1460

7. Mainzer Bücher verschiedenen Inhalts (städt. Copialbücher) Nr. 2, 5, 33 u. 75.

8. Bodmannsche Urkundenabschriften Tom II, III u. V. (Hess. Staasarchiv, Darmstadt).

9 Urkunden aus dem Nachlass des Erbkämmeres Konrads von Weinsberg (F. H. G. Hausarchiv Oehringen)

10. 2 Originalurkunden aus den Jahren 1429 u. 1468. (Bayer. Staatsarchiv Würzburg)

B. Veröffentlichte Quellen.

11. Aronius, J.: Regesten zur Geschichte der Juden bis 1273 Berlin 1902.

12. Chmel, J.: Regesta Friderici III Romanorum imperatoris, Wien 1859.

13. Gudenus, V. F.: Codex Diplomaticus Bd. I-IV. Göttingen 1743—1758.

14. Hegel, K.: Die Chroniken der mittelrheinischen Städte (Mainz) Bd. XVII (Bd. I.), Leipzig 1881.

15. idem Bd. XVIII (Bd. II.)., Mainz 1882.

16. Janssen, J.: Frankfurter Reichskorrespondenz, Bd. I. u. II. (1872).

17. Joannis, G. Chr. (1872) Rerum Moguntiacarum Tom III. Frankfurt a. M. 1728-29.

18. Krakauer, I: Urkundenbuch der Geschichte der Juden in Frankfurt a. M. 1914

19. Mansi, I. D.: Collectio Conciliorum Tom 32 Paris 1902.

20. Menz, M.: Fragen und Antworten (Responsen in hebräischer Sprache Krakau 1617.

21. Mone, F. J.: Das Friedebuch der Stadt Mainz (Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins Bd. VII 1856).

22. Salfeld, S.: Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches (Quellen zur Gesch. d. Juden in Deutschland Bd. III, Berlin 1898).

23. Stern M.: Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden. Kiel 1893.
24. Weinsberg, Konrad v.: Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1437/38 (Bibliothek des literarischen Vereins zu Stuttgart Bd. XVIII).
25. Wiener, M.: Regesten zur Gesch. der Juden in Deutschland während des Mittelalters. Hannover 1862.
26. Würdtwein, St. A.: Subsidia Diplomatica Bd. I-IX Heidelberg 1772-1776
27. Würdtwein Nova Subsidia Diplomatica Bd. I u. II, Heidelberg 1781/1783.
28. Wyss, A.: Die Weisthümer des Kämmerers, des Waltboten und des Marktmeisters zu Mainz (Archiv des hist. Vereins für das Grossherzogtum Hessen Bd. XV Heft. 1. Alte Folge).

C. Literatur.

29. Berliner, A.: Aus dem Leben der deutschen Juden im M. A. Berlin 1900.
30. Bresslau, H.: Handbuch der Urkundenlehre Bd. I, II. Aufl. 1912.
31. Bachmann, A.: Aus den letzten Tagen Friedrichs III. (Mitteilung d. Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bd. VII S. 471).
32. Bodmann, ,F J.:Rheingauische Altertümer, Bd. I u. II Mainz 1819.
33. Bücher, K.: Die Bevölkerung von Frankfurt a/M. i. XIV u. XV Jhr. 1886.
34. v. Buchwald, G.: Deutsches Gesellschaftsleben im endenden M. A. Bd. II, Kiel 1887.
35. Bühler, J.: Die Kultur des Mittelalters Leipzig 1931.
36.Caro, G.: Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte der Juden. Bd. I und II, 1919.
37. Dubnow, S.: Weltgesch. d. jüdischen Volkes Bd. I-X.
38. Festschrift für Dubnow z. seinem 70. Geburtstag., Berlin 1930.
39. Fischer, H.: Die verfassungsrechtliche Stellung der Juden in den deutschen Städten während des XIII Jhrt. (Unters. z. Staats- u. Rechtsgesch., herausg. von Giercke Hft. 140).
40. Freimann J.: Leket Joscher des Joseph b. Mose Berlin 1904.
41. Grätz, H.: Gesch. der Juden Bd. VII u. VIII 3. Aufl. Leipzig 1890-94.
42. Grünfeld, R.: Zur Gesch. d. Juden in Bingen a. Rhein Bingen 1905
43. Güdemann, M., Gesch. des Erziehungswesens u. der Kultur der abendländischen Juden i. M. A. Bd. III, (Wien 1888).
44. Güdemann, M.: Gesch. der Juden in Magdeburg 1868.
45. v. Hefele, C. J. Conciliengesch. Bd, VIII, Freiburg i, Br, 1887.
46. Heffner, I. Die Geschichte der Juden in Franken Nürnberg 1855.
47. Hegel, K.: Verfassungsgesch. vom Mainz 1882.
48. Herrmann, Fr.: Quellen zur Topographie u. Statistik der Stadt Mainz 1914. (Häuser u. Steuerlisten).
49. Hoeniger, R.: Der schwarze Tod in Deutschland Berlin 1882.
50. Hoffmann: Der Geldhandel d. deutschen Juden während des M. A. bis zum Jahre 1390 (Schmollers sozial- u. staatswiss. Forsch. Heft 192. 1910).
51.Huizinga, J.: Herbst des Mittelalters München 1928.
52. Jaraczewsky, A.: Die Geschichte der Juden in Erfurt (1868).
53. Kerler, D.: Zur Gesch. der Besteuerung der Juden durch Kaiser Sigismund u. König Albrecht II. (Ztschrft f. die Gesch. d. Juden in Deutschl. Bd. III 1889).
54. Kirn, P.: Das Urkundenwesen und die Kanzlei der Mainzer Erzbischöfe im XV. Jhrh. (Arch. f. Hess. Gesch. N. F. 15/1928).
55. Kober, A.: Grundbuch des Kölner Judenviertels (Bonn 1920).
56. Kohut, A.: Gesch. der Juden in Deutschland 1898.

57. Kulischer, J.:Warenhändler und Geldausleiher i. M. A. (Zeitschr. f. Wolkswirtsch., Sozialpolitlk u. Verwalt. Bd. XVII 1908)
58. Lichnowsky, E.: Gesch. des Hauses Habsburg Bd. V Wien 1841
59. Kracauer: Ein jüdisches Testament aus dem Jahre 1470 (Monatsschr. f. Gesch. u. Wiss. d. Judentums 60-er Jahrg. Heft 7-8).
60. Levi Sali: Beiträge zur Gesch. der ältesten Grabsteine in Mainz 1926.
61. Littmann, E.: Studien zur Wiederaufnahme der Juden durch die deutschen Städte nach dem schwarzen Tode Diss. Breslau 1928)
62. Menzel, R. Diether v. Isenburg, Erlangen 1868
63. Münz, I.: Die jüd. Aerzte i. M. A. Frkfrt a/M. 1922
64. Ranke, L.: Deutsche Gesch. i. Zeitalter der Reformation Bd. 1. 1925.
65. Richter, P. Der Rheingau Wiesbaden 1913
66. Rotschild, L.: Die Judengemeinden zu Mainz, Speyer u. Worms von 1349-1438 Marburg 1904
67. Salfeld, S. Bilder aus der Vergangenheit der jüdischen Gemeinde Mainz (1903)
68. Salfeld S. Zur Gesch. des Judenschutzes in Kurmainz (i. d. Philippson Festschrift 1916)
69. Salfeld, S.: Die Mainzer Judenerben (Mainzer Zeitschr. Jhrg: XII, XIII (1917, 1918)
70. Schaab, K. A.: Diplomatische Gesch. der Juden in Mainz und dessen Umgebung Mainz 1855
71. Scherer, I.: Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutschösterreich. Ländern Leipzig 1901.
72. Schrohe, H.: Die Stadt Mainz unter kurfürstlicher Verwaltung 1462-1792 Mainz 1920
73. Schrohe H.: Mainz in seinen Beziehungen zu den deutschen Königen u. den Erzbischöfen der Stadt bis zum Untergang der Stadtfreiheit. (1462) Mainz 1915
74. Schrohe, H.: Mainzer Leben in XV. Jhrh. (Gutenberg-Feier).
75. Schudt, Joh. J.: Jüdische Merkwürdigkeiten Frankfurt a. M. 3 Bände 1714.
76. Simonsohn, M.: Die kirchliche Judengesetzgeb. i. Zeitalter der Reformkonzilien von Konstanz u. Basel Breslau 1912.
77. v. Stälin, Ch. Fr.: Wirtembergische Gesch. Teil III, Stuttgart 1856.
78. Stern, S.: Das Judenproblem im Wandel der Staatsformen (Zeitschr. f. d. Gesch. der Juden in Deutschl. II. Jg. 1930).
79. Stern, M.: Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte Bd. I—III 1890-96.
80. Stobbe, O.: Die Juden in Deutschland während des M. A.'s Braunschweig 1866.
81. Wibel, H.: 5 Urkunden-Fälschungen F. J. Bodmanns N. A. Nr. 30, 1905.
82. Mainzer Zeitschrift, Jahrgang XVII-XIX Jahresberichte des Altertumsmuseums in Mainz 1921-23.
83. Zivier, E.: Eine archivalische Informationsreise 1905 (Monatsschrift für d. Gesch. u. Wissenschaft des Judentums 1905).

Lebenslauf

Ich, Josef Salomon Menczel, Sohn des Kaufmanns Samuel Menczel und seiner Ehefrau Hedwig, geb. Kahane, bin am 10. Mai 1903 zu Storojinet (Bukovina) geboren. Staatsangehörigkeit: Palästina. Am 4. Juli 1922 legte ich die Reifeprüfung am III. Staatsgymnasium zu Cernauti ab, nachdem ich ein acht-klassiges Realgymnasium an den Anstalten Storojinet und Karlsbad absolvierte.

1923—25 war ich als Erzieher in einem Kinderheim in Berlin tätig. Vom Herbst 1925—28 unterrichtete ich an den Vorschulklassen der Realschule zu Haifa (Palästina).

Seit dem Wintersemester 1928 besuche ich die Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, wo ich mich hauptsächlich den geschichtlichen und pädagogischen Studien widmete.

Ich habe die Vorlesungen und Übungen folgender Herren Professoren besucht: Brackmann, Caspar, Groethuysen, Hartung, Hoetzsch, W. Holtzmann, W. Köhler, Krebs, K. Lewin, Oncken, Perels, Rupp, J. Schmidt, Sellin, Spranger und Wilcken.

Allen meinen verehrten Lehrern spreche ich an dieser Stelle meinen ergebensten Dank aus.